Reber's Ausgabe der Justizgesetze.
Band XI.

Gebührenordnungen

für das

Deutsche Reich und das Königreich Bayern,

enthaltend die Gesetze:

I. Das Reichsgerichtskostengesetz.
II. Die Reichsgebührenordnung für Gerichtsvollzieher.
III. Die Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.
IV. Das Landesgesetz über die Erbschaftssteuer.
V. Das Landesgesetz über das Gebührenwesen.

Mit allen
bis 1. Oktober 1879 erlassenen Vollzugsvorschriften.

Durch Anmerkungen, Tabellen und Register
erläutert von

Eugen Reber, k. bayer. Finanz-Rechnungskommissär,
und herausgegeben von
Oskar Reber, k. bayer. Landgerichtsrath.

München.
Druck und Verlag von Ernst Stahl.
1879.

Reber's Ausgabe der Justizgesetze.
Band XI.

Gebührenordnungen

für das

Deutsche Reich und das Königreich Bayern,

enthaltend die Gesetze:

I. Das Reichsgerichtskostengesetz.
II. Die Reichsgebührenordnung für Gerichtsvollzieher.
III. Die Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.
IV. Das Landesgesetz über die Erbschaftssteuer.
V. Das Landesgesetz über das Gebührenwesen.

Mit allen
bis 1. Oktober 1879 erlassenen Vollzugsvorschriften.

Durch Anmerkungen, Tabellen und Register
erläutert von
Eugen Reber, k. bayer. Finanz-Rechnungskommissär,
und herausgegeben von
Oskar Reber, k. bayer. Landgerichtsrath.

München.
Druck und Verlag von Ernst Stahl.
1879.

Inhaltsverzeichniß.

Vollzugsvorschriften zu den Gebührenordnungen.

Vorwort.

Die Vielgestaltigkeit der neuen Gebührenordnungen einerseits und die Dringlichkeit des Erscheinens derselben in dieser Ausgabe andererseits machten es dem Herausgeber und seinem Mitarbeiter unmöglich, dem Inhalte dieses Bandes ein sachliches Vorwort vorauszuschicken. Es kann daher hier nur die äußere Behandlung des Materials angegeben werden.

Der XI. Band, welcher sich mit den „Gebührenordnungen" befaßt, zerfällt in 2 Theile, wovon der erste die Gesetze, der zweite die Königlichen Verordnungen und die Ministerialbekanntmachungen, insgesammt hier „Vollzugsvorschriften" betitelt, enthält.

Die Gesetze, nemlich:

1. das Reichs-Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878,
2. die Reichs-Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878,

3. die Reichs-Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878,
4. das Landes-Gesetz über die Erbschaftssteuer vom 18. August 1879 und
5. das Landes-Gesetz über das Gebührenwesen vom 18. August 1879

sind vom k. Finanz-Rechnungskommissär Eugen Reber mit der durch den verfügbaren Raum leider gebotenen Kürze erläutert sowie mit Tabellen und Registern versehen. Der zweite Theil enthält die bis 30. September 1879 erlassenen 27 Vollzugsvorschriften, welche durch die „Bezugstabellen" mit den einschlägigen Gesetzen in Verbindung gebracht wurden.

Die Reichs-Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 ist bereits im V. Bande dieser Gesetzausgabe zur Rechtsanwaltsordnung abgedruckt, wogegen die erst nach Ausgabe dieses V. Bandes erschienene K. A. Verordnung vom 25. September 1879 über die (landesgesetzlichen) Gebühren der Rechtsanwälte sich unter den Vollzugsvorschriften des gegenwärtigen XI. Bandes befindet.

Es wäre zwar sicher erwünscht gewesen, wenn zu den Vollzugsvorschriften auch die älteren noch in Geltung verbleibenden Vorschriften in diesem Bande abgedruckt worden wären; allein der Erfüllung dieses Wunsches trat der schon zu große Umfang dieses Bandes und der Drang der Zeit hindernd in den Weg, weshalb es einem Ergänzungsbande vorbehalten bleibt, einen Abdruck der älteren Vorschriften und der bis dahin noch erscheinenden neueren zu liefern.

Die dem gegenwärtigen Bande im Anhange beigefügten Bezugstabellen über 58 Bezugsgesetze und 89 Bezugsverordnungen bieten bereits eine chronologische Uebersicht aller Gebührenvorschriften alter und neuer Zeit, jedoch ohne Ausscheidung der aufgehobenen von den noch in Geltung bleibenden, welche Ausscheidung dem Ergänzungsbande vorbehalten ist. Der Zweck der Bezugstabellen besteht ja hauptsächlich darin, daß man, wenn man zu wissen braucht, ob und wie eine ältere Vorschrift (welche man zunächst in der chronologischen Reihe und dann auf der linken Seite aufsucht) durch eine neuere berührt ist, letztere auf der rechten Seite aufsucht und dann nur noch den Text dieser Stelle

nachzuschlagen braucht, um zu erfahren, ob, wo und wie die fragliche ältere Vorschrift aufgehoben, fortdauernd erklärt, abgeändert, ergänzt oder erläutert ist, wornach man nicht blos zu jeder einzelnen Amtshandlung rasch die nöthige Auskunft erlangen, sondern auch auf die Dauer jede Generaliensammlung ohne besondere Mühe berichtigen kann.

Hiernach empfehle ich auch diesen Band wohlwollender Aufnahme.

Landshut, im Oktober 1879.

O. Reber.

Abkürzungen.

AG. = Ausführungsgesetz.
CPO. = Reichs-Civilprozeßordnung.
EG. = Einführungsgesetz.
EStG. = Erbschaftssteuergesetz.
FMBl. = Finanzministerialblatt.
FME. = Finanzministerialentschließung.
GG. = Gebührengesetz — Bayer. Gesetz vom 18. August 1879 über das Gebührenwesen.
GKG. = Reichsgerichtskostengesetz.
GO. f. GV. = Reichsgebührenordnung für Gerichtsvollzieher.
GO. f. RA. = Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte.
GO. f. Z. u. S. = Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.
G. u. Vbl. = Gesetz- und Verordnungsblatt.
GVG. = Reichsgerichtsverfassungsgesetz.
GVO. = Gerichtsvollzieherordnung.
HGB. = Allg. D. Handelsgesetzbuch.

JMBl. = Justizministerialblatt.

JME. = Justizministerialentschließung.

KO. = Reichs-Konkursordnung.

MB. ME. = Ministerialbekanntmachung oder Ministerialentschließung.

RAO. = Rechtsanwaltsordnung.

StPO. = Reichs-Strafprozeßordnung.

SO. = Bayer. Subhastationsordnung.

V. = Kgl. Allerh. Verordnung.

VV. = Vollzugsvorschrift.

Z. = Ziffer.

Gesetze.

Gerichtskostengesetz.

Vom 18. Juni 1878.

(RGBl. 1878 S. 141.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, werden Gebühren und Auslagen der Gerichte nur nach Maßgabe dieses Gesetzes erhoben.

Gebührenfreiheit s. § 6, 16, 46 Abs. 2 § 47, 56 und 60 Abs. 2. Kostenvorschuß § 81—85. Schuldner der entstandenen Gebühren s. § 86—92. Fälligkeit der Gebühren s. § 93—97. Prozeßkosten CPO. § 87—100. Armenrecht CPO. § 106—118 u. StPO. § 419. Kosten des Strafverfahrens StPO. § 496—506.

Ordentliche Gerichte s. GVG. § 12, 13. — Rechtssachen = Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Strafsachen und Konkurssachen (KO. § 65.)

§ 2. Eine Erhebung von Stempeln und anderen Abgaben neben den Gebühren findet nicht statt.

Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel oder einer anderen Abgabe unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.

Urkunden, welche im Verfahren errichtet werden, bleiben, soweit ihr Inhalt über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht, den allgemeinen Vorschriften über Erhebung von Stempeln oder anderen Abgaben unterworfen.

Anderweite Gebühren s. § 40, 79, 80, 100 und 101.

Ueber die Stempelpflicht bei den Privaturkunden s. Finanz-Ministerial-Entschließung vom 27. August 1866 N. 10303 (Just.-Min.-Bl. 1866 S. 278 und Fin.-Min.-Bl. 1866 S. 251).

Eine ausführliche Abhandlung über das Stempelwesen in Bayern findet sich in Stahl's Terminkalender für Juristen in der Beilage Stempelnormen.

§ 3. In einem weiteren Umfange, als die Prozeßordnungen und dieses Gesetz es gestatten, darf die Thätigkeit der Gerichte von der Sicherstellung oder Zahlung der Gebühren oder Auslagen nicht abhängig gemacht werden.

Gebührenvorschuß in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten s. § 81 und 90, im Konkursverfahren s. § 82 und in Strafsachen s. § 83. Vorschuß für baare Auslagen s. § 84. CPO. § 344 und 792 und StPO. § 174. Vorschußpflicht der Ausländer s. § 85. Zahlung der Schreibgebühr für nicht von Amtswegen gefertigte Abschriften und Ausfertigungen s. § 97 Abs. 2.

Sicherstellung oder Zahlung der Gebühren s. CPO. § 101—105, 107 No. 2, 243 Abs. 4, 344 mit 366, 367 mit 379, 652, 792, 801, 812; KO. § 99, 190, 65; StPO. 174, 419.

§ 4. Ueber Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen entscheidet das Gericht der Instanz gebührenfrei. Die Entscheidung kann von dem Gerichte, welches dieselbe getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen geändert werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 bis 538 der Civilprozeßordnung, in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 346 bis 352 der Strafprozeßordnung statt.

Die Einlegung von Erinnerungen oder Beschwerden kann durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen.

Gebührenfreiheit bei prozeßgerichtlicher Festsetzung des Werthes s. § 16, dann für Verhandlungen und Entscheidungen s. § 47. Gebühren bei verschuldeter Verzögerung der Erledigung des Rechtsstreites s. § 48.

Protokoll des Gerichtsschreibers s. CPO. § 74 Abs. 2. — Beschwerde s. § 16; GO. f. Z. u. S. § 17.

§ 5. Eine Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Ansatzes ist nur zulässig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach rechtskräftiger oder endgültiger Erledigung des Verfahrens dem Zahlungspflichtigen eröffnet ist.

§ 6. Die Gerichte sind befugt, Gebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen, und für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.

§ 7. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 20 ₰. Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn theilbaren Betrag abgerundet.

Zweiter Abschnitt.

Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§ 8. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben.

Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werthe:

1.	bis 20 ℳ einschließlich				1 ℳ
2.	von mehr als	20 bis	60 ℳ	einschl.	2 ℳ 40 ₰
3.	„ „ „	60 „	120 „	„	4 „ 60 „
4.	„ „ „	120 „	200 „	„	7 „ 50 „
5.	„ „ „	200 „	300 „	„	11 ℳ
6.	„ „ „	300 „	450 „	„	15 „
7.	„ „ „	450 „	650 „	„	20 „
8.	„ „ „	650 „	900 „	„	26 „
9.	„ „ „	900 „	1200 „	„	32 „
10.	„ „ „	1200 „	1600 „	„	38 „
11.	„ „ „	1600 „	2100 „	„	44 „
12.	„ „ „	2100 „	2700 „	„	50 „
13.	„ „ „	2700 „	3400 „	„	56 „
14.	„ „ „	3400 „	4300 „	„	62 „
15.	„ „ „	4300 „	5400 „	„	68 „
16.	„ „ „	5400 „	6700 „	„	74 „
17.	„ „ „	6700 „	8200 „	„	81 „
18.	„ „ „	8200 „	10000 „	„	90 „

Die ferneren Werthsklassen steigen um je 2000 ℳ und die Gebühren um je 10 ℳ.

Ueber die baaren Auslagen s. § 79.
Werthsberechnung s. § 9. Volle Gebühr s. § 18. — Erhöhung in der Berufungs- und Revisionsinstanz s. § 49.

§ 9. Für die Werthsberechnung sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung §§ 3 bis 9 und der Konkursordnung § 136 mit den nachstehenden Bestimmungen maßgebend.

§ 10. Bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen wird der Werth des Streitgegenstandes zu 2000 ℳ, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 ℳ und nicht über 50000 ℳ, angenommen.

Ist mit einem nicht vermögensrechtlichen Anspruch ein aus ihm hergeleiteter vermögensrechtlicher verbunden, so ist nur Ein Anspruch, und zwar der höhere, maßgebend.

Nicht vermögensrechtliche Ansprüche z. B. auf Vaterschaft, Eherechte, Entmündigung, Consense ꝛc.

§ 11. Soweit Klage und Widerklage, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, denselben Streitgegenstand betreffen, sind die Gebühren nach dem einfachen Werthe dieses Gegenstandes zu berechnen. Soweit beide Klagen nicht denselben Streitgegenstand betreffen, sind die Gegenstände zusammenzurechnen.

Das Gleiche gilt für wechselseitig eingelegte Rechtsmittel, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden.

Vorschußrückersatz bei Zurücknahme des beantragten Verfahrens s. § 94 Ziff. 2.

Klage s. CPO. § 230, Widerklage s. CPO. § 251; Rechtsmittel (Berufung, Revision und Beschwerde) s. CPO. § 472—540.

§ 12. Für Akte, welche einen Theil des Streitgegenstandes betreffen, sind die Gebühren nur nach dem Werthe dieses Theils zu berechnen.

Sind von einzelnen Werthstheilen in derselben Instanz für gleiche Akte Gebühren zu berechnen, so darf nicht mehr erhoben werden, als wenn die Gebühr von dem Gesammtbetrage der Werthstheile zu berechnen wäre; treten für die Akte verschiedene Gebührensätze ein, so ist der höchste Satz maßgebend.

Gebühren beim Antrage auf Ergänzung eines Urtheiles s. § 29.

Theilurtheile s. CPO. § 273.

§ 13. Für Akte, welche Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden oder Kosten als Nebenforderungen ohne den Hauptanspruch betreffen, ist der Werth der Nebenforderungen insoweit maßgebend, als er den Werth des Hauptanspruchs nicht übersteigt.

Für Akte der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung werden die einzuziehenden Zinsen mitberechnet.

Für Akte, welche die Kosten des Rechtsstreits ohne den Hauptanspruch betreffen, ist der Betrag der Kosten maßgebend.

Nebenforderungen s. CPO. § 4. — Zwangsvollstreckung wegen Geldforderung s. CPO. § 708—768. — Kosten s. CPO. § 87—100.

§ 14. Bei jedem Antrag ist der Werth des Streitgegenstandes, sofern derselbe nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht oder aus früheren Anträgen erhellt, und auf Erfordern auch der Werth eines Theils desselben schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers anzugeben.

Die Angabe kann jeder Zeit berichtigt werden.

Protokoll d. G. s. Anm. zu § 4.

§ 15. Die zum Zwecke der Entscheidung über die Zuständigkeit des Prozeßgerichts oder die Zulässigkeit der Revision erfolgte Festsetzung des Werthes ist für die Berechnung der Gebühren maßgebend.

Niederschlagung der Gebühren und Gewährung von Gebührenfreiheit durch die Gerichte s. § 6. Werthsberechnung s. § 9. Werthsangabe in der Klageschrift s. § 230 der CPO.

Festsetzung des Werthes s. CPO. § 3, 508.

§ 16. Soweit eine Entscheidung in Gemäßheit des § 15 nicht stattfindet, und nach der Natur des Streitgegenstandes oder durch den Antrag einer Partei die Festsetzung des Werthes erforderlich wird, erfolgt dieselbe gebührenfrei durch Beschluß des Prozeßgerichts, bei der Zwangsvollstreckung, falls der Werth noch nicht festgesetzt ist, durch Beschluß des Vollstreckungsgerichts. Die Festsetzung kann von dem Gerichte, welches dieselbe getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz im Laufe des Verfahrens von Amtswegen geändert werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 bis 538 der Civilprozeßordnung und des § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes statt.

Beschluß s. CPO. 294. — Vollstreckungsgericht s. CPO. § 684 und Anm.

§ 17. Wird eine Abschätzung durch Sachverständige erforderlich, so ist in dem Beschlusse, durch welchen der Werth festgesetzt wird (§ 16), über die Kosten der Abschätzung zu entscheiden. Dieselben können ganz oder theilweise der Partei zur Last gelegt werden, welche durch Unterlassung der ihr obliegenden Werthsangabe oder durch unrichtige Werthsangabe, unbegründetes Bestreiten der Werthsangabe oder unbegründete Beschwerde die Abschätzung veranlaßt hat.

Kosten der Abschätzung s. G. O. f. Z. u. S.

§ 18. Die volle Gebühr (§ 8) wird erhoben:

1. für die kontradiktorische mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr);
2. für die Anordnung einer Beweisaufnahme (Beweisgebühr);
3. für eine andere Entscheidung (Entscheidungsgebühr).

Verhandlungsgebühr s. auch § 20. Verhandlungsgebühr bei Vergleichen s. § 21. Bedingtes Urtheil s. § 24. Gebühren im Urkunden- oder Wechselprozesse s. § 25. Gebühren beim Antrage auf Ergänzung eines Urtheils s. § 29. Gebühren für Beweisanordnung sowie Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz s. § 49 Abs. 2.

Einmalige Erhebung s. § 28. — Kontradiktorisch s. § 19. Mündliche Verhandlung s. CPO. § 119, 127—150, 246. — Beweisanordnung s. § 24; CPO. § 257, 323, 324, 425. Entscheidung s. § 24. CPO. § 272 ff., 295,

427 A. 2, 497 ff., 526 ff. — 530, 536 ff. Unterbleiben der Beweisaufnahme s. § 22. Vergleich s. § 23.

§ 19. Die Verhandlung gilt als kontradiktorisch im Sinne des § 18 Nr. 1, soweit in derselben von beiden Parteien einander widersprechende Anträge gestellt werden.

§ 20. Die Verhandlungsgebühr kommt auch zur Erhebung:

1. für eine nicht kontradiktorische mündliche Verhandlung in Ehesachen und in den vor die Landgerichte gehörigen Entmündigungssachen, sofern der Kläger verhandelt;
2. für die Verhandlung im vorbereitenden Verfahren (Civilprozeßordnung §§ 313 bis 319).

Ehesachen s. CPO. § 568 ff. — Entmündigungssachen s. CPO. § 593, 606 ff.

§ 21. Die Verhandlungsgebühr wird nicht erhoben, soweit ein zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossener Vergleich aufgenommen oder auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts eine Entscheidung erlassen wird, ohne daß die Anordnung einer Beweisaufnahme oder eine andere gebührenpflichtige Entscheidung vorhergegangen ist.

Vergleich s. § 23, 41 u. 101. CPO. § 93, 268, 471, 702. — Anerkenntniß s. CPO. § 89, 146, 278, 649, 577, 611, 622, 625, 627. Verzicht. s. CPO. § 146, 277. — Gebührenpfl. Entscheidung s. § 18. Zu § 471 der CPO. s. § 41.

§ 22. Die Beweisgebühr (§ 18 Nr. 2) wird nur zur Hälfte erhoben, wenn die angeordnete Beweisaufnahme weder ganz noch theilweise stattgefunden hat.

§ 23. Die Entscheidungsgebühr wird auch für die Aufnahme eines zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleichs erhoben.

Verhandlungsgebühr s. § 21 u. 41. Erhöhte Gebühr s. § 101.

Vergleich s. CPO. § 93, 268, 471, 702. — Zu § 471 s. § 41.

§ 24. Ein bedingtes Urtheil (Civilprozeßordnung § 425) gilt für die Gebührenerhebung als Beweisanordnung; das Urtheil, durch welches das bedingte Urtheil erledigt wird (Civilprozeßordnung § 427 Abs. 2), als Entscheidung im Sinne des § 18 Nr. 3.

Ist jedoch das bedingte Urtheil in der Instanz, in welcher es ergangen ist, bis zum Eintritt der Fälligkeit der Gebühren nicht erledigt, so wird für dasselbe die Entscheidungsgebühr erhoben, vorbehaltlich der Berichtigung des Gebührenansatzes nach Maßgabe der Vorschriften des ersten Absatzes für den Fall einer nachträglichen Erledigung des Urtheils in derselben Instanz.

Beweisanordnung s. § 18 No. 2.

§ 25. Sechs Zehntheile der Gebühr (§§ 18 bis 24) werden erhoben, wenn der Akt im Urkunden- oder Wechselprozesse (Civilprozeßordnung §§ 555 bis 567) erfolgt.

Gebühren nach der Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozesse s. § 33.

§ 26. Fünf Zehntheile der Gebühr (§§ 18 bis 24) werden erhoben, wenn der Akt ausschließlich betrifft:

1. prozeßhindernde Einreden (Civilprozeßordnung § 247);

2. die Unzuständigkeit des Gerichts, die Unzulässigkeit des Rechtswegs, den Mangel der Prozeßfähigkeit, der Legitimation eines gesetzlichen Vertreters oder der erforderlichen Ermächtigung zur Prozeßführung, sofern dieselben von Amtswegen berücksichtigt sind (Gerichtsverfassungsgesetz § 17 Abs. 1, Civilprozeßordnung §§ 40, 54);
3. die Entlassung des Beklagten aus dem Rechtsstreite (Civilprozeßordnung §§ 72, 73), oder die Uebernahme des Rechtsstreites durch den Rechtsnachfolger (Civilprozeßordnung § 237);
4. die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens (Civilprozeßordnung §§ 217 bis 227);
5. die Zulässigkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Berufung, Revision oder der Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Zurücknahme eines Rechtsmittels (Civilprozeßordnung §§ 216, 476 Abs. 3, §§ 497, 529, 552);
6. den Einspruch (Civilprozeßordnung §§ 306, 310, 311, 640), sowie die gegen ein Versäumnißurtheil eingelegten Rechtsmittel (Civilprozeßordnung § 474 Abs. 2, § 529);
7. die vorläufige Vollstreckbarkeit eines Urtheils;
8. die Ertheilung der Vollstreckungsklausel, sofern sie im Wege der Klage beantragt oder angefochten wird (Civilprozeßordnung §§ 667, 687), oder Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, welche den Anspruch selbst betreffen, sofern der § 686 Abs. 2 oder § 704 Abs. 2 der Civil-

prozeßordnung Anwendung findet, oder die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus dem Urtheil eines ausländischen Gerichts oder aus einem Schiedsspruche (Civilprozeßordnung §§ 660, 868);

9. die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sofern die Entscheidung durch Endurtheil zu treffen ist (Civilprozeßordnung § 802 Abs. 1, §§ 805, 806 Abs. 2, §§ 807, 815);

10. die Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, das Erlöschen eines Schiedsvertrags, die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens oder die Aufhebung eines Schiedsspruchs (Civilprozeßordnung § 871).

Ist in den Fällen der Nr. 1, 2 der Kläger abgewiesen, oder in den Fällen der Nr. 5, 6 die Wiedereinsetzung, Berufung, Revision, Wiederaufnahme oder der Einspruch als unzulässig verworfen, so werden auch für eine Verhandlung zur Hauptsache nur fünf Zehntheile der Gebühr erhoben, sofern die Entscheidung auf diese Verhandlung ergangen ist.

Rechtsweg s. EG. z. CPO. § 3, 4, 5. — Vorläufige Vollstreckbarkeit s. CPO. § 496, 523, 644, 648 ff. — Zusammentreffen s. § 28. — Zurücknahme eines Rechtsmittels s. § 46, 26 No. 5.

§ 27. Drei Zehntheile der Gebühr (§§ 18 bis 24) werden erhoben, wenn der Akt betrifft:

1. die Zulässigkeit einer Nebenintervention (Civilprozeßordnung § 68);
2. die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Hand-

lungen oder Unterlassungen (Civilprozeßordnung §§ 773 bis 776).

Besonderer Rechtsstreit s. § 39.

§ 28. Jede der im § 18 bezeichneten Gebühren wird in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Theils des Streitgegenstandes nur einmal erhoben. Treffen für gleiche Akte die volle Gebühr und die Gebühr des § 26 rücksichtlich desselben Streitgegenstandes zusammen, so kommt nur die volle Gebühr zur Erhebung.

Bestimmungen über die Instanz s. § 30, 31 u. 32.

§ 29. Wird die Ergänzung eines Urtheils beantragt (Civilprozeßordnung § 292), so findet, soweit der Antrag nicht zurückgewiesen wird, die Bestimmung des § 12 Anwendung; soweit der Antrag zurückgewiesen wird, kommen fünf Zehntheile der Gebühr (§§ 18 bis 24) zur Erhebung.

Zurücknahmegebühr s. § 46.

§ 30. Verweist das Amtsgericht einen Rechtsstreit vor das Landgericht, weil durch Widerklage oder durch Erweiterung des Klagantrags ein Anspruch erhoben ist, welcher zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört, oder die Feststellung eines Rechtsverhältnisses beantragt worden ist, für welches die Landgerichte zuständig sind (Civilprozeßordnung § 467), so bildet das weitere Verfahren vor dem Landgerichte mit dem Verfahren vor dem Amtsgericht im Sinne des § 28 Eine Instanz.

Das Gleiche gilt, wenn der Einspruch gegen einen Vollstreckungsbefehl von dem Amtsgerichte für zulässig befunden und die Klage während der Rechtshängigkeit des Anspruchs bei dem Landgerichte erhoben ist (Civil-

prozeßordnung § 640), für das amtsgerichtliche Verfahren über die Zulässigkeit des Einspruchs und das Verfahren vor dem Landgerichte.

§ 31. Wird eine Sache zur anderweiten Verhandlung an das Gericht unterer Instanz zurückverwiesen (Civilprozeßordnung §§ 500, 501, 528), so bildet das weitere Verfahren mit dem früheren Verfahren vor diesem Gericht im Sinne des § 28 Eine Instanz.

§ 32. Das Verfahren in Folge des Einspruchs gegen ein Versäumnißurtheil gilt im Sinne des § 28 als neue Instanz, insoweit der Einspruch verworfen, zurückgenommen oder nicht verhandelt wird (Civilprozeßordnung §§ 306, 310, 311).

Gilt das Verfahren als Fortsetzung der Instanz, so wird durch die Gebühr für das Versäumnißurtheil eine andere Entscheidungsgebühr derselben Instanz nicht ausgeschlossen.

§ 33. Das ordentliche Verfahren, welches nach der Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozesse, sowie nach dem mit Vorbehalt in demselben erlassenen Urtheil anhängig bleibt (Civilprozeßordnung §§ 559, 563), gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit.

§ 34. Drei Zehntheile der Gebühr (§ 8) werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des Verfahrens, über Anträge:

1. auf Festsetzung der vom Gegner zu erstattenden Prozeßkosten (Civilprozeßordnung § 99);
2. auf Entmündigung oder Wiederaufhebung einer Entmündigung, soweit die Amtsgerichte zuständig

sind (Civilprozeßordnung §§ 593 bis 603, 616 bis 619, 621 bis 623, 625);

3. auf Anordnung der von Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen (Civilprozeßordnung § 862).

Besonderer Rechtsstreit s. § 39.

§ 35. Zwei Zehntheile der Gebühr (§ 8) werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge:

1. auf Ertheilung oder Zurücknahme der Vollstreckungsklausel, sofern der Antrag nicht im Wege der Klage gestellt wird (Civilprozeßordnung §§ 662 bis 666, 668, 703, 704 Abs. 1, § 705 Abs. 1, 3, § 809), oder auf Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (Civilprozeßordnung § 669);
2. auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (Civilprozeßordnung §§ 647, 657, 688, 690 Abs. 3, §§ 696, 710 Abs. 4);
3. auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung (Civilprozeßordnung §§ 684, 700, 723, 724, 726, 729, 730 Abs. 1, §§ 736, 738, 743, 745 bis 747, 754, 755, 771 Abs. 4, §§ 772, 781 Abs. 2, §§ 782, 810 Abs. 3);
4. auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (Civilprozeßordnung §§ 801, 802, 813, 815 bis 822), soweit nicht nachträglich eine Gebühr des § 26 Nr. 9 zur Erhebung kommt;

sowie

5. über Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren oder die von ihm in Ansatz gebrachten Kosten oder die Weigerung desselben betreffen, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrage gemäß auszuführen (Civilprozeßordnung § 685);

Besonderer Rechtsstreit s. § 39. — Zu No. 5 siehe § 47 No. 14.

§ 36. Für die Entscheidung, einschließlich des Verfahrens, über Anträge auf Sicherung des Beweises (Civilprozeßordnung §§ 447 bis 455) werden fünf Zehntheile der Gebühr (§ 8) und, wenn eine Beweisaufnahme stattfindet, die volle Gebühr erhoben.

Beweisaufnahme s. CPO. § 453 mit § 320 ff. Besonderer Rechtsstreit s. § 39.

§ 37. Im Mahnverfahren werden erhoben:

1. drei Zehntheile der Gebühr (§ 8) für die Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls (Civilprozeßordnung §§ 631, 632);
2. zwei Zehntheile der Gebühr (§ 8) für die Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des Vollstreckungsbefehls (Civilprozeßordnung § 639).

Wird ein Gesuch um Erlassung eines Zahlungsbefehls zurückgewiesen, weil der Zahlungsbefehl in Ansehung eines Theils des Anspruchs nicht erlassen werden

kann (Civilprozeßordnung § 631 Abs. 2), so ist die Gebühr nur nach dem Werthe dieses Theils zu berechnen.

Besonderer Rechtsstreit s. § 39.

§ **38.** Für die Entscheidung über ein Gesuch um Ertheilung des Zeugnisses der Rechtskraft oder um Ertheilung des Zeugnisses, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei (Civilprozeßordnung § 646), werden zwei Zehntheile der Gebühr (§ 8) erhoben.

Die Gebühr, welche für das letztere Zeugniß erhoben ist, wird auf die Gebühr für das Zeugniß der Rechtskraft oder die Gebühr für die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung angerechnet.

Besonderer Rechtsstreit s. § 39.

§ **39.** Jede der im § 27 bezeichneten Streitigkeiten, sowie jedes Verfahren über die in den §§ 34 bis 38 bezeichneten Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit.

Betreffen mehrere gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung (§ 35 Nr. 3) wegen desselben Anspruchs denselben Gegenstand, so kommt die Gebühr nur einmal zur Erhebung.

§ **40.** Für das durch den Gerichtsschreiber an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (Civilprozeßordnung § 179) ist die einem Gerichtsvoll=

zieher für den gleichen Akt zustehende Gebühr als Gerichtsgebühr zu erheben.

Diese beträgt nach § 2 der Geb.-Ord. für Gerichtsvollzieher 40 ₰. Gerichtsvollzieher-Gebühr s. GVGO. § 2.

§ 41. Für einen in Gemäßheit des § 471 der Civilprozeßordnung stattgehabten Sühnetermin, in welchem ein Vergleich nicht aufgenommen ist, werden drei Zehntheile der Gebühr (§ 8) erhoben. Die Gebühr wird, wenn der Gegner desjenigen, welcher zum Sühnetermin geladen hat, nicht erschienen oder der Sühneversuch erfolglos geblieben ist, auf die Gebühren eines entstehenden Rechtsstreits angerechnet. Für den aufgenommenen Vergleich wird die volle Gebühr erhoben.

Vergleich s. § 21, 23 u. 101.

§ 42. Für das Vertheilungsverfahren (Civilprozeßordnung §§ 758 bis 763, 768) werden fünf Zehntheile und, wenn das Verfahren vor dem Termine zur Ausführung der Vertheilung erledigt wird, drei Zehntheile der Gebühr (§ 8) erhoben.

§ 43. Für die Verhandlung in dem zur Abnahme des Offenbarungseides bestimmten Termine (Civilprozeßordnung §§ 780, 782) werden zwei Zehntheile der Gebühr (§ 8) erhoben, sofern nicht über einen spätestens im Termine gestellten Antrag auf Erzwingung der Eidesleistung oder Verurtheilung des Schuldners zur Eidesleistung zu entscheiden ist.

§ 44. Im Aufgebotsverfahren (Civilprozeßordnung §§ 823 bis 833, 836 bis 850) werden drei Zehntheile der Gebühr (§ 8) erhoben:

1. für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags;
2. für die Verhandlung im Aufgebotstermine;
3. für die Endentscheidung.

§ 45. Drei Zehntheile der Gebühr (§ 8) werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, in der Beschwerdeinstanz, soweit die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird oder die Kosten des Verfahrens einem Gegner zur Last fallen. Insoweit dies nicht der Fall ist, werden Gebühren nicht erhoben.

Diese Vorschrift kommt bei Anträgen auf Aenderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers (Civilprozeßordnung § 539) zur entsprechenden Anwendung.

Beschwerde s. CPO. § 537, 538. — Konkursverfahren s. § 57.

§ 46. Wird eine Klage, ein Antrag, ein Einspruch oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, so werden zwei Zehntheile der Gebühr erhoben, welche für die beantragte Entscheidung oder im Falle des § 43 für die beantragte Verhandlung zu erheben sein würde.

Diese Gebühr wird nicht erhoben, wenn ein zur Terminsbestimmung eingereichter Schriftsatz vor Bestimmung des Termins zurückgezogen ist.

Betrifft die Zurücknahme nur einen Theil des Streitgegenstandes, während über einen anderen Theil verhandelt, entschieden oder ein Vergleich aufgenommen

wird, so ist die Gebühr für die Zurücknahme nur insoweit zu erheben, als die Verhandlungsgebühr oder die Entscheidungsgebühr sich erhöht haben würde, wenn die Verhandlung, die Entscheidung oder der Vergleich auf den zurückgenommenen Theil erstreckt worden wäre.

Gebühren in der Beschwerde-Instanz s. § 57. Zurücknahme der Klage s. CPO. § 243. Z. des Einspruchs s. CPO. § 311. Zurücknahme eines Rechtsmittels s. CPO. § 476, 529. Terminsbestimmung s. CPO. § 139. Konkursverfahren s. § 57.

§ 47. Gebühren werden nicht erhoben für die Verhandlung und Entscheidung:

1. über die Prozeß- oder Sachleitung, einschließlich der Bestimmung oder Aenderung von Terminen und Fristen;
2. über die Bewilligung oder Entziehung des Armenrechts, sowie die Verpflichtung zur Nachzahlung von Kosten (Civilprozeßordnung § 117);
3. über die Zuständigkeit des obersten Landesgerichts (§ 7 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung) oder der Kammer für Handelssachen (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 103 bis 106), über die Bestimmung des zuständigen Gerichts (Civilprozeßordnung §§ 36, 756), eines Gerichtsvollziehers (Civilprozeßordnung § 728 Abs. 1, § 751 Abs. 1) oder eines Sequesters (Civilprozeßordnung §§ 747, 752);
4. über die Ablehnung eines Richters, eines Gerichtsschreibers oder eines Sachverständigen (Civilprozeßordnung §§ 42 bis 49, 371);

5. über die Verpflichtung eines Gerichtsschreibers, gesetzlichen Vertreters, Rechtsanwalts oder anderen Bevollmächtigten, sowie eines Gerichtsvollziehers zur Tragung der durch Verschulden derselben veranlaßten Kosten (Civilprozeßordnung § 97);
6. über die Verpflichtung eines Rechtsanwalts zur Zurückgabe einer vom Gegner ihm mitgetheilten Urkunde (Civilprozeßordnung § 126);
7. über die Verpflichtung zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens (Civilprozeßordnung §§ 351 bis 354, 373);
8. über die Zwangsmaßregeln gegen einen Zeugen oder Sachverständigen, sowie die Verurtheilung derselben zu Kosten und Strafe (Civilprozeßordnung §§ 345, 346, 355, 374);
9. über die Bestellung eines Vertreters einer nicht prozeßfähigen oder unbekannten Partei, eines Nachlasses oder eines dem Aufenthalte nach unbekannten Erben (Civilprozeßordnung §§ 55, 455, 609, 620, 626, 693);
10. über die Berichtigung eines Urtheils oder des Thatbestandes desselben (Civilprozeßordnung §§ 290, 291);
11. über die Vollstreckbarkeit der durch Rechtsmittel-Anträge nicht angefochtenen Theile eines Urtheils (Civilprozeßordnung §§ 496, 523);
12. über die Zulassung einer Zustellung an einem Sonntag oder allgemeinen Feiertag oder eines Aktes der Zwangsvollstreckung an einem solchen

Tage oder zur Nachtzeit (Civilprozeßordnung §§ 171, 681);

13. über die Mitwirkung des Gerichts bei Handlungen der Zwangsvollstreckung in den Fällen des § 678 Abs. 3, der §§ 698, 699, Abs. 1, § 793 der Civilprozeßordnung;

14. über die im § 35 Nr. 5 bezeichneten Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, soweit dieselben für begründet befunden werden und die Kosten des Verfahrens nicht dem Gegner, sondern dem Gerichtsvollzieher zur Last fallen.

Ist in den Fällen der Nr. 2, 4, 5, 6, 7, 10 das Verfahren nach freier richterlicher Ueberzeugung muthwillig veranlaßt, so hat das Gericht von Amtswegen die besondere Erhebung von Drei Zehntheilen der Gebühr (§ 8) zu beschließen. Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531—538 der Civilprozeßordnung und des § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes statt.

In der Beschwerdeinstanz findet die Bestimmung des ersten Absatzes keine Anwendung, wenn die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird.

Erhebung der vom Gerichte beschlossenen Gebühr s. § 94 Ziff. 3. Prozeß- und Sachleitung s. CPO. § 127 bis 144, 193, 202—207, 217—229, 268.

§ 48. Ist außer dem Falle des § 300 der Civilprozeßordnung durch Verschulden einer Partei oder eines Vertreters derselben die Vertagung einer mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung veranlaßt, oder

ist durch nachträgliches Vorbringen von Angriffs- oder Vertheidigungsmitteln, Beweismitteln oder Beweiseinreden, welches zeitiger erfolgen konnte, die Erledigung des Rechtsstreits verzögert worden, so kann das Gericht von Amtswegen die besondere Erhebung einer Gebühr für die verursachte weitere Verhandlung, sowie einer Gebühr für die durch das neue Vorbringen veranlaßte nochmalige Beweisanordnung beschließen. Die Gebühr besteht in der vollen Gebühr (§ 8); sie kann jedoch bis zu zwei Zehntheilen herabgesetzt werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 bis 538 der Civilprozeßordnung und des § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes statt.

Erhebung dieser Gebühr s. § 94 Ziff. 3. Fortsetzung und Verzögerung s. CPO. § 197, 202, 203, 205, 206, 207, 211, 215, 216, 229. — Nachträgliches Vorbringen s. CPO. § 252.

§ 49. In der Berufungsinstanz erhöhen sich die Gebührensätze um ein Viertheil, in der Revisionsinstanz um die Hälfte.

Für eine Beweisanordnung sowie Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz, welche nur auf Grund der in der ersten Instanz vorgebrachten Thatsachen und Beweismittel erfolgt, kommt eine Beweisgebühr nicht zur Erhebung, soweit eine solche rücksichtlich desselben Streitgegenstandes schon in der ersten Instanz zu erheben war.

Berufungsinstanz s. CPO. § 472 f.; GVG. § 71, 123, 135; Revisionsinstanz s. CPO. § 507 f., GVG. § 123, 135.

Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Bis zur Streitgegenstands-Summe von ℳ incl.	Gebühr:									
	voll		6/10		5/10		3/10		2/10	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
20	1	—	—	60	—	50	—	30	—	20
60	2	40	1	50	1	20	—	80	—	50
120	4	60	2	80	2	30	1	40	1	—
200	7	50	4	50	3	80	2	30	1	50
300	11	—	6	60	5	50	3	30	2	20
450	15	—	9	—	7	50	4	50	3	—
650	20	—	12	—	10	—	6	—	4	—
900	26	—	15	60	13	—	7	80	5	20
1200	32	—	19	20	16	—	9	60	6	40
1600	38	—	22	80	19	—	11	40	7	60
2100	44	—	26	40	22	—	13	20	8	80
2700	50	—	30	—	25	—	15	—	10	—
3400	56	—	33	60	28	—	16	80	11	20
4300	62	—	37	20	31	—	18	60	12	40
5400	68	—	40	80	34	—	20	40	13	60
6700	74	—	44	40	37	—	22	20	14	80
8200	81	—	48	60	40	50	24	30	16	20
10000	90	—	54	—	45	—	27	—	18	—
12	100	—	60	—	50	—	30	—	20	—
14	110	—	66	—	55	—	33	—	22	—
16	120	—	72	—	60	—	36	—	24	—
18	130	—	78	—	65	—	39	—	26	—
20000	140	—	84	—	70	—	42	—	28	—
22	150	—	90	—	75	—	45	—	30	—
24	160	—	96	—	80	—	48	—	32	—
26	170	—	102	—	85	—	51	—	34	—
28	180	—	108	—	90	—	54	—	36	—

Bis zur Streitgegenstands-Summe von *M.* incl.	Gebühr: voll *M.*	*₰.*	6/10 *M.*	*₰.*	5/10 *M.*	*₰.*	3/10 *M.*	*₰.*	2/10 *M.*	*₰.*
30000	190	—	114	—	95	—	57	—	38	—
32	200	—	120	—	100	—	60	—	40	—
34	210	—	126	—	105	—	63	—	42	—
36	220	—	132	—	110	—	66	—	44	—
38	230	—	138	—	115	—	69	—	46	—
40000	240	—	144	—	120	—	72	—	48	—
42	250	—	150	—	125	—	75	—	50	—
44	260	—	156	—	130	—	78	—	52	—
46	270	—	162	—	135	—	81	—	54	—
48	280	—	168	—	140	—	84	—	56	—
50000	290	—	174	—	145	—	87	—	58	—
52	300	—	180	—	150	—	90	—	60	—
54	310	—	186	—	155	—	93	—	62	—
56	320	—	192	—	160	—	96	—	64	—
58	330	—	198	—	165	—	99	—	66	—
60000	340	—	204	—	170	—	102	—	68	—
62	350	—	210	—	175	—	105	—	70	—
64	360	—	216	—	180	—	108	—	72	—
66	370	—	222	—	185	—	111	—	74	—
68	380	—	228	—	190	—	114	—	76	—
70000	390	—	234	—	195	—	117	—	78	—
72	400	—	240	—	200	—	120	—	80	—
74	410	—	246	—	205	—	123	—	82	—
76	420	—	252	—	210	—	126	—	84	—
78	430	—	258	—	215	—	129	—	86	—
80000	440	—	264	—	220	—	132	—	88	—
82	450	—	270	—	225	—	135	—	90	—
84	460	—	276	—	230	—	138	—	92	—
86	470	—	282	—	235	—	141	—	94	—
88	480	—	288	—	240	—	144	—	96	—

Bis zur Streitgegenstands-Summe von *M.* incl.	Gebühr: voll		6/10		5/10		3/10		2/10	
	M.	*S.*	*M.*	*S.*	*M.*	*S.*	*M.*	*S.*	*M.*	*S.*
90000	490	—	294	—	245	—	147	—	98	—
92	500	—	300	—	250	—	150	—	100	—
94	510	—	306	—	255	—	153	—	102	—
96	520	—	312	—	260	—	156	—	104	—
98	530	—	318	—	265	—	159	—	106	—
100000	540	—	324	—	270	—	162	—	108	—
102	550	—	330	—	275	—	165	—	110	—
104	560	—	336	—	280	—	168	—	112	—
106	570	—	342	—	285	—	171	—	114	—
108	580	—	348	—	290	—	174	—	116	—
110000	590	—	354	—	295	—	177	—	118	—
112	600	—	360	—	300	—	180	—	120	—
114	610	—	366	—	305	—	183	—	122	—
116	620	—	372	—	310	—	186	—	124	—
118	630	—	378	—	315	—	189	—	126	—
120000	640	—	384	—	320	—	192	—	128	—
122	650	—	390	—	325	—	195	—	130	—
124	660	—	396	—	330	—	198	—	132	—
126	670	—	402	—	335	—	201	—	134	—
128	680	—	408	—	340	—	204	—	136	—
130000	690	—	414	—	345	—	207	—	138	—
132	700	—	420	—	350	—	210	—	140	—
134	710	—	426	—	355	—	213	—	142	—
136	720	—	432	—	360	—	216	—	144	—
138	730	—	438	—	365	—	219	—	146	—
140000	740	—	444	—	370	—	222	—	148	—
142	750	—	450	—	375	—	225	—	150	—
144	760	—	456	—	380	—	228	—	152	—
146	770	—	462	—	385	—	231	—	154	—
148	780	—	468	—	390	—	234	—	156	—

Bis zur Streit-gegenstands-Summe von *M.* incl.	Gebühr:									
	voll		6/10		5/10		3/10		2/10	
	M.	*S.*	*M.*	*S.*	*M.*	*S.*	*M.*	*S.*	*M.*	*S.*
150000	790	—	474	—	395	—	237	—	158	—
152	800	—	480	—	400	—	240	—	160	—
154	810	—	486	—	405	—	243	—	162	—
156	820	—	492	—	410	—	246	—	164	—
158	830	—	498	—	415	—	249	—	166	—
160000	840	—	504	—	420	—	252	—	168	—
162	850	—	510	—	425	—	255	—	170	—
164	860	—	516	—	430	—	258	—	172	—
166	870	—	522	—	435	—	261	—	174	—
168	880	—	528	—	440	—	264	—	176	—
170000	890	—	534	—	445	—	267	—	178	—
172	900	—	540	—	450	—	270	—	180	—
174	910	—	546	—	455	—	273	—	182	—
176	920	—	552	—	460	—	276	—	184	—
178	930	—	558	—	465	—	279	—	186	—
180000	940	—	564	—	470	—	282	—	188	—
182	950	—	570	—	475	—	285	—	190	—
184	960	—	576	—	480	—	288	—	192	—
186	970	—	582	—	485	—	291	—	194	—
188	980	—	588	—	490	—	294	—	196	—
190000	990	—	594	—	495	—	297	—	198	—
192	1000	—	600	—	500	—	300	—	200	—
194	1010	—	606	—	505	—	303	—	202	—
196	1020	—	612	—	510	—	306	—	204	—
198	1030	—	618	—	515	—	309	—	206	—
200000	1040	—	624	—	520	—	312	—	208	—
202	1050	—	630	—	525	—	315	—	210	—
204	1060	—	636	—	530	—	318	—	212	—
206	1070	—	642	—	535	—	321	—	214	—
208	1080	—	648	—	540	—	324	—	216	—

Bis zur Streitgegenstands-Summe von ℳ incl.	Gebühr:									
	voll		6/10		5/10		3/10		2/10	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
210000	1090	—	654	—	545	—	327	—	218	—
212	1100	—	660	—	550	—	330	—	220	—
214	1110	—	666	—	555	—	333	—	222	—
216	1120	—	672	—	560	—	336	—	224	—
218	1130	—	678	—	565	—	339	—	226	—
220000	1140	—	684	—	570	—	342	—	228	—
222	1150	—	690	—	575	—	345	—	230	—
224	1160	—	696	—	580	—	348	—	232	—
226	1170	—	702	—	585	—	351	—	234	—
228	1180	—	708	—	590	—	354	—	236	—
230000	1190	—	714	—	595	—	357	—	238	—
232	1200	—	720	—	600	—	360	—	240	—
234	1210	—	726	—	605	—	363	—	242	—
236	1220	—	732	—	610	—	366	—	244	—
238	1230	—	738	—	615	—	369	—	246	—
240000	1240	—	744	—	620	—	372	—	248	—
je weitere 2000 ℳ um mehr	10	—	6	—	5	—	3	—	2	—

1) Nach § 46 werden 2/10 obiger Gebühren erhoben, wenn eine Klage, ein Antrag, ein Einspruch oder ein Rechtsmittel zurückgenommen wird, bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat; wenn jedoch ein zur Terminsbestimmung eingereichter Schriftsatz vor Bestimmung des Termins zurückgezogen ist, wird diese Gebühr nicht erhoben (s. § 7).

2) Nach § 49 erhöhen sich obige Gebühren in der Berufungs-Instanz um ein Viertheil und in der Revisions-Instanz um die Hälfte, wobei Pfennigbeträge von 1—9 auf den nächst höheren durch 10 theilbaren Betrag abzurunden sind (§ 7).

Dritter Abschnitt.

Gebühren im Konkursverfahren.

§ 50. Auf die Gebühren im Konkursverfahren finden die Vorschriften des § 8 über die Werthsklassen und den Gebührensatz, sowie der §§ 14, 16, 17 dieses Gesetzes und des § 3 der Civilprozeßordnung über die Werthsfestsetzung entsprechende Anwendung.

Stempelpflicht beim Gebrauche von Urkunden § 2. Auslagen § 79. Gebührenfreiheit § 56. Gebühren in der Beschwerde-Instanz § 57. Konkursverfahren s. KO. § 64 ff. —

§ 51. Für das Konkursverfahren, einschließlich des der Eröffnung vorangegangenen Verfahrens, werden erhoben:

1. wenn auf Grund der Schlußvertheilung die Aufhebung des Konkursverfahrens erfolgt, mit Einschluß von Nachtragsvertheilungen, das Zweifache der Gebühr (§ 8);
2. wenn auf Grund eines Zwangsvergleichs die Aufhebung erfolgt, die volle Gebühr (§ 8) und acht Zehntheile derselben;
3. wenn nach dem Beginne des Vollzugs einer Abschlagsvertheilung (Konkursordnung § 147 Abs. 2) oder nach dem Beginn eines Vergleichstermins eine Einstellung des Verfahrens (Konkursordnung §§ 188, 190) erfolgt, die volle Gebühr (§ 8) und fünf Zehntheile derselben;

4. wenn nach dem Ablaufe der Anmeldefrist und vor den unter Nr. 3 bezeichneten Zeitpunkten eine Einstellung erfolgt, die volle Gebühr (§ 8) und drei Zehntheile derselben;
5. wenn vor dem Ablaufe der Anmeldefrist eine Einstellung erfolgt, acht Zehntheile der Gebühr (§ 8).

Aktivmasse § 52. Wiederaufnahme des Konkursverfahrens § 58. Gebühren- und Kostenvorschuß § 82 u. 84. Abschlagszahlungen an den Gebühren § 95.

Eröffnung s. KO. § 94—106. — Fälligkeit s. § 93, 95.

Zu no. 1. Schlußvertheilung s. KO. § 149; Aufhebung des K.-Verfahrens s. KO. § 151; Nachtragsvertheilung s. KO. § 153 f.

Zu no. 2. Zwangsvergleich s. KO. § 160—187.

Zu no. 5. Anmeldefrist s. KO. § 126.

§ 52. Die im § 51 bestimmte Gebühr wird nach dem Betrage der Aktivmasse erhoben. Massekosten, mit Ausnahme der Gebühren des Konkursgerichts, des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses, sowie Masseschulden werden abgesetzt. Gegenstände, welche zur abgesonderten Befriedigung dienen, werden nur in Höhe des für diese nicht erforderlichen Betrages angesetzt.

Ist die Aktivmasse höher als die Schuldenmasse, so wird die Gebühr nach dem Betrage der letzteren erhoben.

Für die Berechnung der Masse ist die Zeit der Beendigung des Verfahrens maßgebend.

Aktivmasse (Theilungsmasse) s. KO. § 107—125. Massekosten s. KO. § 51. Masseschulden s. KO. § 52. Schuldenmasse s. KO. § 126—136. Beendigung (Aufhebung) des Verfahrens s. KO. § 151, 175.

§ 53. Für den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens abgewiesen wird,

einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, werden drei Zehntheile der Gebühr (§ 8) erhoben. Die Vorschrift des § 52 findet Anwendung. Das Gericht kann jedoch, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse des Schuldners oder auf Unwissenheit beruht, eine Ermäßigung der Gebühr beschließen.

Wird das Verfahren durch Versagung der Zulassung des Antrags (Konkursordnung § 97 Abs. 1, § 194 Abs. 2, § 195 Abs. 2, § 199 Abs. 2, § 205 Abs. 2) oder durch Zurücknahme des zugelassenen Antrags erledigt, so wird nur ein Zehntheil der Gebühr (§ 8) nach Maßgabe der Vorschriften des § 10 erhoben.

Niederschlagung der Gebühren § 6. Abweisungsbeschluß s. KO. § 95, 97, 98, 99, 101, 105. Beschwerde s. § 57.

§ 54. Für jeden besonderen Prüfungstermin (Konkursordnung § 130) werden nach dem Betrage der einzelnen Forderungen, zu deren Prüfung der Termin dient, die volle Gebühr (§ 8) und, soweit Anmeldungen vor der Prüfung zurückgenommen werden, drei Zehntheile der Gebühr (§ 8) erhoben. Auf die Werthsberechnung findet die Vorschrift des § 136 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

Erhebung der Gebühren und Auslagen § 95 Abs. 2. Fälligkeit s. § 93, 95.

§ 55. Für die auf Betreiben des Konkursverwalters erfolgende Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung eines zur Konkursmasse gehörigen Gegenstandes (Konkursordnung § 116, 117) wird die Gebühr nach den Vorschriften über die Gebührenerhebung für Zwangsvollstreckungen besonders erhoben.

§ 56. Für die in Gemäßheit des § 115 der Konkursordnung erfolgende Abhaltung des zur Abnahme des Offenbarungseides bestimmten Termins (§ 43), sowie für das Verfahren und die Entscheidung über Anträge auf Erzwingung der Eidesleistung (Civilprozeßordnung § 782) werden Gebühren nicht erhoben.

§ 57. Für die Beschwerdeinstanz wird die in den §§ 45, 46 bestimmte Gebühr besonders erhoben.

Im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens (Konkursordnung § 101) oder den Beschluß über Bestätigung eines Zwangsvergleichs (Konkursordnung § 174) finden die Vorschriften des § 52 Anwendung.

Beschwerdeinstanz s. KO. § 66, 101, 174, 65 mit CPO. § 530 f. und GVG. § 71, 160.

§ 58. Für ein wieder aufgenommenes Konkursverfahren wird einschließlich der Wiederaufnahme die volle Gebühr (§ 8) besonders erhoben. Die Vorschriften der §§ 52, 54 bis 57 finden Anwendung.

Wird vor der Wiederaufnahme die Anordnung von Sicherheitsmaßregeln beantragt (Konkursordnung § 183 Abs. 2), so wird die Gebühr in Gemäßheit des § 35 nach dem Werthe des Gegenstandes, durch welchen die Sicherung erfolgen soll, besonders erhoben.

Die Gebühr für die Anordnung einer Sicherheitsmaßregel wird im Falle der Wiederaufnahme auf die im ersten Absatze bezeichnete Gebühr angerechnet.

Erhebung der Gebühren und Auslagen § 95. Wiederaufnahme s. KO. § 184—187. Fälligkeit s. § 93, 95.

Gebühren im Konkursverfahren.

Bis zur Masse von M. incl.	Gebühr nach § 51: Ziff. 1 2fach M.	₰	Ziff. 2 1 8/10 fach M.	₰	Ziff. 3 1 5/10 fach M.	₰	Ziff. 4 1 3/10 fach M.	₰	Ziff. 5 8/10 fach M.	₰	§ 53 Abs. 2 1/10 fach M.	₰
20	2	—	1	80	1	50	1	30	—	80	—	20
60	4	80	4	40	3	60	3	20	2	—	—	30
120	9	20	8	30	6	90	6	—	3	70	—	50
200	15	—	13	50	11	30	9	80	6	—	—	80
300	22	—	19	80	16	50	14	30	8	80	1	10
450	30	—	27	—	22	50	19	50	12	—	1	50
650	40	—	36	—	30	—	26	—	16	—	2	—
900	52	—	46	80	39	—	33	80	20	80	2	60
1200	64	—	57	60	48	—	41	60	25	60	3	20
1600	76	—	68	40	57	—	49	40	30	40	3	80
2100	88	—	79	20	66	—	57	20	35	20	4	40
2700	100	—	90	—	75	—	65	—	40	—	5	—
3400	112	—	100	80	84	—	72	80	44	80	5	60
4300	124	—	111	60	93	—	80	60	49	60	6	20
5400	136	—	122	40	102	—	88	40	54	40	6	80
6700	148	—	133	20	111	—	96	20	59	20	7	40
8200	162	—	145	80	121	50	105	30	64	80	8	10
10000	180	—	162	—	135	—	117	—	72	—	9	—
12	200	—	180	—	150	—	130	—	80	—	10	—
14	220	—	198	—	165	—	143	—	88	—	11	—
16	240	—	216	—	180	—	156	—	96	—	12	—
18	260	—	234	—	195	—	169	—	104	—	13	—
20000	280	—	252	—	210	—	182	—	112	—	14	—
22	300	—	270	—	225	—	195	—	120	—	15	—
24	320	—	288	—	240	—	208	—	128	—	16	—
26	340	—	306	—	255	—	221	—	136	—	17	—
28	360	—	324	—	270	—	234	—	144	—	18	—

Bis zur Masse von *M.* incl.	Gebühr nach § 51:										§ 53 Abs. 2	
	Ziff. 1 2fach		Ziff. 2 $1^8/_{10}$fach		Ziff. 3 $1^5/_{10}$fach		Ziff. 4 $1^3/_{10}$fach		Ziff. 5 $^8/_{10}$fach		$^1/_{10}$fach	
	M.	*S.*	*M.*	*S.*	*M.*	*S.*	*M.*	*S.*	*M.*	*S.*	*M.*	*S.*
30000	380	—	342	—	285	—	247	—	152	—	19	—
32	400	—	360	—	300	—	260	—	160	—	20	—
34	420	—	378	—	315	—	273	—	168	—	21	—
36	440	—	396	—	330	—	286	—	176	—	22	—
38	460	—	414	—	345	—	299	—	184	—	23	—
40000	480	—	432	—	360	—	312	—	192	—	24	—
42	500	—	450	—	375	—	325	—	200	—	25	—
44	520	—	468	—	390	—	338	—	208	—	26	—
46	540	—	486	—	405	—	351	—	216	—	27	—
48	560	—	504	—	420	—	364	—	224	—	28	—
50000	580	—	522	—	435	—	377	—	232	—	29	—
52	600	—	540	—	450	—	390	—	240	—	30	—
54	620	—	558	—	465	—	403	—	248	—	31	—
56	640	—	576	—	480	—	416	—	256	—	32	—
58	660	—	594	—	495	—	429	—	264	—	33	—
60000	680	—	612	—	510	—	442	—	272	—	34	—
62	700	—	630	—	525	—	455	—	280	—	35	—
64	720	—	648	—	540	—	468	—	288	—	36	—
66	740	—	666	—	555	—	481	—	296	—	37	—
68	760	—	684	—	570	—	494	—	304	—	38	—
70000	780	—	702	—	585	—	507	—	312	—	39	—
72	800	—	720	—	600	—	520	—	320	—	40	—
74	820	—	738	—	615	—	533	—	328	—	41	—
76	840	—	756	—	630	—	546	—	336	—	42	—
78	860	—	774	—	645	—	559	—	344	—	43	—
80000	880	—	792	—	660	—	572	—	352	—	44	—
82	900	—	810	—	675	—	585	—	360	—	45	—
84	920	—	828	—	690	—	598	—	368	—	46	—
86	940	—	846	—	705	—	611	—	376	—	47	—
88	960	—	864	—	720	—	624	—	384	—	48	—

Bis zur Masse von M. incl.	Gebühr nach § 51:										§ 53	
	Ziff. 1 2fach		Ziff. 2 $1\,{}^{8}/_{10}$ fach		Ziff. 3 $1\,{}^{5}/_{10}$ fach		Ziff. 4 $1\,{}^{3}/_{10}$ fach		Ziff. 5 ${}^{8}/_{10}$ fach		Abs. 2 ${}^{1}/_{10}$ fach	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
90000	980	—	882	—	735	—	637	—	392	—	49	—
92	1000	—	900	—	750	—	650	—	400	—	50	—
94	1020	—	918	—	765	—	663	—	408	—	51	—
96	1040	—	936	—	780	—	676	—	416	—	52	—
98	1060	—	954	—	795	—	689	—	424	—	53	—
100000	1080	—	972	—	810	—	702	—	432	—	54	—
102	1100	—	990	—	825	—	715	—	440	—	55	—
104	1120	—	1008	—	840	—	728	—	448	—	56	—
106	1140	—	1026	—	855	—	741	—	456	—	57	—
108	1160	—	1044	—	870	—	754	—	464	—	58	—
110000	1180	—	1062	—	885	—	767	—	472	—	59	—
112	1200	—	1080	—	900	—	780	—	480	—	60	—
114	1220	—	1098	—	915	—	793	—	488	—	61	—
116	1240	—	1116	—	930	—	806	—	496	—	62	—
118	1260	—	1134	—	945	—	819	—	504	—	63	—
120000	1280	—	1152	—	960	—	832	—	512	—	64	—
122	1300	—	1170	—	975	—	845	—	520	—	65	—
124	1320	—	1188	—	990	—	858	—	528	—	66	—
126	1340	—	1206	—	1005	—	871	—	536	—	67	—
128	1360	—	1224	—	1020	—	884	—	544	—	68	—
130000	1380	—	1242	—	1035	—	897	—	552	—	69	—
132	1400	—	1260	—	1050	—	910	—	560	—	70	—
134	1420	—	1278	—	1065	—	923	—	568	—	71	—
136	1440	—	1296	—	1080	—	936	—	576	—	72	—
138	1460	—	1314	—	1095	—	949	—	584	—	73	—
140000	1480	—	1332	—	1110	—	962	—	592	—	74	—
142	1500	—	1350	—	1125	—	975	—	600	—	75	—
144	1520	—	1368	—	1140	—	988	—	608	—	76	—
146	1540	—	1386	—	1155	—	1001	—	616	—	77	—
148	1560	—	1404	—	1170	—	1014	—	624	—	78	—

Bis zur Masse von ℳ incl.	Gebühr nach § 51:										§ 53	
	Ziff. 1 2fach		Ziff. 2 $1^{8}/_{10}$fach		Ziff. 3 $1^{5}/_{10}$fach		Ziff. 4 $1^{3}/_{10}$fach		Ziff. 5 $^{8}/_{10}$fach		Abs. 2 $^{1}/_{10}$fach	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
150000	1580	—	1422	—	1185	—	1027	—	632	—	79	—
152	1600	—	1440	—	1200	—	1040	—	640	—	80	—
154	1620	—	1458	—	1215	—	1053	—	648	—	81	—
156	1640	—	1476	—	1230	—	1066	—	656	—	82	—
158	1660	—	1494	—	1245	—	1079	—	664	—	83	—
160000	1680	—	1512	—	1260	—	1092	—	672	—	84	—
162	1700	—	1530	—	1275	—	1105	—	680	—	85	—
164	1720	—	1548	—	1290	—	1118	—	688	—	86	—
166	1740	—	1566	—	1305	—	1131	—	696	—	87	—
168	1760	—	1584	—	1320	—	1144	—	704	—	88	—
170000	1780	—	1602	—	1335	—	1157	—	712	—	89	—
172	1800	—	1620	—	1350	—	1170	—	720	—	90	—
174	1820	—	1638	—	1365	—	1183	—	728	—	91	—
176	1840	—	1656	—	1380	—	1196	—	736	—	92	—
178	1860	—	1674	—	1395	—	1209	—	744	—	93	—
180000	1880	—	1692	—	1410	—	1222	—	752	—	94	—
182	1900	—	1710	—	1425	—	1235	—	760	—	95	—
184	1920	—	1728	—	1440	—	1248	—	768	—	96	—
186	1940	—	1746	—	1455	—	1261	—	776	—	97	—
188	1960	—	1764	—	1470	—	1274	—	784	—	98	—
190000	1980	—	1782	—	1485	—	1287	—	792	—	99	—
192	2000	—	1800	—	1500	—	1300	—	800	—	100	—
194	2020	—	1818	—	1515	—	1313	—	808	—	101	—
196	2040	—	1836	—	1530	—	1326	—	816	—	102	—
198	2060	—	1854	—	1545	—	1339	—	824	—	103	—
200000	2080	—	1872	—	1560	—	1352	—	832	—	104	—
202	2100	—	1890	—	1575	—	1365	—	840	—	105	—
204	2120	—	1908	—	1590	—	1378	—	848	—	106	—
206	2140	—	1926	—	1605	—	1391	—	856	—	107	—
208	2160	—	1944	—	1620	—	1404	—	864	—	108	—

Bis zur Masse von ℳ incl.	Gebühr nach § 51: Ziff. 1 2fach		Ziff. 2 $1^{8}/_{10}$ fach		Ziff. 3 $1^{5}/_{10}$ fach		Ziff. 4 $1^{3}/_{10}$ fach		Ziff. 5 $^{8}/_{10}$ fach		§ 53 Abs. 2 $^{1}/_{10}$ fach	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
210000	2180	—	1962	—	1635	—	1417	—	872	—	109	—
212	2200	—	1980	—	1650	—	1430	—	880	—	110	—
214	2220	—	1998	—	1665	—	1443	—	888	—	111	—
216	2240	—	2016	—	1680	—	1456	—	896	—	112	—
218	2260	—	2034	—	1695	—	1469	—	904	—	113	—
220000	2280	—	2052	—	1710	—	1482	—	912	—	114	—
222	2300	—	2070	—	1725	—	1495	—	920	—	115	—
224	2320	—	2088	—	1740	—	1508	—	928	—	116	—
226	2340	—	2106	—	1755	—	1521	—	936	—	117	—
228	2360	—	2124	—	1770	—	1534	—	944	—	118	—
230000	2380	—	2142	—	1785	—	1547	—	952	—	119	—
232	2400	—	2160	—	1800	—	1560	—	960	—	120	—
234	2420	—	2178	—	1815	—	1573	—	968	—	121	—
236	2440	—	2196	—	1830	—	1586	—	976	—	122	—
238	2460	—	2214	—	1845	—	1599	—	984	—	123	—
240000	2480	—	2232	—	1860	—	1612	—	992	—	124	—
242	2500	—	2250	—	1875	—	1625	—	1000	—	125	—
244	2520	—	2268	—	1890	—	1638	—	1008	—	126	—
246	2540	—	2286	—	1905	—	1651	—	1016	—	127	—
248	2560	—	2304	—	1920	—	1664	—	1024	—	128	—
250000	2580	—	2322	—	1935	—	1677	—	1032	—	129	—
252	2600	—	2340	—	1950	—	1690	—	1040	—	130	—
254	2620	—	2358	—	1965	—	1703	—	1048	—	131	—
256	2640	—	2376	—	1980	—	1716	—	1056	—	132	—
258	2660	—	2394	—	1995	—	1729	—	1064	—	133	—
260000	2680	—	2412	—	2010	—	1742	—	1072	—	134	—
je weitere 2000ℳ um mehr	20	—	18	—	15	—	13	—	8	—	1	—

Die übrigen Gebühren nach § 53—55, 57 u. 58 finden sich bei der Gebühren-Berechnung in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten.

Vierter Abschnitt.

Gebühren in Strafsachen.

§ 59. In Strafsachen giebt die rechtskräftig erkannte Strafe den Maßstab für die Höhe der Gerichtsgebühren aller Instanzen.

Ist neben einer Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt, so wird der ersteren die für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, festgesetzte Freiheitsstrafe hinzugerechnet. Ist die bedingte Festsetzung der Freiheitsstrafe unterlassen worden, so wird für jeden angefangenen Betrag von zehn Mark der Geldstrafe ein Tag Freiheitsstrafe zugerechnet.

Ist nur auf Geldstrafe und für den Fall, daß dieselbe nicht beigetrieben werden kann, auf Freiheitsstrafe erkannt, so bestimmt sich die Gebühr nach der Höhe der ersteren. In diesem Falle, sowie wenn nur auf Geldstrafe erkannt ist, darf die Gebühr den Betrag der Geldstrafe nicht übersteigen.

Fälligkeit der Gebühren und Auslagen § 96. Der Nachlaß des vor eingetretener Rechtskraft verlebten Verurtheilten haftet nicht für die Kosten. StPO. § 497.

§ 60. Im Falle des § 79 des Strafgesetzbuchs bestimmt sich die Gebühr für das neue Verfahren durch den Betrag, um welchen die Gesammtstrafe die früher erkannte Strafe übersteigt.

Im Falle des § 492 der Strafprozeßordnung ist eine besondere Gebühr nicht zu erheben.

Gesammtstrafe s. StPO. § 492, 494.

§ 61. Betrifft eine Strafsache mehrere Angeschuldigte, so ist die Gebühr von jedem Verurtheilten besonders nach Maßgabe der gegen ihn erkannten Strafe zu erheben.

Mitangeklagte haften für die Auslagen als Gesammtschuldner StPO. § 498.

§ 62. Für das Verfahren in erster Instanz werden erhoben,

im Falle einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von

1. 1 bis 20 Mark einschließlich oder 1 bis 10 Tage einschl. 5 Mark,
2. mehr als 20—30 Mark einschl. oder mehr als 10 bis 14 Tage einschl. 10 Mark,
3. mehr als 30—60 Mark einschl. oder mehr als 14 Tage bis 4 Wochen einschl. 20 Mark,
4. mehr als 60—150 Mark einschl. oder mehr als 4 bis 6 Wochen einschl. 30 Mark,
5. mehr als 150—300 Mark einschl. oder mehr als 6 Wochen bis 3 Monate einschl. 45 Mark,
6. mehr als 300—500 Mark einschl. oder mehr als 3 bis 6 Monate einschl. 60 Mark,
7. mehr als 500—1000 Mark einschl. oder mehr als 6 Monate bis 1 Jahr einschl. 75 Mark,
8. mehr als 1000—1500 Mark einschl. oder mehr als 1 bis 2 Jahre einschl. 100 Mark,
9. mehr als 1500—3000 Mark einschl. oder mehr als 2 bis 3 Jahre einschl. 130 Mark,
10. mehr als 3000 Mark oder mehr als 3 bis 10 Jahre einschl. 180 Mark,
11. im Falle einer schwereren Strafe 300 Mark.

Ist auf Verweis erkannt, so beträgt die Gebühr 5 Mark, und ist ausschließlich auf Verlust der bürger=

lichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte erkannt, 45 Mark.

Ermäßigung obiger Gebühren ohne Voruntersuchung und Beweisaufnahme § 64. Amtsrichterliche Strafbefehle § 63. Verhältniß der Gebühr zur Geldstrafe § 59 Abs. 3. Berufungs- und Revisionsinstanz § 65. Gebühr bei mehreren Angeschuldigten § 61. Verweis R.-StGB. § 57 Z. 4. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte R.-StGB. § 37.

§ 63. Zwei Zehntheile der Sätze des § 62 werden erhoben in dem Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen, wenn die Strafe ohne Hauptverhandlung rechtskräftig festgesetzt ist (Strafprozeßordnung § 450).

Wird der gegen einen Strafbefehl erhobene Einspruch wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung durch Urtheil verworfen (Strafprozeßordnung § 452), so sind für das ganze Verfahren vier Zehntheile der Sätze des § 62 zu erheben.

Einspruch § 66 Z. 4. Strafmaximum StPO. § 447 Abs. 2.

§ 64. Hat weder eine Voruntersuchung noch in dem Hauptverfahren eine Beweisaufnahme stattgefunden, so kann das Gericht die Sätze des § 62 bis auf fünf Zehntheile ermäßigen.

Das Gleiche gilt in den Fällen des § 211 der Strafprozeßordnung.

Voruntersuchung s. StPO. § 176—195. Beweisaufnahme s. StPO. § 243—256.

§ 65. Die Sätze des § 62 sind für die Berufungsinstanz, sowie für die Revisionsinstanz zu erheben, wenn in derselben eine Hauptverhandlung stattgefunden hat und das Rechtsmittel nicht als unzulässig verworfen wird.

Hat eine Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz nicht stattgefunden, so kann das Gericht die Sätze bis auf fünf Zehntheile ermäßigen.

Wird die Berufung wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung verworfen (Strafprozeßordnung § 370), oder betrifft die Berufung die Verwerfung des gegen einen Strafbefehl erhobenen Einspruchs (Strafprozeßordnung § 452), so sind vier Zehntheile zu erheben.

Kosten StPO. § 505. Berufungsinstanz, Revisionsinstanz s. StPO. § 354—373; 374—398. GVG. § 72, 76; 136, 123. Beweisaufnahme s. StPO. § 243—256, 365, 366.

§ 66. Ein Zehntheil der Sätze des § 62 wird besonders erhoben:

1. für Verwerfung eines Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Strafprozeßordnung §§ 46, 234, 370 Abs. 2);
2. für die Entscheidung, durch welche eine Berufung oder Revision als unzulässig verworfen wird (Strafprozeßordnung §§ 360, 363, 386, 389);
3. für die Entscheidung, durch welche ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig verworfen wird (Strafprozeßordnung § 408);
4. für die Entscheidung, durch welche ein Einspruch gegen einen amtsrichterlichen Strafbefehl (Strafprozeßordnung § 449) oder ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung (Strafprozeßordnung § 454) oder nach Erlaß eines Strafbescheides

einer Verwaltungsbehörde (Strafprozeßordnung § 460) als unzulässig verworfen wird;

5. für Zurückweisung von Beschwerden gegen die unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Entscheidungen.

Zu no. 1. Wegen versäumter Frist StPO. § 44; wegen Abwesenheit des Angeklagten bei der Hauptverhandlung StPO. § 234 u. 370.

Zu no. 2. Wegen verspätet eingelegter Berufung oder Revision StPO. § 360 u. 386; wegen Nichtbeachtung der Bestimmungen über Einlegung der Rechtsmittel StPO. § 363 u. 389.

Zu no. 3. Unbegründeter Antrag § 67.

Beschwerde s. StPO. § 346—353.

§ 67. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unbegründet verworfen (Strafprozeßordnung §§ 410, 411 Abs. 1), so werden zwei Zehntheile und, wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat (Strafprozeßordnung § 409), vier Zehntheile der Sätze des § 62 erhoben.

Für Zurückweisung von Beschwerden gegen die im vorstehenden Absatze bezeichneten Entscheidungen wird ein Zehntheil der Sätze des § 62 erhoben.

Unzulässiger Antrag § 66 Z. 3. Wiederaufnahme des Verfahrens § 77. Beschwerde s. StPO. § 346—353; Privatklage s. § 71.

§ 68. Für die Zurückweisung anderer, als der in § 66 Nr. 5, § 67 Abs. 2 bezeichneten Beschwerden wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben.

Die Gebühr ist von dem Beschuldigten nur zu erheben, wenn er zu Strafe rechtskräftig verurtheilt wird.

Beschwerde s. StPO. § 346—353.

§ 69. Werden in den Fällen der §§ 172 und 173 der Strafprozeßordnung nach Maßgabe der §§ 175 und 504 derselben dem Antragsteller die Kosten auferlegt, so beträgt die Gebühr,

wenn es sich um eine Uebertretung handelt	20	Mark
wenn es sich um ein Vergehen handelt	50	„
wenn es sich um ein Verbrechen handelt	100	„

Das Gleiche gilt im Falle des § 501 der Strafprozeßordnung.

Im Falle des § 174 Abs. 2 der Strafprozeßordnung ist die Hälfte der vorstehenden Sätze zu erheben. Das Gleiche gilt, wenn nach eröffnetem Hauptverfahren die Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme desjenigen Antrags erfolgt, durch welchen dasselbe bedingt war.

Ungenügender Antrag auf Strafverfolgung StPO. § 172. Kostenüberbürdung auf den Antragsteller StPO. § 502 und 504, sowie auf den Anzeigenden StPO. § 501. Sicherheitsleistung StPO. § 174 Abs. 2. Uebertretung, Vergehen, Verbrechen s. StGB. § 1. Eröffnung des Hauptverfahrens s. StPO. § 196, 201.

§ 70. Für das Verfahren auf erhobene Privatklage werden in erster Instanz erhoben:

1. wenn nach Beginn der Hauptverhandlung Einstellung des Verfahrens erfolgt . 15 Mark;
2. wenn außer dem Falle der Nr. 1 die Instanz ohne Beweisaufnahme durch Urtheil beendigt wird 20 Mark;
3. wenn außer dem Falle der Nr. 1 die Instanz nach stattgehabter Beweisaufnahme durch Urtheil beendigt wird . . . . 30 Mark.

Dieselben Sätze sind für die Berufungsinstanz, sowie für die Revisionsinstanz zu erheben.

Wird eine Berufung wegen Ausbleibens des Berufungsklägers in der Hauptverhandlung verworfen (Strafprozeßordnung §§ 370, 431), so sind 15 Mark zu erheben.

Für die Widerklage wird ein besonderer Satz nicht erhoben.

Die von der Verwaltungsbehörde erhobene Klage (Strafprozeßordnung § 464) ist nicht als Privatklage im Sinne dieses Gesetzes zu erachten.

Vorschuß § 83 u. 84. Ausländer § 85. Ersatz der Auslagen StPO. § 503. Privatklage s. StPO. § 414 bis 434. Widerklage s. StPO. § 428. Einstellung s. StPO. § 259, 429, 433. Urtheil s. StPO. § 259. Berufungs- und Revisionsinstanz s. StPO. § 354—373; 374—398. Genossen s. § 73.

§ 71. In dem Verfahren auf erhobene Privatklage sind

1. in den Fällen des § 66 Nr. 1, 2, 3, sowie bei Zurückweisung von Beschwerden gegen die ebendaselbst bezeichneten Entscheidungen 2 Mark,
2. im Falle des § 67 Abs. 1 . . . 4 „ und, wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat . . . . 8 „
3. im Falle des § 67 Abs. 2 . . . . 2 „
4. in den Fällen des § 68 . . . . . 1 „
5. für Zurückweisung einer Privatklage 3 „
6. für Verwerfung einer Beschwerde über Zurückweisung einer Privatklage . . 3 „

zu erheben.

Zurückweisung der Privatklage s. StPO. § 423. Genossen s. § 73.

§ 72. Bei Zurücknahme einer Privatklage vor Beginn der Hauptverhandlung werden 2 Mark erhoben.

Zurücknahme der Privatklage s. StPO. § 431. Genossen s. § 73.

§ 73. Sind in einer Sache mehrere Personen als Privatkläger oder als Beschuldigte in derselben Instanz betheiligt, so wird ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen das Doppelte der in den §§ 70 bis 72 bestimmten Gebühren erhoben.

§ 74. Werden dem Nebenkläger die Kosten eines von ihm eingelegten Rechtsmittels auferlegt (Strafprozeßordnung § 441), so sind die Sätze zu erheben, welche nach Maßgebe der §§ 70, 71, 73 zu erheben sein würden, wenn er als Privatkläger das Rechtsmittel eingelegt hätte.

§ 75. Für das Verfahren in den Fällen der §§ 477 bis 479 der Strafprozeßordnung beträgt die Gebühr in jeder Instanz 5 Mark.

Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen ohne Verbindung mit Urtheil in der Hauptsache StPO. § 477 bis 479. Vorschuß § 83 Abs. 2.

§ 76. Wird ein Gesuch, ein Antrag, ein Einspruch oder eine Beschwerde vor der Entscheidung über dieselben, oder wird eine Berufung oder eine Revision vor Beginn der Hauptverhandlung durch Zurücknahme oder Einstellung des Verfahrens erledigt, so werden drei Zehntheile der Gebühr erhoben, welche nach Maßgabe

der §§ 66 bis 68, 69 Abs. 1, §§ 71, 73 bis 75 für eine zurückweisende Entscheidung zu erheben sein würde.

Einspruch s. StPO. § 449. Beschwerde s. StPO. § 346—353. Berufung s. StPO. § 354—373. Revision s. § 374—398. Zurücknahme s. StPO. § 431. Einstellung s. StPO. § 259, 429, 433.

§ 77. Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet (Strafprozeßordnung § 410), so werden, wenn das frühere Urtheil aufrecht erhalten wird, die Gebühren für das neue Verfahren nach denselben Bestimmungen, wie für das erste Verfahren, erhoben. Führt die Wiederaufnahme zu einer Aufhebung des früheren Urtheils, so gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als Ein Verfahren der Instanz.

Abweisen des Antrags § 67. Aufhebung des früheren Urtheils s. StPO. § 411 A. 3.

§ 78. Nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnitts werden besonders erhoben:

1. die Gebühr für das durch den Gerichtsschreiber an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (Civilprozeßordnung § 179);

   Nach § 2 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 — 40 ₰. Zustellungen s. StPO. § 37.

2. die Gebühren für Akte, welche betreffen:
   a) die Zwangsmaßregeln gegen einen Zeugen oder Sachverständigen, sowie die Verurtheilung derselben zu Kosten und Strafe (Strafprozeßordnung §§ 50, 69, 77);
   b) die Verpflichtung eines Vertheidigers zur Tragung der durch Verschulden desselben veranlaßten Kosten (Strafprozeßordnung § 145);

3. die Gebühren für Entscheidungen, welche betreffen:
a) Anträge auf Festsetzung der zu erstattenden Kosten (Strafprozeßordnung § 496 Abs. 2);
b) die Vollstreckung einer über eine Vermögensstrafe, eine Buße oder über Erstattung von Kosten ergangenen Entscheidung (Strafprozeßordnung §§ 495, 496);
c) die Beschwerde gegen eine Entscheidung, durch welche der Verfall einer zur Abwendung einer Untersuchungshaft oder zur Erlangung eines Strafaufschubes bestellten Sicherheit ausgesprochen wird (Strafprozeßordg. §§ 122, 488).

Gebühren in Strafsachen.

Geldstrafe bis incl. *M.*	Freiheitsstrafe bis incl.	Gebühr: voll § 62		5/10		4/10		2/10		1/10	
		M.	*Ꝭ.*	*M.*	*Ꝭ.*	*M.*	*Ꝭ.*	*M.*	*Ꝭ.*	*M.*	*Ꝭ.*
20	10 Tage	5	—	2	50	2	—	1	—	—	50
30	14 "	10	—	5	—	4	—	2	—	1	—
60	4 Wochen	20	—	10	—	8	—	4	—	2	—
150	6 "	30	—	15	—	12	—	6	—	3	—
300	3 Monate	45	—	22	50	18	—	9	—	4	50
500	6 "	60	—	30	—	24	—	12	—	6	—
1000	1 Jahr	75	—	37	50	30	—	15	—	7	50
1500	2 "	100	—	50	—	40	—	20	—	10	—
3000	3 "	130	—	65	—	52	—	26	—	13	—
darüber	10 "	180	—	90	—	72	—	36	—	18	—
	darüber	300	—	150	—	120	—	60	—	30	—
	Verweis	5	—	2	50	2	—	1	—	—	50
Verlust bürgerl. Ehrenrechte		45	—	22	50	18	—	9	—	4	50

Im Falle des § 76 sind von obigen Sätzen nur 3/10 zu erheben.

Fünfter Abschnitt.

Auslagen.

§ 79. An baaren Auslagen werden erhoben:

1. die Schreibgebühren;
2. die Post- und Telegraphengebühren;
3. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;
5. die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten;
6. die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Thätigkeit zu zahlenden Beträge;
7. die Kosten eines Transports von Personen;
8. die Haftkosten nach Maßgabe der für die Strafhaft geltenden landesgesetzlichen Vorschriften.

Schreibgebühren § 80 u. 86. Diäten und Reisekosten s. Justizministerialblatt 1875 S. 49—66. Kosten der Rechtshülfe GVG. § 165, zwischen Civil- und Militärgerichten G. u. V. Bl. 1878 S. 441, mit Württemberg Reggsbl. 1873 S. 297. Vorschuß s. § 84. Zeugen und Sachverständige s. CPO. § 366, 378. StPO. § 70, 84. GO. f. Z. u. S. § 1.

§ 80. Die Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben. Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen

von durchschnittlich zwölf Silben enthält, zehn Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat.

Jede angefangene Seite wird voll berechnet.

Fälligkeit und Vorschuß s. § 97. Schuldner s. § 86 A 2.

Sechster Abschnitt.

Kostenvorschuß und Kostenzahlung.

§ 81. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist ein Gebührenvorschuß für jede Instanz von dem Antragsteller zu zahlen. Der Vorschuß beträgt soviel wie die höchste Gebühr, welche für einen Akt der Instanz zum Ansatze kommen kann.

Diese Verpflichtung besteht auch für den Widerkläger und im Falle wechselseitig eingelegter Rechtsmittel für jede Partei, in beiden Fällen unter getrennter Berechnung der Streitgegenstände.

Bei Erweiterung der Anträge ist der Vorschuß nach Maßgabe der Erweiterung zu erhöhen.

Vorschußpflicht § 90. Erweiterung der Anträge s. z. B. CPO. § 240 no. 2, 3 § 467, 491. Ausländer s. § 85. Auslagenvorschuß s. § 84.

§ 82. Im Konkursverfahren ist ein Gebührenvorschuß

1. bei dem Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens;
2. bei der Anmeldung einer Konkursforderung nach dem Ablaufe der Anmeldefrist;

3. bei dem Antrag auf Anordnung einer Sicherheitsmaßregel in Gemäßheit des § 183 Abs. 2 der Konkursordnung

von dem Antragsteller zu zahlen.

Der Vorschuß beträgt ebensoviel wie die zu erhebende Gebühr, im Falle der Nr. 1 soviel wie die im § 53 Abs. 1 bestimmte Gebühr.

Antrag auf Eröffnung s. KO. § 95—97. Nachträgliche Anmeldung s. KO. § 130.

§ 83. In Strafsachen ist von dem Privatkläger oder demjenigen, welcher als Privatkläger eine Berufung oder Revision einlegt oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, sowie von dem Nebenkläger, welcher eine Berufung oder Revision einlegt, ein Gebührenvorschuß von 10 Mark für die Instanz zu zahlen.

Im Falle des § 75 beträgt der Vorschuß 5 Mark.

Privatkläger s. StPO. § 414, 421. Berufung, Revision oder Wiederaufnahme s. StPO. § 430. Nebenkläger s. StPO. § 435, 441, 443. Sicherheitsleistung s. StPO. § 419, 436. Ausländer s. § 85 A. 3, 4.

§ 84. Außer dem Gebührenvorschuß (§§ 81—83) ist bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuß von dem Antragsteller zu zahlen.

Diese Vorschußpflicht besteht in Strafsachen nur in dem Verfahren auf erhobene Privatklage und für den Nebenkläger, welcher sich eines Rechtsmittels bedient.

Die Ladung und Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen auf Antrag des Privatklägers oder des Nebenklägers kann von der vorgängigen Zahlung eines

zur Deckung der erwachsenden Auslagen hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden.

Baare Auslagen s. § 79. Schreibgebühr s. § 97. Privatkläger und Nebenkläger s. Anm. z. § 83. Ladung s. StPO. § 426.

§ 85. Ausländer, welche als Kläger auftreten, haben das Dreifache des im § 81 bestimmten Betrags als Vorschuß zu zahlen.

Diese Verpflichtung tritt nicht ein:

1. wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem der Kläger angehört, ein Deutscher in gleichem Falle zu einer besonderen Vorauszahlung oder zu einer Sicherstellung der Gerichtskosten nicht verpflichtet ist;
2. im Urkunden- oder Wechselprozesse;
3. bei Widerklagen;
4. bei Klagen, welche in Folge einer öffentlichen Aufforderung angestellt werden;
5. bei Klagen aus Ansprüchen, welche in das Grund- oder Hypothekenbuch einer Deutschen Behörde eingetragen sind;
6. wenn dem Kläger das Armenrecht bewilligt ist.

Die Verpflichtung besteht auch dann, wenn im Laufe des Rechtsstreits der Kläger die Eigenschaften eines Deutschen verliert, oder die Voraussetzung, unter welcher der Ausländer von der Verpflichtung befreit war, wegfällt.

Unter den gleichen Voraussetzungen haben Ausländer in den Fällen des § 83 Abs. 1 einen Gebührenvorschuß von 30 Mark zu zahlen.

Vor Zahlung des von einem Ausländer nach den vorstehenden Bestimmungen oder den Bestimmungen der § 83 Abs. 2, § 84 zu zahlenden Vorschusses ist die Vornahme jeder gerichtlichen Handlung abzulehnen, sofern nicht glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Ausländer einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde.

Ausländer s. Ges. v. 1. Juni 1870, RVerf. Art. 3. Urkunden- und Wechselprozeß s. CPO. § 555—567. Widerklage s. CPO. § 251, StPO. § 428. Aufforderungsklagen s. CPO. § 102 no. 4 § 823 ff. Armenrecht s. CPO. § 106—118, StPO. § 419. Sicherheitsleistung s. CPO. § 102, StPO. § 419.

§ 86. Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen ist derjenige, welchem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine vor dem Gericht abgegebene oder demselben mitgetheilte Erklärung übernommen hat.

Schuldner der Schreibgebühr für Ausfertigungen und Abschriften, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen sind, ist der Antragsteller.

Erlöschen § 87. Uebereinkommen § 88. Fälligkeit § 93, 94. Gebührenfreiheit s. § 98. Schuldner s. CPO. § 87—100; StPO. § 496—506.

§ 87. Die durch gerichtliche Entscheidung begründete Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Auslagen (§ 86) erlischt, insoweit eine Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung erfolgt.

Die Zurückzahlung bereits bezahlter Beträge findet, soweit der Gebührenansatz bestehen bleibt, nicht statt.

Vorschußpflicht § 90.

§ 88. Sind die entstandenen Gebühren und Auslagen von der einen oder der anderen Partei durch Uebereinkunft beider Parteien übernommen (§ 86), so haftet jede Partei wenigstens für die Hälfte derselben.

Diese Haftbarkeit kann erst geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der nach § 86 zahlungspflichtigen Partei erfolglos geblieben ist.

§ 89. In Ermangelung eines anderen Schuldners (§ 86) ist derjenige, welcher das Verfahren der Instanz beantragt hat, Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen. Soweit es sich jedoch um Auslagen handelt, für welche der Gegner in Gemäßheit des § 84 Vorschuß zu leisten verpflichtet war, sind diese Auslagen vom Gegner zu erheben.

§ 90. Die Verpflichtung zur Zahlung der vorzuschießenden Beträge (§§ 81—85) bleibt bestehen, wenn auch die Kosten des Verfahrens einem Anderen auferlegt oder von einem Anderen übernommen sind.

§ 91. Besteht die Partei aus mehreren Personen, so haften dieselben in Ermangelung einer gerichtlichen Entscheidung über die Kostenvertheilung nach Kopftheilen.

Kopftheile s. CPO. § 95.

§ 92. Durch die Bestimmungen der §§ 81 bis 91 wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts oder den Vorschriften der Civilprozeßordnung § 697, der Konkursordnung §§ 50 bis 53, 130, oder der Strafprozeßordnung § 498 Abs. 2, § 503 Abs. 4, § 504 begründete Verpflichtung zur Zahlung der entstandenen Gebühren und Auslagen nicht berührt.

§ **93**. Die Gebühren und Auslagen werden fällig, sobald das Verfahren oder die Instanz durch unbedingte Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder Zurücknahme oder anderweite Erledigung beendigt ist.

§ **94**. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kommen folgende besondere Vorschriften zur Anwendung:

1. Schon vor der Beendigung der Instanz werden mit dem Ablaufe je eines Jahres seit Bestimmung des ersten Termins oder Stellung des ersten Antrags die bis dahin entstandenen Gebühren und Auslagen fällig. Die einjährigen Fristen können auf Antrag von dem Gerichte verlängert werden. Der Ablauf der Fristen begründet nicht die Zurückforderung eines nicht verbrauchten Vorschusses.
2. In den Fällen einer Widerklage oder wechselseitig eingelegter Rechtsmittel kann jede Partei, wenn sie das von ihr beantragte Verfahren zurücknimmt, die getrennte Berechnung der Gebühren und Auslagen für dasselbe und die Zurückzahlung des von ihr gezahlten nicht verbrauchten Vorschusses fordern.
3. Eine nach § 47 Abs. 2, § 48 beschlossene Gebühr kann sofort nach dem Beschlusse von der in diesem bezeichneten Partei ohne Anrechnung eines derselben obliegenden Vorschusses erhoben werden.

§ **95**. Im Konkursverfahren können auf die im § 51 und § 58 Abs. 1 bestimmte Gebühr je nach dem Fortgange des Verfahrens Abschlagszahlungen erhoben werden.

Die Erhebung der Gebühren und Auslagen kann in dem Falle des § 54 sofort nach Abhaltung des

Prüfungstermins oder Zurücknahme der Anmeldung, in dem Falle des § 58 Abs. 2 sofort nach Erledigung des Antrags erfolgen.

§ 96. In Strafsachen werden die Gebühren und Auslagen, welche dem verurtheilten Beschuldigten zur Last fallen, erst mit der Rechtskraft des Urtheils fällig.

§ 97. Die Schreibgebühr für Abschriften und Ausfertigungen, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen sind, wird sofort nach Anfertigung der Schriftstücke fällig.

Die Anfertigung kann von vorgängiger Zahlung eines die Gebühr deckenden Betrags abhängig gemacht werden.

Schreibgebühr s. § 80, 86 A. 2.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 98. Von Zahlung der Gebühren sind befreit:

das Reich in dem Verfahren vor den Landesgerichten,

die Bundesstaaten in dem Verfahren vor dem Reichsgerichte.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für gewisse Rechtssachen oder gewisse Personen in dem Verfahren vor den Landesgerichten Gebührenfreiheit gewähren, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Für das Verfahren vor dem Reichsgerichte kann die Befreiung von Gebühren durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths gewährt werden.

Soweit demjenigen, welchem die Gebührenfreiheit zusteht, Kosten des Verfahrens auferlegt werden (§ 86),

sind Gebühren überhaupt nicht zu erheben und erhobene zurückzuzahlen.

Taxfreiheit der Militärpersonen s. § 6 des Gesetzes v. 15. Aug. 1828; GBl. 1828 S. 41. Armenrecht CPO. § 107 u. StPO. § 419.

§ 99. Die Behörden haben einander zum Zwecke der Einziehung von Gebühren und Auslagen nach näherer Bestimmung der vom Bundesrath zu erlassenden Anweisung Beistand zu leisten.

§ 100. Unberührt bleiben die bestehenden Landesgesetze, nach welchen neben der für ein Urtheil zu erhebenden Entscheidungsgebühr die Registrirungsgebühr für das im Urtheil festgestellte Rechtsverhältniß zu erheben ist.

§ 101. Beträgt die Gebühr für die Aufnahme eines Vergleichs (§§ 23, 41) weniger als die Gebühr oder Abgabe, welche nach den Landesgesetzen für den außerhalb des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleich zur Staatskasse zu erheben sein würde, so ist der Mehrbetrag der letzteren neben der Entscheidungsgebühr zu erheben.

Verwahrung der Vergleiche s. Justiz-Minist.-Bl. 1871 S. 77.

§ 102. Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Einführungstermin s. EG. z. GVG. § 1.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Berlin den 18. Juni 1878.

Gebührenordnung
für
Gerichtsvollzieher.

Vom 24. Juni 1878.

(RGBl. 1878 S. 166.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, werden Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

Ordentliche Gerichte s. GVG. § 12, 13. — Gebühren s. § 1—12. Auslagen s. § 13—17. Vorschuß s. § 18. — Schuldner s. § 19. — Fälligkeit s. § 20.

§ 2. Die Gebühr für jede Zustellung beträgt 80 ₰., für die Zustellung durch Aufgabe zur Post (Civilprozeßordnung § 161), für das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (Civilprozeßordnung § 177), sowie für die im Auftrag eines Anwalts an den Gegenanwalt bewirkte Zustellung 40 ₰.

Die Zustellung an den Zahlungsbevollmächtigten mehrerer Betheiligter (Civilprozeßordnung § 172 Abs. 2) gilt als Eine Zustellung.

Ist eine Zustellung durch den Gerichtsvollzieher bewirkt, obgleich sie mit geringeren Kosten durch die Post hätte erfolgen können, so erhält derselbe die Mehrkosten nur, wenn er zur Vornahme der Zustellung ohne Benutzung der Post ausdrücklich ermächtigt worden ist.

Zustellung s. CPO. § 152—190, StPO. § 37, 38, 39. — Von Anwalt zu Anwalt s. CPO. § 181. — Zu Abs. 2 s. § 14 Nr. 1. — Schreibgebühr s. § 14 Nr. 1.

§ 3. Für die Beglaubigung der Abschrift eines zuzustellenden Schriftstücks erhält der Gerichtsvollzieher für das Blatt 5 ₰.

Beglaubigung s. CPO. § 156. — Schreibgebühr s. § 14.

§ 4. Die Gebühr für die Pfändung von beweglichen körperlichen Sachen (Civilprozeßordnung §§ 712, 713), von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind (Civilprozeßordnung § 714), sowie von Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können (Civilprozeßordnung § 732), beträgt nach der Höhe der beizutreibenden Forderung

bei einem Betrage bis	100 ℳ	einschließlich	2 ℳ,
" " " "	300 "	"	3 "
" " " "	1000 "	"	4 "
" " " "	5000 "	"	5 "
" " " über	5000 "		6 "

Nimmt die Pfändung einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Ge=

bühr für jede angefangene weitere Stunde um ein Viertheil.

Ist eine versuchte Pfändung ohne Erfolg geblieben, weil nach Inhalt des Protokolls pfändbare Gegenstände nicht vorhanden waren, oder sich von der Verwerthung der pfändbaren Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten ließ, so erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der Gebühr.

S. § 10.

Gebühren-Berechnung.

Bis zum Forderungsbetrage von incl. ℳ	Bei Geschäftsdauer bis zu Stunden												jede weitere angefangene Stunde mehr um	
	2		3		4		5		6		7			
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
100	2	—	2	50	3	—	3	50	4	—	4	50	—	50
300	3	—	3	75	4	50	5	25	6	—	6	75	—	75
1000	4	—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	1	—
5000	5	—	6	25	7	50	8	75	10	—	11	25	1	25
u. darüber	6	—	7	50	9	—	10	50	12	—	13	50	1	50

Im Falle des § 4 letzten Absatz, dann § 5 und 10 nur die Hälfte hievon.

§ 5. Für die Uebernahme beweglicher Sachen zum Zwecke der Verwerthung in den Fällen der §§ 699, 746, 751 der Civilprozeßordnung, sowie im Falle des

Ausscheidens des Gerichtsvollziehers, welcher die Pfändung vorgenommen hat, und für die Pfändung bereits gepfändeter Sachen (Civilprozeßordnung § 727) erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der in § 4 bestimmten Gebühr.

S. § 10.

§ 6. Der Gerichtsvollzieher erhält für die Wegnahme beweglicher Sachen einschließlich der Uebergabe derselben (Civilprozeßordnung § 769) eine Gebühr von 3 M.

Nimmt das Geschäft einen Zeitaufwand von mehr als 2 Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um 1 M.

Ist eine versuchte Wegnahme ohne Erfolg geblieben, weil nach Inhalt des Protokolls die herauszugebenden Sachen nicht aufzufinden waren, so erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der Gebühr, jedoch nicht unter 2 M.

S. § 10.

§ 7. Für die Versteigerung oder den Verkauf aus freier Hand von beweglichen Sachen, Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind, Forderungen oder anderen Vermögensrechten erhält der Gerichtsvollzieher

von dem Betrage des erzielten Erlöses bis zu 100 M. 5 vom Hundert,

von dem Betrage über 100 M. bis 300 M. 3 vom Hundert,

von dem Betrage über 300 M. bis 1000 M. 2 vom Hundert,

von dem Betrage über 1000 ℳ bis 5000 ℳ 1 vom Hundert,

von dem Betrage über 5000 ℳ $^1/_2$ vom Hundert, jedoch nicht unter 2 ℳ

Versteigerung oder Verkauf s. CPO. § 716, 721, 722. — S. § 10.

Gebühren-Berechnung.

Bis zum Betrage von	Geb.		Bis zum Betrage von	Geb.		Bis zum Betrage von	Geb.		Bis zum Betrage von	Geb.	
ℳ	ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰
1—40	2	—	60	3	—	80	4	—	100	5	—
41	2	5	61	3	5	81	4	5	jede wei-		
42	2	10	62	3	10	82	4	10	tere ℳ		
43	2	15	63	3	15	83	4	15	um	—	3
44	2	20	64	3	20	84	4	20	mehr bis		
45	2	25	65	3	25	85	4	25	zu 300	11	—
46	2	30	66	3	30	86	4	30	jede wei-		
47	2	35	67	3	35	87	4	35	tere ℳ		
48	2	40	68	3	40	88	4	40	um	—	2
49	2	45	69	3	45	89	4	45	mehr bis		
50	2	50	70	3	50	90	4	50	zu 1000	25	—
51	2	55	71	3	55	91	4	55	jede wei-		
52	2	60	72	3	60	92	4	60	tere ℳ		
53	2	65	73	3	65	93	4	65	um	—	1
54	2	70	74	3	70	94	4	70	mehr bis		
55	2	75	75	3	75	95	4	75	zu 5000	65	—
56	2	80	76	3	80	96	4	80	jede wei-		
57	2	85	77	3	85	97	4	85	tere ℳ		
58	2	90	78	3	90	98	4	90	um	—	$^1/_2$
59	2	95	79	3	95	99	4	95	mehr		

Im Falle des § 11 Abs. 1 ein Viertheil und Abs. 2 die Hälfte obiger Sätze, jedoch nicht unter 1 ℳ und bezw. 2 ℳ

§ 8. Der Gerichtsvollzieher erhält
1. für die Entsetzung aus dem Besitz unbeweglicher Sachen oder bewohnter Schiffe und die Einweisung in denselben (Civilprozeßordnung § 771),
2. im Falle der Zuziehung zur Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen die Vornahme einer Handlung (Civilprozeßordnung § 777)

eine Gebühr von 3 ℳ für jede angefangene Stunde von dem Erscheinen an Ort und Stelle bis zur Beendigung seiner Thätigkeit.

In die Dauer der unter Nr. 1 erwähnten Vollstreckungshandlungen ist auch die Zeit einzurechnen, welche der Gerichtsvollzieher zu verwenden hat, um bewegliche Sachen, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, wegzuschaffen, zu übergeben oder in Verwahrung zu bringen.

S. § 10.

§ 9. Der Gerichtsvollzieher erhält für die Verhaftung einer Person, einschließlich der Ablieferung derselben zur Haft und für die zwangsweise Vorführung einer Person eine Gebühr von 15 ℳ, für die Nachverhaftung einer bereits verhafteten Person 2 ℳ

Konnte eine unternommene Verhaftung nicht ausgeführt werden, weil nach Inhalt des Protokolls sich bei derselben das Vorhandensein eines der in den §§ 785, 787 der Civilprozeßordnung aufgeführten Gründe herausgestellt hat, so erhält der Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 5 ℳ

Verhaftung s. CPO. § 790, 812. S. § 10.

§ 10. Hat eine Vollstreckungshandlung, nachdem der Gerichtsvollzieher sich an Ort und Stelle begeben

hatte, zufolge der Vorschrift des § 691 der Civilprozeßordnung oder in Folge der Zurücknahme des Auftrags nicht stattgefunden, so erhält derselbe

in den Fällen der §§ 4, 5 die Hälfte der im § 4 Absatz 1 bestimmten Gebühr,

im Falle des § 6 die daselbst Abs. 3 bestimmte Gebühr,

im Falle des § 7 eine Gebühr von 2 ℳ,

im Falle des § 8 eine Gebühr von 3 ℳ,

im Falle des § 9 eine Gebühr von 5 ℳ

§ 11. Wird der Auftrag zur Zwangsvollstreckung durch Leistung an den Gerichtsvollzieher, bevor er sich an Ort und Stelle begeben hat, erledigt, so erhält derselbe

bei Zahlungen ein Viertheil der nach Maßgabe des § 7 zu berechnenden Sätze, jedoch nicht unter 1 ℳ,

bei Herausgabe von Sachen eine Gebühr von 1 ℳ

Erfolgt die Leistung an den Gerichtsvollzieher, nachdem derselbe sich an Ort und Stelle begeben hatte, so erhält derselbe

bei Zahlungen die Hälfte der nach Maßgabe des § 7 zu berechnenden Sätze, jedoch nicht unter 2 ℳ,

bei Herausgabe von Sachen die in § 6 bestimmte Gebühr.

§ 12. Die in den §§ 4 bis 11 bestimmten Gebühren umfassen die gesammte Thätigkeit des Gerichtsvollziehers bei der Zwangsvollstreckung, insbesondere:

1. die Nachsuchung der Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane und die Zuziehung der Zeugen und Sachverständigen (Civilprozeßordnung §§ 678, 679, 716);
2. die zu den Vollstreckungshandlungen gehörenden Mittheilungen, Aufforderungen, Zustellungen und Postsendungen;
3. Die Umschreibung eines auf den Namen lautenden Werthpapieres auf den Namen des Käufers und die Wiederinkurssetzung eines gepfändeten Inhaberpapieres (Civilprozeßordnung §§ 723, 724);
4. die Annahme und Quittirung, Ablieferung oder Hinterlegung der schuldigen Leistungen, sowie des gepfändeten oder erlösten Geldes und die Zurückgabe gepfändeter Gegenstände;
5. die Bekanntmachung der Versteigerung.

Auslagen für Umschreibung und Wiederinkurssetzung ꝛc. s. § 13. — Annahme ꝛc. s. CPO. § 720, 746, 769, 771. — Bekanntmachung s. CPO. § 717 A. 3.

§ 13. An baaren Auslagen werden dem Gerichtsvollzieher vergütet:
1. die Schreibgebühren;
2. die Post- und Telegraphengebühren;
3. die durch öffentliche Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung in öffentliche Blätter entstandenen Kosten;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Beträge;
5. die Entschädigung der zum Oeffnen von Thüren und Behältnissen zugezogenen Personen;

6. die für Umschreibung eines auf Namen lautenden Werthpapieres oder für Wiederinkurssetzung eines Inhaberpapieres zu zahlenden Beträge;
7. die Kosten eines Transports von Personen oder Sachen, die Kosten der Verwahrung und Beaufsichtigung von Gegenständen, die Kosten der Aberntung von Früchten, sowie der Erhaltung von Thieren;
8. die Reisekosten.

Gebühren s. § 12. 4—11. — Schreibgebühren s. § 14. Zeugen s. § 15. — Sachverständige s. § 16. — Reisekosten s. § 17. — Umschreibung 2c. s. CPO. § 723, 724.

§ 14. Schreibgebühren werden dem Gerichtsvollzieher nach Maßgabe des § 80 des Gerichtskostengesetzes vergütet:

1. für alle nach gesetzlicher Vorschrift oder auf Antrag ertheilten Abschriften der von demselben aufgenommenen Urkunden und Protokolle, mit Ausnahme der nach gesetzlicher Vorschrift zu ertheilenden Abschrift der Zustellungsurkunde; im Falle des § 2 Abs. 2 wird ihm jedoch für jede Abschrift der Zustellungsurkunde die Schreibgebühr vergütet;
2. für die bei einer Hinterlegung zu erstattende Anzeige an das Vollstreckungsgericht (Civilprozeßordnung §§ 728, 751);
3. für die Aufnahme der von dem Drittschuldner nach Zustellung eines Pfändungsbeschlusses abgegebenen Erklärungen (Civilprozeßordnung § 739);
4. für die vor der Verhaftung erforderliche Anzeige

an die vorgesetzte Dienstbehörde des zu Verhaftenden (Civilprozeßordnung § 791).

Zustellungsurkunde s. CPO. § 173 A. 1, 2. — Abschrift der Zustellungsurkunde s. CPO. § 173 A. 3. — Protokoll s. CPO. § 682, 683.

§ 15. Den zu einer Vollstreckungshandlung in Gemäßheit der Vorschrift des § 679 der Civilprozeßordnung zugezogenen Zeugen kann eine Entschädigung von je 1 ℳ gewährt werden.

§ 16. Dem zur Abschätzung von Kostbarkeiten verwendeten Sachverständigen (Civilprozeßordnung § 716) kann eine Vergütung nach dem ortsüblichen Preise einer solchen Leistung gewährt werden.

§ 17. Muß der Gerichtsvollzieher behufs Vornahme einer Amtshandlung außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als 2 Kilometer zurücklegen, so erhält er an Reisekosten für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges eine Entschädigung von 10 ₰.

Nimmt der Gerichtsvollzieher mehrere Geschäfte auf derselben Reise vor, so erhält er für jedes derselben die volle nach der Entfernung des Ortes von seinem Amtssitze zu berechnende Entschädigung.

§ 18. Der Gerichtsvollzieher kann die Uebernahme eines Geschäfts von der Zahlung eines zur Deckung der baaren Auslagen und des vermuthlichen Betrags der Gebühren hinreichenden Vorschusses abhängig machen, sofern nicht das Geschäft von Amtswegen angeordnet oder für eine zum Armenrecht zugelassene Person auszuführen ist.

Armenrecht s. CPO. § 106—118, StPO. § 419.

§ 19. Schuldner der Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers ist bei Geschäften, welche von Amtswegen angeordnet werden, die Staatskasse, bei sonstigen Geschäften der Auftraggeber.

§ 20. Die Gebühren und Auslagen sind, unbeschadet der Bestimmung des § 697 der Civilprozeßordnung, fällig, sobald der Auftrag erledigt ist. Der Gerichtsvollzieher ist berechtigt, dieselben von dem Auftraggeber durch Postvorschuß zu erheben.

§ 21. Im Falle der Bewilligung des Armenrechts werden dem für die arme Partei bestellten Gerichtsvollzieher die baaren Auslagen von der Staatskasse ersetzt, falls nicht dieselben von dem Ersatzpflichtigen beigetrieben werden können (Civilprozeßordnung §§ 115, 697).

Armenrecht s. CPO. § 106—118, StPO. § 419.

§ 22. Bei Erinnerungen gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen des Gerichtsvollziehers findet, soweit nicht § 685 Abs. 2 der Civilprozeßordnung Platz greift, § 4 des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 23. Die Gerichtsvollzieher sind verflichtet, unter den Urschriften und Abschriften ihrer Akte eine Berechnung der Gebühren und Auslagen aufzustellen und bei Geschäften, welche nach Verhältniß der verwendeten Zeit vergütet werden, in dem Protokolle die Dauer der letzteren anzugeben. Ist die Zeitangabe unterblieben, so darf nur die für die geringste Zeitdauer bestimmte Gebühr berechnet werden.

Akte s. CPO. § 173, 682.

§ 24. Den einzelnen Bundesstaaten bleibt vorbehalten:

1. für Zustellungen, für deren Nachweis auf Grund des § 39 der Strafprozeßordnung einfachere Formen zugelassen sind, abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes geringere Gebühren zu bestimmen;
2. an Stelle von Gebühren und Auslagen, welche die Gerichtsvollzieher auf Grund dieses Gesetzes zu beanspruchen haben, denselben eine anderweitige Vergütung zu gewähren.

Für die von den ersatzpflichtigen Personen zu erhebenden Beträge bleiben im Falle der Nr. 2 die Bestimmungen dieses Gesetzes maßgebend.

Verordnung vom 6. Septbr. 1879, die Gebühren der Gerichtsvollzieher (G.=V.=Bl. 1879 S. 1105), Just.=Min.=Bek. vom 29. August 1879 S. 13621 (J.=M.=Bl. 1879 S. 554).

§ 25. Den einzelnen Bundesstaaten bleibt die Feststellung der Vergütung überlassen, wenn den Gerichtsvollziehern in Sachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, Geschäfte übertragen werden, welche denselben in jenen Gesetzen nicht ausdrücklich zugewiesen sind.

§ 26. Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Berlin, den 24. Juni 1878.

Gebührenordnung
für
Zeugen und Sachverständige.

Vom 30. Juni 1878.

(RGBl. 1878 S. 173.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, erhalten die Zeugen und Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Ordentliche Gerichte s. GVG. § 12, 13. — Zeugen s. CPO. § 366, StPO. § 70. Sachverständige s. CPO. § 378, StPO. § 84.

§ 2. Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumniß im Betrage von 10 ₰ bis zu 1 ℳ auf jede angefangene Stunde.

Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen versäumten Erwerbes zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als 10 Stunden zu gewähren.

Personen, welche durch gemeine Handarbeit, Handwerksarbeit oder geringeren Gewerbebetrieb ihren Unterhalt suchen, oder sich in gleichen Verhältnissen mit solchen Personen befinden, erhalten die nach dem geringsten Satze zu bemessende Entschädigung auch dann, wenn die Versäumniß eines Erwerbes nicht stattgefunden hat.

Höchste Gebühr per Tag für die in Abs. 3 bezeichneten Zeugen 1 *M.*, für die übrigen Zeugen 10 *M.* Sonstige Gebühren für Reise u. Aufwand s. § 6—12. Gebühren für öffentliche Beamte s. § 14. Erlöschen des Anspruches auf die Gebühren s. § 16. — Versäumte Zeit s. § 5. — Zeugen s. auch GO. f. GV. § 15.

§ 3. Der Sachverständige erhält für seine Leistungen eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumniß im Betrage bis zu 2 *M.* auf jede angefangene Stunde.

Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als 10 Stunden zu gewähren.

Außerdem sind dem Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten.

Höchste Gebühr per Tag 20 *M.* Vergütung bei schwierigen Untersuchungen oder Sachprüfungen s. § 4. Sonstige Gebühren für Reise und Aufwand s. § 6—11. Gebühren für öffentliche Beamte s. § 14. Besondere Bestimmungen s. § 13. Erlöschen des Anspruches auf die Gebühren s. § 16. — Versäumte Zeit s. § 5. Sachverständige s. auch GO. f. GV. § 16.

§ 4. Bei schwierigen Untersuchungen und Sachprüfungen ist dem Sachverständigen auf Verlangen für

die aufgetragene Leistung eine Vergütung nach dem üblichen Preise derselben und für die außerdem stattfindende Theilnahme an Terminen die im § 3 bestimmte Vergütung zu gewähren.

Nach Verordnung vom 29. Sept. 1878 (G.- u. V.-Bl. 1878 S. 435) Gebühr für chemische Untersuchungen nebst Befundbericht 20—100 ℳ, dann für mikroskopische Untersuchungen nebst Befundbericht 20—50 ℳ je nach Schwierigkeit des Falles.

§ 5. Als versäumt gilt für den Zeugen und Sachverständigen auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

§ 6. Mußte der Zeuge oder Sachverständige außerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als 2 Kilometer zurücklegen, so ist ihm außer den nach §§ 2 bis 5 zu bestimmenden Beträgen eine Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 7. Soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen oder nach äußeren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind als Reiseentschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren. In anderen Fällen beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges 5 ₰.

§ 8. Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist nach

den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen, soll jedoch den Betrag von 5 ℳ für jeden Tag, an welchem der Zeuge oder Sachverständige abwesend gewesen ist, und von 3 ℳ für jedes außerhalb genommene Nachtquartier nicht überschreiten.

§ 9. Mußte der Zeuge oder Sachverständige innerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zu einer Entfernung von mehr als 2 Kilometer zurücklegen, so ist ihm für den ganzen zurückgelegten Weg eine Reiseentschädigung nach den Vorschriften des § 7 zu gewähren.

§ 10. Konnte der Zeuge oder Sachverständige den erforderlichen Weg ohne Benutzung von Transportmitteln nicht zurücklegen, so sind die nach billigem Ermessen erforderlichen Kosten auch außer den in den §§ 6, 9 bestimmten Fällen zu gewähren.

§ 11. Abgaben für die erforderliche Benutzung eines Weges sind in jedem Falle zu erstatten.

§ 12. Bedarf der Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen Gebrechen eines Begleiters, so sind die bestimmten Entschädigungen für Beide zu gewähren.

§ 13. Soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen, welche an dem Orte des Gerichts, vor welches die Ladung erfolgt, und an dem Aufenthaltsorte des Sachverständigen gelten, kommen lediglich diese Vorschriften in Anwendung. Gelten solche Taxvorschriften nur an einem dieser Orte, oder gelten an demselben verschiedene Taxvorschriften,

so kann der Sachverständige die Anwendung der ihm günstigeren Bestimmungen verlangen.

Dolmetscher erhalten Entschädigungen als Sachverständige nach den Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht ihre Leistungen zu den Pflichten eines von ihnen versehenen Amtes gehören.

Verordnung vom 20. Dezember 1875, die Vergütung für ärztliche Amtsgeschäfte (G.= u. V.=Bl. 1875 S. 859). Verordnung vom 18. Dez. 1875, die Gebühren für die Dienstleistungen der Thierärzte (G.= u. V.=Bl. 1875 S. 852). Ueber Liquidirung ärztlicher Gebühren in Strafsachen s. Ministerial=Bekanntmachung vom 14. Sept. 1877 Nr. 11860 JMBl. 1877 S. 349). Die Untersuchung von Explosionen an Dampfkesseln und Dampfapparaten s. Entschl. des k. St.=M. d. Justiz v. 8. Okt. 1876 Nr. 11282 u. d. Innern v. 12. Aug. 1876 Nr. 8161 (JMBl. 1876 S. 301).

§ 14. Oeffentliche Beamte erhalten Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, falls sie zugezogen werden:

1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntniß erhalten haben;
2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört.

Werden nach den Vorschriften dieses Paragraphen Tagegelder und Reisekosten gewährt, so findet eine weitere Vergütung an den Zeugen oder Sachverständigen nicht statt.

Diäten=Regulativ nach der Verordnung vom 11. Febr.

1875 (G.- u. V.-Bl. 1875 S. 105) und Instruktion hiezu s. JMBl. 1875 S. 49.

§ 15. Ist ein Sachverständiger für die Erstattung von Gutachten im allgemeinen beeidigt, so können die Gebühren für die bei bestimmten Gerichten vorkommenden Geschäfte durch Uebereinkommen bestimmt werden.

Oeffentliche Bestellung s. CPO. § 369, StPO. § 73.

§ 16. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen 3 Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gerichte nicht angebracht wird.

§ 17. Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch das Gericht oder den Richter, vor welchem die Verhandlung stattfindet, festgesetzt.

Sofern die Beträge aus der Staatskasse gezahlt und dieser nicht erstattet sind, kann die Festsetzung von dem Gericht oder dem Richter, durch welche sie erfolgt ist, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen berichtigt werden.

Gegen die Festsetzung findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 bis 538 der Civilprozeßordnung und des § 4 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes, in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 346 bis 352 der Strafprozeßordnung statt.

Nach Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Okt. 1878 (G.- u. V.-Bl. 1878 S. 441) findet in Untersuchungen auf Requisition bayerischer oder Reichs-Militärgerichte an

Civilgerichte oder umgekehrt ein Rückersatz der baaren Auslagen nicht statt. Gesetz vom 21. Juni 1869, die Kosten der Rechtshülfe (RGBl. 1869 S. 314). Die Kosten bei Disziplinaruntersuchungen s. Fin.-Min.-Entschl. v. 26. Sept. 1863 Nr. 11865 (Geret Bd. 34 S. 234).

§ 18. Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Berlin, den 30. Juni 1878.

Gesetz über die Erbschaftssteuer.

Vom 18. August 1879.

Ges.- u. Verordn.-Bl. 1879 S. 883.

Ludwig II. von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Abschnitt.

Von der Pflicht zur Entrichtung der Erbschaftssteuer.

Art. 1. Der Erbschaftssteuer unterliegen nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Anfälle

a) von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen für den Todesfall;

b) von Vermögen Abwesender gemäß Buch I Tit. 4 Kap. 2, 3 des pfälzischen Civilgesetzbuches;

c) von Nutzungen aus Lehen, Familienfideikommissen, Majoraten, Stamm- und Erbgütern;

d) von Bezügen aus Familienstiftungen, welche auf den durch die Successionsordnung Berufenen übergehen,

und zwar ohne Unterschied, ob dieselben einem Bayern oder Nichtbayern zukommen.

Den Schenkungen für den Todesfall werden Schenkungen unter Lebenden gleichgeachtet, deren Vollzug bis zum Ableben des Schenkgebers aufgeschoben ist.

Der Ausdruck „Vermächtniß" umfaßt auch jede sonstige Auflage (modus) zum Vortheil eines Dritten. Unter Schenkungen für den Todesfall sind alle Arten solcher Zuwendungen im weitesten Sinne einschließlich der zur Vergeltung von Dienstleistungen gemachten (remuneratorischen), sowie der mit einer Auflage belasteten Schenkungen (donatio sub modo) zu verstehen. Für die Besteuerung ist entscheidend, ob der Besitz und die Dispositionsbefugniß in Ansehung der geschenkten Sache von dem Schenkgeber noch bei dessen Lebzeiten auf den Beschenkten übergegangen ist oder nicht.

Schenkungen unter Lebenden, deren Vollzug bis zum Ableben des Schenkgebers aufgeschoben ist, sind in Bezug auf die Steuerpflicht den Schenkungen für den Todesfall gleichzustellen, was insbesonders in den Fällen gilt, in denen der Schenkgeber sich an dem Gegenstande der Schenkung den lebenslänglichen Nießbrauch vorbehält. Anmeldepflicht s. Art. 29, 31. Strafen s. Art. 32.

Art. 2. Die Steuer beträgt:

1) vier Pfennig von je 1 Mark des Betrages, wenn der Anfall gelangt an:
   a) Eltern vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 3 Ziff. 1a;
   b) voll- oder halbbürtige Geschwister oder deren Abkömmlinge, Stiefeltern, Stiefverwandte in absteigender Linie, Schwiegerkinder;
2) sechs Pfennig von je 1 Mark des Betrages, wenn der Anfall gelangt an:

Großeltern oder entferntere Verwandte in aufsteigender Linie oder an vorstehend nicht benannte Verwandte in der Seitenlinie des dritten oder vierten Grades (nach dem Civilrecht);

3) acht Pfennig von je 1 Mark des Betrages: in den übrigen Fällen.

Unter „Eltern" nur Vater und Mutter. Nach Ziff. 1 b sind unter Abkömmlingen der Geschwister: Neffen und Nichten (Bruder- oder Schwesterkinder), Großneffen oder Großnichten (Bruder- oder Schwesterenkel) 2c., dann nach Ziff. 2 unter den Verwandten in der Seitenlinie des 3. oder 4. Grades: Onkel und Tante (Oheim, Vater- oder Mutter-Bruder oder Schwester), Großonkel und Großtante, Vetter und Base zu verstehen. — In Transmissionsfällen ist die Steuer nach dem Verhältnisse zwischen dem Erblasser und dem Erben (nicht dem Erbeserben) zu berechnen. Steuerfreiheit s. Art. 3. Verwandtschaftsverhältniß s. Art. 4. Steuerpflichtige Masse s. Art. 5, 6, 11—15, 20. Bedingter Anfall s. Art. 16. Berechnung der Steuer s. Art. 24. Steuerpflichtigkeit s. Art. 25.

Art. 3. Von der Erbschaftssteuer sind befreit:

1) Anfälle, welche gelangen an:

a) Eltern bis zu dem Betrage von 1000 Mark einschließlich und, soferne der Anfall mehr beträgt, mit zwanzig Procent des Mehrbetrages, und zwar ohne Unterschied, ob der Anfall von einem oder beiden Elterntheilen erworben wird;

b) Ehegatten und Verwandte in absteigender Linie;

c) Personen, welche des Erblassers Hausstand angehört und in demselben in einem Dienstverhältnisse gestanden haben, bis zum Betrage von 600 Mark einschließlich;

2) Anfälle, deren Werth den Betrag von 50 Mark nicht übersteigt;
3) milde, fromme und Unterrichts-Stiftungen;
4) alle Zuwendungen, welche ausschließlich einem milden, frommen, gemeinnützigen oder Unterrichts-Zwecke gewidmet sind, soferne die Verwendung derselben zu dem bestimmten Zwecke gesichert ist.

Nichtbayerische Gemeinden, Stiftungen, Vereine und Anstalten können die Befreiung von der Erbschaftssteuer auf Grund der Bestimmung in Ziff. 3 und 4 nur insoweit beanspruchen, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Für eines der Eltern oder beide zusammen 1000 M., welcher Betrag, sowie die unter lit. c genannten 600 M., auch bei größeren Anfällen frei zu bleiben haben. Beispiel: Bei einem Erbschaftsanfalle von 5000 M. an Vater und Mutter zusammen sind 1000 M. frei und sind von dem Reste zu 4000 M. nach Abzug von 20 Procent d. i. 800 M. nur 3200 M. steuerpflichtig, welche Berechnung auch in dem Falle zutrifft, soferne dem Vater oder der Mutter allein die Erbschaft anfällt. — Die Befreiung nach lit. c kann angesprochen werden, ob das Dienstverhältniß zur Zeit der Testamentserrichtung oder des Ablebens des Erblassers noch bestund oder nicht.

Art. 4. Für die Anwendung der Bestimmungen in Art. 2 und 3 gelten folgende Grundsätze:

1) Es macht keinen Unterschied, ob das Verhältniß zwischen dem Erblasser und dem Erwerber des Anfalls durch eheliche oder erweislich anerkannte außereheliche Zeugung, durch Arrogation, Adoption oder Einkindschaft begründet ist.

2) Auf ein die Steuer minderndes oder ausschließendes Verhältniß, welches zufolge eines richterlichen Erkenntnisses oder eines Vertrages schon vor dem Tode des Erblassers zu bestehen aufgehört hat, darf nicht zurückgegangen werden.

Die Bestimmung in Ziff. 2 bezieht sich insbesondere auf die Fälle der Trennung einer Ehe und der Aufhebung einer Einkindschaft. Der Fall der Auflösung der Schwägerschaft durch den Tod des anderen Ehegatten wird von dem Gesetze nicht betroffen.

Art. 5. Die Erbschaftssteuer ist von dem Betrage zu entrichten, um welchen derjenige, dem der Anfall zukommt, reicher wird.

In die steuerpflichtige Masse sind alle zu dem Rücklasse gehörigen Forderungen einschließlich derjenigen Beträge, welche der Erwerber selbst zur Masse schuldet oder die ihm erst mit dem Anfalle erlassen werden, einzurechnen.

Dagegen kommen von der steuerpflichtigen Masse in Abzug alle Schulden und Lasten, welche mit derselben übernommen werden. Hiezu werden bei Erbschaften auch gerechnet die Kosten des Begräbnisses des Erblassers, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Verlassenschaftsbehandlung und der im Interesse der Masse geführten Prozesse, nicht aber der Betrag der Erbschaftssteuer selbst und nicht die Kosten der zwischen den Erbinteressenten in deren besonderem Interesse geführten Prozesse.

Die Erbschaft gilt in der Regel mit dem Zeitpunkte des Todes des Erblassers als angefallen, wornach z. B. ein Loos, welches zwei Tage nach dem Tode des Erblassers einen Gewinn von 300,000 M. erlangt hat, und dessen

Werth zuvor einen Betrag von 300 M. repräsentirte, im letzteren Werthe zu versteuern ist. — Bei Erbschaft unter aufschiebender Bedingung tritt an Stelle des Todestages des Erblassers der Eintritt der Bedingung Art 16. Werthsberechnung s. Art. 11—15. Abzug der Schulden und Lasten s. Art. 10, 17. Remonstrationen und Rückersatzanspruch s. Art. 37, 46. Strafen für Hinterziehung der Erbschaftssteuer s. Art. 40.

Art. 6. Insoweit eine Zuwendung zur Vergeltung für Leistungen bestimmt ist, welche mit dem Anfalle übernommen werden, hat bei Berechnung der Steuer der Werth dieser Leistungen von der Zuwendung in Abzug zu kommen.

Art. 7. Auf Immobilien und denselben gleichgeachtete Rechte, welche sich außerhalb Bayerns befinden, erstreckt sich die Steuerpflicht nicht.

Anderes außerhalb Bayern befindliches Vermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben Bayer war oder in Bayern seinen Wohnsitz hatte, unterliegt der Versteuerung, wenn dasselbe einer in Bayern wohnhaften Person zufällt, und wenn davon in dem betreffenden Staate keine oder eine geringere Erbschaftsabgabe, als nach Vorschrift dieses Gesetzes, zu entrichten ist. Im letzteren Falle wird die erweislich gezahlte Erbschaftsabgabe auf die inländische Steuer angerechnet.

Unter die den Realitäten gleichgeachteten Rechte sind Hypothekkapitalien nicht zu subsumiren. Der Erbschaftssteuer unterliegt auch der Rücklaß solcher Nichtbayern, welche in Bayern freiwillig ihren ständigen Wohnsitz genommen haben. Beamte eines anderen Staates s. Art. 9. Schulden und Lasten, deren Abzug s. Art. 10, 17.

Art. 8 Innerhalb Bayerns befindliche Immobilien und denselben gleichgeachtete Rechte unterliegen

der Erbschaftssteuer ohne Unterschied, ob der Erblasser Bayer oder Nichtbayer war, und ob derselbe seinen Wohnsitz in Bayern hatte oder nicht.

Auf anderes in Bayern befindliches Vermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben weder Bayer war, noch in Bayern seinen Wohnsitz hatte, erstreckt sich die Steuerpflicht nicht, soferne auch diejenigen, welchen der Anfall zukommt, nicht in Bayern wohnen und die die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Art. **9.** Bei Anwendung der Bestimmungen in Art. 7, 8 gelten die in Bayern angestellten Beamten eines anderen Staats nicht als in Bayern wohnhaft.

Die Staatsregierung ist befugt, auch außerdem bei Anwendung der erwähnten Bestimmungen Angehörige anderer Staaten, welche des Dienstes halber ihren Wohnsitz in Bayern haben, als nicht in Bayern wohnhaft zu behandeln.

Art. **10.** Schulden und Lasten, welche nur auf einem nach Art. 7, 8 steuerfreien oder steuerpflichtigen Theile der Masse haften, kommen nur bei diesem Theile, Schulden und Lasten, welche vorzugsweise auf einem steuerfreien oder vorzugsweise auf einem steuerpflichtigen Theile der Masse haften, zunächst bei diesem Theile und erst, soweit sie hiedurch nicht gedeckt werden, bei der übrigen Masse in Abzug.

Sonstige Schulden und Lasten, welche sowohl auf dem steuerfreien, als auch auf dem steuerpflichtigen Theile der Masse haften, kommen von letzterem nur nach dem Verhältnisse dieses Theiles zur gesammten Masse in Abzug.

Art. 11. Für die Berechnung der Erbschaftssteuer ist der gemeine Werth der steuerpflichtigen Masse in dem Zeitpunkte des Todes des Erblassers oder der Einweisung in den Besitz des Vermögens eines Abwesenden (Art. 1b) maßgebend.

Durch den gemeinen Werth ist der außerordentliche Werth oder der Werth der besonderen Vorliebe ausgeschlossen.

Art. 12. Bei immerwährenden Nutzungen oder Leistungen wird das Fünfundzwanzigfache ihres einjährigen Betrages, bei Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer, soferne nicht die Vorschriften der Art. 13, 14 Anwendung finden, das Zwölfundeinhalbfache des einjährigen Betrages als Kapitalwerth angenommen.

Der Vorbehalt der Vorschrift des Art. 13 bezieht sich auf jene Fälle, in denen die Nutzung oder Leistung von unbestimmter Dauer außerdem noch durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt ist, z. B. auf den Fall der Gewährung einer Rente für die Dauer des ledigen Standes, des Wittwenstandes rc., in welchen Fällen der sich nach Art. 13 berechnende Kapitalbetrag nicht überschritten werden darf. Beispiel: Eine zur Zeit des Erbanfalles im 66. Lebensjahre stehende Wittwe erhält durch testamentarische Zuwendung eine jährliche Rente von 1000 M. auf die Dauer des Wittwenstandes, so berechnet sich der steuerpflichtige Kapitalwerth nach Art. 13 auf 1000 × 5 = 5000 M.

Art. 13. Der Kapitalwerth von Leibrenten und anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen oder Leistungen bestimmt sich nach dem zur Zeit des Anfalles erreichten Lebensalter der Person, mit

deren Tod die Nutzung oder Leistung erlischt, und wird bei einem Lebensalter derselben

von	15	Jahren oder weniger				auf das	18fache,	
über	15	Jahre	bis zu	25	Jahren	auf das	17fache	
„	25	„	„ „	35	„	„ „	16	„
„	35	„	„ „	45	„	„ „	14	„
„	45	„	„ „	55	„	„ „	12	„
„	55	„	„ „	65	„	„ „	8½	„
„	65	„	„ „	75	„	„ „	5	„
„	75	„	„ „	80	„	„ „	3	„
„	80	„				„ „	2	„

des Werthes der einjährigen Nutzung beziehungsweise Leistung angenommen.

Ist die Dauer der Nutzungen oder Leistungen von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, daß beim Tode der zuerst versterbenden die Nutzung oder Leistung erlischt, so ist für die Werthsermittelung das Lebensalter der ältesten Person maßgebend. Dauert dagegen die Nutzung oder Leistung bis zum Tode der letztversterbenden Person fort, so hat die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person zu erfolgen.

Tabelle.

Art. **14.** Bei Nutzungen und Leistungen auf bestimmte Zeit ist der Kapitalwerth unter Zugrundelegung ihres einjährigen Betrages nach der beiliegenden Hilfstabelle zu ermitteln. Ist jedoch die Dauer der Nutzung oder Leistung noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der sich nach Art. 13 berechnende Kapitalwerth nicht überschritten werden.

Hiebei darf der 25fache Kapitalbetrag und, wenn die Dauer der Nutzung oder Leistung noch außerdem durch die

Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt ist, z. B. im Falle der Zuwendung einer Rente bis zu erreichter Volljährigkeit ꝛc., der sich nach Art. 13 berechnende Kapitalwerth nicht überschritten werden. — Kann bei anscheinend unbestimmter Dauer doch die thatsächliche Beschränkung auf eine bestimmte Zeit nachgewiesen werden, ist Art. 14 anwendbar.

Art. **15.** Der einjährige Betrag von Nutzungen eines Vermögens ist, wenn er nicht unzweifelhaft feststeht, auf vier vom Hundert und, soweit das Vermögen in Immobilien besteht, auf drei vom Hundert des Kapitalwerthes anzunehmen.

Art. **16.** Vermögen, dessen Erwerb vor dem Eintritte einer aufschiebenden Bedingung abhängt, unterliegt der Besteuerung erst beim Eintritte der Bedingung; die Steuerbehörde kann jedoch Sicherstellung der alsdann zu entrichtenden Steuer fordern.

Unter einer auflösenden Bedingung erworbenes Vermögen — mit Ausnahme der Nutzungen von unbestimmter Dauer, welche lediglich nach den Bestimmungen in Art. 12 bis 14 zu behandeln sind — ist wie unbedingt erworbenes zu versteuern. Beim Eintritte der Bedingung wird jedoch die gezahlte Steuer bis auf den der wirklichen Bereicherung entsprechenden Betrag erstattet.

Bei einem Streite über die Erbschaft ist die die Erbschaft besitzende Partei steuerpflichtig; wenn keine Partei im Besitze der Erbschaft ist, bleibt die Steuer in suspenso, bis die eine oder andere Partei provisorische oder definitive Einweisung in die Erbschaft erlange. Wird die Erbschaft dem Erben, welcher die Steuer bereits entrichtet hat, nachträglich evincirt, so ist nach Art. 46 Abs. 2 zu verfahren und muß die erhobene Steuer, vorbehaltlich der

Einforderung, vom neuen Erwerber an ersteren zurückerstattet werden. Erlöschen des Anspruches auf Rückersatz s. Art. 37, 46.

Art. 17. Lasten und Leistungen, welche den Werth der steuerpflichtigen Masse mindern, werden, wenn sie von einer aufschiebenden Bedingung abhängig sind, vorerst nicht berücksichtigt. Beim Eintritte der Bedingung ist jedoch das Zuvielgezahlte von der Steuerbehörde zu erstatten.

Lasten, deren Fortdauer von einer auflösenden Bedingung abhängt — mit Ausnahme der Leistungen von unbestimmter Dauer, deren abzuziehender Werth nach den Bestimmungen in Art. 12 bis 14 sich berechnet — werden wie unbedingte in Abzug gebracht. Beim Eintritte der Bedingung ist jedoch derjenige Steuerbetrag nachzuerheben, welcher mehr zu entrichten gewesen sein würde, wenn der Zeitpunkt des Eintrittes der Bedingung bei Berechnung der Steuer bekannt gewesen wäre.

Art. 18. Die in Art. 16, 17 enthaltenen Bestimmungen sind gleichmäßig auch auf die von einem Ereigniß, welches nur hinsichtlich des Zeitpunktes seines Eintrittes ungewiß ist, abhängigen Erwerbungen, Lasten und Leistungen anzuwenden.

Art. 19. Unsichere Forderungen und andere zur sofortigen Werthsermittlung nicht geeignete Gegenstände kommen mit einem muthmaßlichen Werthe in Rechnung, den der Steuerpflichtige in Vorschlag bringt. Findet keine Einigung statt, so kann die Steuerbehörde von dem vorgeschlagenen Werthe die Steuer einziehen und die Berichtigung des Werthansatzes, sowie die entsprechende Nachforderung oder Erstattung der Steuer

bis zum Ausgang derjenigen Verhandlungen vorbehalten, von welchen die Bezahlung der Forderung beziehungsweise die Werthsermittlung abhängt.

Sind bei Berechnung der Steuer ungewisse oder noch unbekannte Ansprüche der Masse oder an die Masse außer Berücksichtigung geblieben, so wird, wenn dieselben später zur Verwirklichung gelangen, das Zuwenig-gezahlte nacherhoben und das Zuvielgezahlte zurückerstattet.

Für die etwaige Nachzahlung kann Sicherstellung der Steuer aus der Masse verlangt werden.

Verlangen die Interessenten Cautionserrichtung, so kann das Rentamt den Antrag nicht verweigern und bildet die Verweigerung einen Beschwerdegrund.

Art. 20. Bei Lehen, Familienfideikommissen, Majoraten, Stamm- und Erb-Gütern, sowie bei Bezügen aus Familienstiftungen ist der Berechnung der Steuer der nach Vorschrift des Art. 13 zu ermittelnde Werth der anfallenden Nutzungen oder Bezüge zu Grund zu legen, der Steuersatz aber nach dem Verwandtschaftsverhältniß zwischen dem letzten Inhaber und dessen unmittelbarem Nachfolger zu bemessen.

Gleiches gilt für jene Güter, welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Ablösung des Lehenverbandes betreffend, von dem Lehenverbande befreit wurden, insolange und insoweit für die Succession in dieselben die frühere Lehenfolge-Ordnung maßgebend bleibt.

Art. 21. Ist einem Erbschaftssteuerpflichtigen Vermögen angefallen, dessen Nutzung einem Dritten zusteht, so ist dasselbe um den nach Vorschrift der Art. 12 ff.

berechneten Werth der Nutzung geringer anzuschlagen, soferne von dem Erwerber der Substanz nicht die Aussetzung der Versteuerung der Substanz bis zu deren Vereinigung mit der Nutzung beantragt wird. Letzteren Falls erfolgt alsdann die Versteuerung ohne jeden Abzug aus dem vollen Werthe zur Zeit der Beendigung der Nutznießung und, wenn inzwischen eine weitere Vererbung der Substanz eingetreten sein sollte, ohne Entrichtung einer Steuer für die dazwischen liegenden Anfälle dergestalt, als ob der in die Nutzung eintretende Erwerber der Substanz das unbeschränkte Eigenthum unmittelbar von dem ursprünglichen Erblasser erworben hätte.

Wird die Versteuerung ausgesetzt, so kann Sicherstellung der Steuer aus der Masse verlangt werden.

Art. 22. Bei fideikommissarischen Substitutionen wird der Fiduziar als Nutznießer und der Fideikommissar als Substanzerbe des an ihn herauszugebenden Vermögens behandelt.

Ist jedoch die fideikommissarische Substitution auf dasjenige beschränkt, was beim Tode des Fiduziars noch vorhanden sein wird, so haben sowohl der Fiduziar von dem vollen Betrage des Anfalls, als der Fideikommissar von dem vollen Betrage des an ihn herausgegebenen Vermögens nach ihrem Verwandtschaftsverhältniß zum Erblasser die Erbschaftssteuer zu entrichten.

Art. 23. Haben Ehegatten gemeinschaftlich in letztwilligen Verfügungen Verwandte des einen oder beider Ehegatten zu Erben eingesetzt oder mit Zuwendungen bedacht, so wird im Zweifel angenommen, daß der Anfall von dem dem Steuerpflichtigen am nächsten verwandten Ehegatten herrühre, soweit der Nachlaß des

letztern reicht. Kann der Betrag des Nachlasses des zuerst verstorbenen Ehegatten nicht ermittelt werden, so ist derselbe behufs Berechnung der Steuer auf die Hälfte des beim Tode des letztlebenden Ehegatten vorhandenen Vermögens anzunehmen. Bleibt jedoch nur in Betreff einzelner Vermögensgegenstände zweifelhaft, zu welchem Nachlaß sie gehören, so wird angenommen, daß dieselben zum Nachlaß jedes Ehegatten zur Hälfte gehören.

Art. **24.** Die Erbschaftssteuer wird nach dem Antheile jedes einzelnen Erwerbers besonders berechnet.

Die bei der Berechnung der Steuer sich ergebenden Pfennigbeträge werden, wenn sie über 50 Pfennig betragen, mit 1 Mark, außerdem mit 50 Pfennig gerechnet.

Art. **25.** Die Erbschaftssteuer trifft den Erwerber des steuerpflichtigen Anfalls.

Für die Entrichtung der Steuer haftet die ganze steuerpflichtige Masse, aus welcher auch auf Erfordern für die Versteuerung bedingter oder strittiger Anfälle Sicherheit bestellt werden muß.

Erben und Miterben, welche in den Besitz der Erbschaft gelangt waren, sind bis zur Höhe des aus der Erbschaft Empfangenen für die Versteuerung derjenigen Anfälle haftbar, welche sie vor Entrichtung oder Sicherstellung der Steuer an die Berechtigten ausgeantwortet haben. Die gleiche Haftung obliegt den Erwerbern eines Universalvermächtnisses oder eines Vermächtnisses unter einem Universaltitel.

Art. **26.** Verlassenschaftskommissäre und Testamentsvollstrecker, gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte der Erbinteressenten, Nachlaßverwalter, sowie die Ver-

walter von Familienstiftungen haften persönlich für die Steuer, wenn sie vor deren Entrichtung oder Sicherstellung die Erbschaft, einzelne Erbtheile, Vermächtnisse, Schenkungen für den Todesfall oder Bezüge aus Familienstiftungen ausantworten.

Der Bevollmächtigte ist für eine Nachforderung, an der er keine Schuld trägt, nicht haftbar.

II. Abschnitt.

Zuständigkeit und Verfahren.

Art. 27. Die Berechnung, Erhebung und Verwaltung der Erbschaftssteuer obliegt den Rentämtern unter der Leitung der Regierungsfinanzkammern und unter der Oberaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen.

In rechtlich schwierigen und zweifelhaft gelagerten Fällen ist sich mit dem Fiskalate zu benehmen. — In der Regel gilt dasjenige Rentamt als zuständig, in dessen Bezirke die Verlassenschaft auseinandergesetzt werde.

Art. 28. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, von jedem in der Gemeinde erfolgten Todesfall den Rentämtern Anzeige zu erstatten.

Desgleichen sind die Gerichte gehalten, die erlassenen Urtheile auf Todeserklärung oder auf Einweisung in den Besitz des Vermögens eines Abwesenden den Rentämtern in beglaubigter Abschrift bekannt zu geben.

Art. 29. Jeder, dem ein steuerpflichtiger Anfall zukommt, ist verpflichtet, denselben binnen zwei Monaten, nachdem er davon Kenntniß erlangt hat, bei dem zuständigen Rentamte anzumelden, ohne Unterschied, ob die Erwerbung des Anfalls bereits stattgefunden hat oder nicht.

Theilnehmer an einer Erbschaft, sowie die zu Bezügen aus Familienstiftungen Berufenen werden von der Anmeldungspflicht befreit, wenn die ihnen zukommenden Anfälle von einer der in Art. 26 bezeichneten Personen oder von einem Mitberechtigten rechtzeitig angemeldet werden.

Ueber die erfolgte Anmeldung ist auf Verlangen gebührenfreie Bescheinigung zu ertheilen.

Die Anmeldepflicht ist auch dann gegeben, wenn der Erblasser außerhalb Bayern verstorben ist. — Die Anmeldung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Derjenige, welcher die Erbschaft innerhalb der Frist von zwei Monaten von erlangter Kenntniß des Erbanfalles an ausschlägt, ist zur Anmeldung nicht verpflichtet und kann nicht zur Strafe gezogen werden. Strafen der unterlassenen Anmeldung s. Art. 40.

Art. **30.** Gerichte, Notare, Verlassenschaftskommissäre und Testamentsvollstrecker haben dem zuständigen Rentamte innerhalb einer von der Staatsregierung näher zu bestimmenden Frist von den Verlassenschaften, welche sie behandeln, und von dem etwaigen Vorhandensein letztwilliger Verfügungen unter Bekanntgabe der hierin mit Zuwendungen bedachten Personen Nachricht zu geben. Auch sind sie verpflichtet, der Steuerbehörde auf Verlangen die gepflogenen Verlassenschaftsverhandlungen und letztwilligen Verfügungen zur Einsicht mitzutheilen.

Art. **31.** Jeder Erwerber eines steuerpflichtigen Anfalles ist gehalten, auf ergangene Aufforderung bei dem einschlägigen Rentamte innerhalb einer von demselben zu bestimmenden und nach Darlegung erheblicher

Gründe zu verlängernden Frist schriftlich oder zu Protokoll eine Erklärung über alle, die Feststellung der Steuer bedingenden Verhältnisse abzugeben und, insoferne kein notarielles Inventar über den Rücklaß vorliegt, zugleich ein mit den erforderlichen Werthangaben versehenes Verzeichniß über die steuerpflichtige Masse zu übergeben.

Diese Obliegenheit kann an Stelle der nach Abs. 1 verpflichteten Personen rücksichtlich aller den Nachlaß betreffenden steuerpflichtigen Anfälle auch von dem Verlassenschaftskommissär, Testamentsvollstrecker oder den Erben erfüllt werden, wenn auch letztere von den an sie gelangenden Anfällen selbst keine Erbschaftssteuer zu entrichten haben.

Die Erklärung des Pflichtigen, welche unter der Voraussetzung, daß der Erbe den Anfall auch erworben habe, abzugeben ist und welche während der Deliberationsfrist nicht gefordert werden kann, hat zu enthalten: Die Art und Größe des Rücklasses, den Grund der Erbfolge, Zahl, Name und Stand der betheiligten Erben und Legatare, sowie deren Verwandtschaftsverhältniß zum Erblasser, veranlaßten Falls auch deren Lebensalter, den Betrag der angefallenen Erbtheile rc.; ferners ist beim Mangel eines notariellen Inventares ein mit den erforderlichen Werthangaben versehenes Verzeichniß über die einzelnen Bestandtheile der steuerpflichtigen Masse zu übergeben. Strafen der Unterlassung Art. 40. Versicherung an Eidesstatt s. Art. 33, 41. Ermittlung von Amtswegen s. Art. 35.

Art. 32. Die Steuerbehörde ist berechtigt, von Jedem, dem ein nach Art. 1 der Erbschaftssteuer unterworfener Anfall zukommt, die Ertheilung der etwa weiter erforderlichen Aufschlüsse über die auf den Anfall

bezüglichen, bei der Feststellung der Steuer in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse zu verlangen und die Vorlegung der den Anfall betreffenden Urkunden, sowie die Beibringung von Beweismitteln über die von der Masse abzuziehenden Schulden und anderen Ansprüche, auf Grund deren Abzüge von der Masse gemacht oder Theile derselben ausgeschieden werden sollen, zu fordern.

Wird den Aufforderungen der Steuerbehörde nicht genügt, so kann dieselbe die Säumigen durch Androhung und Verhängung von Ungehorsamsstrafen bis zu dem Betrage von 50 Mark zur Befolgung ihrer Anordnungen anhalten, auch das zur Erledigung derselben Nöthige auf Kosten der Säumigen beschaffen.

Behufs Regulirung der Steuer können die Betheiligten zu einer Erbtheilung nicht genöthigt werden. Für eine einzelne Ungehorsamshandlung kann die Strafe wiederholt verhängt werden, jedoch nur bis zum Gesammtbetrage von 50 M. Ist dieser Maximalbetrag durch die Einzelnstrafen erreicht, so hat das Rentamt das weiter Erforderliche zu veranlassen. Versicherung an Eidesstatt s. Art. 33, 41.

Art. **33**. Die Steuerbehörde ist ferner befugt, den in Art. 32 bezeichneten Personen über die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und des vorgelegten Verzeichnisses (Art. 31) in Ermangelung sonstiger genügender Beweisbehelfe eine Versicherung an Eidesstatt aufzuerlegen, welche nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde schriftlich oder zu Protokoll abzugeben ist.

Art. **34**. Für Bevormundete, unter väterlicher Gewalt stehende und juristische Personen einschließlich

der den letztern gleichzuachtenden Vermögensmassen sind die in den Art. 29, 31 bis 33 aufgestellten Verpflichtungen von deren gesetzlichen Vertretern zu erfüllen.

Art. **35.** Wird den Verpflichtungen in Art. 31 bis 33 nicht genügt, oder erachtet die Steuerbehörde die von den Betheiligten gemachten oder in dem notariellen Inventare enthaltenen Werthangaben dem wahren Zeitwerthe nicht entsprechend, so erfolgt die Ermittelung des steuerpflichtigen Anfalls und beziehungsweise des Werthes desselben durch die Steuerbehörde von Amtswegen.

Hinsichtlich der Werthsermittelung finden die Bestimmungen in Art. 143 Abs. 2, 3, 4, 6, 7 des Gesetzes über das Gebührenwesen entsprechende Anwendung.

Derjenige, welcher den Werth um 10 Procent zu gering angegeben, habe, wenn dieß durch eine Schätzung festgestellt sei, nach der Intention des Gebührengesetzes nur die Kosten der Schätzung zu tragen, und nur bei absichtlich unrichtiger Angabe hat eine Strafe einzutreten.

Art. **36**. Das Finanzministerium ist ermächtigt, auf Antrag der Steuerpflichtigen ausnahmsweise von der Vorlage des Verzeichnisses (Art. 31) ganz oder zum Theil abzusehen und ein Aversionalquantum für die Erbschaftssteuer anzunehmen, auch die Aversionalversteuerung solcher Anfälle, deren Versteuerung sonst noch ausgesetzt bleiben müßte, zu gestatten.

Die Aversionalversteuerung kann für den ganzen Nachlaß, sowie auch nur für einzelne Theile desselben zur Anwendung kommen. Dieser Artikel gibt nur die Ermächtigung, von Vorlage des Verzeichnisses abzusehen. Die Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung über alle die Feststellung der Steuer bedingenden Verhältnisse, sowie die

Vorschrift des Art. 33 über die Versicherung an Eidesstatt zur Erhärtung der abgegebenen Erklärung bleibt auch im Falle der Aversionalversteuerung bestehen.

Art. **37**. Erinnerungen gegen die Steuerpflicht oder die Größe der zu entrichtenden Steuer, sowie Ansprüche auf Rückersatz bezahlter Steuern sind bei dem Rentamte schriftlich oder zu Protokoll zu erheben.

Ueber dieselben entscheiden in erster Instanz die Regierungsfinanzkammern in öffentlicher Sitzung durch Senate, welche mit Einschluß des Vorsitzenden aus drei Mitgliedern bestehen.

Außerdem hat den Sitzungen ein Vertreter des Aerars als Staatsanwalt beizuwohnen. Derselbe ist vor jeder Beschlußfassung mit seiner Erinnerung und seinem Antrage zu hören.

Die gefaßten Beschlüsse können für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

Gegen die Entscheidungen der Regierungsfinanzkammern steht sowohl dem Steuerpflichtigen, als auch dem Staatsanwalte das Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu.

Im Uebrigen finden hinsichtlich der Fristen und des Verfahrens in erster und zweiter Instanz die Bestimmungen des II. Abschnittes des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, entsprechende Anwendung.

Art. **38**. Die Beitreibung rückständiger Steuer- und Kostenbeträge erfolgt durch die Rentämter im Wege des administrativen Zwangsvollzugs. In den Fällen des Art. 37 Abs. 1 ist mit der Zwangsvollstreckung

bis zur endgiltigen Entscheidung inne zu halten, unbeschadet jedoch der Ergreifung von Sicherheitsmaßregeln und unter Vorbehalt der Bestimmung in Art. 37 Abs. 4.

Art. **39**. Die weiteren Vorschriften über die Zuständigkeit und das Verfahren in Erbschaftssteuersachen, insbesondere bezüglich des Inhalts, der Art und Zeit der in Art. 28 angeordneten Anzeigen und Mittheilungen, der Form der in Art. 29, 31 erwähnten Anmeldungen, Erklärungen und Verzeichnisse, sowie hinsichtlich der Führung und Revision der Steuerregister, über die Aufnahme und Bescheidung der Prüfungsprotokolle, dann über die Erhebung und Verrechnung der Steuer erläßt die Staatsregierung.

III. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

Art. **40**. Einer Hinterziehung der Erbschaftssteuer macht sich schuldig, wer

a) die rechtzeitige Anmeldung eines steuerpflichtigen Anfalls (Art. 29) unterläßt, oder

b) ungeachtet ergangener Aufforderung die Verbindlichkeit zu der in Art. 31 vorgeschriebenen Erklärungsabgabe oder Vorlage des Verzeichnisses innerhalb der vorgesetzten Frist nicht erfüllt, oder

c) über Thatsachen, welche die Steuerpflichtigkeit, die Höhe des Steuersatzes bestimmen, wissentlich unrichtige Angaben macht, oder

d) zu einem steuerpflichtigen Anfalle gehörige Gegenstände, zu deren Angabe er verpflichtet ist, verschweigt, oder

e) den Werth solcher Gegenstände wissentlich zu gering angiebt.

Die Hinterziehung der Erbschaftssteuer wird mit einer dem doppelten Betrage der hinterzogenen Steuer gleichkommenden Geldstrafe bestraft.

Kann der Betrag der Erbschaftssteuer nicht ermittelt werden, so tritt eine Geldstrafe von 100 bis 5000 Mark ein.

Ist jedoch in den Fällen unter a und b unter den obwaltenden Umständen anzunehmen, daß die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtung nicht in der Absicht, die Erbschaftssteuer zu hinterziehen, unterlassen worden ist, oder werden in den Fällen unter c, d und e die unrichtigen oder unvollständigen Angaben noch vor der Zahlungsaufforderung, oder im Falle der Einleitung einer amtlichen Schätzung (Art. 35 Abs. 2) noch vor deren Vornahme von dem Pflichtigen berichtigt oder vervollständigt, so tritt anstatt der obigen Geldstrafe nur eine Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark ein.

Kann die Absicht, die Erbschaftssteuer zu hinterziehen, nicht konstatirt werden, ist nur Ordnungsstrafe zu verhängen.

Art. 41. Wer der Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung innerhalb der von der Steuerbehörde vorgesetzten Frist nicht genügt, wird mit einer Geldstrafe von 100 bis 5000 Mark bestraft.

Art. 42. Privatpersonen, welche mit der Auseinandersetzung einer Verlassenschaft betraut sind, verfallen in eine Geldstrafe von 50 bis 500 Mark, wenn

sie den ihnen nach Art. 30 obliegenden Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen.

Art. **43**. Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und der Vollzugsvorschriften zu demselben, welche nicht mit einer besonderen Strafe bedroht ist, wird, wenn dieselbe begangen wurde

1) von dem Steuerpflichtigen beziehungsweise dessen Vertreter (Art. 34) oder den in Art. 42 bezeichneten Personen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark,

2) von einem Notar, mit Ordnungsstrafen und bei fortgesetztem pflichtwidrigen Verhalten mit Disciplinarstrafen nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen

geahndet.

Art. **44**. Die Zuständigkeit und das Verfahren bei strafbaren Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und der Vollzugsvorschriften zu demselben, mit Ausnahme der Fälle des Art. 43 Ziff. 2, richtet sich nach den allgemeinen Normen des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung.

Hinsichtlich des Verfahrens im Verwaltungswege finden die Vorschriften in Art. 86, 87 Abs. 1, Art. 88 Abs. 1, Art. 89 Abs. 1 bis 3, 5, Art. 90, 91, 92 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Zollbehörden hier die Rentämter zu treten haben.

IV. Abschnitt.

Allgemeine und Schlußbestimmungen.

Art. **45.** Die Einziehung der Steuer erfolgt unabhängig von der Bestrafung.

Art. **46.** Rückständige Erbschaftssteuerbeträge erlöschen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 32 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831, welche auch auf die Pfalz entsprechende Anwendung finden.

Ansprüche auf Rückersatz bezahlter Erbschaftssteuern erlöschen nach drei Jahren. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt mit dem Zahltage, soferne der Rückersatzanspruch nicht erst später entstanden ist.

Gegen die Erlöschung findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur zu Gunsten minderjähriger physischer Personen statt.

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und der Vollzugsvorschriften zu demselben verjährt in drei Jahren; die Vollstreckung der rechtskräftig ausgesprochenen Strafen verjährt in fünf Jahren.

Art. **47.** Die Verhandlungen in Erbschaftssteuersachen, mit Ausnahme des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe und in Strafsachen (Art. 44), sind gebührenfrei.

Auslagen der Behörden, welche durch schuldhaftes Verhalten der Betheiligten oder durch unbegründete Reklamationen und Beschwerden veranlaßt wurden, fallen dem veranlassenden Theile zur Last.

Andere unvermeidliche Kosten des amtlichen Verfahrens trägt die Staatskasse.

Art. 48. Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze über das Gebührenwesen in dem ganzen Umfange des Königreiches in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte erlöschen alle entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die Art. 3, 4 des Gesetzes vom 17. Februar 1878, betreffend die Abänderung der Taxgesetze in den Landestheilen rechts des Rheins.

Für jene Fälle, in welchen der Tod des Erblassers oder die provisorische Einweisung in den Besitz des Vermögens eines Abwesenden vor dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt ist, bewendet es hinsichtlich der Steuerpflicht und des Steuersatzes bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, sofern dieselben dem Steuerpflichtigen günstiger sind.

Gegeben Linderhof, den 18. August 1879.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. Dr. v. Fäustle. v. Maillinger. v. Riedel. v. Billis, Staatsrath.

ꝛc.

Tabelle

über den gegenwärtigen Kapitalwerth einer Rente oder Nutzung im Werthe von 1 Mark auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, behufs Berechnung der davon zu entrichtenden Erbschaftssteuer.

Anzahl der Jahre	Kapitalwerth M.	Kapitalwerth ₰.	Anzahl der Jahre	Kapitalwerth M.	Kapitalwerth ₰.	Anzahl der Jahre	Kapitalwerth M.	Kapitalwerth ₰.	Bemerkungen
1	1	00,0	**29**	17	66,3	**57**	23	22,0	Pfennigbeträge d. Rente oder des Nutzungswerthes werden für 1 Mark gerechnet.
2	1	96,2	**30**	17	98,4	**58**	23	32,7	
3	2	88,6	**31**	18	29,0	**59**	23	43,0	
4	3	77,5	**32**	18	58,9	**60**	23	52,8	
5	4	63,0	**33**	18	87,4	**61**	23	62,4	
6	5	45,1	**34**	19	14,8	**62**	23	71,5	
7	6	24,2	**35**	19	41,1	**63**	23	80,3	
8	7	00,2	**36**	19	66,5	**64**	23	88,7	
9	7	73,3	**37**	19	90,8	**65**	23	96,9	
10	8	43,5	**38**	20	14,3	**66**	24	04,7	
11	9	11,1	**39**	20	36,8	**67**	24	12,2	
12	9	76,0	**40**	20	58,5	**68**	24	19,4	
13	10	38,5	**41**	20	79,3	**69**	24	26,4	
14	10	98,6	**42**	20	99,3	**70**	24	33,0	
15	11	56,3	**43**	21	18,6	**71**	24	39,5	
16	12	11,8	**44**	21	37,1	**72**	24	45,6	
17	12	65,2	**45**	21	54,9	**73**	24	51,6	
18	13	16,6	**46**	21	72,0	**74**	24	57,3	
19	13	65,9	**47**	21	88,5	**75**	24	62,8	
20	14	13,4	**48**	22	04,3	**76**	24	68,0	
21	14	59,0	**49**	22	19,5	**77**	24	73,1	
22	15	02,9	**50**	22	34,2	**78**	24	78,0	
23	15	45,1	**51**	22	48,2	**79**	24	82,7	
24	15	85,7	**52**	22	61,8	**80**	24	87,2	
25	16	24 7	**53**	22	74,8	**81**	24	91,5	
26	16	62,2	**54**	22	87,3	**82**	24	95,7	
27	16	98,3	**55**	22	99,3	**83**	24	99,7	
28	17	33,0	**56**	23	10,9	**84** und mehr	25	00,0	

Gesetz über das Gebührenwesen.

Vom 18. August 1879.

Ges.= und Verordn.=Bl. 1879 S. 903.

Ludwig II. von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Abtheilung.

Einleitende Bestimmungen.

Art. **1.** Die in gegenwärtigem Gesetze bestimmten Gebühren treten an die Stelle der bisherigen Taxen, Einregistrirungs= und Stempelgebühren. Dieselben sind öffentliche Abgaben und fließen, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist, in die Staatskasse.

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes soll das Gebührenwesen nur insoweit geregelt werden, als dasselbe nicht bereits durch die Reichsgesetzgebung erfaßt und geordnet ist. Da das Reichs=Gerichtskostengesetz auch hinsichtlich der reichsgesetzlich bestimmten Gebühren die weiteren Vorschriften über Organisation, Erhebung, Verjährung und Befreiungen der

Landesgesetzgebung überlassen hat, so ergibt sich hieraus von selbst, daß die deßfallsigen allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf die Gebühren des obigen Reichsgesetzes Anwendung zu finden haben. Innerhalb des Gebietes des Reichs-Gerichtskostengesetzes ist jede weitere, auch nur mittelbare landesgesetzliche Besteuerung des Verfahrens ausgeschlossen. Eine Erhebung von Stempeln und anderen Abgaben neben den Gebühren des Reichs-Gerichtskostengesetzes darf daher nicht stattfinden. Durch diese Vorschrift ist von dem Gebiete der Reichs-Prozeßgesetze insbesondere ausgeschlossen: die Taxe für gerichtliche Beschlüsse nach Art. 42, der Eingabenstempel, der Stempel für gerichtliche Produktion von Quittungen, Rechnungen, Handelsbuchsauszügen und sonstigen Privatdokumenten, der Stempel für die Akte der Anwälte, sowie der Gerichtsvollzieher rc.

Art. 2. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 20 Pfennig, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 245 Abs. 4.

Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn theilbaren Betrag abgerundet.

Art. 3. Gebühren werden nicht erhoben:

1) für Amtshandlungen, welche unabhängig von dem Verschulden einer Partei im öffentlichen Interesse von Amtswegen gepflogen werden;
2) wenn die Gebühr aus der Reichs- oder Staats-Kasse bezahlt werden müßte;
   Gleiches gilt von der Civilliste des Königs;
3) wenn die Tax- und Stempel- oder Gebühren-Freiheit durch Gesetze, Verordnungen oder Staatsverträge ausgesprochen ist;
4) in Gegenständen der Dienstaufsicht und Disciplin;

5) in dem Verfahren wegen Verhängung von Ordnungs- und Ungehorsamsstrafen im Sinne des Art. 3 Ziff. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung. In der Beschwerdeinstanz findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Zu 1. Depositensachen, Pfarrinstallationen, Kassa-Atteste u. s. w.

Zu 3. Freiwillige Feuerwehren F.-M.-Bl. 1876 S. 155. Vollzug des Reichsgesetzes v. 6. Febr. 1875, die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung F.-M.-Bl. 1876 S. 106 und 170. Unterstützungsgesuche der Schulamtszöglinge F.-M.-Bl. 1876 S. 145. Versicherungsanstalten F.-M.-Bl. 1877 S. 288. Kreisirrenanstalten F.-M.-Bl. 1877 S. 293. Gesuche von Militärpflichtigen F.-M.-Bl. 1877 S. 303. Dampfkessel-Revisionsverein F.-M.-Bl. 1876 S. 281. Zeugnisse für Rechtskandidaten F.-M.-Bl. 1876 S. 169. Pfarramtliche Zeugnisse F.-M.-Bl. 1876 S. 152. Stipendiensachen F.-M.-Bl. 1876 S. 133. Baupolizeisachen F.-M.-Bl. 1876 S. 135 und 1877 S. 262. Musterregister F.-M.-Bl. 1876 S. 79. Quittungen für Unterkunft der besoldeten Landwehrstämme F.-M.-Bl. 1877 S. 220. Quittungen der Holzhauer- und Holzfuhrlöhne F.-M.-Bl. 1877 S. 181. Belege zu den Vormundschaftsrechnungen F.-M.-Bl. 1878 S. 18. Veranstaltung öffentlicher Lotterien, Ausspielungen und Verloosungen F.-M.-Bl. 1878 S. 159. Zeugnisse der Standesämter F.-M.-Bl. 1879 S. 161. Hypothekenamtliche Einträge von fixirten Bodenzinskapitalien Geret Bd. XXIX S. 25. Zwangsabtretungen Ges. v. 17. Nov. 1837 Art. 21. Vereinsgesetz v. 26. Febr. 1850 Art. 29. Schutzgewehrscheine Ges. vom 30. März 1850 Art. 15. Genossenschaftsregister Ges. vom 29. April 1869 Art 69. Anerkannter Verein Ges. vom 29. April 1869 Art. 36. Reklamationen gegen Grund- und Haussteuer Ges. v. 15. Aug. 1828 § 32 und 110. Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbsteuer Ges. v. 31. Mai und 1. Juli 1856 Art. 37, 32 und 61 u. s. w.

Zu 4. Verhandlungen über eidliche Verpflichtung von Beamten und öffentlichen Dienern, über Urlaubsgesuche, Ge-

suche um dienstliche Verehelichungsbewilligung, um Erlaubniß zur Uebernahme von Vormundschaften, Nebengeschäften 2c. s. Just.-M.-Bl. 1868 S. 258.

Art. 4. Personen, deren Zahlungsunfähigkeit notorisch oder durch obrigkeitliche Zeugnisse bescheinigt ist, haben auch in Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege, der Verwaltung und der Verwaltungsrechtspflege auf einstweilige Befreiung von den Gebühren Anspruch.

Gesuche um Bewilligung des Armenrechts in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten s. F.-M.-Bl. 1879 S. 109.

Art. 5. Die Gebühren, welche von den Betheiligten außer den für die Staatskasse zu verrechnenden Gebühren wegen der Bemühung einzelner Personen bei der Erledigung der Geschäfte zu entrichten sind, insbesondere Vorlade- und Zustellgebühren, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, Tagegelder und Reisekosten der Kommissäre, Gebühren der Pfarrer, Amtsärzte, Konsuln, Rechtsanwälte, Notare, Hypothekenbewahrer und Gerichtsschreiber, Gebühren der Gerichtsvollzieher und sonstiger Vollstreckungsorgane werden, soweit dieselben nicht bereits reichsgesetzlich geregelt sind, durch Königliche Verordnung bestimmt.

Art. 6. Die in gegenwärtigem Gesetze nach Wochen oder Monaten bestimmten Fristen endigen mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder gebotenen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

II. Abtheilung.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 7. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche das Verfahren landesgesetzlich geregelt ist, findet hinsichtlich der Gebühren und Auslagen der Gerichte das Reichs-Gerichtskostengesetz Anwendung, soweit nicht in gegenwärtigem Gesetze oder in Staatsverträgen etwas Anderes bestimmt ist.

Das Reichs-Gerichtskostengesetz erstreckt sich nicht auf solche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt, bezw. zugelassen sind, insbesondere nicht: auf das Verfahren in streitigen Verwaltungsrechtssachen und vor dem Verwaltungsgerichtshofe, in Disciplinarsachen, im Verwaltungswege in Malzaufschlags-, Zoll- und Steuerstrafsachen, sowie in Gebühren- und Erbschafssteuer-Strafsachen, auf das standrechtliche Verfahren und das Verfahren vor den Militärgerichten, vor den Rheinschifffahrtsgerichten, in Sachen der Familiengerichtsbarkeit Seiner Majestät des Königs. Dasselbe erstreckt sich ferners nicht auf jene Gegenstände der streitigen und Strafrechtspflege, in Ansehung deren die Regelung des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten der Landesgesetzgebung überlassen ist, insbesondere nicht auf die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen, auf das Verfahren bei Vollziehung des Arrestes in das unbewegliche Vermögen, theilweise auch auf das Aufgebots- und speziell auf das Verschollenheitsverfahren, auf den erbschaftlichen Liquidationsprozeß nach preußischem Landrechte, auf das Verfahren bei der Gütertrennungsklage nach französischem Rechte 2c.; auf das Verfahren in Forstrügesachen.

Voraussetzung für die Anwendung des Reichs-Gerichtskostengesetzes bei Vergleichen ist nicht nur, daß der Inhalt der Urkunde sich auf den Gegenstand des Verfahrens beschränkt, sondern auch, daß die Errichtung der Urkunde zum Prozeßverfahren gehört, sich nach Form und Inhalt als ein Akt desselben darstellt. Wird z. B. der Vergleich zur Beilegung eines Rechtsstreites nicht in der Verhandlung vor dem Gerichte, sondern durch einen Notariatsakt beurkundet, so bleibt diese Urkunde den landesgesetzlichen Steuern unterworfen. Uebergangsbestimmungen s. Art. 281.

II. Abschnitt.

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen.

Art. 8. Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge auf Anordnung der Zwangsvollstreckung in Gegenstände, welche außer Grundstücken in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören (Subhastationsordnung Art. 2), wird die in § 35 Ziff. 3 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr erhoben.

$^2/_{10}$ der vollen Gebühr. Uebergangsbestimmungen s. Art. 281.

Art. 9. Die Gebühr für Anordnung der Zwangsvollstreckung in Grundstücke oder andere Gegenstände des unbeweglichen Vermögens wird auf die nach Art. 10, 12 für das angeordnete Verfahren zu erhebende Gebühr angerechnet.

Art. 10. In dem Zwangsversteigerungsverfahren werden erhoben:

1) für das Verfahren bis zur Einleitung der Vertheilung fünf Zehntheile und, wenn dasselbe vor

Ertheilung des Zuschlages erledigt wird, drei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes;

2) für das Vertheilungsverfahren der volle Betrag und, wenn dasselbe vor dem Beginne des Vertheilungstermines erledigt wird, fünf Zehntheile jener Sätze.

Diese Gebühren werden nach dem Meistgebote, wenn es aber nicht zur Versteigerung kommt, nach dem Werthe des Gegenstandes der Beschlagnahme berechnet.

Mehrere Meistgebote oder Werthe von Beschlagnahmegegenständen sind zusammenzurechnen.

Betragen die aus dem Meistgebote zu befriedigenden Forderungen weniger als dieses, oder die Forderungen, für welche die Beschlagnahme erfolgt ist, weniger als der Werth des Beschlagnahmegegenstandes, so wird die Gebühr aus der Summe der Forderungen berechnet.

Für die Werthsbestimmung hat gewöhnlich der Betrag der zu vollstreckenden Forderung Maß zu geben. Ist jedoch der Werth des gepfändeten Gegenstandes geringer, so ist der geringere Werth des Gegenstandes entscheidend. Sind lediglich Modalitäten der Zwangsvollstreckung in Frage, so kann das Interesse auch unter dem Betrage der Forderung des Werthes des zu pfändenden Gegenstandes festgesetzt werden. In dem Falle der Beschlagnahme eines Antheils ist, soferne es nicht zur Versteigerung der ganzen Sache kömmt, die Gebühr nur aus dem Werthe des beschlagnahmten Antheils zu berechnen. Gebührenanrechnung für Anordnung der Zwangsvollstreckung s. Art. 9.

Art. 11. Das Versteigerungsprotokoll ist im Falle des Zuschlags von dem Notar mit den nämlichen Gebühren zu bewerthen wie ein Kaufvertrag.

Wird der Zuschlag nicht ertheilt oder von dem Vollstreckungsgerichte aufgehoben (Subhastationsordnung Art. 82 bis 85), so kommt eine Gebühr von 1 Mark in Ansatz, und ist gegebenen Falles die von dem Ansteigerer entrichtete Gebühr an denselben zurückzuerstatten.

Die Bestimmungen in §§ 4 bis 7 des Reichs-Gerichtskostengesetzes finden auf die Gebühren für das Versteigerungsprotokoll keine Anwendung. An ihre Stelle treten die auf die Gebühren für Notariatsurkunden bezüglichen Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, welche insbesondere auch für die Zuständigkeit und das Verfahren in Beschwerdesachen Maß zu geben haben.

Wird kein Angebot gelegt, so wird für die hierüber zu errichtende Urkunde eine Gebühr nicht erhoben.

Art. 12. In dem Zwangsverwaltungsverfahren werden erhoben:

1) für das Verfahren bis zur Einleitung des Vertheilungsverfahrens der volle Betrag und, wenn dasselbe vor dem Beginne des Termins zum Vollzuge der Zwangsverwaltung erledigt wird, fünf Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes;
2) für jede Rechnungsperiode der volle Betrag und, wenn das Verfahren vor dem Beginne des Vertheilungstermins erledigt wird, fünf Zehntheile jener Sätze.

Die Berechnung dieser Gebühren erfolgt:

zu 1) aus dem Werthe der Forderung, für welche die Beschlagnahme erwirkt worden ist,

zu 2) aus dem Betrage jeder einzelnen zu vertheilenden

Masse, wobei jedoch die Gerichtsgebühren und die Gebühren des Verwalters nicht in Abzug kommen.

Ist die Beschagnahme für mehrere Forderungen erwirkt worden, so sind die Werthe zusammenzurechnen.

Gebühren-Anrechnung für Anordnung der Zwangsvollstreckung s. Art. 9.

Art. 13. Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge auf Aufhebung des Zuschlags (Subhastationsordnung Art. 82 ff.), werden im Falle der Abweisung zwei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes besonders erhoben.

Nach Art. 23 hat der Antragsteller einen Gebührenvorschuß nicht zu leisten.

Art. 14. Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge auf Wiederversteigerung (Subhastationsordnung Art. 87 ff.) werden zwei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes besonders erhoben.

Die Berechnung der Gebühr erfolgt, sofern dem Antrage stattgegeben wird, aus dem bei der früheren Versteigerung erzielten Meistgebote, im Falle der Abweisung aber nach dem Werthe der dem Antragsteller zustehenden Forderung und eventuell nach Maßgabe der Bestimmung in § 10 des Reichs-Gerichtskostengesetzes.

Die in Art. 11 Abs. 1 statuirte Gebühr ist im Falle einer Wiederversteigerung neu zu berechnen und zu erheben, kann jedoch nicht aus dem Erlöse erhoben werden. Das Forderungsrecht des Aerars auf Entrichtung der Gebühr ist sowohl dem ersten als dem zweiten Ansteigerer gegenüber

rein persönlicher Natur. Nach Art. 23 ist von dem Antragsteller für die Versteigerung und Wiederversteigerung kein Gebührenvorschuß zu leisten.

Art. 15. Für die gerichtliche Beurkundung eines Uebereinkommens über die Vertheilung (Subhastationsordnung Art. 95 Abs. 1) werden zwei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes aus der Summe der zur Befriedigung gelangenden Forderungen erhoben.

Für die Beurkundung des Uebereinkommens ohne Inanspruchnahme des Gerichts durch den Versteigerungsbeamten ist nach Art. 18 Abs. 3 eine besondere Gebühr neben der Bauschgebühr des Art. 10 Ziff. 1 nicht zu erheben.

Art. 16. Für jeden besonderen Vertheilungstermin (Subhastationsordnung Art. 99 Abs. 2) werden nach dem Werthe der einzelnen nachträglich angemeldeten Forderungen, über welche in dem neuen Termine verhandelt werden soll, die volle Gebühr und, soweit Anmeldungen vor der Verhandlung zurückgenommen werden, drei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

Art. 17. Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, welche die Versteigerungsbedingungen oder das bei der Zwangsversteigerung von dem Versteigerungsbeamten zu beobachtende Verfahren betreffen, werden die in § 35 Ziff. 5 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühren erhoben.

$^{2}/_{10}$ der vollen Gebühr.

Art. 18. Im Falle der Erledigung des Verfahrens durch einen von dem Versteigerungsbeamten beurkun-

deten Vergleich (Arrangement) kommen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über die Gebühren für Urkunden und Ausfertigungen der Notare zur Anwendung.

Gleiches gilt von den im Verfahren von dem Versteigerungsbeamten beurkundeten Vereinbarungen und Erklärungen, soweit deren Inhalt über den Gegenstand oder Zweck des Verfahrens hinausgeht.

Im Uebrigen werden, mit Ausnahme des Versteigerungsprotokolles (Art. 11), für die Verhandlungen und Akte des Versteigerungsbeamten einschließlich des Uebereinkommens über die Vertheilung (Subhastationsordnung Art. 95 Abs. 1) besondere Gebühren nicht erhoben.

Art. **19.** Gebühren werden ferner nicht erhoben für die Verhandlung und Entscheidung:

1) über die Zuweisung von Erträgnissen des beschlagnahmten Vermögens an dem Schuldner oder Drittbesitzer (Subhastationsordnung Art. 6);
2) über die zur Sicherung der Beschlagnahmegegenstände erforderlichen Maßregeln (Subhastationsordnung Art. 15);
3) über die Bestimmung des Versteigerungsbeamten (Subhastationsordnung Art. 29, 85 Abs. 3);
4) über die Aufhebung der Beschlagnahme (Subhastationsordnung Art. 32, 130 Abs. 2);
5) über die gesonderte Versteigerung von Früchten oder beweglichen Zugehörungen (Subhastationsordnung Art. 36);
6) über die Aufstellung eines Verwalters (Subhastationsordnung Art. 46, 135);

7) Ueber die Verpflichtung des Versteigerungsbeamten zur Tragung der durch sein Verschulden veranlaßten Kosten (Subhastationsordnung Art. 85 Abs. 4);
8) über die Einstellung einer Wiederversteigerung (Subhastationsordnung Art. 93);
9) über Räumung eines von dem Schuldner bewohnten Gebäudes (Subhastationsordnung Art. 131 Abs. 2);
10) über die dem Verwalter aufzuerlegende Sicherheitsleistung (Subhastationsordnung Art. 136);
11) über die in Ansehung der Verwaltung sich ergebenden Anstände und über Maßregeln gegen den Verwalter (Subhastationsordnung Art. 141, 142);
12) über die in Art. 17 bezeichneten Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, soweit dieselben für begründet befunden werden und die Kosten des Verfahrens nicht einem Gegner, sondern dem Versteigerungsbeamten zur Last fallen;

sowie

13) für die vollstreckbare Ausfertigung des im Versteigerungsprotokolle enthaltenen Räumungsbefehls (Subhastationsordnung Art. 79) und die Vollstreckungsklausel, mit welcher die Erhebungsanweisungen im Vertheilungsverfahren zu versehen sind (Subhastationsordnung Art. 121 Abs. 3).

Ist in den Fällen der Ziff. 1, 2, 5, 7, 8, 9, 11 das Verfahren nach freier richterlicher Ueberzeugung muthwillig veranlaßt, so hat das Gericht von Amtswegen die besondere Erhebung von drei Zehntheilen

der Gebühr des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes zu beschließen. Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 bis 538 der Reichs-Civilprozeßordnung und des § 4 Abs. 3 des Reichs-Gerichtskostengesetzes statt.

In der Beschwerdeinstanz findet die Bestimmung des ersten Absatzes keine Anwendung, wenn die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird.

Art. **20**. Die Kosten der Versteigerungsbekanntmachung nach Art. 65 der Subhastationsordnung, sowie die Gebühren des Ausrufers (Subhastationsordnung Art. 69 Abs. 2) gehören zu den Auslagen im Sinne des § 79 des Reichs-Gerichtskostengesetzes.

Art. **21**. Der Beschlagnahmegläubiger hat außer dem Gebührenvorschuß (Reichs-Gerichtskostengesetz § 81) auch für die mit dem Verfahren bis zur Einleitung der Vertheilung verbundenen Auslagen auf Erfordern einen zu deren Deckung hinreichenden Vorschuß zu erlegen.

Mehrere Beschlagnahmegläubiger haften für die Berichtigung dieses Vorschusses sammtverbindlich.

Art. **22**. Im Vertheilungsverfahren können auf die aus der Masse vorweg zu deckenden Gebühren und Auslagen nach dem Fortgange des Verfahrens Abschlagszahlungen erhoben werden.

Art. **23**. In den Fällen der Art. 13, 14 hat der Antragsteller einen Gebührenvorschuß nicht zu entrichten.

Die Erhebung der entstandenen Gebühren kann jedoch sofort nach der Entscheidung von der hierin bezeichneten Partei ohne Anrechnung eines derselben anderweitig obliegenden Vorschusses erfolgen.

Gleiches gilt von den gemäß Art. 19 Abs. 2 beschlossenen Gebühren.

Art. 24. Wird das Verfahren ohne Vertheilung erledigt, so haftet der Beschlagnahmegläubiger für die entstandenen Gebühren und Auslagen, soweit sie weder durch gerichtliche Entscheidung einem Dritten auferlegt noch durch Vorschüsse gedeckt sind.

Die Haftung mehrerer Beschlagnahmegläubiger bemißt sich nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen.

Art. 25. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf das Verfahren bei Anträgen auf gerichtliche Versteigerung eines Bergwerks, eines Steinbruches, einer Gräberei oder unbeweglicher Kuxe (Subhastationsordnung Art. 182 bis 188) entsprechende Anwendung.

III. Abschnitt.

Sonstige Gegenstände der streitigen Rechtspflege.

A. Bestimmungen für das ganze Königreich.

Art. 26. In dem Verfahren bei Streitigkeiten über Entschädigung bei Zwangsenteignung kommt die Beweisgebühr des § 18 des Reichs-Gerichtskostengesetzes auch für die Anordnung einer neuen Schätzung (Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 50 Abs. 3) zur Erhebung.

Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge auf Anordnung einer Sicherheitsleistung (Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 51) werden zwei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

Auf das Vertheilungsverfahren (Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 53) finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über die Gebühren und Auslagen in dem Verfahren bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen mit der Maßgabe Anwendung, daß der Berechnung der in Art. 10 Ziff. 2 bestimmten Gebühr der Betrag der zu vertheilenden Entschädigungssumme zu Grunde gelegt wird.

Gleiches gilt auch für die Gebühren und Auslagen in dem Vertheilungsverfahren nach Art. 135 des Berggesetzes vom 20. März 1869.

Jedes Verfahren über die in Abs. 2 bezeichneten Anträge gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit.

Art. 27. In dem Aufgebotsverfahren nach Art. 69 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung werden die in § 44 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühren erhoben.

B. Bestimmungen für die Landestheile rechts des Rheins.

Art. 28. Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge von Ehegatten auf Erlassung eines Rückkehr- oder Besserungs-Befehles oder einer öffentlichen Aufforderung zur Rückkehr an den anderen Ehetheil (Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 89 Abs. 1, Art. 90 Abs. 1) werden drei Zehn-

theile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes nach Maßgabe der Vorschriften in § 10 desselben Gesetzes erhoben.

Die Gebühr wird, wenn der gerichtliche Rückkehr- oder Besserungsbefehl oder die öffentliche Aufforderung erfolglos geblieben ist, auf die Gebühren eines entstehenden Rechtsstreites angerechnet.

Art. **29**. In dem Verschollenheitsverfahren (Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 108 ff.) kommen die in § 44 des Reichs-Gerichtskostengesetzes für das Aufgebotsverfahren bestimmten Gebühren zur Erhebung.

3/10 der vollen Gebühr.

Art. **30**. Die in § 35 Ziff. 1 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr wird auch erhoben, wenn der Antrag auf Ertheilung einer neuen Vollstreckungsklausel gemäß Art. 132 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung bei dem Hypothekenamte gestellt wird.

2/10 der vollen Gebühr.

C. Bestimmungen für diejenigen Landestheile, in denen das preußische Landrecht gilt.

Art. **31**. Im erbschaftlichen Liquidationsprozesse (Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 155) werden erhoben:

1) für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrages drei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes,
2) für das Verfahren im Verhandlungstermine fünf Zehntheile jener Sätze.

Art. **32**. In dem Verfahren über das Aufgebot liegender Gründe nach Art. 158 bis 160 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung mit §§ 100 bis 109 des Theil I Tit. 51 der preußischen Gerichtsordnung werden die in § 44 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühren erhoben.

Für jede nachträgliche Anmeldung (Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 160 Abs. 2) ist die Gebühr des § 44 Ziff. 2 des Reichs-Gerichskostengesetzes besonders zu entrichten. Die Erhebung derselben sowie der durch die nachträgliche Anmeldung etwa veranlaßten Auslagen kann sofort nach ihrem Anfall erfolgen.

D. Bestimmungen für die Pfalz.

Art. **33**. In dem Verfahren bei Klagen von Ehefrauen auf Vermögensabsonderung (Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 191) kommt die Verhandlungsgebühr auch zur Erhebung für eine nicht kontradiktorische mündliche Verhandlung, soferne die Klägerin verhandelt.

Art. **34**. Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über den Antrag der Ehefrau auf Vermögensabsonderung im Falle des Konkurses gegen den Ehemann (Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 194) werden fünf Zehntheile und, wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat, drei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

III. Abtheilung.

Strafsachen.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 35. Gebühren werden nicht erhoben:
1) in dem Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe:
2) in dem standrechtlichen Verfahren;
3) für die Verhandlungen der bürgerlichen Gerichte, welche auf Requisition der Militärstrafgerichte gepflogen werden.

In den vorbezeichneten Fällen werden für die von Amtswegen zu ertheilenden Ausfertigungen und Abschriften auch keine Schreibgebühren erhoben.

Im Uebrigen finden hinsichtlich der Auslagen der Gerichte die Vorschriften des Reichs-Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Gleiches gilt für das Verfahren vor den Rheinschifffahrtsgerichten.

Das Verfahren vor den Militärgerichten ist gemäß Art. 13 der revidirten Militärstrafgerichtsordnung gebührenfrei. Uebergangsbestimmungen s. Art. 281.

II. Abschnitt.

Forstrügesachen.

Art. 36. In dem Verfahren in Forstrügesachen findet das Reichs-Gerichtskostengesetz mit folgenden Vorschriften Anwendung.

Es sind daher in dem Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen nur $^2/_{10}$ der Sätze des § 62 des Reichs-Gerichtskostengesetzes zu erheben. Gebühr bei einer Geldstrafe unter 1 ℳ s. Art. 39. Ermäßigung derselben s. Art. 40.

Art. **37.** Wenn Jemand wegen mehrerer Forstpolizeiübertretungen oder Forstfrevel bestraft wird, so bestimmt sich die Gebühr durch den Betrag der Gesammtstrafe, wenn auch die Aburtheilung in verschiedenen Sitzungen erfolgt ist.

Art. **38.** Werden mehrere Personen sammtverbindlich in eine Geldstrafe verurtheilt, so haften dieselben in gleicher Weise auch für die Entrichtung der Gebühr.

Art. **39.** Der in § 62 Ziff. 1 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebührensatz findet auch Anwendung, wenn die Geldstrafe weniger als 1 Mark beträgt; jedoch darf die Gebühr, vorbehaltlich der Einhaltung des Mindestbetrages des Art. 2 Abs. 1, den Betrag der Geldstrafe nicht übersteigen.

Ist auf Grund des revidirten Forststrafgesetzes für die Pfalz auf Niederreißen eines Gebäudes erkannt, so ist für die Berechnung der Gebühren der in § 62 Ziff. 2 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bestimmte Satz maßgebend.

Art. **40.** In dem ordentlichen Verfahren vor dem Amtsgerichte können die Sätze des § 62 des Reichs-Gerichtskostengesetzes von dem Gerichte bis auf fünf Zehntheile ermäßigt werden.

III. Abschnitt.

Strafverfahren im Verwaltungswege.

Art. **41.** In dem Verfahren bei Strafbescheiden der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher

Abgaben und Gefälle, sowie in dem Verfahren bei Strafbeschlüssen der Steuerausschüsse werden zwei Zehntheile der Sätze des § 62 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben, wenn die Strafe im Verwaltungswege rechtskräftig festgesetzt ist.

Bei Zuwiderhandlungen gegen den Lokalmalzaufschlag und sonstige örtliche Gefälle der Gemeinden fließt die obige Gebühr in die Kasse der Gemeinde, deren Verwaltung den Strafbescheid erlassen hat.

Mehrere Beschuldigte s. Art. 44. Fälligkeit der Gebühren und Auslagen s. Art. 45.

Art. **42**. Die in Art. 41 Abs. 1 bestimmten Gebühren sind auch in dem Verfahren bei Beschwerden an die höhere Verwaltungsbehörde zu erheben, wenn die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wird.

Für die Entscheidung, durch welche eine Beschwerde als unzulässig verworfen wird, kommt ein Zehntheil der Sätze des § 62 des Reichs-Gerichtskostengesetzes zur Erhebung.

Art. **43**. Wird eine Beschwerde vor der Entscheidung über dieselbe zurückgenommen, so werden drei Zehntheile der Gebühr erhoben, welche nach Art. 42 Abs. 2 für eine zurückweisende Entscheidung zu entrichten sein würde.

Art. **44**. Betrifft eine Strafsache mehrere Beschuldigte, so ist die Gebühr von jedem derselben besonders nach Maßgabe der gegen ihn ausgesprochenen Strafe zu erheben.

Diese Bestimmung findet in dem Verfahren bei Beschwerden an die höhere Verwaltungsbehörde entsprechende Anwendung.

Art. **45.** Die Gebühren und Auslagen werden fällig, sobald die Strafe rechtskräftig festgesetzt ist.

Art. **46.** In Ansehung der Gebühren für Ausfertigungen und Abschriften sind die Vorschriften in in Art. 184, 189, 191 maßgebend.

Art. **47.** Zuständigkeit und Verfahren bei Streitfragen über die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen oder über deren Größe bemißt sich nach den Vorschriften in Art. 195. Die Bestimmung in Art. 196 findet gleichmäßige Anwendung.

IV. Abtheilung.

Nichtstreitige Rechtspflege.

I. Abschnitt.

Verhandlungen der Gerichte.

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. **48.** Die Vorschriften des Reichs-Gerichtskostengesetzes §§ 4, 6, 9, 10, 11 Abs. 2, §§ 12 bis 14, 16, 17, 35 Ziff. 1, §§ 45 bis 47, 79, 81, 84, 85 Abs. 5, §§ 86 bis 93, 94 Ziff. 2 und 3, §§ 97, 98 Abs. 4 finden auch in den von den Königlichen Gerichten zu erledigenden Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege mit folgenden weiteren Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Dieser Artikel betrifft insbesondere die Zuständigkeit und das Verfahren bei Erinnerungen und Beschwerden wegen des Ansatzes von Gebühren und Auslagen, die Niederschlagungsbe-

fugniß der Gerichte, die Werthsermittlung behufs Berechnung der verhältnißmäßigen Gebühren, die Gebühren für die Entscheidung über Anträge auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel 2c., für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz, sowie für die Zurücknahme von Anträgen, Rechtsmitteln 2c., die Ausnahmen von der Gebührenpflicht in streitigen Rechtssachen, die Auslagen der Gerichte, die Erfüllung der Gebührenpflicht (Kostenvorschuß und Kostenzahlung). Uebergangsbestimmungen s. Art. 281.

Art. **49.** Das Verfahren bei Beschwerden gegen die Entscheidung über die Festsetzung des Werthes oder über Erinnerungen gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen bemißt sich nach den Vorschriften der Art. 56 bis 67 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung.

Hat der Zahlungspflichtige Beschwerde oder weitere Beschwerde erhoben, so ist vor der Entscheidung die Regierungsfinanzkammer unter Mittheilung der Beschwerde und deren Beilagen mit ihrer Aeußerung zu hören.

Die Beschwerdeschriften des Aerars bedürfen der Unterzeichnung durch einen Anwalt nicht.

Art. **50.** Die Aenderung einer Werthfestsetzung von Amtswegen (Reichs-Gerichtskostengesetz § 16) kann auch nach Beendigung des Verfahrens erfolgen.

Art. **51.** Für die gerichtliche Beurkundung eines Vertrages, Schuldbekenntnisses oder Vergleiches kommt die volle Gebühr des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes, soferne sich aber für eine Notariatsurkunde gleichen Inhalts eine höhere Gebühr berechnen würde, diese letztere Gebühr zur Erhebung.

Wegen Gebührenfreiheit der gerichtlichen Beurkundungen in Verlassenschaften s. Art 83 letzter Absatz, dann von Er-

klärungen über die Anerkennung der Vaterschaft und die Alimentation des Mündels s. Art. 80.

Art. 52. Für gerichtliche Zeugnisse (Atteste, Bescheinigungen), für Beglaubigung von Privatabschriften oder Unterschriften in öffentlichen oder Privaturkunden (Legalisationen), sowie für einfache Ausfertigungen, beglaubigte Abschriften oder Auszüge, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen sind, kommen in allen Fällen besondere Gebühren zur Erhebung.

Die Gebühr beträgt bei den Land- und Amtsgerichten, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 93:

1) 2 Mark für gerichtliche Zeugnisse,
2) 1 Mark für die übrigen in Abs. 1 bezeichneten Amtshandlungen.

Diese Gebührensätze erhöhen sich bei den Oberlandesgerichten um die Hälfte, bei dem obersten Landesgerichte auf den doppelten Betrag.

Für die von Amtswegen zu ertheilenden einfachen Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften oder Auszüge werden nur Schreibgebühren erhoben.

Unter den von Amtswegen zu ertheilenden Ausfertigungen sind jene zu verstehen, deren Ertheilung in der Geschäftsordnung begründet und nicht etwa bloß durch besonderes Verlangen einer Partei veranlaßt ist. Nur im letzteren Falle unterliegt die Ausfertigung einer besonderen Gebühr; außerdem ist in der Bauschgebühr für das Verfahren zugleich die Gebühr für die hiemit verbundenen Ausfertigungen ꝛc. inbegriffen. Nur Zeugnisse und Beglaubigungen sind, soweit keine speziellen Befreiungsgründe vorliegen, der treffenden Gebühr für sich unterworfen. Gebühr für Hypothekenbuchsauszüge und sonstige auf Grund des Hypothekenbuchs zu ertheilende Bescheinigungen s. Art. 93. Neben den Gebühren sind auch die Schreibgebühren zu erheben. Ueber deren Zuwendung s. Art. 266.

Art. **53.** Ist eine Entscheidung oder sonstige Amtshandlung, für welche eine Gebühr nicht zu erheben wäre, nach freier richterlicher Ueberzeugung muthwillig veranlaßt worden, so hat das Gericht von Amtswegen die besondere Erhebung von drei Zehntheilen der Gebühr des § 8 des Reichskostengesetzes zu beschließen.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe des Art. 49 des gegenwärtigen Gesetzes statt.

Das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde ist unzulässig.

Die Gebühr kann sofort nach dem Beschlusse von der in diesem bezeichneten Partei ohne Anrechnung eines derselben etwa obliegenden Vorschusses eingehoben werden.

Art. **54.** In dem Verfahren auf weitere Beschwerde erhöht sich die in § 45 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr um die Hälfte.

Art. **55.** Die Auslagen der Gerichte werden bei der Entstehung fällig.

II. Titel.

Besondere Bestimmungen.

A. Bestimmungen für das ganze Königreich.

1) Handelssachen.

Art. **56.** Für die Eintragungen in das Handelsregister, einschließlich der dieselben begleitenden gerichtlichen Handlungen, werden, soweit nicht reichsgesetzlich ein Anderes bestimmt ist, folgende Gebühren erhoben:

1) bei Eintragungen in Betreff eines Einzelkaufmanns:

a) 5 Mark für die erste Eintragung der Firma,
b) 2 Mark für jede spätere auf die Rechtsverhältnisse der Firma bezügliche Eintragung oder Löschung;

2) bei Eintragungen in Betreff der offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften:
a) 10 Mark für die erste Eintragung der Firma,
b) 5 Mark für jede spätere auf die Rechtsverhältnisse der Firma bezügliche Eintragung oder Löschung;

3) bei Eintragungen in Betreff der Kommanditgesellschaften auf Aktien und der Aktiengesellschaften:
a) 30 Mark für die erste Eintragung der Firma,
b) 20 Mark für die spätere Eintragung einer Aenderung in dem Gesellschaftsvertrage,
c) 10 Mark für jede sonstige auf die Rechtsverhältnisse der Firma bezügliche Eintragung oder Löschung.

Ausgenommen hievon das Markenschutzgesetz vom 30. Nov. 1874 § 7. Vollzugs-Verordnung vom 1 April 1875 (Ges.- und VBl. 1875 S. 266). Gebühren für Eintragungen in die Musterregister, für die Auszüge aus denselben &c. s. § 12 des Reichsgesetzes v. 11. Januar 1876.

Art. 57. Muß eine Eintragung sowohl in das Handelsregister der Hauptniederlassung als auch in das Handelsregister einer Zweigniederlassung geschehen, so ist für die Eintragung in ein jedes Register der vorgeschriebene Gebührensatz besonders zu erheben.

Art. 58. Wenn auf Grund einer und derselben Anmeldung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches mehrere Eintragungen, welche auf dieselbe Firma oder

dieselbe Prokura oder dieselbe Gesellschaft sich beziehen, in das Handelsregister desselben Gerichtes erfolgen, so kommt nur Eine Gebühr und bei Verschiedenheit der Sätze der höchste Betrag zur Erhebung.

Findet jedoch neben der Löschung des Gesammteintrages über eine Firma eine neue Eintragung derselben Firma in einer anderen Hauptabtheilung des nämlichen Handelsregisters oder in dem Handelsregister eines anderen Landgerichtsbezirkes statt, so sind sowohl für die Löschung, als auch für die neue Eintragung die in Art. 56 bestimmten Gebühren je besonders zu erheben.

Art. **59.** Werden von den zur Begründung einer Anmeldung vorgelegten Urkunden wegen Zurückforderung derselben beglaubigte Abschriften zurückbehalten, so kommen hiefür lediglich die gesetzlichen Schreibgebühren zur Erhebung.

Art. **60**. Für die Zurückweisung einer unvollständigen, unzulässigen oder unbegründeten Anmeldung ist die Hälfte der Gebühr zu erheben, welche für die Eintragung in Ansatz zu bringen wäre.

Wird eine Anmeldung zurückgenommen, bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, so kommen zwei Zehntheile jener Gebühr zur Erhebung.

Für Anordnung bloßer Ersetzungen ist eine Gebühr nicht zu erheben.

Art. **61.** Für die Verwerfung des Einspruches gegen die in Art. 10, 11, 28 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend, erwähnten Verfügungen kommen 5 Mark und, wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, 10 Mark zur Erhebung.

Wird der Einspruch vor der Entscheidung über denselben zurückgenommen, so werden nur zwei Zehntheile obiger Gebühren erhoben.

Art. **62.** Für die Erledigung der in dem Handelsgesetzbuche und in den Einführungsgesetzen zu demselben, sowie in dem Bundesgesetze vom 4. Juli 1868, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betreffend, den Gerichten zugewiesenen, von den Reichs-Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten, welche eine Entscheidung des Gerichtes erfordern, mit Ausnahme der in den vorstehenden Artikeln erwähnten, wird eine Gebühr von zwei Zehntheilen, in den Fällen der Art. 133, 134, 160, 162, 172, 253, 254 des Handelsgesetzbuches eine solche von fünf Zehntheilen der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

Erfolgt in den Fällen der Art. 348, 365, 407 des Handelsgesetzbuches die Erstattung des Gutachtens Sachverständiger, so werden weitere fünf Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben. Diese Gebühr wird im Falle der Entstehung eines Rechtsstreites auf die Beweisgebühr angerechnet.

Dieser Artikel bezieht sich auf die Fälle der Bestellung von Liquidatoren, der Ermächtigung zum Verkaufe von Pfändern, der Entscheidung über Feststellung des Zustandes von Waaren und dergleichen.

Art. **63.** Von Gesellschaftsverträgen (Statuten), welche die Gründung von Aktiengesellschaften oder von Kommanditgesellschaften auf Aktien zum Gegenstand haben, sowie von Verträgen oder Beschlüssen, welche die Erhöhung des Grund- oder Aktienkapitals solcher Gesell-

schaften betreffen, werden, soferne sie nicht von einem bayerischen Notar beurkundet sind, bei ihrer Eintragung in das Handelsregister des Gerichtes, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, neben der Gebühr des Art. 56 Ziff. 3 die in Art. 117 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Gebühren besonders erhoben.

Gleiches gilt in dem Falle, wenn eine außerhalb Bayerns gegründete Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ihren Sitz nach Bayern verlegt oder daselbst eine Zweigniederlassung errichtet, bei welcher der Hauptgeschäftsbetrieb stattfindet.

Bei Eintragung einer Kommanditgesellschaft in das Handelsregister ist neben der Gebühr des Art. 56 Ziff. 2 eine Gebühr zu 3 vom Tausend aus dem Gesammtbetrage der Vermögenseinlagen der Kommanditisten zu entrichten, falls von diesen Vermögenseinlagen nicht schon bei einer notariellen Beurkundung die verhältnißmäßige Gebühr erhoben wurde.

Art. **64.** Für die Gestattung der Einsicht in das Handelsregister und in die eingereichten Zeichnungen der Firmen oder Unterschriften werden Gebühren nicht erhoben.

2) Familienfideikommisse.

Art. **65.** Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens über Anträge auf gerichtliche Bestätigung eines Fideikommisses oder auf Genehmigung der Auflösung eines solchen werden fünf Zehntheile der Säze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

Gebühr für Urkunden über Familienfideikommisse s. Art. 116.

Art. 66. Die Bestimmung des Art. 65 findet auch in dem Falle Anwendung, wenn das Verfahren die Einverleibung von Vermögen in ein bereits bestehendes Fideikommiß auf Grund einer die Mehrung desselben bezielenden neuen Disposition zum Gegenstand hat.

Art. 67. In den Fällen der Art. 65, 66 kommt außer den dort bestimmten Sätzen, soferne die Errichtung oder Vermehrung des Fideikommisses gerichtlich bestätigt wird, noch eine besondere Gebühr zu 2 vom Hundert des gestifteten Vermögens ohne Abzug etwaiger Schulden zur Erhebung.

Ist die Bestätigung eines Fideikommisses nur bedingt erfolgt (§§ 10, 28, 29 der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde), so wird die obige Gebühr erst nach Erfüllung der Bedingung aus dem in diesem Zeitpunkte vorhandenen Vermögen berechnet und erhoben.

Insoweit jedoch Fideikommisse aus Bestandtheilen bisheriger adeliger Familiengüter mit gebundener Erbfolge (Lehen, Majorate, Stammgüter u. dergl.) errichtet werden, kommt die in Abs. 1 bestimmte Gebühr nicht zur Erbebung.

Art. 68. Für jede sonstige Entscheidung, welche eine Genehmigung oder Bestätigung enthält oder überhaupt eine vorgängige Prüfung seitens des Fideikommißgerichtes erfordert, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, werden drei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bis zum Meistbetrage von 50 Mark erhoben.

Die Einschreibungen in die Fideikommißmatrikel erfolgen gebührenfrei.

Art. **69.** Wenn das zu einem Fideikommisse bestimmte Vermögen gemäß § 10 Abs. 2 der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde unter gerichtlicher Aufsicht verwaltet werden muß, so kommen hiefür bei dem zuständigen Gerichte die in Art. 75, 76 bestimmten Gebühren zur Erhebung. Hinsichtlich der Fälligkeit der Gebühren findet die Bestimmung in Art. 77 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

3) Sonstige Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege.

Art. **70.** Die Gebühr für die Feststellung des Datums einer Privaturkunde, einschließlich der über die Vorlage auszustellenden Bescheinigung, beträgt 2 Mark.

Art. **71.** Für die Entscheidung über die gemäß Art. 17 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung gestellten Anträge auf Erlassung von Ersuchschreiben oder auf Bewilligung der öffentlichen Zustellung beträgt die Gebühr 2 Mark.

Art. **72.** In dem Verfahren gegen die Vorstände oder Bevollmächtigten von Vereinen wegen Befolgung der in Art. 34 des Gesetzes vom 29. April 1869, die privatrechtliche Stellung von Vereinen betreffend, erwähnten gesetzlichen Vorschriften finden die Bestimmungen in Art. 61 des gegenwärtigen Gesetzes entsprechende Anwendung.

Art. **73.** In den Fällen der §§ 112, 113 der Reichs-Konkursordnung werden für die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen, sowie für die Vor-

nahme der Verrichtungen einer Urkundsperson durch den Gerichtsschreiber Gebühren nicht erhoben.

B. Bestimmungen für die Landestheile rechts des Rheins.

1) Vormundschaften und Pflegschaften.

Art. **74.** Bei den zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte bestellten Vormundschaften (Spezialkuratelen) ist nach dem Werthe des Gegenstandes ein Zehntheil der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bis zum Meistbetrage von 20 Mark zu erheben.

Diese Gebühr kommt jedoch nur insoweit in Ansatz, als nicht rücksichtlich der Person, in deren Interesse ein Spezialkurator bestellt wird, eine Vormundschaft oder Pflegschaft eingeleitet oder einzuleiten ist, auf welche die folgenden Bestimmungen Anwendung finden.

Erhebung der Gebühr s. Art. 77. Für die bis 1. Jan. 1880 nicht vollständig erledigten Vormundschaften und Pflegschaften treten von da an die neuen Gebühren ein, s. Art. 281.

Art. **75.** Bei anderen Vormundschaften sind von dem Gesammtwerthe des Vormundschaftsvermögens, insoferne dasselbe über 200 Mark beträgt, zwei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes zu erheben.

Für die Berechnung der Gebühr ist der Stand des reinen Vermögens bei Beendigung der Vormundschaft maßgebend.

Art. **76.** Außerdem kommen für jedes Jahr von den Einkünften aus dem Vormundschaftsvermögen weitere zwei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes zur Erhebung.

Dabei werden statt besonderer Berechnung die jährlichen Einkünfte zu drei vom Hundert des Vormundschaftsvermögens unter Abzug der Schulden angenommen.

Hier ist das Vorhandensein eines rentirlichen Vermögens im landläufigen Wortsinne Voraussetzung, der bloße Anspruch auf jährl. Alimente ist als Vermögen in diesem Sinne nicht zu erachten. Die Gebühr ist nur zu erheben, soferne von der Obervormundschaftsbehörde in Bezug auf die Verwaltung des Mündelvermögens eine obervormundschaftliche Thätigkeit geübt wird, sonst aber nicht. In der Regel ist die Größe des Mündelvermögens genau bekannt; wenn jedoch nicht, so hat hierüber das richterliche Ermessen zu entscheiden. Erhebung der Gebühr s. Art. 77. Stundung derselben s. Art. 78. Mehrere Mündel s. Art. 79.

Art. 77. Die in Art. 74 Abs. 1 bestimmte Gebühr kann sofort nach Bestellung der Vormundschaft erhoben werden.

Die vom Gesammtwerthe des Vormundschaftsvermögens zu erhebenden Gebühren (Art. 75) werden bei Beendigung der Vormundschaft, die Gebühren des Art. 76 aber bei der Rechnungsstellung und, wenn Rechnungen nicht gestellt werden, am Schlusse der Vormundschaft fällig.

Der Vormund kann die für jedes Jahr treffende Gebühr auch jährlich bezahlen.

Art. 78. Insoweit bei minderjährigen Pflegebefohlenen die in Art. 76 bestimmten Gebühren nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichtes nicht aus den nach Bestreitung des Unterhaltes und der Erziehung etwa verbleibenden Rentenüberschüssen gedeckt werden können, bleiben dieselben bis zur Erreichung der Groß=

jährigkeit oder früheren Beendigung der Vormundschaft gestundet.

Art. 79. Erstreckt sich eine Vormundschaft über mehrere Mündel, so sind die Gebühren nach Art. 75, 76 für jeden derselben besonders zu berechnen.

Art. 80. Für die gerichtliche Beurkundung von Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft und die Alimentation des Mündels wird eine besondere Gebühr nicht erhoben.

Art. 81. Ebenso kommen für die von Amtswegen zu ertheilenden Ausfertigungen und Abschriften in Vormundschaftssachen Schreibgebühren nicht in Ansatz.

Art. 82. Die Bestimmungen über die Gebühren in Vormundschaftssachen finden auch auf alle übrigen Arten von Pflegschaften entsprechende Anwendung.

2) Verlassenschaften.

Art. 83. Für die gerichtliche Auseinandersetzung einer Verlassenschaft werden sechs Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

Besteht die gerichtliche Thätigkeit nur in

1) Maßnahmen zur Sicherstellung des Nachlasses,
2) Verkündung letztwilliger Verfügungen,
3) Konstatirung über Erbschaftsantritt,
4) Ermittelung der Erben

oder in einzelnen dieser Handlungen, so kommt nur ein Zehntheil jener Sätze bis zum Meistbetrage von 20 Mark zur Erhebung.

Ist die Ermittelung der Erben mit besonderer Weitläufigkeit oder Schwierigkeit verbunden, so kann die

Gebühr des Abs. 2 von dem Richter nach freiem Ermessen bis auf den dreifachen Betrag erhöht werden.

Sind minderjährige Erben betheiligt, so wird die Gebühr in Abs. 1 nur zur Hälfte erhoben.

Die Berechnung der Gebühren erfolgt aus dem Betrage der Aktivmasse ohne Abzug der Schulden.

Für die gerichtliche Beurkundung von Vereinbarungen unter den Betheiligten wird, soweit dieselben nicht über den Gegenstand der Verlassenschaftsbehandlung hinausgehen, eine besondere Gebühr nicht erhoben.

Bei Todesfällen, welche zu einer gerichtlichen Verlassenschaftsbehandlung keinen Anlaß geben, ist auch eine Gebühr nicht zu entrichten. Die einfache Ausantwortung des Rücklasses auf Grund des erklärten Erbschaftsantritts ist nicht als eine Auseinandersetzung im Sinne des Abs. 1 aufzufassen. Der Gebührenberechnung ist das Brutto-Vermögen zu Grunde zu legen, dessen Vertheilung unter Gläubiger und Erben als der eigentliche Zweck der Verlassenschaftsauseinandersetzung erscheint. Die Gebühr in Abs. 1 ist zu erheben, wenn das Gericht die ganze Verlassenschaft bereinige, die Gebühr in Abs. 2 dagegen da, wo die Verlassenschaft im Uebrigen von einem Notare oder sonstigen Verlassenschaftskommissäre oder den Erben unter sich bereinigt werde. Die Bestimmung in Abs. 2 Ziff. 2 betrifft notarielle wie private Testamente. Testamente von Militärpersonen s. Art. 87.

Art. 84. Für die Verkündung letztwilliger Verfügungen, für welche nicht schon die Gebühr des Art. 125 entrichtet ist, wird eine einmalige Gebühr von 10 Mark besonders erhoben.

Diese Gebühr bezieht sich nur auf Privattestamente. Testamente von Militärpersonen s. Art. 87.

Art. 85. Ist mit einer Verlassenschaftsbehandlung zugleich eine Sequestration oder Administration des Nachlasses oder eines Theiles desselben unter Leitung und

Kontrole des Gerichtes verbunden, so werden hiefür die in Art. 76 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Gebühren besonders erhoben. Hinsichtlich der Fälligkeit derselben findet die Bestimmung in Art. 77 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Art. 86. Die anfallenden Gebühren und Auslagen sind aus der Rücklaßmasse zu erheben. Für die Berichtigung der Kosten haften Erben und Miterben bis auf die Höhe des aus der Erbschaft Empfangenen sammtverbindlich.

Art. 87. Für die Verkündung der von Militärpersonen bei der Mobilmachung errichteten oder hinterlegten einseitigen oder wechselseitigen Testamente werden Gebühren nicht erhoben.

3) Hypotheken- und Grundbuchwesen.

Art. 88. Jede Einschreibung in das Hypothekenbuch, einschließlich der dieselbe begleitenden gerichtlichen Handlungen, unterliegt, soweit in den folgenden Artikeln nicht ein anderes bestimmt ist, einer Gebühr von 2 Mark.

Die Gebühren sind auch in dem Falle zu erheben, wenn die Thätigkeit des Hypothekenamts durch Anträge auf Vollziehung eines Arrestes in unbewegliches Vermögen oder durch gerichtliche Requisitionen in Subhastationen rc. oder durch Anträge von Notaren, Massaverwaltern rc. veranlaßt ist, mit Ausnahme der Einschreibungen nach Art. 96 lit. a.

Art. 89. Für die Einschreibung von Löschungen, Protestationen und Vormerkungen wird nur die Hälfte der in Art. 88 bestimmten Gebühr erhoben.

Art. 90. Hypothekschätzungen unterliegen einer Gebühr zu 1 Mark.

Art. **91.** Hat die nämliche Einschreibung gleichzeitig auf verschiedenen Folien eines und desselben Besitzers zu erfolgen, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.

Ist die nämliche Einschreibung gleichzeitig auf den Folien verschiedener Besitzer zu bewirken, so kommt für jeden Besitzer die Gebühr besonders zur Erhebung.

Von verschiedenen Einschreibungen unterliegt eine jede der Gebühr für sich, soferne dieselben nicht auf Grund Einer Verhandlung gleichzeitig auf dem nämlichen Folium oder auf verschiedenen Folien eines und desselben Besitzers zu erfolgen haben. In letzterem Falle kommt nur Eine Gebühr und bei Verschiedenheit der Sätze der höchste Betrag zur Erhebung.

Art. **92.** Im Falle der Eintragung von Hypotheken auf Grund letztwilliger Verfügung oder gesetzlichen Titels wird außer der Gebühr für die Einschreibung die in Art. 121 Abs. 1 bestimmte Gebühr besonders erhoben.

Diese Bestimmung findet jedoch auf die Fälle des § 12 Nr. 1, 2, 5, 7 des Hypothekengesetzes keine Anwendung.

Für die Eintragung der Forderungen der Kinder an Vater- oder Muttergut, Voraus rc. auf den Immobilien der Eltern auf Grund gesetzlichen Titels ist eine procentable Gebühr nicht zu erheben.

Art. **93.** Hypothekenbuchsauszüge und sonstige auf Grund des Hypothekenbuches zu ertheilende Bescheinigungen oder Bestätigungen unterliegen einer Gebühr von 1 Mark.

Die Gebühr kann, soferne die Verhältnisse des Empfängers oder die Geringfügigkeit des Gegenstandes eine Ausnahme begründen, von dem Gerichte nach freiem Ermessen auf die Hälfte ermäßigt werden.

Erfordert die Anfertigung der in Abs. 1 erwähnten Auszüge, Bescheinigungen oder Bestätigungen einen größeren Zeitaufwand, so beträgt die Gebühr 3 bis 10 Mark.

Art. **94.** Für die Zurückweisung unvollständiger, unzulässiger oder unbegründeter Anmeldungen oder Anträge ist eine Gebühr von 1 Mark zu entrichten.

Ist der Gegenstand von Weitläufigkeit oder Verwickelung, so beträgt die Gebühr 3 bis 10 Mark.

Für die Anordnung bloßer Ersetzungen ist eine Gebühr nicht zu erheben.

Art. **95.** Wird eine Anmeldung oder ein Antrag zurückgenommen, bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, so sind zwei Zehntheile der Gebühr zu erheben, welche für die beantragte Einschreibung in Ansatz zu bringen wäre.

Art. **96.** Gebühren werden nicht erhoben:

a) für die Einschreibungen auf Grund von Hypothekengeschäften, welche als solche der Gebührenbewerthung bei den Notaren unterliegen;

b) für die Beschlüsse und Mittheilungen des Hypothekenamtes an den Notar oder die Betheiligten über die dem Vollzug einer Notariatsurkunde entgegenstehenden Hindernisse;

c) für die Gestattung der Einsicht in das Hypothekenbuch. Im Falle der Abweisung des An=

trages findet die Bestimmung in Art. 94 Anwendung.

Einschreibungen im weitesten Sinne, also auch Löschungsbewilligungen, Entlassungen aus dem Hypothekenverbande, Rangausweichungen ꝛc., nicht aber Besitztitelberichtigung ꝛc. auf Grund eines Kaufvertrags.

Art. **97.** Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für das Grundbuchwesen mit der Maßgabe, daß für die Einschreibung von Besitztitelberichtigungen im Grundbuche nur die Hälfte der in Art. 88 bestimmten Gebühr zu erheben ist, wenn auf Grund der nämlichen Urkunde die Berichtigung des Besitztitels im Hypothekenbuche zu erfolgen hat.

4) Sonstige Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege.

Art. **98.** Für jede Eintragung von Forderungen der Ehefrauen in das gemäß Art. 234 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung hiezu bestimmte Register, einschließlich der dieselbe begleitenden gerichtlichen Handlungen, ist eine Gebühr von 5 Zehntheilen der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes zu entrichten.

Für die Gestattung der Einsicht in dieses Register wird eine Gebühr nicht erhoben.

Art. **99.** Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge, welche keinem der in gegenwärtiger Abtheilung unter Titel II Lit. A und B besonders erwähnten Gegenstände betreffen, jedoch nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder überhaupt eine Beschlußfassung erfordern, werden drei Zehntheile der Sätze des § 8 des

Reichs-Gerichtskostengesetzes bis zum Meistbetrage von 20 Mark erhoben.

Art. 234 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung.

C. Bestimmungen für die Pfalz.

1) Hypothekenreinigungsverfahren.

Art. **100**. In dem Hypothekenreinigungsverfahren (Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 203 ff.) finden die Bestimmungen über die Gebühren in dem Verfahren bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß

1) die in § 35 Ziff. 3 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr hier für die Entscheidung über das Gesuch um Ernennung des Versteigerungsbeamten geschuldet wird, und daß
2) bei der Versteigerung auf Uebergebot die Gebühr nach Art. 11 des gegenwärtigen Gesetzes nur von dem Betrage erhoben wird, um welchen der Zuschlagspreis den Erwerbspreis des Eigenthümers, welcher das Verfahren eingeleitet hat, übersteigt.

Die in Art. 10 Ziff. 2 bestimmte Gebühr wird auch erhoben, wenn der von dem Erwerber angebotene Preis ohne Einleitung einer Versteigerung zur gerichtlichen Vertheilung gebracht wird (Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 209).

Art. **101**. Für die Entscheidung über Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, welche das nach Art. 203 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung in Hypothekenreinigungssachen zu beobachtende Verfahren und die Zulänglichkeit einer angebotenen Sicherheitsleistung betreffen, werden zwei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

2) Verfahren auf Gesuch der Parteien.

Art. **102**. Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, auf Gesuch der Parteien (Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 163 bis 168) wird eine Gebühr von 3 Mark erhoben.

Wurde das Gesuch bei dem Gerichtsschreiber zu Protokoll gegeben, so beträgt die Gebühr 5 bis 10 Mark.

Art. **103**. Für die Aufnahme des Zeugenbeweises in Abwesenheitsfällen nach Art. 116 des pfälzischen Civilgesetzbuches (Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 174) werden fünf Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes besonders erhoben.

Für die Anordnung der Beweisaufnahme kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung.

Art. **104**. In den Fällen, in welchen das Gesetz vor Entscheidung über ein Gesuch um Ermächtigung einer Ehefrau zum Abschluß von Rechtsgeschäften gemäß Art. 185 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung die Ver-

nehmung des Ehemannes vorschreibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung 5 bis 20 Mark.

3) Sonstige Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege.

Art. **105.** Bei Ehescheidungen auf wechselseitige Einwilligung werden erhoben:

1) für jede von dem Landgerichtspräsidenten aufgenommene Beurkundung (Art. 281, 285, 288 des Pfälzischen Civilgesetzbuches) 3 Mark;
2) für die Entscheidung des Landgerichts (Art. 289 des Pfälzischen Civilgesetzbuches) die volle Gebühr des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes, wobei der Werth des Verhandlungsgegenstandes nach freiem Ermessen des Gerichts festzusetzen, jedoch nicht unter 2000 Mark und nicht über 50,000 Mark anzunehmen ist;
3) für die Entscheidung in der Berufungsinstanz die Gebühr gemäß Ziff. 2 mit einer Erhöhung um ein Viertheil, insoweit die Berufung als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird.

Art. **106.** Bei der Annahme an Kindesstatt (Art. 353 bis 360 des Pfälzischen Civilgesetzbuches) werden erhoben:

1) 3 Mark für die Beurkundung des Amtsgerichts;
2) 5 bis 10 Mark für die Vorentscheidung des Landgerichts;
3) 10 bis 20 Mark für die Vorentscheidung des Oberlandesgerichts.

Art. **107.** Für die Protokolle der Amtsrichter über Anlegung oder Abnahme von Siegeln kommt eine Ge-

bühr von 1 Mark für jede angefangene Stunde der Geschäftsdauer zur Erhebung.

Die Bestimmungen in Art. 166 Abs. 1, 2 finden Anwendung.

Art. **108**. Familienraths=Gutachten und =Beschlüsse unterliegen einer Gebühr von 1 bis 10 Mark.

Enthalten dieselben Ernennungen von Vormündern oder Kuratoren, so beträgt die Gebühr mindestens 2 Mark.

Art. **109**. Besteht ein Verfahren ausschließlich in der Aufnahme eines gerichtlichen Protokolls, oder in einer gerichtlichen Beschlußfassung mit oder ohne vorgängige Aufnahme eines Protokolls, oder in einer Beurkundung auf der Gerichtsschreiberei, so werden folgende Gebühren erhoben:

1) 1 Mark für gerichtliche Protokolle über die Beeidigung von Sachverständigen sowie für die Beurkundung eines Erbverzichts oder des Verzichts auf die eheliche Gütergemeinschaft oder der Erbantretung unter der Rechtswohlthat des Inventars (Art. 784, 1457, 793 des Pfälzischen Civilgesetzbuches) durch den Gerichtsschreiber:
2) 5 bis 20 Mark für die gerichtliche Beurkundung einer Emanzipationserklärung gemäß Art. 477 des Pfälzischen Civilgesetzbuches;
3) 2 Mark in allen übrigen, in gegenwärtigem Gesetze nicht besonders bezeichneten Fällen.

Art. **110**. Für die Amtshandlungen der Hypothekenbewahrer werden Gebühren zur Staatskasse nicht erhoben.

II. Abschnitt.

Urkunden und Ausfertigungen der Notare.

Art. **111**. Für Urkunden und Ausfertigungen der Notare werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

Gebühren für vollstreckbare Ausfertigung von Urkunden s. Art. 130. Mindestbetrag der verhältnißmäßigen Gebühr s. Art. 131. Einmalige Bewerthung eines jeden Rechtsgeschäfts s. Art. 139. Bewerthung mehrerer Rechtsgeschäfte einer Urkunde s. Art. 140. Gegenstandssumme s. Art. 143. Berechnung der Gebühr hieraus s. Art. 146. Gebührenpflichtig s. Art. 147, 148, 149. Beschwerde gegen Ansatz oder Nachforderung von Gebühren s. Art. 151, 152. Für die im Falle des Art. 41 Abs. 2 des Notariatsgesetzes vom 10. Nov. 1861 von den Amtsgerichten ertheilten Ausfertigungen sind nach § 25 der Instruktion hiezu die in der Notariatsgebührenordnung bestimmten Gebühren zu entrichten und der Staatskassa zu verrechnen.

Art. **112**. Der verhältnißmäßigen Gebühr unterliegen, soweit in den folgenden Artikeln nicht ein Anderes bestimmt ist:

1) mit 2 vom Hundert der Gegenstandssumme die Verträge, durch welche über Besitz oder Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte, oder über dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen verfügt wird (Notariatsgesetz vom 10. November 1861 Art. 14, Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 219),
2) mit 3 vom Tausend der Gegenstandssumme die übrigen Verträge und Schuldbekenntnisse.

Minimalgebühr 1 *M.* nach Art. 128 Ziff. 4 und Art. 131. Eheverträge s. Art. 114. Erbverträge s. Art. 115. Schenkungen

oder Stiftungen s. Art. 116. Gesellschaftsverträge s. Art. 117. Tauschverträge s. Art. 118. Einseitige Verträge s. Art. 132. Bedingte Verträge s. Art. 133. Vertrags-Ergänzungen s. Art. 135. Erwerbung für einen Dritten s. Art. 136. Wiederauflösung des Vertrages s. Art. 137. Nichtiger Vertrag s. Art. 128. Mehrere Rechtsgeschäfte in einer Urkunde s. Art. 140. Vertrag mit Gegenleistung s. Art. 141. Vertrag über bewegliche und unbewegliche Sachen s. Art. 142. Pacht- oder Miethverträge s. Art. 144. Austräge bei Gutsübergaben s. Art. 145. Alimenten-Verträge s. Art. 126. Verträge über außerhalb Bayern gelegenen Besitz 2c. s. Art. 123.

Art. **113.** Die in Art. 112 Ziff. 1 bestimmte Gebühr wird nur zur Hälfte erhoben:

1) bei Verträgen zwischen Verwandten oder Stiefverwandten in auf- und absteigender Linie oder zwischen Ehegatten oder Geschwistern;
2) bei Ehe-, Erb- und Erbtheilungs-Verträgen.

In den Fällen der Ziffer 1 ist bei Mitbetheiligung weiterer Personen die Gebühr nach den Antheilsrechten der einzelnen Personen gesondert zu berechnen.

Bei Gutsübergaben, in welchen die Ehegatten oder Verlobten der Uebernehmer miterwerben, tritt eine Gebührenermäßigung für den Miterwerber nicht ein, z. B. der Vater übergibt an seinen Sohn und dessen Verlobte sein Anwesen im Werthe von 10,000 ℳ zu gleichen Antheilen, so ist die Gebühr aus 5000 ℳ nach Art. 112 Ziff. 1 und aus 5000 ℳ nach Art. 113 zu berechnen. Die Ermäßigung des Art. 113 gilt nur für Immobilien, nicht auch für mobiles Vermögen, wofür die Gebühr nach Art. 112 Ziff. 2 zu erheben ist; s. Art. 142. Minimalgebühr 1 ℳ nach Art. 128 Ziff. 4 und Art. 131. Gebührenberechnung bei Eheverträgen aus dem gesammten beiderseitigen Vermögen s. Art. 114. Erbverträge s. Art. 115. Verwandtschaftsverhältniß s. Art. 259.

Art. **114.** Bei Eheverträgen wird der Berechnung der Gebühr das gesammte beiderseitige Vermögen zu Grunde gelegt, auf welches sich der Vertrag erstreckt.

Eheverträge ohne Gegenstandssumme, insbesondere über die Wahl eines Güterrechtssystems, unterliegen einer Gebühr zu 10 Mark, soferne sie nicht eine Aenderung an dem Besitz oder Eigenthum von Liegenschaften oder gleichgeachteten Rechten bewirken.

Beiderseitiges Vermögen zusammen, gleichviel ob Gütergemeinschaft oder Gütertrennung bedungen ist. Bei Eheverträgen mit Vermögensangabe ist nach Art. 131 der Mindestbetrag der Gebühr 10 *M.* -- Beispiel: Beide Brautleute besitzen zusammen ein Grundstück im Werthe von 600 *M.* und Baarvermögen 1000 *M.*; sohin Gebühr

aus 600 *M.* nach Art. 113² 6 *M.*
„ 1000 „ „ „ 112² 3 „

wofür jedoch nach Art. 131 der Mindestbetrag mit 10 *M.* zu erheben ist. — Der Vorbehalt bezüglich des Immobiliarvermögens in Abs. 2 ist dahin zu verstehen, daß die Taxe für Immobiliarverträge zu erheben ist, wenn der Ehevertrag entgegen dem gesetzlichen Güterrechte einen Immobiliarbesitzwechsel bedinge, nicht aber, wenn derselbe entgegen dem gesetzlichen Güterrechte den Besitzwechsel ausschließe. So sind nur 10 *M.* zu erheben, wenn die nach Fuldaer Recht mit der Trauung eintretende Gütergemeinschaft ausgeschlossen werde, dagegen die Immobiliarvertragstaxe aus dem Grundvermögen der Brautleute zu bezahlen, wenn entgegen der nach dem bayer. Landrechte ohne Vertrag bleibenden Gütergegetrenntheit die Gütergemeinschaft eingegangen wird.

Art. **115.** Erbverträge ohne Gegenstandssumme unterliegen einer Gebühr von 10 Mark.

Erbverträge, welche mit einem Ehevertrag in der nämlichen Urkunde verbunden sind, unterliegen einer besonderen Gebühr nur insoweit, als sie Bestimmungen

über Gegenstandssummen enthalten, welche nicht schon auf Grund des Ehevertrages der verhältnißmäßigen Gebühr unterworfen sind.

Nach Art. 131 Mindestbetrag der Gebühr für Erbverträge mit Gegenstandssumme 10 ℳ, auch wenn sich hiefür nach Art. 113 Ziff. 2 weniger berechnen würde.

Art. **116.** Schenkungen oder Stiftungen unter Lebenden unterliegen den Gebühren für Verträge.

Schenkungen oder Stiftungen für den Todesfall unterliegen der in Art. 125 bestimmten Gebühr.

Für Urkunden über Familienfideikommisse, gleichviel ob letztere unter Lebenden oder für den Todesfall errichtet werden wollen, beträgt die Gebühr 50 Mark.

Art. **117.** Eine Gebühr zu $1^{5}/_{10}$ vom Hundert der Gegenstandssumme wird erhoben von Gesellschaftsverträgen (Statuten), welche die Gründung von Aktiengesellschaften oder von Kommanditgesellschaften auf Aktien zum Gegenstand haben, sowie von Verträgen oder Beschlüssen, welche die Erhöhung des Grund- oder Aktien-Kapitales solcher Gesellschaften betreffen.

Bei Aktiengesellschaften, welche nicht den Gewinn der Theilhaber bezwecken, kommt anstatt obiger Gebühr die Gebühr des Art. 112 Ziff. 2 zur Erhebung.

Der Berechnung der Gebühr ist der Betrag des Grund- oder Aktien-Kapitales, im Falle einer Erhöhung desselben der Mehrbetrag zu Grund zu legen.

Wird das Grund- oder Aktien-Kapital oder der erhöhte Betrag desselben nicht sogleich voll einbezahlt, so ist die Gebühr aus der jedesmaligen Theilzahlung zu entrichten, deren Einforderung der Vorstand der Aktiengesellschaft, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien der

Aufsichtsrath, der zuständigen Regierungsfinanzkammer vor dem anberaumten Einzahlungstermine anzuzeigen hat. Im Falle der Unterlassung rechtzeitiger Anzeige unterliegen die Mitglieder des Vorstandes der Aktiengesellschaft beziehungsweise des Aufsichtsrathes der Kommanditgesellschaft auf Aktien einer Geldstrafe von je 30 bis 300 Mark. Für die Entrichtung der verhängten Geldstrafen ist die Gesellschaft subsidiarisch haftbar.

Soweit in solchen Verträgen über Besitz oder Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte oder über dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen verfügt wird, kommt die in Art. 112 Ziff. 1 bestimmte Gebühr zur Erhebung.

Art. **118.** Wenn zwei oder mehrere Grundeigenthümer durch Tausch von Grundstücken, die der landwirthschaftlichen Benützung zugewendet sind, ihren ganzen Grundbesitz oder einen Theil desselben behufs günstigerer Bewirthschaftung in Zusammenhang bringen, so wird für die Beurkundung des Tauschvertrages und für die sich hieraus ergebenden Besitzveränderungen (Art. 211) und Hypothekumschreibungen eine verhältnißmäßige Gebühr nicht erhoben.

Für Tauschverträge zwischen zwei Grundeigenthümern, bei welchen obige Voraussetzungen nur auf einer Seite gegeben sind, kommt die Hälfte der in Art. 112 Ziff. 1 bestimmten Gebühr zur Erhebung.

Eine allenfallsige Geldaufgabe, sowie überhaupt jeder Mehrwerth des eingetauschten Grundbesitzes gegenüber dem vertauschten Besitze unterliegt der vollen Gebühr

nach Art. 112 Ziff. 1, insoweit nicht die Bestimmungen des Art. 113 Anwendung finden.

Im Falle des Zusammentreffens der Voraussetzungen des Art. 113 Ziff. 1 und Art. 118 Ziff. 2 darf eine doppelte Ermäßigung der Gebührensätze nicht eintreten. Verfahren bei einem Streite über Anwendung von Abs. 1 u. 2 s. Art. 153.

Art. **119**. Versteigerungen unterliegen den gleichen Gebühren wie Kaufverträge.

Für öffentliche Mobiliar-Versteigerungen werden die in Art. 221 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Gebühren aus der Summe der Zuschlagspreise erhoben.

Die Voraussetzung für die Erhebung der procentablen Gebühr ist der Zuschlag. Wenn der Zuschlag nicht erfolgt, ist die Gebühr nach Art. 128 Ziff. 4 zu erheben. Bei Mobiliarversteigerungen ist der Versteigerer als gebührenpflichtig zu betrachten. Minimalgebühr 1 ℳ s. Art. 128 Ziff. 4 und Art. 131.

Art. **120**. Vergleiche sind den nämlichen Gebühren unterworfen wie Verträge.

Art. **121**. Schuldbekenntnisse mit Hypothekbestellung sowie hypothekarische Kautionen unterliegen einer Gebühr zu 6 vom Tausend der Gegenstandssumme.

Für Cessionen und Verpfändungen von Hypotheken beträgt die Gebühr 3 vom Tausend der Gegenstandssumme.

Alle übrigen Rechtsgeschäfte in Hypothekensachen unterliegen einer Gebühr von 1 Mark.

Bei Löschungsbewilligungen wird eine besondere Gebühr für die Quittung nicht geschuldet.

Unter Schuldbekenntniß im Sinne des Gesetzes ist auch die Anerkennung eines bereits bestehenden Schuldverhältnisses zu verstehen. Minimalgebühr 1 ℳ s. Art. 131.

Art. **122.** Die Bestimmungen über die Gebühren in Hypothekensachen finden auf Urkunden in Ewiggeldsachen entsprechende Anwendung.

Art. **123.** Wird in einem Vertrage über den Besitz oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte, oder über dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen verfügt, welche sich außerhalb Bayerns befinden, so kommt hiefür nur die in Art. 112 Ziff. 2 bestimmte Gebühr zur Erhebung.

Art. **124.** Für Inventare (Vermögensbeschreibungen) beträgt die Gebühr 2 vom Tausend des ausgewiesenen Vermögens unter Abzug der Schulden, mindestens aber 1 Mark.

Im Falle der Betheiligung Minderjähriger wird die in Abs. 1 bestimmte verhältnißmäßige Gebühr nur zur Hälfte erhoben.

Die Gebühr ist für alle notariellen Inventare ohne Ausnahme und daher insbesondere auch in den Fällen des Art. 151 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung anzusetzen.

Art. **125.** Testamente und sonstige letztwillige Verfügungen unterliegen einer Gebühr zu 10 Mark. Die gleiche Gebühr wird für letztwillige Verfügungen erhoben, welche dem Notar verschlossen übergeben oder gemäß Art. 1007 des Pfälzischen Civilgesetzbuches in Folge gerichtlicher Verfügung bei einem Notar hinterlegt werden.

Die Einsichtnahme der Testamente und sonstigen letztwilligen Verfügungen ist den Organen der Finanzverwaltung erst nach der Verkündung, in der Pfalz nach dem Ableben des Testators gestattet.

Für den Widerruf eines Testamentes ist nur die Gebühr des Art. 128 Ziff. 4 mit 1 ℳ zu erheben. Unter

den letztwilligen Verfügungen sind nicht auch Erbverträge zu zu verstehen. Dieser Artikel bezieht sich nur auf die von Notaren aufgenommenen oder bei ihnen hinterlegten Testamente. Privattestamente s. Art. 84, Schenkungen oder Stiftungen für den Todesfall s. Art. 116.

Art. **126.** Für Verträge über die Leistung jährlicher Alimente für außereheliche minderjährige Kinder, einschließlich des Vaterschaftsbekenntnisses und der Vereinbarung wegen Entschädigung der Kindsmutter für Kindbett= und dergleichen Kosten, beträgt die Gebühr 1 Mark.

Art. **127.** Wechselproteste unterliegen einer Gebühr zu 1 vom Tausend der zu fordernden Wechselsumme.

Art. **128.** Einer fixen Gebühr sind ferner unterworfen mit

1) 20 Mark: die Generalversammlungsbeschlüsse von Aktiengesellschaften oder von Kommanditgesellschaften auf Aktien, soferne nicht die Bestimmungen des Art. 117 Anwendung finden; die Urkunden über Vornahme von Verloosungen oder Ziehungen;
2) 10 Mark: die Schiedsverträge ohne Gegenstandssumme;
3) 6 Mark: die Adoptionen, Arrogationen und Vereinkindschaftungen ohne Gegenstandssumme;
4) 1 Mark: Unterschriftsbeglaubigungen, Quittungen, sowie alle übrigen Notariatsurkunden, für welche keine höhere fixe oder verhältnißmäßige Gebühr geschuldet wird.

Die unter Ziff. 1—3 bestimmten Gebühren bilden zugleich die Mindestbeträge für die betreffenden Verträge mit bestimmter Gegenstandssumme. Art. 131.

Art. **129.** Für die Feststellung des Datums einer Privaturkunde, einschließlich der über die Vorlage auszustellenden Bescheinigung, wird eine Gebühr zu 1 Mark erhoben.

Art. **130.** Für jede vollstreckbare Ausfertigung einer Notariatsurkunde wird, vorbehaltlich der Bestimmung in Abs. 2, eine Gebühr zu 1 vom Tausend der Gegenstandssumme im Mindestbetrage von 50 Pfennig besonders erhoben.

Für die vollstreckbare Ausfertigung von Hypothekenurkunden (Art. 130 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung), sowie für andere Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften beträgt die Gebühr 50 Pfennig.

Die gleiche Gebühr wird auch für sonstige Beglaubigungen, Zeugnisse und andere derartige Bescheinigungen erhoben, über welche keine förmliche Notariatsurkunde errichtet wird.

Die procentable Ausfertigungsgebühr ist nur nach dem Betrage zu berechnen, auf welchen sich die Ausfertigung bezieht, so daß also die Gebühr unter Umständen auch nur von dem dritten, fünften, zehnten Theil der Gesammtsumme zu entrichten ist, welcher den Gegenstand der Vertragsurkunde bildet.

Art. **131.** Der Mindestbetrag einer verhältnißmäßigen Gebühr kann unter den Betrag der für das gleiche Rechtsgeschäft bestimmten fixen Gebühr nicht herabsinken.

Hienach bilden in den Fällen der Art. 114, 115, 128 Ziff. 1—3 die dort bestimmten fixen Sätze zu 10 *M.*, 20 *M.*, 6 *M.* 2c. zugleich den Mindestbetrag für die betreffenden Verträge mit bestimmter oder bestimmbarer Gegenstandssumme.

Art. **132.** Bei einseitigen Verträgen wird die verhältnißmäßige Gebühr erhoben, wenn auch die Annahmeerklärung in der Urkunde nicht enthalten ist.

Wird jedoch innerhalb drei Monaten die Verweigerung der Annahme nachgewiesen, so wird nur die Gebühr für eine einfache Erklärung geschuldet und der hienach zu viel erhobene Betrag zurückersetzt.

Art. **133.** Verträge, welche unter einer Bedingung abgeschlossen werden, sind, soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, wie unbedingte zu behandeln.

Wird jedoch die Giltigkeit des Vertrages ausdrücklich von der Zustimmung einer bestimmten dritten Person abhängig gemacht und innerhalb drei Monaten der Nachweis erbracht, daß die Zustimmung versagt wurde, so wird nur eine Gebühr von 1 Mark geschuldet und der hienach zu viel erhobene Betrag zurückerstattet.

Art. **134.** Wird die Rechtsgiltigkeit eines Vertrages ausdrücklich von der nachträglichen Genehmigung einer Behörde oder der Vertreter einer öffentlichen Korporation abhängig gemacht, so wird die Urkunde erst bewerthet, nachdem der Beschluß erfolgt ist.

Wird die Zustimmung versagt, so beträgt die Gebühr 1 Mark.

Art. **135.** Verhandlungen, welche blos den Vollzug, die Vervollständigung oder Vollendung bereits bewertheter Rechtsgeschäfte zum Gegenstand haben, sind nur mit der Gebühr von 1 Mark zu belegen, wenn sie eine Aenderung in Bezug auf die betheiligten Personen, auf den Gegenstand des Rechtsgeschäfts oder die Gegenstandssumme nicht enthalten.

Außerdem unterliegen sie der Gebühr wie ein selbstständiges Rechtsgeschäft gleichen Inhalts.

Bei Abminderung der Vertragssumme tritt in der Regel obige Gebühr ein. Ist jedoch in der Abminderung ein Erlaßvertrag enthalten, dann tritt hiefür procentable Bewerthung ein.

Art. **136**. Wird in einem der verhältnißmäßigen Gebühr unterliegendem Vertrage, welcher die Uebertragung des Eigenthums an unbeweglichen Sachen oder gleichgeachteten Rechten zum Gegenstande hat und in welchem das Recht zur Abgabe der Erklärung, für einen Dritten erworben zu haben, vorbehalten ist, unmittelbar nach der Unterschrift ausdrücklich erklärt, daß und für welchen Dritten erworben wurde, und binnen einer Woche die zustimmende Erklärung des Dritten in einer öffentlichen Urkunde dem amtirenden Notar erbracht, so werden außer der verhältnißmäßigen Gebühr für den Vertrag nur die außerdem noch treffenden fixen Gebühren geschuldet.

Wird jedoch diese Erklärung erst nach Ablauf obiger Frist beigebracht, so ist in Bezug auf die Gebühren eine weitere Uebertragung auf den Dritten als gegeben anzunehmen und hiefür gleichfalls die verhältnißmäßige Gebühr zu entrichten.

Art. **137**. Für die einfache und unbedingte Wiederauflösung eines Vertrages, welche innerhalb eines Monats nach Abschluß des aufzulösenden Vertrages beurkundet wird, ist nur die Gebühr von 1 Mark zu entrichten.

Nach Ablauf obiger Frist ist die Vertragsauflösung als neuer Vertrag zu bewerthen.

Art. 138. Wird ein Vertrag wegen eines Formfehlers durch rechtskräftiges Urtheil für nichtig erklärt, und in Folge dessen eine neue Urkunde errichtet, so unterliegt die letztere nur der Gebühr von 1 Mark, wenn sie keine Aenderung in Bezug auf die kontrahirenden Personen, auf den Gegenstand des Vertrages oder dessen Werth enthält.

Eine Rückerstattung der Gebühr für den vorausgegangenen Vertrag findet nicht statt.

Art. 139. Jedes Rechtsgeschäft ist ohne Rücksicht auf die Zahl der bei demselben Betheiligten nur einmal zu bewerthen.

Art. 140. Enthält eine Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte, welche von einander unabhängig sind oder nicht nothwendig eines aus dem andern fließen, so wird für jedes dieser Rechtsgeschäfte eine besondere Gebühr geschuldet.

Auf Verbindlichkeiten, welche nur als Bedingungen des Hauptvertrages erscheinen oder zur Erfüllung der Leistung oder Gegenleistung desselben bedungen oder übernommen werden, insbesondere auch auf Bürgschaften und Pfandbestellungen, findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

Art. 141. Kommt in einem Vertrage neben der Leistung auch eine Gegenleistung vor, so wird bei Gleichheit der Gebührensätze die Gebühr nach dem größeren Werthe der Leistung oder Gegenleistung berechnet.

Bei Verschiedenheit der Gebührensätze ist die Gebühr aus jenem Werthe zu berechnen, welcher den höheren Betrag ergiebt.

Art. **142.** Wenn ein Vertrag, wodurch über Besitz oder Eigenthum Verfügung getroffen wird, bewegliche und unbewegliche Sachen begreift, so ist die Gebühr von dem Gesammtwerthe nach der für die letzteren bestimmten Gebühr zu entrichten, soferne nicht der Werth der beweglichen Sachen in der Urkunde besonders ausgewiesen wird.

Art. **143.** Bei der Aufnahme von Urkunden, welche der verhältnißmäßigen Gebühr unterliegen, haben die Parteien die Gegenstandssumme wahrheitsgetreu anzugeben. Betrifft das Rechtsgeschäft keine bestimmte Geldsumme und läßt der Gegenstand desselben gleichwohl Veranschlagung in Geld zu, so hat der beurkundende Notar die Betheiligten zur Angabe des wahren Werthes behufs der Gebührenberechnung aufzufordern.

Verweigern die Betheiligten die Werthsangabe, oder wird die von den Betheiligten ursprünglich oder in Folge der Aufforderung gemachte Werthsangabe oder bei Zwangsversteigerungen von Liegenschaften (Art. 11) der Zuschlagspreis dem wahren Werthe nicht entsprechend erachtet, so hat das Rentamt seinerseits einen Werthsanschlag, welcher bei landwirthschaftlichen Grundstücken (Aeckern, Wiesen, Weinbergen, Hopfengärten, Weiden), insoferne nicht besondere Verhältnisse eine Erhöhung oder Verminderung rechtfertigen, mit dem zwanzigfachen Betrage der Grundsteuer-Verhältnißzahl zu berechnen ist, mit dem Bemerken bekannt zu geben, daß, wenn Erinnerungen hiegegen binnen zwei Wochen nicht erhoben werden, dieser Werthsanschlag der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt würde.

Werden Erinnerungen rechtzeitig erhoben und findet über den vom Rentamte gemachten Werthsanschlag eine Vereinbarung nicht statt, so erfolgt die Werthsermittelung als Gegenstand der nichtstreitigen Rechtspflege auf schriftlichen Antrag des Rentamtes bei dem Amtsgerichte durch zwei beeidigte Schätzmänner, von welchen der eine durch das Rentamt, der andere durch die Betheiligten vorgeschlagen wird. Der Durchschnitt beider Schätzungen oder, wenn die Betheiligten binnen zwei Wochen nach gerichtlicher Aufforderung einen geeigneten Schätzmann nicht bezeichnen, die alleinige Schätzung des rentamtlichen Schätzmannes bildet sodann die der Gebührenberechnung zu Grund zu legende Werthssumme.

Die Kosten der Schätzung sind von den Betheiligten zu tragen, wenn die Werthsangabe verweigert wurde, oder wenn das Ergebniß der Schätzung den von den Betheiligten angegebenen Werth um 10 Procent übersteigt.

Wurde der Werth von den Betheiligten wissentlich zu gering angegeben, so trifft jeden derselben überdieß eine Geldstrafe im doppelten Betrage der hinterzogenen Gebühr. Wird jedoch die Werthsangabe noch vor Vornahme der Schätzung von den Pflichtigen selbst berichtigt, so tritt nur Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark ein.

Das Amtsgericht hat über etwaige Ablehnungsgründe, welche gegen die Schätzmänner vorgebracht werden, ohne Zulassung einer Beschwerde zu entscheiden und in gleicher Weise das Ergebniß der Schätzung sowie die Verbindlichkeit zur Kostentragung in einem Beschlusse endgiltig auszusprechen.

Das Verfahren ist gebührenfrei.

Art. **144.** Bei Pacht- oder Miethverträgen, welche auf bestimmte Zeit abgeschlossen werden, bildet der Betrag des einjährigen Zinses multiplizirt mit der Zahl der Jahre und, wenn der fünfundzwanzigfache Betrag geringer ist, dieser Betrag die Gegenstandssumme.

Wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit oder Lebensdauer abgeschlossen, so ist der Berechnung der Gebühr der zwölf- und einhalbfache Betrag des einjährigen Zinses zu Grund zu legen.

Art. **145.** Der Werth einer Grunddienstbarkeit, sowie der Werth des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen ist nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 7, 9 der Reichs-Civilprozeßordnung zu berechnen.

Wenn jedoch Austräge (Nahrungsverträge) bei Gutsübergaben von Verwandten der aufsteigenden auf solche der absteigenden Linie zu Gunsten der Uebergeber bedungen werden und mit der Uebergabe in der nämlichen Urkunde vorkommen, so wird hiefür keine besondere Gebühr berechnet, sondern es erhöht sich in diesem Falle nur der Uebernahmspreis um den Werth des einjährigen Bezuges im fünffachen Betrage.

Art. **146.** Bei Berechnung der Gebühr nach der Gegenstandssumme werden, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 124, die auf dem Gegenstande haftenden Schulden nicht in Abzug gebracht.

Art. **147.** Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Gebühr obliegt demjenigen, der die Thätigkeit des Notars veranlaßt hat. Ist dieselbe von Mehreren veranlaßt

worden, so haften diese dem Staate gegenüber sammtverbindlich.

Vereinbarungen über die Tragung der Gebühren sind nur für die Betheiligten wirksam.

Die Rechtsanwälte sind nach Art. 261 von der Haftung für Gebühren frei, nicht aber andere Bevollmächtigte.

Art. 148. Hat bei Verträgen der eine Theil der Kontrahenten auf persönliche Gebührenbefreiung Anspruch, so wird

1) für einseitige Verträge, durch welche nur für diesen Theil Verpflichtungen begründet werden, keine Gebühr,
2) für zweiseitige Verträge die Hälfte der Gebühr erhoben.

Art. 149. Gebühren werden nicht erhoben:

1) für die Korrespondenzen der Notare, insbesondere die von ihnen erstatteten Berichte, für Mittheilungsschreiben mit oder ohne Antragstellung und Zustellungsaufträge, sowie für Anzeigen und Bekanntmachungen;
2) für Notariatsurkunden über Bürgschaften, Verpfändungen oder hypothekarische Kautionen, welche ausschließlich die Sicherung von Forderungen des Staates bezwecken, sowie über die Kautionen der Hypothekenbewahrer in der Pfalz und über Verzichtserklärungen der Ehefrauen kautionspflichtiger Beamten;
3) für die von Militärpersonen bei der Mobilmachung errichteten oder hinterlegten einseitigen oder wechselseitigen Testamente, sowie für deren Zurücknahme oder Verkündung.

Art. 150. Zuwiderhandlungen der Notare gegen die Vollzugsvorschriften zu gegenwärtigem Gesetze sind mit Ordnungsstrafen, bei fortgesetzter Vernachlässigung der Obliegenheiten aber disziplinär nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beahnden.

Art. 151. Gegen den Ansatz oder die Nachforderung von Gebühren steht dem Zahlungspflichtigen das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landgericht nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 56 bis 61 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung zu.

Die Erhebung der Beschwerde ist jedoch erst dann zulässig, wenn der Betheiligte sich an die zuständige Regierungsfinanzkammer um Abhilfe gewendet und entweder eine abschlägige oder innerhalb sechs Wochen gar keine Entschließung erhalten hat.

Die Regierungsfinanzkammern haben über solche Gesuche den Betheiligten die Empfangsbescheinigung ungesäumt und unentgeltlich auszufertigen.

Die Einlegung der Beschwerde erfolgt unmittelbar bei dem Beschwerdegerichte.

Vor der Entscheidung ist die Regierungsfinanzkammer unter Mittheilung der Beschwerdeschrift und deren Beilagen mit ihrer Aeußerung schriftlich einzuvernehmen.

Die Entscheidung ist in beglaubigter Abschrift der Regierungsfinanzkammer und dem Beschwerdeführer zu eröffnen, sowie dem einschlägigen Notar mitzutheilen.

Art. 152. Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist weitere Beschwerde an das oberste Landesgericht nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 62

bis 67 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung zulässig.

Die Einlegung des Rechtsmittels erfolgt bei dem Beschwerdegerichte; sie kann in dringenden Fällen auch bei dem obersten Landesgerichte erfolgen.

Die Beschwerdeschriften des Aerars bedürfen der Unterzeichnung durch einen Anwalt nicht.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen in Art. 151 Abs. 5, 6 entsprechende Anwendung.

Art. **153.** Entsteht ein Streit darüber, ob auf einen Tausch die Bestimmungen des Art. 118 Abs. 1, 2 anwendbar seien, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das ausgetauschte Grundstück liegt, zu entscheiden. Das Verfahren ist gebührenfrei; die baaren Auslagen fallen dem unterliegenden Theile zur Last.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe der Bestimmungen in Abschnitt II des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend, statt.

III. Abschnitt.

Akte der Gerichtsvollzieher.

A. Bestimmungen für das ganze Königreich.

Art. **154.** Wechselproteste unterliegen der in Art. 127 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Gebühr, mindestens aber einer solchen von 1 Mark.

Für Urkunden über die Zustellung von Erklärungen außerhalb des Prozesses (Art. 17 bis 19 des Gesetzes

zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung) wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben.

Die in Abs. 2 bestimmte Gebühr wird auch erhoben, wenn die Zustellung durch die Post erfolgt (Reichs-Civilprozeßordnung § 177).

Für jede Beglaubigung der Abschrift eines zuzustellenden Schriftstückes durch den Gerichtsvollzieher kommt außerdem noch eine besondere Gebühr von 50 Pfennig zur Erhebung.

Verordnung v. 6. Sept. 1879, G.- u. VBl. S. 1105.

Art. **155**. Der Gerichtsvollzieher hat die Gebühren für die von ihm aufzunehmenden Akte vorbehaltlich des Rückgriffes gegen die zahlungspflichtige Partei vorzuschießen.

Er kann die Uebernahme eines Geschäftes von der Zahlung eines zur Deckung dieser Gebühren hinreichenden Vorschusses abhängig machen.

Zahlungspflichtig ist der Antragsteller; mehrere Antragsteller haften für die Kosten sammtverbindlich.

Art. **156**. Durch Königliche Verordnung wird bestimmt, wie der Gebührenpflicht bei den Akten der Gerichtsvollzieher zu genügen ist.

Gerichtsvollzieher, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, verfallen in eine Geldstrafe im zehnfachen Betrage der geschuldeten Gebühr.

Verordnung v. 15. Sept. 1879, G.- u. VBl. S. 1171.

Art. **157**. In den Fällen der §§ 112, 113 der Reichs-Konkursordnung werden für die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen, sowie für die Vornahme der Verrichtungen einer Urkundsperson durch den Gerichtsvollzieher Gebühren nicht erhoben.

Art. **158**. Hinsichtlich des Beschwerderechts, sowie bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens bei Be-

schwerden finden die Vorschriften in Art. 151, 152 des gegenwärtigen Gesetzes entsprechende Anwendung.

Art. **159.** Für die von den Gerichtsvollziehern vorgenommenen Mobiliarversteigerungen sind die Bestimmungen in Art. 209, 221 bis 228 des gegenwärtigen Gesetzes maßgebend.

B. Bestimmungen für die Pfalz.

Art. **160.** Findet bei Uebertrag einer Forderung eine Zustellung durch den Gerichtsvollzieher nach Maßgabe des Art. 1690 des Pfälzischen Civilgesetzbuches statt, so unterliegt die Uebertragsurkunde, wenn dieselbe nicht schon bei einem Notar zur Bewerthung gelangt ist, einer Gebühr zu 3 vom Tausend der Gegenstandssumme.

Art. **161.** In dem Hypothekenreinigungsverfahren werden die in Art. 154 bestimmten Gebühren nicht erhoben.

V. Abtheilung.

Justiz-, innere, Polizei- und Finanz-Verwaltung; Verwaltungsrechtspflege.

Art. **162.** Auf dem Gebiete der Justiz-, innern, Polizei- und Finanzverwaltung sowie der Verwaltungsrechtspflege unterliegen der Gebühr:

Protokolle, Beschlüsse und Verfügungen, Bescheide, Zeugnisse, Beglaubigungen und die außerdem noch in dem Gesetze speziell bezeichneten Gegenstände und Amtshandlungen.

Gebühren für Ausfertigungen s. Art. 184. Unter den Gebühren die Kosten für Formularpapiere inbegriffen s. Art. 188. Gebührenpflichtig s. Art. 189. Vorschuß für

baare Auslagen s. Art. 190. Vorgängige Entrichtung der Gebühren und Auslagen s. Art. 191. Gebührenfreiheit s. Art. 192. Niederschlagung der Gebühren durch die Verwaltungsbehörden s. Art. 193. Gebühr bei unbegründeten Anträgen ꝛc. bei sonst freier Behandlung s. Art. 194. Entscheidung von Streitfragen über Gebühren und Auslagen s. Art. 195. Abänderung der Ansätze von Amtswegen s. Art. 196.

Art. **163**. Bei den Distriktsverwaltungsbehörden und den ihnen nach Art. 165 gleichzuachtenden Behörden kommen, soweit in den folgenden Artikeln nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Erhebung:

1) für Protokolle 1 Mark für jede angefangene Stunde der Geschäftsdauer,
2) für Beschlüsse und Verfügungen, Bescheide, Zeugnisse (Atteste, Bescheinigungen),
   a) 2 Mark, wenn sie einfach und kurz sind und eine weitläufige Verhandlung oder umfassendes Aktenstudium nicht erfordern;
   b) 5 bis 25 Mark in allen übrigen Fällen;
3) für die Beglaubigung einer Privatabschrift oder der Unterschrift in einer öffentlichen oder Privaturkunde (Legalisation) 1 Mark.

Die hier angeführten Gebühren stehen auch den unmittelbaren Magistraten nicht bloß in Ansehung der ihnen als Distriktsverwaltungsbehörden zukommenden Gegenstände, sondern auch bezüglich der übrigen, in ihren Geschäftskreis fallenden gebührenpflichtigen Verhandlungen zu. Bei den einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Gemeindebehörden nur die Hälfte obiger Gebühren s. Art. 186, 187. Gebühren bei den höheren Stellen s. Art. 164, 165. Angabe der Zeitdauer s. Art. 166. Anderweite Anwendung dieser Gebühr s. Art. 167. Erhebung derselben s. Art. 168. Gebührenfestsetzung s. Art. 260.

Art. **164**. Die Gebührensätze des Art. 163 erhöhen sich bei den Mittelstellen um die Hälfte, bei den Ministerien, dem obersten Landesgerichte und dem Verwaltungsgerichtshofe auf den doppelten Betrag.

Art. **165**. Welche Behörden im Sinne des Art. 163 den Distriktsverwaltungsbehörden gleichzuachten seien, dann welche Behörden im Sinne des Art. 164 als Mittelstellen zu gelten haben, bestimmt die Staatsregierung.

Bekanntm. v. 26. Sept. 1879, FMBl. S. 280.

Art. **166**. In jedem Protokoll ist am Schlusse die Zeitdauer des Geschäfts genau anzugeben.

Müssen zur Vornahme des Geschäftes Reisen über Land gemacht werden, so ist der zur Reise erforderliche Zeitaufwand bei der Berechnung der Gebühr nicht mit in Anschlag zu bringen.

Werden in einem Protokolle mehrere Personen als gleichzeitig anwesend aufgeführt, und findet mit allen Aufgeführten nur ein gleichzeitiger Akt der Verhandlung statt, wie bei Verpflichtungen oder Verkündungen, so ist auch die Protokollgebühr nur Einmal zu erheben.

Wenn dagegen mit jedem Einzelnen der in Einem Protokolle Aufgeführten eine gesonderte Verhandlung eintritt, wie bei Vernehmungen von Betheiligten, Zeugen u. s. w., so sind für jede Person die Gebühren nach Maßgabe der auf die Verhandlung verwendeten Zeit besonders zu erheben.

Art. **167**. Die Gebühren für Protokolle haben ohne Rücksicht auf die Form der Erledigung auch bei allen jenen Verhandlungen in Anwendung zu kommen, für welche keine besondere Gebühr bestimmt ist.

Art. 168. Die Gebühren für Beschlüsse, Verfügungen, Bescheide und Zeugnisse werden ohne Unterschied, ob eine oder mehrere physische oder juristische Personen betheiligt sind, immer nur einfach erhoben.

Art. 169. Die Gebühr für schriftliche Ertheilung eines Wohnungsaufschlusses beträgt 20 Pfenning.

Art. 170. Eine Gebühr von 50 Pfennig wird erhoben:

1) für die Ausdehnung der Giltigkeit von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen auf einen andern Bezirk durch die zuständige Behörde dieses Bezirkes;
2) für Dienstbotenbücher;
3) für Zeugnisse der Amtsärzte;
4) für Zeugnisse der Pfarrämter, welche auf Grund der bis zum 1. Januar 1876 von denselben geführten Standesregister ausgestellt werden;
5) für Jagdkarten-Duplikate;
6) für Duplikate der Arbeitsbücher für Arbeiter unter 21 Jahren;
7) für Familienstandszeugnisse und Lebensatteste.

Art. 171. Einer Gebühr von 1 Mark unterliegen:

1) Arbeitsbücher, mit Ausnahme solcher für Arbeiter unter 21 Jahren;
2) Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise;
3) einfache Leumundszeugnisse oder Führungsatteste.

Art. 172. Für Reisepässe und Paßkarten beträgt die Gebühr:

1) 1 Mark, wenn sie von einer Gesandtschaft oder von einer Kreisregierung oder einer derselben untergeordneten Paßbehörde,
2) 3 Mark, wenn sie von dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern ausgestellt werden.

Unbemittelte Personen haben hiefür eine ermäßigte Gebühr von 20 Pfennig zu entrichten.

Die Instruktionsverhandlungen sind gebührenfrei.

Art. **173.** Eine Gebühr von 2 Mark wird erhoben:
1) für die das Heimatrecht verleihenden Urkunden (Art. 12 des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt);
2) für Gewerbelegitimationskarten der Handelsreisenden;
3) für Gewerbelegitimationsscheine jeder Art.

Die für den gewerblichen Unterricht bestimmten besonderen Abgaben werden hiedurch nicht berührt.

Ad Ziff. 3. Bei den einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Gemeindebehörden nur die Hälfte obiger Gebühr d. i. 1 *M.* Art. 186, 187.

Art. **174.** Die Urkunden über Entlassung aus dem Staatsverbande in anderen als den in § 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit bezeichneten Fällen unterliegen einer Gebühr von 3 Mark. Die Instruktionsverhandlungen sind gebührenfrei.

Art. **175.** Für Prüfungszeugnisse wird, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 192 Ziff. 19, eine Gebühr von 4 Mark erhoben.

Die Bestimmungen über die außerdem noch zu entrichtenden Prüfungskosten bleiben unberührt.

Art. **176**. Tanzmusikbewilligungen unterliegen für jeden Tag einer Gebühr zu

5 Mark in Gemeinden von mehr als 2000 Seelen,
3 Mark in allen übrigen Gemeinden.

Die besondere Abgabe, welche außerdem noch zu Gunsten der Ortsarmenkasse zu entrichten ist, beträgt für jeden Tag

2 Mark in Gemeinden von mehr als 2000 Seelen,
1 Mark in allen übrigen Gemeinden.

Tanzmusikbewilligungen, welche über die Mitternachtsstunde hinaus ertheilt werden, sind nur mit einer einmaligen Gebühr zu belegen.

Art. **177**. Für die Diplome der Doktoren und Licentiaten ist eine Gebühr von 5 Mark zu entrichten.

Art. **178**. Die Approbationsscheine für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker unterliegen einer Gebühr von 10 Mark.

Art. **179**. Für Jagdkarten und Jagdwaffenscheine wird eine Gebühr von 15 Mark erhoben.

Die Bestimmung in Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, tritt insoweit, als hiedurch die Bezugsrechte in Ansehung jener Gebühren geregelt werden, außer Kraft.

Bekanntm. v. 21. Sept. 1879, G.- u. VBl. S. 1203.

Art. **180**. Die Gebühr für Naturalisationsurkunden beträgt 20 Mark.

Art. **181**. Einer Gebühr von 50 Mark unterliegt:

1) die Genehmigung zur Errichtung von Versicherungsgesellschaften, sowie zur Ausdehnung des

Geschäftsbetriebes auswärtiger derartiger Anstalten auf das Königreich;

2) die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe eines Auswanderer-Expedientenhauses.

Die Bestimmung in Ziff. 1 bezieht sich nur auf eigentliche Versicherungsgesellschaften und -Anstalten, nicht auch auf sogenannte Aussteuer-, Sterbe- und Wittwenkassen rc.

Art. 182. Für die Verleihung der Concession zum Betriebe eines Privateisenbahn-, Tramway- oder Dampfschifffahrts-Unternehmens wird eine Gebühr von 50 bis 200 Mark erhoben.

Art. 183. Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, werden erhoben:

1) 20 Mark bei Gesuchen um Dispensation von der öffentlichen Versteigerung unbeweglicher Güter von Pflegebefohlenen nach dem allgemeinen preußischen Landrechte;

2) 20 bis 200 Mark bei Gesuchen um Namensänderung, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 204, ferner bei Gesuchen um Legitimation außerehelicher Kinder, Arrogation und Adoption (Annahme an Kindesstatt) durch Königliches Rescript;

3) 50 bis 200 Mark bei Gesuchen

a) um Großjährigkeitserklärung, Dispensation vom gesetzlichen Alter der Ehemündigkeit oder von der Errichtung eines notariellen Inventars nach Nürnberger Recht durch Königliches Rescript;

b) um Dispensation von der gesetzlichen Wartezeit (§ 35 des Reichsgesetzes über die Beur-

kundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875);

4) 50 bis 500 Mark bei Gesuchen um Dispensation von dem Verbote der Ehe des wegen Ehebruchs Geschiedenen mit seinem Mitschuldigen.

Vorstehende Gebühren werden im Falle der Abweisung des Gesuches nur zur Hälfte und, wenn dasselbe noch vor Erlaß der Entscheidung zurückgenommen wird, zu zwei Zehntheilen erhoben.

Art. **184.** Für die von Amtswegen zu ertheilenden Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge werden auch in Parteisachen keine besonderen Gebühren erhoben.

Wird jedoch auf Verlangen einer Partei eine weitere Ausfertigung, eine beglaubigte Abschrift oder ein beglaubigter Auszug ertheilt, so ist hiefür die Beglaubigungsgebühr (Art. 163 Ziff. 3) und außerdem noch eine Schreibgebühr von 10 Pfennig für jede angefangene Seite zu entrichten.

Einfache Abschriften unterliegen lediglich der in Abs. 2 bestimmten Schreibgebühr.

Bei Duplikaten und weiteren Ausfertigungen von rentamtlichen Steuerkatasterextrakten, sowie bei Auszügen aus den rentamtlichen Grundbüchern ist für das erste Blatt eine Gebühr von 50 Pfennig und für jede folgende angefangene Seite die einfache Schreibgebühr von 10 Pfennig zu entrichten.

Die Gebührensätze für Abschriften oder Auszüge, deren Fertigung besondere paläographische oder Sprachkenntnisse erfordert, bestimmt die Staatsregierung.

Hinsichtlich der Schreibgebühren für Duplikate von Militärpapieren und des Bezuges dieser Gebühren bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Die erste Ausfertigung der Katasterauszüge und die Evidenthaltung derselben hat gemäß § 70 des Grundsteuergesetzes vom 15. Aug. 1828 unentgeltlich zu erfolgen. Nach Ministerialentschließung v. 12. Juli 1877 (F.-Minist.-Bl. 1877 S. 329) ist für die Ausfertigung der Duplikate verloren gegangener Militärpapiere eine Schreibgebühr von 50 ₰. zu erheben. Von diesen Gebühren kommen $^{2}/_{3}$ dem Rentbeamten zu. VO. v. 20. Sept. 1879, G.- u. VBl. S. 1195.

Art. **185.** So oft in einem rentamtlichen Steuerkataster oder Grundbuche oder in einem bezirksbergamtlichen Buche Besitzobjekte ganz oder theilweise an einer Stelle ab- und an einer anderen zugeschrieben werden müssen, ist eine Umschreibgebühr von 20 Pfennig für jedes Besitzobjekt (Plannummer) zu entrichten.

Die gleiche Gebühr wird für jede einfache Namensumschreibung in den rentamtlichen Steuerkatastern oder Grundbüchern oder bezirksbergamtlichen Büchern erhoben.

Berechnen sich die vorbezeichneten Gebühren aus ein und demselben Besitzveränderungsakt im Ganzen auf mehr als 5 Mark, so ist von dem Mehrbetrage nur die Hälfte zu entrichten.

Die Zahlung der Umschreibgebühren obliegt dem neuen Erwerber.

Von diesen Gebühren kommen $^{2}/_{3}$ dem Rentbeamten zu. VO. v. 20. Sept. 1879, G.- u. VBl. S. 1195.

Art. **186.** Bei den einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Gemeindebehörden werden die in Art. 163 und 173 Ziff. 3 bezeichneten Gebühren nur zur Hälfte erhoben.

Die nähere Bezeichnung der Angelegenheiten, in welchen bei den genannten Gemeindebehörden die in Art. 163 bezeichneten Gebühren zur Erhebung gelangen, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Verordnung v. 20. Sept. 1879, G.- u. VBl. S. 1187.

Art. 187. Insoweit die von Gemeindebehörden ausgehenden Akte gebührenpflichtig sind, fließen die Gebühren in die Gemeindekasse.

Art. 188. In den Gebühren sind zugleich die Herstellungskosten für die betreffenden Formularpapiere mit inbegriffen.

Wo die Gemeindebehörden zum Bezuge von Gebühren berechtigt sind, fallen ihnen auch die erwähnten Herstellungskosten zur Last.

Die Kosten für die Ausfertigung von Diplomen werden besonders erhoben.

Art. 189. Schuldner der Gebühren ist derjenige, welcher die gebührenpflichtige Amtshandlung veranlaßt hat.

Art. 190. Bei Anträgen auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, ist auf Erfordern ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuß von dem Antragsteller zu zahlen.

Die Ladung und Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen auf Antrag der Parteien kann von der vorgängigen Zahlung eines zur Deckung der Auslagen hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 191. Die Aushändigung von Zeugnissen und der in Art. 163 Ziff. 3, Art. 169 bis 184 bezeichneten Dokumente kann von vorgängiger Entrichtung der treffenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

Art. 192. Gebühren werden nicht erhoben:

1) für Berichte und Schreiben an andere Behörden;
2) für Verfügungen, welche ausschließlich die formelle Handhabung und Kontrole des innern Dienstes zum Gegenstand haben oder lediglich die Sachleitung betreffen, einschließlich der Bestimmung oder Aenderung von Fristen und Terminen, soferne kein Verschulden einer Partei vorliegt;
3) in dem Verfahren wegen Ablehnung eines Beamten;
4) für die Verhandlung und Entscheidung über die Pflicht zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens;
5) für die Verhandlungen und Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes über die Vorfrage, ob ein Beamter sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat;
6) für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz, soferne der Beschwerde vollständig stattgegeben wird und die Kosten nicht einem Gegner zur Last fallen.

   Wird der Beschwerde nur zum Theil stattgegeben, so kann die entscheidende Behörde theilweise oder auch vollständige Gebührenfreiheit gewähren.
7) in der Zwangsvollstreckung mit Ausnahme des Verfahrens in der Beschwerdeinstanz;
8) bei Gesuchen um Gewährung von Stundungen, Zahlungsfristen oder Nachlässen;
9) für Verhandlungen und Beschlüsse in Innungsangelegenheiten;

10) für die Gestattung der Einsicht der bezirksbergamtlichen Bücher;
11) bei Gesuchen um Verleihung von Unterstützungen, Stipendien, Freiplätzen, Erziehungsbeiträgen und Präbenden, dann bei Gesuchen um Anweisung des Tischtitelgenusses;
12) in Begnadigungssachen;
13) für Verhandlungen, welche im kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Verkehr öffentlicher Behörden und Anstalten mit Privaten gepflogen werden;
14) für Zeugnisse über Armuth oder Unterstützungsbedürftigkeit;
15) für Zeugnisse zu Zwecken der Regulirung von Pensionen, Sustentationen, Unterhaltsbeiträgen und dergleichen;
16) für die Legalisation von Leumundszeugnissen oder Führungsattesten, Familienstandszeugnissen und Lebensattesten;
17) für Zeugnisse zur Preisbewerbung bei landwirthschaftlichen Festen;
18) für Zeugnisse zur Aufnahme in die Hebammenschule;
19) für Schul-, Studien-, Abgangs-, Absolutorial-, Prüfungs- und sonstige derartige Zeugnisse der öffentlichen Unterrichtsanstalten;

Die Bestimmungen über die besonderen Gebühren, welche für die Ausfertigung solcher Zeugnisse behufs Verwendung zur Exigenz jener Anstalten oder behufs Deckung der Prüfungskosten zur Erhebung gelangen, bleiben unberührt.

20) für die Zeugnisse der Vermittelungsämter;
21) für Bescheinigungen über Gewerbebetriebs-Anzeigen.

Art. 193. Die Verwaltungsbehörden sind unbeschadet des ärarialischen Erinnerungs- und Beschwerderechtes befugt, Gebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen und für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.

Art. 194. Ist ein Verfahren, für welches nach den bestehenden Landesgesetzen oder Verordnungen eine Gebühr nicht zu erheben wäre, nach freier Ueberzeugung der Behörde durch offenbar unbegründete Anträge, Einwendungen oder Beschwerden veranlaßt worden, so hat die Behörde von Amtswegen die Erhebung von Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu beschließen.

Art. 195. Streitfragen über die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen oder über deren Größe werden, soweit dieselben bei den in Art. 186 bezeichneten Gemeindebehörden anfallen, von den vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörden in erster und auf erhobene Beschwerde von der Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz entschieden.

Streitfragen in Bezug auf Gebühren und Auslagen, welche bei den in Art. 164 bezeichneten Mittelstellen oder den ihnen untergeordneten Behörden anfallen, werden von den genannten Mittelstellen in erster und auf

erhobene Beschwerde von dem einschlägigen Ministerium in zweiter und letzter Instanz entschieden.

Wird in einer zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gehörigen Angelegenheit in der Hauptsache Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen, so entscheidet dieser auch über etwaige Beschwerden wegen der Gebühren und Auslagen, wenn dieselben mit der Beschwerde in der Hauptsache verbunden werden.

Hinsichtlich des Ansatzes der bei den Ministerien, dem obersten Landesgerichte und dem Verwaltungsgerichtshofe anfallenden Gebühren und Auslagen findet nur Gegenvorstellung statt.

Das Verfahren in erster Instanz sowie die Bescheidung von Gegenvorstellungen ist gebührenfrei.

Die Gegenvorstellungen und Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. **196.** Die Ansätze von Gebühren und Auslagen sowie die Entscheidung über die Pflicht zur Entrichtung derselben oder über deren Größe können von der Behörde der Instanz oder den Oberbehörden auch von Amtswegen geändert werden.

VI. Abtheilung.

Anstellungen und besondere Verleihungen.

Art. **197.** Für jede Anstellung im Hof-, Staats-, Militär-, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Dienste, welche durch Königliche Entschließung erfolgt, oder mit welcher sofort oder nach einer bestimmten Dienstzeit Stabilitäts- und Pensionsrechte verbunden sind, oder

bei welcher unter gewissen Voraussetzungen dem Bediensteten die Behandlung nach Analogie der pragmatischen Beamten in Aussicht gestellt ist, ferner für die landesherrliche Verleihung kirchlicher Pfründen und für die landesherrliche Genehmhaltung der bischöflichen Verleihung oder der Präsentation auf solche Pfründen, für die Verleihung von Schulstellen und die Bestätigung der Präsentation auf solche ist eine Gebühr zu 1 vom Hundert des einjährigen Diensteinkommens zu entrichten.

Bei Beförderungen, Versetzungen und sonstigen Einkommensmehrungen wird die Gebühr nur aus dem Mehrbetrage des einjährigen Diensteinkommens berechnet.

Unständige, nicht auf länger als ein Jahr gewährte Funktionsremunerationen, Dienstwohnungen, für welche nach den bestehenden Normen eine Miethe nicht zu entrichten ist, ferner solche Nebenbezüge, welche ganz oder theilweise zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt oder nach örtlichen Verhältnissen bemessen sind, bleiben außer Ansatz.

Art. **198**. Für die Anstellung als Notar wird eine Gebühr von 50 Mark erhoben.

Die gleiche Gebühr ist für die Anstellung als Hypothekenbewahrer in der Pfalz zu entrichten.

Für die Anstellung als Gerichtsvollzieher wird eine Gebühr von 10 Mark erhoben.

Die Verleihungen eines landesherrlichen Tischtitels unterliegen einer Gebühr von 2 Mark.

Art. **199**. Für die Verleihung von Würden oder Titeln, mit welchen kein Diensteinkommen verbunden ist, die sich jedoch den Stellen aktiver, in Besoldung stehender Hof-, Staats- oder Militärbediensteten an-

gleichen, wird jene Gebühr erhoben, welche der aktive Bedienstete von gleichem oder ähnlichem Range nach seinem Diensteinkommen zu entrichten hätte.

Die Gebühr für die Ernennung zum Königlichen Kämmerer beträgt 60 Mark, zum Königlichen Kammerjunker 20 Mark.

Die Bestimmung der Gebühren für die Verleihung sonstiger Würden und Titel bleibt gleich der näheren Bestimmungen der Fonds und Kassen, in welche dieselben zu fließen haben, Königlicher Verordnung überlassen.

Verordnung v. 20. Sept. 1879, G.- u. VBl. S. 1193.

Art. **200.** Die bestehenden Bestimmungen über die geheimen Rathstaxen, Ausschreib- und Botengebühren, welche für die in Art. 197 bis 199 erwähnten Anstellungen, Präsentationen, Bestätigungen und Verleihungen sowie für Anstellungen sonstiger Bediensteter zu entrichten sind, ferner über die Anstellungs-, Beförderungs- und Verehelichungstaxen im Bereiche der Militärverwaltung, dann über den Bezug und die Verwendung dieser Gebühren werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

Die Revision jener Bestimmungen bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Art. **201.** Für Lehenbriefe werden folgende Gebühren erhoben:

1) bei den Kronämtern 2000 Mark;
2) bei Rentenlehen 3 vom Tausend des zehnfachen Jahresbetrages;
3) bei den übrigen Lehen 20 Mark.

Art. **202.** Für Adelsdiplome sind folgende Gebühren zu entrichten:

1) 1500 Mark bei der Verleihung des einfachen Adels mit dem Prädikate „von";
2) 2000 Mark bei der Erhebung in den Ritterstand;
3) 5000 Mark bei der Erhebung in den Freiherrnstand;
4) 10,000 Mark bei der Erhebung in den Grafenstand;
5) 20,000 Mark bei der Erhebung in den Fürstenstand.

Bei Verleihung eines höheren Grades mit Ueberspringung tieferer sind auch die Gebühren der übersprungenen Grade zu entrichten.

Wird die Adelsverleihung mehreren Zweigen einer Familie zugleich zu Theil, so sind die Gebühren für jeden einzelnen Zweig besonders zu berechnen.

Wird die Adelsverleihung zweien oder mehreren Geschwistern zu Theil, so erhöhen sich die Gebühren um die Hälfte.

Vorstehende Gebühren fließen zu acht Zehntheilen in den allgemeinen Stipendienfond.

Unter „Zweig" ist jede über die Geschwister hinausgehende Collateralverwandtschaft zu verstehen

Art. **203.** Die Eintragung in die Adelsmatrikel unterliegt einer besonderen Gebühr zu:

1) 30 Mark bei dem einfachen Adel mit dem Prädikate „von";
2) 50 Mark bei dem Ritterstande;
3) 100 „ bei dem Freiherrnstande;
4) 200 „ bei dem Grafenstande;
5) 300 „ bei dem Fürstenstande.

Diese Gebühr ist auch in den Fällen des Art. 202 Abs. 3, 4 nur im einfachen Betrage zu entrichten.

Art. **204.** Für Diplome über die Bewilligung zur Aenderung adeliger Namen oder Wappen wird eine Gebühr von 200 Mark erhoben.

Wird die Bewilligung zur Aenderung eines adeligen Namens und Wappens gleichzeitig ertheilt, so kommt die angegebene Gebühr nur im einfachen Betrage zur Erhebung.

Art. **205.** Für die Bewilligung zur Annahme fremdherrlicher Orden, Titel, Ehrenzeichen oder Würden kommt eine Gebühr von 60 Mark zur Erhebung.

Art. **206.** Neben den Gebühren der Art. 201, 202, 204 kommen die Kosten für Ausfertigung der Lehenbriefe und Diplome zur besonderen Erhebung.

Art. **207.** In den Fällen der Art. 199, 201 bis 205 werden die veranlaßten Ausfertigungen erst ertheilt und die Eintragungen erst vollzogen, wenn die geschuldeten Gebühren und sonstigen Kosten bezahlt oder hinterlegt sind.

Art. **208.** Die in den vorstehenden Artikeln bestimmten Gebührensätze treten für die bezeichneten Akte an Stelle der treffenden Gebühren der V. Abtheilung. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der genannten Abtheilung mit Ausnahme des Art. 187 auch auf die vorerwähnten Gegenstände entsprechende Anwendung.

VII. Abtheilung.

Sonstige Gegenstände.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. **209.** Streitfragen über die Pflicht zur Entrichtung der in gegenwärtiger Abtheilung bestimmten Gebühren oder über deren Größe werden in erster Instanz von den Regierungsfinanzkammern in öffentlicher

Sitzung durch Senate entschieden, welche mit Einschluß des Vorsitzenden aus drei Mitgliedern bestehen.

Außerdem hat den Sitzungen ein Vertreter des Aerars als Staatsanwalt beizuwohnen. Derselbe ist vor jeder Beschlußfassung mit seiner Erinnerung und seinem Antrage zu hören.

Die gefaßten Beschlüsse können für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

Gegen die Entscheidungen der Regierungsfinanzkammern steht sowohl dem Gebührenpflichtigen als auch dem Staatsanwalte das Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu.

Im Uebrigen bemißt sich sowohl das Verfahren in erster und zweiter Instanz, als auch die Beschwerdefrist nach den Bestimmungen des II. Abschnittes des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend.

Art. **210.** Auf Notariatsurkunden finden die Vorschriften in Art. 209 und in Abschnitt II Titel III, IV, VII und VIII keine Anwendung, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung in Art. 119 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes.

II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

I. Titel.

Besitzveränderungs-Gebühr.

Art. **211.** So oft eine Besitzveränderung in Bezug auf unbewegliche Sachen oder diesen gleichgeachtete

Rechte stattfindet, sei es in Folge von Beschlüssen oder Entscheidungen der Behörden, im Erbgange oder auf sonstige Weise, schulden die neuen Besitzer die in Art. 212 bestimmte Gebühr.

Die Besitzveränderungs-Gebühr ist subsidiärer Natur und nur für jene Besitzveränderungen zu entrichten, über welche nicht bereits eine mit der verhältnißmäßigen Gebühr bewerthete Vertrags- oder Vergleichs-Urkunde vorliegt.

Unter Besitzveränderungen sind, abgesehen von den besonders behandelten Fällen der Succession in Lehen, Familienfideikommisse, Majorate, Stamm- und Erbgüter, der fideikommissarischen Substitution und der gesonderten Erwerbung der Nutzung und Substanz, im Uebrigen nur Veränderungen am Eigenthumsbesitze oder Quasibesitze, nicht schon hinsichtlich der einfachen Detention oder eines abgeleiteten Besitzes zu verstehen. Die Besitzveränderungsgebühr kommt im Falle des Eigenthumsüberganges an Liegenschaften durch Erbschaft beim Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen neben der Erbschaftssteuer zur Erhebung. Die Besitzveränderungsgebühr kommt insbesondere auch in den Fällen der Zwangsenteignung nach Art. 45 ꝛc. des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung zur Erhebung. Verpflichtung zur Anzeige des Besitzwechsels s. Art. 214. Regulirung der Gebühr s. Art. 215.

Art. **212**. Die Gebühr wird aus dem Werthe des Gegenstandes der Besitzveränderung ohne Abzug der Schulden berechnet und beträgt:

1) 1 vom Hundert

a) bei dem Erwerb von Erbschaften, Vermächtnissen oder Schenkungen für den Todesfall sowie bei der Succession in Lehen, Familienfideikommisse, Majorate, Stamm- oder Erbgüter;

b) bei sonstigen Uebergängen auf die in Art. 113 Ziff. 1 bezeichneten Personen;

2) 2 vom Hundert in den übrigen Fällen.

Geht der Besitz auf mehrere Personen, welche verschiedene Procentsätze schulden, gemeinschaftlich über, so ist die Gebühr nach den Antheilsrechten der einzelnen Personen gesondert zu berechnen.

Ehegatten und Verwandte in absteigender Linie sind in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1a von Entrichtung der Besitzveränderungs-Gebühr befreit. Gleiches gilt für alle Besitzveränderungen, welche sich nach dem bestehenden ehelichen Güterrechte kraft des Gesetzes unter Lebenden vollziehen.

Art. **213**. Bei der Succession in Lehen, Familienfideikommisse, Majorate, Stamm- und Erbgüter, bei fideikommissarischen Substitutionen, dann überhaupt in den Fällen, in welchen Nutzung oder Substanz auf dem Wege der Erbfolge gesondert erworben werden, finden auf die Werthsberechnung die Bestimmungen in Art. 12 bis 15, 20 bis 22 des Gesetzes über die Erbschaftssteuer entsprechende Anwendung.

Hierunter sind außer den standesherrlichen Besitzungen, den Lehen und eigentlichen Familienfideikommissen auch die sonstigen in verschiedenen Formen vorkommenden, mehr oder minder gebundenen Güter adeliger Familien mit agnatischer Erbfolge, insbesondere die sogenannten Condominate, begriffen.

Art. **214**. Wer auf irgend eine Weise in den Besitz von unbeweglichen Sachen oder diesen gleichgeachteten Rechten tritt, ohne hiefür eine mit der verhältnißmäßigen Gebühr bewerthete Erwerbsurkunde erlangt zu haben, ist verpflichtet, dem Rentamte, in dessen Be-

zirk die Realität liegt, innerhalb zwei Monaten vom Tage des Besitzantrittes an gerechnet den Besitzwechsel anzuzeigen und den Werth unter genauer Bezeichnung der einzelnen Objekte anzugeben.

Sind die Realitäten in den Bezirken mehrerer Rentämter gelegen, so genügt die Anzeige und Werthsangabe bei jenem Rentamte, in dessen Bezirk das Hauptgut liegt.

Die wissentliche Versäumniß obiger Frist zieht Geldstrafe im doppelten Betrage der schuldigen Gebühr nach sich.

Art. **215**. Auf Grund der eingehenden Anzeigen und Werthsangaben, sowie der etwa erforderlichen weiteren Erhebungen hat das Rentamt die Gebühr von Amtswegen zu reguliren, wobei die Bestimmungen in Art. 143 entsprechende Anwendung zu finden haben.

II. Titel.

Gebühren-Aequivalent.

Art. **216**. Juristische Personen, öffentliche Korporationen, Handels- und Versicherungsgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, sowie andere Gesellschaften und Anstalten haben von den in ihrem Besitze befindlichen unbeweglichen Sachen und diesen gleichgeachteten Rechten alle zwanzig Jahre, vom Tage des letzten Anfalls einer verhältnißmäßigen Gebühr an gerechnet, ein Gebühren-Aequivalent zu entrichten.

Gleiches gilt für Gesammtgeschlechter, soweit auf deren Güter nicht die Bestimmung des Art. 213 Anwendung findet.

Von den im Besitze von Gesammtgeschlechtern befindlichen Gütern ist das Gebührenäquivalent nur insoferne zu

entrichten, als hinsichtlich derselben eine agnatische Erbfolge nicht stattfindet, s. Art. 213. Gebührenfreiheit s. Art. 219.

Art. **217.** Das Gebühren-Aequivalent wird beginnend mit dem 1. Januar 1880 erhoben und beträgt, wenn dasselbe anfällt in dem Jahre

1880	1/10	vom Hundert
1881	2/10	" "
1882	3/10	" "
1883	4/10	" "
1884	5/10	" "
1885	6/10	" "
1886	7/10	" "
1887	8/10	" "
1888	9/10	" "
1889 und folgende . .	1	" "

des Werthes des Immobiliarbesitzes ohne Abzug der Schulden.

Art. **218.** Rechtssubjekte der in Art. 216 gedachten Art, welche sich am 1. Januar 1880 bereits länger als zwanzig Jahre im ununterbrochenen Besitze von unbeweglichen Sachen oder diesen gleichgeachteten Rechten befinden, ohne daß innerhalb dieser Zeit hievon eine verhältnißmäßige Gebühr bezahlt wurde, schulden das Gebühren-Aequivalent erstmals am 1. Januar 1880.

Art. **219.** Das Gebühren-Aequivalent wird nicht erhoben von Objekten, welche

1) den Kreis-, Distrikts-, politischen und Ortsgemeinden gehören;
2) ständig und ausschließlich einem frommen, milden, gemeinnützigen oder Unterrrichtszwecke oder dem Bergbau dienen;

3) öffentlichen Verkehrszwecken dienen, wie Eisenbahnen, Kanäle und Straßen nebst den dazu gehörigen Gebäuden, Brücken und ähnlichen Gegenständen.

Von Erhebung des Gebührenäquivalents sind alle Objekte ohne Ausnahme befreit, welche frommen Zwecken dienen.

Art. **220.** Die gesetzlichen Vertreter der gebührenpflichtigen Rechtssubjekte haben den Werth der Besitzungen und Rechte bei dem Rentamte, in dessen Bezirk die Realitäten oder deren Hauptbestandtheile liegen, schriftlich oder zu Protokoll anzugeben und zwar bezüglich der bis letzten Juni 1880 einschließlich anfallenden Aequivalente längstens am 31. März 1880, bezüglich der später fälligen mindestens drei Monate vor Ablauf des zwanzigjährigen Zeitraums.

Die wissentliche Versäumung jenes Termins oder dieser Frist zieht Geldstrafe im doppelten Betrage der schuldigen Gebühr nach sich.

Hinsichtlich der Werthsermittelung finden die Bestimmungen in Art. 143 entsprechende Anwendung.

III. Titel.

Oeffentliche Mobiliarversteigerungen.

Art. **221.** Oeffentliche Versteigerungen von beweglichen Sachen und von Nutzungen, welche nicht den Immobilien gleich zu achten sind, unterliegen einer Gebühr zu 1 vom Hundert des erzielten Gesammterlöses.

Besteht der Preis in jährlich wiederkehrenden Leistungen, so finden auf die Werthsberechnung die Bestimmungen

in Art. 144 des gegenwärtigen Gesetzes entsprechende Anwendung.

Unter öffentlichen Versteigerungen sind nur die allgemein zugänglichen zu verstehen, nicht aber solche, welche unter Genossen bei Zulassung einer beschränkten Anzahl von Personen stattfinden. Die Submissionen sind unter dem Ausdrucke Versteigerungen nicht begriffen. Hierunter fallen auch nicht die Verpachtungen, sondern lediglich der Verkauf in Form von Versteigerungen. Absatz 2 bezieht sich namentlich auf Fälle, in denen Nutzungen, z. B. der Graswuchs, auf mehrere Jahre versteigert würden. Solche Fälle unterscheiden sich von Verpachtungen namentlich dadurch, daß dort der Eigenthümer die Bewirthschaftung in Handen behalte und nur den Ertrag an den Steigerer überlasse, während der Pächter das Pachtobjekt selbst bewirthschaften müsse. Anzeigepflicht s. Art. 223, 227. Versteigerungsurkunde s. Art. 224. Gebührenberechnung s. Art. 226. Strafen der Hinterziehung s. Art. 228. Bekanntm. v. 25. Sept. 1879, G.= u. VBl. S. 1270.

Art. **222**. Von der Gebühr sind befreit:

1) Versteigerungen für Rechnung der Reichs= oder Staats=Kasse:
2) Versteigerungen im Meß= und Marktverkehr;
3) Zwangsversteigerungen.

Art. **223**. Privatpersonen, welche eine gebührenpflichtige Versteigerung vorzunehmen beabsichtigen, haben spätestens zwei Tage vor deren Beginn dem Rentamte, in dessen Bezirk dieselbe stattfinden soll, Ort, Tag und Stunde des Beginnes der Versteigerung schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen.

Wird die Versteigerung im Auftrage eines Anderen vorgenommen, so ist gleichzeitig der Auftraggeber zu benennen.

Unter welchen Voraussetzungen öffentliche Bedienstete und Gemeindebeamte, welche öffentliche Versteigerungen

vornehmen, hievon dem Rentamte vorgängige Anzeige zu erstatten haben, wird von der Staatsregierung bestimmt.

Art. **224.** Ueber jede gebührenpflichtige Versteigerung ist eine schriftliche Urkunde aufzunehmen, in welcher die zum Aufwurf gebrachten Gegenstände und die hiefür erzielten Preise einzeln vorzutragen sind.

Wird die Ertheilung des Zuschlages versagt oder vorbehalten, so ist dieß in der Urkunde zu vermerken.

Die Versteigerungsurkunde ist von demjenigen, der die Versteigerung geleitet hat, unmittelbar nach deren Beendigung zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhaltes, unter Vortrag der Summe der erzielten Preise mit Ziffern und Worten, zu unterzeichnen und binnen längstens einer Woche dem einschlägigen Rentamte in Vorlage zu bringen.

Art. **225.** Die Rentämter können zu jeder öffentlichen Mobiliarversteigerung einen Vertreter des Aerars abordnen, welcher ermächtigt ist, die vorschriftsmäßige Aufnahme der Versteigerungsurkunde zu kontroliren.

Art. **226.** Die Berechnung der Gebühr erfolgt aus der Summe der Zuschlagspreise.

Soweit der Zuschlag vorbehalten wurde, ist dessen Ertheilung anzunehmen, wenn nicht binnen längstens zwei Wochen nach Beendigung der Versteigerung die Versagung des Zuschlages nachgewiesen wird.

Art. **227.** Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr obliegt demjenigen, unter dessen Leitung die Versteigerung ausgeführt wurde.

Hat derselbe hiebei im Auftrage eines Anderen gehandelt, so haften beide für die Entrichtung der Gebühr sammtverbindlich.

Art. 228. Einer Hinterziehung der Gebühr macht sich schuldig, wer

1) die in Art. 223 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, oder
2) die vorschriftsmäßige Aufnahme oder rechtzeitige Vorlage der Versteigerungsurkunde (Art. 224) unterläßt, oder
3) bezüglich der Versagung des Zuschlages (Art. 226 Abs. 2) wissentlich falsche Angaben macht.

Die Hinterziehung wird mit einer Geldstrafe geahndet, welche dem zehnfachen Betrage der hinterzogenen Gebühr gleichkommt, mindestens aber 30 Mark beträgt.

Läßt sich der Betrag der hinterzogenen Gebühr nicht ermitteln, so ist auf Geldstrafe von 30 bis 1000 Mark zu erkennen.

Im Falle des Art. 227 Abs. 2 haftet der Auftraggeber für die von dem Beauftragten zu entrichtende Geldstrafe nebst Kosten.

Ist jedoch anzunehmen, daß eine Gebührenhinterziehung nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen sei, so tritt nur Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark ein.

Bei dem Vorhandensein eines Nothstandes ist jede Strafeinschreitung ausgeschlossen.

IV. Titel.

Quittungen.

Art. 229. Die Besoldungs=, Pensions= und alle übrigen Quittungen und Bescheinigungen über Zahlungen und Naturalvergütungen, welche aus Hof=, Staats=, Gemeinde=, Stiftungs= oder andern öffentlichen Kassen geleistet werden, unterliegen der verhältnißmäßigen Gebühr.

Dieselbe ist von dem Quittungsaussteller zu tragen.

Verordnung v 15. Sept. 1879, G.= u. VBl. S. 1171 u. Bekanntm. v. 17. Sept. 1879, G.= u. VBl. S. 1173.

Art. 230. Die Gebühr des Art. 229 berechnet sich aus der abquittirten Summe oder dem Gesammtgeldwerthe der Naturalvergütung jedes einzelnen Geldempfängers und beträgt:

von Summen zu

5	bis	199	Mk. einschlüssig	— Mk.	20	Pfg.
200	„	499	„ „	— „	50	„
500	„	999	„ „	1 „	—	„
1,000	„	1,999	„ „	2 „	—	„
2,000	„	2,999	„ „	4 „	—	„

und so fort von jedem Tausend Mark 2 Mark mehr dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.

Bei Auszahlung des Gehaltes erscheint jede Rate als eine besondere Leistung, welche der Gebühr zu unterliegen hat. Die Schluß= oder Jahresquittung wird nur zur Vereinfachung des Rechnungswesens erholt und unterliegt als solche nicht nochmals der Gebühr. Die Gebühr für Quittungen über Bezüge aus mehreren Kassen ist nicht nach der Gesammtsumme, auf welche die verschiedenen Quittungen lauten, sondern nach dem Betrage, welche die einzelne Quittung enthält, zu berechnen.

Art. **231.** Empfangsbescheinigungen über Zahlungen, durch welche ein Rechtsverhältniß erst begründet wird, sind nicht als Quittungen oder Bescheinigungen im Sinne des Art. 229 zu erachten.

Art. **232.** Hinsichtlich der Gebührenpflicht macht es keinen Unterschied, ob die Zahlung auf Grund besonderer Verwilligung oder vermöge gesetzlichen oder vertragsmäßigen Rechtstitels oder auf Grund richterlichen Urtheils geleistet wird.

Art. **233.** Gebühren werden nicht erhoben von Quittungen und Bescheinigungen:

1) über Beträge unter 5 Mark in Geld oder Geldeswerth;
2) über Tag-, Wochen- und Schichtenlöhne, dann über Accordverdienst und Fuhrlöhne der Taglöhner und Arbeiter gleicher Kategorie;
3) über Gagen und sonstige Dienstbezüge der in § 38 lit. A und B des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 aufgeführten, zum aktiven Heere gehörigen Personen, sowie der Bediensteten der Gendarmerie und der Zollschutzwache;
4) der zur Disposition gestellten oder mit Pension verabschiedeten Offiziere, Aerzte und Militärbeamten im Falle und für die Dauer ihrer Heranziehung zum Dienste, jedoch nur hinsichtlich der aus ihrer aktiven Verwendung fließenden Bezüge;
5) über Besoldungen und Funktionsbezüge, deren jährlicher oder einmaliger Betrag die Summe von 500 Mark nicht übersteigt, soferne sie selbstständig und nicht neben anderweitigen Gehältern

bezogen werden, dann über Pensionen, Alimentationen, Präbenden, Stipendien, Erziehungsbeiträge und Unterstützungen, deren Jahresbetrag die Summe von 500 Mark nicht übersteigt;

6) über erhaltene Nachlässe, dann über Rückvergütung der vorbehaltlich oder irrthümlich einbezahlten Beträge;

7) über Vorschüsse und Abschlagszahlungen, wofür erst nach seinerzeitiger Liquidation und Abrechnung eine förmliche Quittung oder Endquittung auszustellen ist, insolange sie nicht zur Verrechnung gelangen;

8) über Kreis-, Distrikts- und Gemeindeumlagen, sowie über Konkurrenzbeiträge, wenn sie auch als Rechnungsbelege anderer öffentlicher Kassen dienen;

9) über Zuschüsse des Staates an andere öffentliche Kassen, wenn die Rechnungen der letzteren mit gebührenpflichtigen Quittungen versehen sein müssen;

10) über Konkurrenzbeiträge einer kirchlichen Stiftung an eine andere;

11) über Schubfuhrlöhne, welche an Distrikts- oder Gemeindekassen geleistet werden;

12) über Vergütungen für Heimathlose;

13) über alle Baarempfänge der Gemeinden aus Staatskassen, soferne die Zahlung nicht in Folge einer privatrechtlichen Verpflichtung, sondern aus Gründen des öffentlichen Rechts erfolgt;

14) über die den Gefängnißwärtern für Verpflegung der Verhafteten geleisteten Zahlungen;

15) über Forstrechtsnutzungen aus den Staatswaldungen oder desfallsige Geldvergütungen, dann über alle Geld- und Naturalbezüge, welche den Gemeindebürgern und sonstigen Bezugsberechtigten als Ausfluß des Gemeindeverbandes zukommen;

16) über die an die Brandversicherungsanstalten für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheins und in der Pfalz entrichteten Versicherungsbeiträge und über die von denselben geleisteten Entschädigungen;

17) über Pensionen und Unterstützungen aus den Emeriten- und protestantischen Pfarrpensionsfonds, aus den protestantischen Pfarr-Unterstützungs- und Pfarr-Wittwenkassen, sowie aus den Kassen der verschiedenen für Pensionirung und Unterstützung der öffentlichen Bediensteten und der Anwälte oder deren Relikten bestehenden Vereine und Anstalten;

18) über Unterstützungen aus den Gewinnantheilen der Versicherungsanstalten;

19) über Ankauf und Beifuhr von Getreide und anderen Lebensmitteln zur Unterstützung Bedürftiger in Theuerungsjahren;

20) über heimbezahlte Anlehens-Obligationen;

21) über die Zinsen von Anlehens-Obligationen (Coupons);

22) über die Zahlungen der Königlichen Bank im Bankverkehr;

23) über empfangene Steuerbeiträge;

24) über Hinausvergütungen der Königlichen Verkehrsanstalten an andere Verkehrsanstalten bei Abrechnungen;

25) über Beträge, welche von Privaten einbezahlt, und nur durch Vermittelung der in Art. 229 erwähnten Kassen an die Berechtigten hinausvergütet werden;

26) über Beträge, welche vorbehaltlich des Rückgriffes an den Pflichtigen aus der Staatskasse vorgeschossen werden;

27) über den Rückempfang von Kautionen;

28) über Zinszahlungen und Kapitalsrückzahlungen aus öffentlichen Sparkassen;

29) über Appanagen der Mitglieder des Königlichen Hauses sowie über die denselben nach Art. VII des Gesetzes über die Festsetzung einer permanenten Civilliste vom 1. Juli 1834 gebührenden sonstigen Bezüge aus der Staatskasse.

Art. **234**. Wer in der Absicht, die Gebühr zu hinterziehen, gegen eine Zahlung von fünf Mark oder darüber mehrere, auf Beträge unter 5 Mark lautende Quittungen ausstellt, unterliegt einer Geldstrafe, welche dem zehnfachen Betrage der hinterzogenen Gebühr gleichkommt, mindestens aber 10 Mark beträgt.

V. Titel.

Ausspielungen, Verloosungen und Lotterien.

Art. **235**. Oeffentliche Ausspielungen, Verloosungen und Lotterien unterliegen einer Gebühr zu

1) 10 vom Hundert, insoweit die Gewinne in Geld,

2) 5 vom Hundert, insoweit die Gewinne nicht in Geld bestehen (Waarenverloosungen).

Die Berechnung der Gebühr erfolgt bei inländischen Unternehmungen aus dem Gesammtbetrage oder Werthe der Gewinne auf Grund des polizeilich genehmigten Spielplanes, welcher zu diesem Behufe dem Rentamte vorzulegen ist, bei auswärtigen Unternehmungen dagegen nach dem Nennwerthe der einzelnen nach Bayern zum Zwecke des Absatzes gelangenden Loose.

Bei auswärtigen Unternehmungen ist der höhere Satz maßgebend, wenn die Gewinne auch nur theilweise in Geld bestehen.

Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits genehmigten Verloosungen sind nicht nach dem neuen Gesetze zu besteuern, wenn nicht schon bei der Genehmigung selbst in dieser Richtung ein besonderer Vorbehalt gemacht ist. Gebührenentrichtung vor dem Loosabsatze s. Art. 237. Gebühr für auswärtige Loose s. Art. 238. Strafen der Hinterziehung s. Art. 239. Bekanntm. v. 28. Sept. 1879, G.- u. VBl. S. 1289.

Art. 236. Von der Gebührenpflicht sind befreit:

1) Waarenverloosungen, welche nach dem Inhalte des polizeilich genehmigten Spielplanes ausschließlich einem milden oder frommen Zwecke dienen;
2) die sofort nach Ausgabe der Loose an öffentlichen Orten stattfindenden Ausspielungen von Eßwaaren oder sonstigen geringfügigen Gegenständen, deren Gesammtwerth 20 Mark nicht übersteigt.

Art. 237. Vor der Entrichtung der Gebühr darf ohne besondere Bewilligung der zuständigen Finanzbehörde mit dem Loosabsatze nicht begonnen werden.

Die Bewilligung kann von vorgängiger Sicherstellung der Gebühr abhängig gemacht werden.

Bei inländischen Geldverloosungen ist der Unternehmer befugt, die Gewinne um den Betrag der treffenden Gebühren zu kürzen.

Art. **238**. Wer auswärtige Loose in Bayern einführt oder daselbst empfängt, hat dieselben binnen drei Tagen nach dem Tage der Einfuhr oder des Empfangs dem Rentamte anzumelden und davon die Gebühr zu entrichten.

Gegen Entrichtung der Gebühr erfolgt die Abstempelung der einzelnen Loose.

Die näheren Vorschriften hierüber erläßt die Staatsregierung.

Vor erfolgter Abstempelung ist die Veräußerung und der Ankauf solcher Loose verboten.

Art. **239**. Wer den Bestimmungen in Art. 237, 238 zuwiderhandelt, hat für jedes Loos eine Geldstrafe zu entrichten, deren Betrag dem Nennwerthe des Looses gleichkommt. Die Loose unterliegen der Konfiskation.

Ist die Zahl der Loose nicht zu ermitteln, so tritt Geldstrafe von 100 bis 5000 Mark ein.

VI. Titel.

Werthpapiere.

Art. **240**. Inländische Renten- und Schuldverschreibungen, welche auf den Inhaber lauten, unterliegen einer Gebühr zu 3 vom Tausend des Nennwerthes.

Der gleichen Gebühr unterliegen Interimsscheine über Einzahlungen auf die vorgenannten Werthpapiere von dem Betrage der bescheinigten Einzahlungen. Jedoch

werden die für dieselben nachweislich gezahlten Gebührenbeträge auf die später fällig werdende Gebühr für die definitiven Stücke angerechnet.

Ist der Kapitalwerth von Rentenverschreibungen aus diesen selbst nicht ersichtlich, so gilt als solcher der fünfundzwanzigfache Betrag der einjährigen Rente.

Die Gebühr ist nicht bloß für die von Gemeinden ausgestellten Obligationen, sondern auch für alle übrigen inländischen Renten- und Schuldverschreibungen au porteur, welche von Banken, Kreditinstituten, industriellen Etablissements ꝛc. ausgegeben werden, zu entrichten. Sie ist keine fortlaufende Steuer, sondern wird nur einmal erhoben und die späteren Käufer des nämlichen Werthpapieres werden durch die Bezahlung des Gebührenbetrages nicht mehr behelligt. Strafen der Hinterziehung s. Art. 243.

Art. **241.** Von der Gebührenpflicht sind befreit:

1) alle vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes ausgestellten Renten- und Schuldverschreibungen;
2) Interimsscheine in Ansehung der vor dem genannten Zeitpunkte geleisteten Einzahlungen;
3) die bayerischen Staats-Schuldverschreibungen, die Obligationen der Königlichen Bank und die Schuldverschreibungen, welche unter Zinsgarantie des Staates ausgegeben werden, sowie die über Einzahlungen auf solche Werthpapiere ausgestellten Interimsscheine.

Die Befreiung nach Ziff. 2 bezieht sich nur auf Interimsscheine als solche. Bei der späteren Ausgabe der definitiven Stücke ist daher der Steuerpflicht in Ansehung der vor Inkrafttreten des Gesetzes geleisteten Einzahlungen nachträglich zu genügen. Die Gebührenpflicht der Quittungsbogen hängt davon ab, ob sie nach der Art der Ausstellung unter den Begriff von Interimsscheinen zu subsumiren sind.

Art. **242.** Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr wird erfüllt durch Zahlung des Gebührenbetrages an die zuständige Behörde, welche auf dem vorzulegenden Werthpapiere Gebührenmarken zum entsprechenden Betrage zu verwenden oder die Aufdrückung eines Stempelzeichens zu veranlassen hat.

In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen der Gebührenpflicht durch rechtzeitige Verwendung von Gebührenmarken ohne amtliche Mitwirkung genügt werden kann, bestimmt die Staatsregierung.

Bekanntm. v. 25. Sept. 1879, G.- u. VBl. S. 1256.

Art. **243.** Wer gebührenpflichtige Werthpapiere ausstellt oder innerhalb des Staatsgebietes ausgiebt, veräußert, verpfändet oder ein anderes Geschäft unter Lebenden damit macht, oder Zahlung darauf leistet, bevor der Gebührenpflicht genügt ist, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage der schuldigen Gebühr gleichkommt, mindestens aber 20 Mark für jedes Werthpapier beträgt.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer zum Zwecke der Hinterziehung der Steuer den Tag der Ausstellung unrichtig auf der Urkunde vermerkt.

Die Strafe trifft besonders und zum vollen Betrage Jeden, der an der Ausgabe, Veräußerung, Verpfändung, an dem sonstigen Geschäfte oder an dem unrichtigen Vermerke des Tages der Ausstellung wissentlich theilgenommen hat.

Dieselben Personen haften für die Entrichtung der Gebühr sammtverbindlich.

Die Strafandrohung bezieht sich nicht auf den Fall der Einlösung der dem Werthpapiere beigefügten Coupons.

VII. Titel.

Versicherungsverträge.

Art. **244.** Urkunden (Policen) von Versicherungsanstalten über Lebens- und Leibrentenversicherungen unterliegen, soferne sie sich auf in Bayern wohnhafte oder staatsangehörige Personen beziehen, einer Gebühr zu 2 vom Tausend der versicherten Summe.

Ist die Lebensversicherung auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so beträgt die Gebühr für jedes Jahr oder den Bruchtheil eines solchen ein Zehntheil der Gebühr für eine Versicherung auf Lebenszeit von derselben Höhe, jedoch nicht mehr als 2 vom Tausend der versicherten Summe.

Bei Rentenversicherungen ist der Kaufpreis, in Ermangelung eines solchen aber der zehnfache Betrag der Rente als Versicherungssumme anzunehmen.

Hierunter fallen nicht die Aussteuer-, Sterbe- und Wittwenkassen 2c. sowie die verschiedenen sonstigen Vereine und Kassen zum Zwecke der Unterstützung von Bediensteten, Arbeitern 2c. oder deren Relikten. Die Gebühr ist nur von künftig abzuschließenden Lebens- und Leibrentenversicherungsverträgen zu erheben. Gebührenfreiheit s. Art. 246. Gebührenpflicht s. Art. 247. Bekanntm. v. 25. Sept. 1879, G.- u. VBl. S. 1265.

Art. **245.** Feuerversicherungsverträge unterliegen, soferne sie sich auf in Bayern befindliche Gegenstände oder bayerische Schiffe beziehen, für jedes angefangene Jahr der Versicherungsdauer einer Gebühr zu $^1/_{20}$ vom Tausend der versicherten Summe.

Ist die Versicherung auf kürzere Dauer als ein Jahr abgeschlossen, so wird für jedes halbe Jahr und für jeden Bruchtheil eines solchen die Hälfte der Gebühr

erhoben, welche bei einjähriger Dauer der Versicherung zu entrichten sein würde.

Prolongationen sind in Bezug auf die Gebührenpflicht wie neue Verträge zu behandeln.

Der Mindestbetrag der Gebühr ist 10 Pfennig.

Ausnahmen hievon s. Art. 246. Gebührenpflicht s. Art. 247. Beginn derselben s. Art. 249.

Art. **246**. Von der Gebühr sind befreit:

1) Versicherungen von Bediensteten und Arbeitern gegen die bei dem Betriebe von Gewerben herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen;
2) die Versicherungen gegen Brandschaden bei den Brandversicherungsanstalten für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheins und in der Pfalz;
3) Rückversicherungen.

Art. **247**. Die Entrichtung der Gebühr obliegt dem Versicherten.

Die Erhebung erfolgt für dessen Rechnung durch Vermittelung der Versicherungsanstalten, welche verpflichtet sind, vorbehaltlich des Rückgriffes gegen die Versicherten die Gebühren bezüglich aller von ihnen abgeschlossenen Versicherungsverträge auf Grund periodischer Nachweisungen an die Staatskasse im Ganzen abzuführen.

Auswärtige Versicherungsanstalten sind gehalten, nach näherer Anordnung der Staatsregierung einen oder mehrere Generalbevollmächtigte aufzustellen, mit denen die Abrechnung zu pflegen ist.

Die näheren Vollzugsbestimmungen hierüber erläßt die Staatsregierung.

Zu der rechtzeitigen Vorlage obiger Nachweisungen können die erwähnten Versicherungsanstalten beziehungs-

weise deren Generalbevollmächtigte nöthigenfalls durch Androhung und Verhängung von Zwangsstrafen bis zu 300 Mark angehalten werden.

Art. **248.** Werden in einer nach Art. 247 vorgelegten Nachweisung die für den betreffenden Zeitabschnitt zu entrichtenden Gebühren gar nicht oder in einem zu geringen Betrage nachgewiesen, so verfällt jede für die richtige Aufstellung der Nachweisung verantwortliche Person in eine Geldstrafe im fünfundzwanzigfachen Betrage der zu wenig nachgewiesenen Gebühren, mindestens aber von 100 Mark.

Ist jedoch anzunehmen, daß eine Gebührenhinterziehung nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen sei, so tritt nur Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark ein.

Die Versicherungsanstalt ist für die Entrichtung der festgesetzten Strafen subsidiarisch haftbar.

Art. **249.** Für die bei dem Inslebentreten des Gesetzes in Kraft befindlichen Feuerversicherungen beginnt die Gebührenpflicht mit der nächsten Prämienzahlung oder der nächsten Prolongation.

VIII. Titel.

Lombarddarlehen.

Art. **250.** Urkunden über zinsbare Darlehen, welche gegen Verpfändung oder Hinterlegung von edlen Metallen, Waaren, Wechseln oder Werthpapieren gegeben werden (Lombarddarlehen), unterliegen einer Gebühr zu $^{2}/_{10}$ vom Tausend der dargeliehenen Summe.

Art. 251. Von der Gebührenpflicht sind befreit:

1) Lombarddarlehen, welche vom Deutschen Reiche oder von dem Bayerischen Staate aufgenommen werden;
2) Beurkundungen über Verlängerung der Rückzahlungsfrist von Lombarddarlehen, für welche die Gebühr bereits entrichtet wurde;
3) Pfanddarlehen öffentlicher Leihhäuser.

Art. 252. In Betreff der Gebührenpflicht macht es keinen Unterschied, ob das Lombarddarlehen in Briefform oder in irgend einer anderen Form beurkundet wird und ob die Beurkundung mit Namensunterschrift erfolgt oder nicht.

Von mehreren zur Beurkundung eines und desselben Geschäftes ausgestellten Schriftstücken (Pfandschein, Quittung und dergleichen) ist die Gebühr nur einmal zu entrichten.

Art. 253. Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr liegt zunächst dem Aussteller der Urkunde ob und muß von ihm erfüllt werden, bevor er dieselbe aus den Händen gibt.

Ist die Gebührenentrichtung von dem Aussteller unterlassen worden, so ist sie von dem Empfänger der Urkunde sowie weiter von jeder dritten Person, welche vor erfolgter Gebührenentrichtung auf Grund eines Rechtsgeschäftes in den Besitz derselben gelangt, binnen drei Tagen nach dem Tage des Empfanges, jedenfalls aber vor der weiteren Aushändigung zu bewirken.

Art. 254. Die Verpflichtung zur Gebührenentrichtung wird erfüllt:

1) durch Anwendung vorschriftsmäßig gestempelter Formulare,
2) durch vorschriftsmäßige und rechtzeitige Verwendung von Gebührenmarken,
3) durch baare Einzahlung in den im Art. 255 bezeichneten Fällen.

Bekanntm. v. 25. Sept. 1879, G.- u. VBl. S. 1256.

Art. **255.** Durch Königliche Verordnung kann Banken, Bankhäusern, Kreditanstalten und anderen gewerblichen Unternehmungen, welche Lombardgeschäfte machen, die Verpflichtung auferlegt werden, die Gebühren bezüglich aller von ihnen, ihren Kommanditen, Kompatoiren, Agenten u. s. w. abgeschlossenen Lombarddarlehen auf Grund der von ihnen aufzustellenden periodischen Nachweisungen an die Staatskasse im Ganzen abzuführen.

Die näheren Vollzugsbestimmungen hierüber erläßt die Staatsregierung.

Art. **256.** Die Nichterfüllung der in Art. 253 bezeichneten Verpflichtung wird mit einer Geldstrafe geahndet, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrag der schuldigen Gebühr gleichkommt, mindestens aber 20 Mark für jedes gebührenpflichtige Schriftstück beträgt.

Diese Strafe trifft besonders und zum vollen Betrage Jeden, welcher der ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht rechtzeitig genügt.

Art. **257.** Werden in einer nach Art. 255 vorgelegten Nachweisung die für den betreffenden Zeitabschnitt zu entrichtenden Gebühren gar nicht oder in einem zu geringen Betrage nachgewiesen, so verfällt jede für die richtige Aufstellung der Nachweisung verantwortliche Person in eine Geldstrafe im fünfundzwanzigfachen Betrage

der zu wenig nachgewiesenen Gebühren, mindestens aber von 100 Mark.

Ist jedoch anzunehmen, daß eine Gebührenhinterziehung nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen sei, so tritt nur Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark ein.

Die betreffende Bank, Kreditanstalt oder sonstige gewerbliche Unternehmung ist für die Entrichtung der festgesetzten Strafen subsidiarisch haftbar.

Art. **258.** Werden zur Beurkundung eines und desselben Lombardgeschäftes mehrere Schriftstücke (Pfandschein, Quittung u. s. w.) ausgestellt, so ist auf den nicht bewertheten Schriftstücken (Art. 252 Abs. 2) von dem Darlehensgeber und dem Darlehensempfänger zu vermerken, daß und in welchem Betrage die Gebühr entrichtet worden ist.

VIII. Abtheilung.

Gemeinsame Bestimmungen.

Art. **259.** Insoweit das Gesetz einem Verwandtschaftsverhältnisse Einfluß auf die Gebührenpflicht einräumt, macht es keinen Unterschied, ob dasselbe durch eheliche oder erweislich anerkannte außereheliche Zeugung, durch Arrogation, Adoption oder Einkindschaft begründet ist.

Auf ein die Gebühr minderndes Verhältniß, welches zufolge eines richterlichen Erkenntnisses oder eines Vertrages schon vor dem Anfalle der Gebühr zu bestehen aufgehört hat, darf nicht zurückgegangen werden.

Art. 260. Wo das Gesetz für den Ansatz der Gebühr einen Spielraum gewährt, hat die Behörde innerhalb desselben den Gebührensatz unter Berücksichtigung des Umfanges und der Schwierigkeit der Sache, der Bedeutung derselben für das bürgerliche Leben und der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen zu bestimmen.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, hierüber nähere Vollzugsvorschriften zu erlassen.

Art. 261. In allen Fällen, in welchen für die Partei ein Rechtsanwalt handelt, ist für die Entrichtung der Gebühren, Auslagen und desfallsigen Vorschüsse nicht der Anwalt, sondern die von ihm vertretene Partei verhaftet, wenn nicht der Anwalt ausdrücklich die Zahlung für die Partei übernommen hat.

Der Rechtsanwalt ist nicht bloß da, wo er in seiner Eigenschaft als Anwalt auftritt, sondern überhaupt in allen Fällen, in denen er eine Partei vertritt, von der Haftung für die Gebühren frei.

Art. 262. Für die Erledigung des Ersuchens einer nichtbayerischen Behörde in Angelegenheiten, auf welche das Reichs-Gerichtskostengesetz keine unmittelbare Anwendung findet, kommen, wenn eine Amtshandlung vorgenommen wird, für welche besondere Gebühren gesetzlich bestimmt sind, diese Gebühren zur Erhebung. Die Staatsregierung ist jedoch ermächtigt, für solche Fälle ausnahmsweise auch andere Gebührensätze zu bestimmen.

Ist um die Vornahme sonstiger Amtshandlungen ersucht, so werden Gebühren nicht erhoben, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Ist dieß nicht der Fall, so können besondere Gebühren erhoben werden, deren Sätze die Staatsregierung bestimmt.

In allen Fällen sind die mit der Erledigung des Ersuchens verbundenen baaren Auslagen zu erstatten.

Die Vornahme der Amtshandlung kann von der vorgängigen Erlage eines zur Deckung der Kosten hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden.

Die bestehenden Vereinbarungen mit andern Staaten werden hiedurch nicht berührt.

Art. **263.** In Angelegenheiten, auf welche das Reichs-Gerichtskostengesetz keine unmittelbare Anwendung findet, kann gegenüber Personen, welche in Bayern nicht ihren ständigen Wohnsitz haben, bei Anträgen auf Einleitung eines amtlichen Verfahrens oder Vornahme einzelner Amtshandlungen, dringende Fälle ausgenommen, jede amtliche Thätigkeit in der Sache selbst von der vorgängigen Erlage eines zur Deckung der hiemit verbundenen Gebühren und Auslagen hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden, auch wenn dieselben von einem bayerischen Rechtsanwalte vertreten sind.

Notare, welche von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen, haften dem Staate persönlich für die erwachsenen Gebühren, vorbehaltlich ihres Regresses an die zahlungspflichtige Partei.

Auch ist die Staatsregierung ermächtigt, in den in Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten gegenüber Ausländern besondere, von gegenwärtigem Gesetze abweichende Gebührensätze zu bestimmen und für Akte, welche an sich gebührenfrei wären, die Erhebung von Gebühren zu verordnen.

Art. **264.** Für die Aufbewahrung der bei den Gerichten oder gemäß Art. 76 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes bei

der Königlichen Bank oder anderen Kassen des Staates hinterlegten Gelder und Werthpapiere können besondere Gebühren (Depositalgebühren) erhoben werden.

Die Gebührensätze werden durch Königliche Verordnung bestimmt.

Art. **265.** Die Erhebung und Ablieferung der bei den Gerichten anfallenden Gebühren und Auslagen, Geldstrafen und sonstigen dem Staate zu verrechnenden Geldbeträge erfolgt unter der Aufsicht der Finanzbehörden nach Maßgabe der von der Staatsregierung hierüber zu erlassenden näheren Bestimmungen. Die Besorgung dieser Geschäfte kann den Gerichtsschreibern übertragen werden.

Den Notaren liegt rücksichtlich der von ihnen behandelten Geschäfte die Erhebung und Ablieferung der für den Staat zu verrechnenden Gebühren unter Aufsicht der Finanzbehörden ob. Die Rückstände überweisen sie an das Rentamt zur Beitreibung.

Im Uebrigen werden die Vorschriften über Erhebung und Verrechnung der anfallenden Gebühren und Auslagen, sowie über die Führung und Revision der Gebührenregister, über das Verfahren bei Aufnahme und Bescheidung der Revisionsprotokolle, dann bei Streitfragen und Beschwerden, soweit dasselbe nicht gesetzlich geregelt ist, und über die Abrechnung mit den Rentämtern von der Staatsregierung erlassen.

Verordnung v. 20. Sept. 1879, G.- u. VBl. S. 1195, und Bekanntm. v. 21. Sept 1879, F.-M.-Bl. S. 205.

Art. **266.** Die bei den Gerichten anfallenden Schreibgebühren werden, soferne sie nicht aus der Staatskasse bezahlt werden müßten, den Gerichtsschreibern für die Besorgung des Schreibwerkes zugewendet.

Die näheren Bestimmungen hierüber erläßt das Staatsministerium der Justiz.

Verordnung v. 6. Sept. 1879, G.- u. VBl. S. 1105.

Art. **267.** Die Beitreibung rückständiger Gebühren und Auslagen des Staates erfolgt durch die Rentämter im Wege des administrativen Zwangsvollzuges.

Durch Königliche Verordnung kann das Vollstreckungsrecht auch anderen Verwaltungsbehörden eingeräumt werden.

Die Mitwirkung der Rentämter bei der Beitreibung rückständiger Geldstrafen wird gleichfalls durch Königliche Verordnung geregelt.

Art. **268.** Den Behörden und Stellen ist untersagt, die Umschreibung des Erwerbs- oder Besitztitels über Liegenschaften oder gleichgeachtete Rechte in den Steuerkatastern, Hypotheken- oder Grundbüchern eher vorzunehmen, als der Nachweis über die Entrichtung oder Hinterlegung der treffenden Gebühren vorgelegt ist.

Art. **269.** Durch Königliche Verordnung kann bestimmt werden, daß und welche in die Staatskasse fließende Gebühren außer den im Gesetze besonders bezeichneten Fällen durch Verwendung von Gebührenmarken zu entrichten sind.

Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, Vorschriften über die Anfertigung und den Verkauf sowie über die Zeit und Art der Verwendung dieser Marken zu erlassen und zugleich zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die nicht in vorgeschriebener Weise verwendeten Gebührenmarken als nicht verwendet angesehen werden.

Verordnung v. 15. Sept. 1879 u. Bekanntm. v. 17. Sept. 1879, G.- u. VBl. S. 1171 u. 1173.

Art. 270. Oeffentliche Beamte oder Bedienstete, welche die vorgeschriebene Verwendung der normalmäßigen Gebührenmarken zu gebührenpflichtigen Schriftstücken unterlassen, verfallen, insoferne die Unterlassung nicht in irriger Auffassung der bestehenden Vorschriften ihren Grund hat, in eine Geldstrafe, welche dem zehnfachen Betrage der nicht verwendeten Gebührenmarken gleichkommt.

Erheben dieselben von einer Partei die Gebühr, ohne die vorschriftsmäßigen Gebührenmarken zu verwenden, so unterliegen sie, soferne kein höher strafbares Reat vorliegt, einer Geldstrafe im zwanzigfachen Betrage der erhobenen Gebühr.

Art. 271. Wer Gebührenmarken um höheren Preis als den Nennwerth verkauft oder eine höhere Vergütung dafür in Ansatz bringt, verfällt in eine Geldstrafe von 20 bis 60 Mark je nach der Größe des unerlaubten Gewinnes.

Jede Verfehlung gegen die Vorschriften über die Zeit oder Art der Verwendung von Gebührenmarken wird, soferne gesetzlich nicht eine strengere Strafe verwirkt ist, mit Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark geahndet.

Art. 272. Die Einziehung der Gebühren erfolgt unabhängig von der Bestrafung.

Art. 273. Die Zuständigkeit und das Verfahren bei strafbaren Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und der Vollzugsvorschriften zu demselben richtet sich, vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 150, nach den Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung.

Hinsichtlich des Verfahrens im Verwaltungswege finden die Bestimmungen in Art. 86, 87 Abs. 1, Art. 88 Abs. 1,

Art. 89 Abs. 1 bis 3, 5, Art. 90, 91, 92 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Zollbehörden hier die Rentämter und, soweit Pflichtwidrigkeiten öffentlicher Beamten und Bediensteten, mit Ausnahme der Gerichtsvollzieher, in Frage stehen, die vorgesetzten Behörden zu treten haben.

Art. **274.** Rückständige Gebühren und Auslagen erlöschen, vorbehaltlich der Vorschrift in § 5 des Reichs-Gerichtskostengesetzes, nach Maßgabe der Bestimmungen in § 32 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831, welche auch auf die Pfalz entsprechende Anwendung finden.

Ansprüche auf Rückersatz bezahlter Gebühren oder Auslagen erlöschen nach drei Jahren. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt mit dem Zahltage, soferne der Rückersatzanspruch nicht erst später entstanden ist.

Gegen die eintretende Erlöschung findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur zu Gunsten minderjähriger physischer Personen statt.

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes und der Vollzugsvorschriften zu demselben verjährt in drei Jahren; die Vollstreckung der rechtskräftig ausgesprochenen Strafen verjährt in fünf Jahren.

IX. Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Art. **275.** Das Forstgesetz vom 28. März 1852 erleidet nachstehende Aenderungen:

1) Art. 55 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Für Werths- und Schadensersatz, sowie für Auslagen haften sie sammtverbindlich."

2) In Art. 67 ist der zweite Satz:
„das Kostenregulativ ist im Verordnungswege zu erlassen,"
zu streichen.

Art. 276. Das revidirte Forststrafgesetz für die Pfalz erleidet nachstehende Aenderungen:

1) Die Art. 4, 12 Abs. 4 nebst dem als Beilage I angefügten Kostenregulativ, Art. 60 Abs. 1, Art. 92 nebst allen dazu gehörigen Formularien sind aufgehoben.

2) Der erste Satz des Art. 8 enthält folgende Fassung:
„Wird ein Forstfrevel durch das Zusammenwirken mehrerer Personen verübt, so wird die Strafe gegen jede derselben ausgesprochen; für Entschädigung und Auslagen sind sie solidarisch verbunden."

3) In Art. 17 Zeile 2 sind die Worte:
„und Kosten"
zu streichen.

4) Art. 55 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Der etwaige Ueberschuß des Erlöses aus den sequestrirten Gegenständen wird dem Eigenthümer zurückgegeben oder, falls er unbekannt bleibt, nach Verlauf eines Jahres vom Tage der Versteigerung an gerechnet zur Staatskasse eingezogen."

5) An Stelle der Art. 77 bis 90 treten die Art. 172, 173, 175, 177 des Forstgesetzes vom 28. März 1852.

In Art. 173 ist zwischen Abs. 2 und 4 folgender Abs. 3 einzuschalten:

„Art und Umfang der den Gemeindeeinnehmern bei der Einziehung obliegenden Thätigkeit regelt die Staatsregierung."

Art. 277. Die Forststrafkasse in der Pfalz wird aufgehoben. Ihre Fonds und Lasten gehen an die Staatskasse über.

Art. 278. Die Bestimmungen in Art. 67, 68, 77, 98, 99, 105, 107, 108, 110, 111 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 und Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1876, die Abänderung einiger Bestimmungen des Notariatsgesetzes betreffend, sowie in Art. 88 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung werden auf die Pfalz ausgedehnt.

Die Feststellung des Datums einer Privaturkunde gemäß Art. 88 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung hat in der Pfalz die gleichen rechtlichen Wirkungen, wie die Einregistrirung einer Urkunde.

Art. 279. Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Reichs-Gerichtskostengesetze im ganzen Umfange des Königreichs in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an sind alle älteren Gesetze und Verordnungen über Taxen, Stempel- und Einregistrirungsgebühren aufgehoben, soweit sie nicht in gegenwärtigem Gesetze ausdrücklich aufrecht erhalten sind.

Insbesondere treten außer Kraft:

1) alle älteren Taxregulative für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, sowie die Tax-

ordnung in Bezug auf das Ewiggeld-Institut in München;

2) die geheime Kanzlei-Taxordnung vom 24. Januar 1759;
3) die Verordnung vom 5./18. Januar 1802, die Abschaffung der Vergleichstaxe betreffend:
4) die Verordnung vom 9. März 1808, die Taxen der Adelstands-Erhebungen betreffend;
5) die §§ 50, 51 des Ediktes über die Lehenverhältnisse vom 7. Juli 1808 mit den bezüglichen Bestimmungen in Ziff. 2, 3 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Revision des Lehen-Ediktes betreffend;
6) die Bestimmung über die Immatrikulationsgebühren in Abs. 4 der Verordnung vom 22. Mai 1812, die Adelsmatrikel betreffend;
7) die Stempelordnung vom 18. Dezember 1812;
8) das Regulativ für die Taxen und Stempelgebühren in Hypothekensachen vom 26. April 1824;
9) das Gesetz vom 11. September 1825, die Stempelordnung betreffend;
10) § 6 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend;
11) das Gesetz vom 28. Mai 1852 über das Taxregulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der inneren, dann der Polizei- und Finanzverwaltung;
12) Art. 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die Abgaben von Bergwerken diesseits des Rheins betreffend;

13) Art. 106 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend;
14) Art. 25 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend;
15) Art. 83 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend;
16) Art. 70 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend;
17) § 39 Ziff. II Nr. 1 des Landtagsabschiedes vom 10. Juli 1865;
18) das Gesetz vom 21. Juni 1870, einige provisorische Bestimmungen über die Tax- uud Stempelgebühren in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, nebst dem Gesetze über dessen provisorische Fortdauer vom 29. Dezember 1873;
19) das Gesetz vom 8. November 1875, Abänderung der Tax- und Stempelgesetze betreffend;
20) das Gesetz vom 17. Februar 1878, die Abänderung der Taxgesetze in den Landestheilen rechts des Rheins betreffend;

sodann noch besonders in der Pfalz:

21) die Gesetze vom 13. Brumaire VII (3. November 1798) über den Stempel und vom 22. Frimaire VII (12. Dezember 1798) über die Einregistrirung nebst allen dazu gehörigen Abänderungs- und Erläuterungsbestimmungen, namentlich:
   a) die Vorschriften über öffentliche Versteigerungen, insbesondere das Gesetz vom 22. Pluviose VII (10. Februar 1799) und die Verordnungen vom 21. Februar 1815 und 3. Februar 1822;

b) das Gesetz vom 21. Ventose VII (11. März 1799) und die übrigen Gesetze über die Gerichtsschreibereigebühren;
c) Art. 1 des Gesetzes vom 21. Ventose VII über die Hypothekenbewahrung nebst den auf die Inscriptionsgebühren bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes;
d) das Gesetz vom 6. Prairial VII (25. Mai 1799);
e) das Gesetz vom 27. Ventose IX (18. März 1801);
f) die Verordnung des Generalgouverneurs Gruner vom 14./26. Februar 1814;
g) die Verordnung vom 30. Oktober 1817;
h) Art. I des Gesetzes vom 28. Dezember 1831, die Protokollirung und Vorladung in gemeinen Strafsachen der einfachen Polizei und die Berufung von den Urtheilen der einfachen Polizeigerichte im Rheinkreise betreffend;
i) das Gesetz vom 23. Mai 1846, die Registrirungsgebühren in der Pfalz betreffend;
k) die in den Art. 9, 10, 15, 17, 18, 19, 23, 28, 57, 58, 63, 64, 68, 76, 79, 80 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, das Exekutionsverfahren in der Pfalz betreffend, enthaltenen Bestimmungen über die Einregistrirungs-, Redaktions- und Stempelgebühren;
l) das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Abänderung einiger Bestimmungen der in der Pfalz bestehenden Gesetze über die Einregistrirung, den Stempel und das Notariat betreffend.

Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Hypothekenbewahrer in der Pfalz werden, soweit sie nicht gesetzlich bestimmt sind, durch Königliche Verordnung geregelt.

Verordnung v. 20. Sept. 1879, G.- u. VBl. S. 1191.

Art. **280.** Die besonderen Abgaben, welche unter dem Namen „Irrenhaustaxen" in einem Theile Oberfrankens noch zur Erhebung gelangen, werden aufgehoben.

Art. **281.** In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche gemäß Art. 226 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung noch nach den bisherigen Prozeßordnungen zu erledigen sind, haben auch hinsichtlich der Taxen, Stempel- und Einregistrirungsgebühren noch die seitherigen Bestimmungen Anwendung zu finden.

Gleiches gilt von Zwangsvollstreckungen, Konkursen und Strafsachen, insoferne dieselben auch nach Eintritt der Wirksamkeit der Reichsjustizgesetze noch nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigen sind.

Ebenso bleiben die vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bereits anhängig gewordenen Verhandlungen der Gerichte in Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege bis zu ihrer Erledigung den seitherigen Bestimmungen über Taxen, Stempel- und Einregistrirungsgebühren unterworfen.

In den Landestheilen rechts des Rheins finden jedoch auf Vormundschaften und Pflegschaften, welche bis 1. Januar 1880 nicht vollständig erledigt sind, von diesem Zeitpunkte an nur die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Art. **282.** Renten- und Schuldverschreibungen, welche nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes nur zu dem Zwecke ausgestellt werden, um ältere, nicht in Reichswährung ausgestellte Renten- oder Schuldverschreibungen zu ersetzen, sind von der Gebührenpflicht (Art. 240) befreit, soferne der Zweck ihrer Ausstellung auf den betreffenden Werthpapieren ausdrücklich vermerkt ist.

Die näheren Vorschriften hierüber erläßt die Staatsregierung. Wer denselben zuwiderhandelt, unterliegt der in Art. 243 bestimmten Strafe.

Bekanntm. v. 25. Sept. 1879, G.- u. VBl. S. 1256.

Art. **283.** Zuständigkeit und Verfahren bei Streitfragen über die Anwendung der Bestimmungen der in Art. 279 erwähnten Gesetze und Verordnungen bemißt sich nach den bisherigen Vorschriften.

Bei Hinterziehungen kommen hinsichtlich des Verfahrens im Verwaltungswege die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

Die in Art. 10 Ziff. 29, 30 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend, enthaltenen Vorschriften über die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Bescheidung von Beschwerden in Gegenständen der Taxpflicht auf Grund des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 und der hier einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes vom 8. November 1875, Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze betreffend, dann der Stempelpflicht auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der innern,

dann der Polizei- und Finanzverwaltung treten nicht in Wirksamkeit.

Art. **284**. Ist in Spezialgesetzen oder Verordnungen in Bezug auf Taxen und Stempelgebühren auf eines der in Art. 279 aufgehobenen Gesetze verwiesen, so kommen statt der bisherigen Bestimmungen die entsprechenden Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes in Anwendung.

Gegeben Linderhof, den 18. August 1879.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. **v. Lutz.** **v. Pfeufer.** Dr. **v. Fäustle.**
v. Maillinger. **v. Riedel.** **v. Dillis**, Staatsrath.

ꝛc.

Vollzugsvorschriften.

Vollzugsvorschriften.

I.

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 29. Juli 1879, die Vergütung von Reisekosten an Geschworne, Schöffen und Vertrauensmänner betr.

(Ges.= und Verordn.=Bl. S. 731.)

Wir finden Uns bewogen, auf Grund der §§ 40, 55 und 96 des Reichs=Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Jänner 1877 zu verordnen, was folgt:

Art. I. Geschworne, Schöffen und Vertrauensmänner haben, soferne Eisenbahn, Dampfboot oder Postomnibus benützt werden kann, und ihr Wohnsitz weiter als zwei Kilometer vom Gerichtssitze entfernt liegt, als Reisekostenvergütung den Ersatz der Fahrtaxe und zwar für die Benützung der II. Wagenklasse auf der Eisenbahn oder des I. Platzes auf dem Dampfboote hin und zurück anzusprechen.

Art. II. Unter Voraussetzung der gleichen Entfernung des Wohnsitzes vom Gerichtssitze werden in Fällen, in welchen die Benützung der Eisenbahn oder des Dampfbootes oder des Postomnibus nicht stattfindet, für jedes angefangene Kilometer des Hin= und Rückweges zehn Pfennig R.=W. vergütet.

Art. III. Soweit nach besonderen Umständen ausnahmsweise die Benützung von Beförderungsmitteln, welche höhere Auslagen erfordern, für angemessen zu erachten ist, können diese Auslagen liquidirt werden.

Art. IV. Vorbehaltlich der revisorischen Prüfung werden die in Art. I und II bezeichneten Auslagen vom Gerichtsschreiber berechnet, jene gemäß Art. III vom Richter festgesetzt, welcher auch die sämmtlichen Reisekosten zur Zahlung anzuweisen hat.

Die nähere Bezeichnung der Kassa, aus welcher die Zahlung zu leisten ist, bleibt dem k. Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Justiz überlassen.*)

Art. V. Gegenwärtige Verordnung findet bezüglich der Vertrauensmänner bei ihrem erstmaligen, im August l. Js. erfolgenden Zusammentritte zur Wahl für die Geschäftsperiode vom 1. Oktober 1879 bis 31. Dez. 1880 Anwendung.

Im Uebrigen tritt dieselbe gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze für das Deutsche Reich vom 27. Jänner 1877 in Kraft.

Hohenschwangau, den 29. Juli 1879.

Ludwig.

Dr. v. Fäustle. v. Riedel.

---

*) Siehe Nr. II Seite 223.

II.

Ministerial-Bekanntmachung vom 31. Juli 1879, den Vollzug des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes, hier die Vergütung von Reisekosten an Geschworne, Schöffen und Vertrauensmänner betreffend.

G.- u. V.-Bl. S. 733.

Königliches Staatsministerium der Justiz und Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Im Vollzuge des Art. IV der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1879 und bezeichneten Betreffes Nr. 7138 wird hiemit bezüglich der Verabfolgung der den Geschwornen, Schöffen und Vertrauensmännern richterlich zuerkannten Reisevergütung bis auf Weiteres bestimmt, was folgt:

1) Die Zahlung der vom Richter festgesetzten Vergütung der Reisekosten ist sofort von dem am Gerichtssitze befindlichen k. Rentamte zu leisten.

2) Befindet sich am Gerichtssitze kein k. Rentamt, so hat die Zahlung sofort vorschußweise aus den Taxgefällen des betreffenden Gerichtes gegen Abrechnung mit dem einschlägigen k. Rentamte zu erfolgen.

München, den 31. Juli 1879.

Dr. v. **Fäustle.** v. **Riedel.**

III.

Ministerialbekanntmachung vom 23. August 1879, das Papierformat im amtlichen Verkehr betreffend.

(G.- u. V.-Bl. S. 901.)

Königl. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, k. Staatsministerium der Justiz, k. Staatsministerium des Innern, k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, k. Staatsministerium der Finanzen, k. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 3 der Bekanntmachung bezeichneten Betreffs vom 12. April 1877 Nr. 4573 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1877 Seite 141 ff.)*) wird als Zeitpunkt, von welchem an — unbeschadet der in § 2 jener Bekanntmachung statuirten Ausnahmen**) — im amtlichen Verkehr durchgehends nur noch Papier des neuen Formates von 33 Centimeter Höhe und 21 Centmeter Breite (des halben Bogens) verwendet werden darf, der

1. Oktober laufenden Jahres

bestimmt.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Anwendung und Größe des Stempelpapieres im Regierungsbezirke der Pfalz werden hiedurch nicht berührt.

München, den 23. August 1879.

Dr. **v. Fäustle.** **v. Maillinger.** **v. Pfistermeister**, Staatsrath.
v. Riedel, Staatsrath.

---

*) Diese Bekanntmachung ist auch abgedruckt im XII. Bande dieser Ausgab unter Nr. XXXVI.

**) Hienach ist namentlich auch Briefpapier in Quartformat gestattet.

IV.

Ministerial-Bekanntmachung vom 30. September 1879, die Transportordnung für das Königreich Bayern betreffend.

G.- und V.-Bl. Seite 1375.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Mit Allerhöchster Genehmigung treten in der Posttransportordnung für das Königreich Bayern (Gesetz- und Verordnungsblatt 1876 Nr. 5) folgende Aenderungen ein:

A.

Die Bestimmungen unter § 20 haben zu lauten:

I. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes nach Bayern oder den übrigen Ländern des Deutschen Reiches über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe eine gehörig ausgefüllte Zustellungsurkunde nebst Abschrift dieser Urkunde äußerlich beigefügt werden.

Ausgeschlossen hievon sind solche Sendungen, welche nicht an eine Person gerichtet sind, sondern mehreren auf der Adresse benannten Personen nach einander zugestellt werden sollen.

II. Formulare, welche sowohl zu den Urkunden (Urschriften), wie auch zu den Abschriften von Zustellungsurkunden verwendbar sind, werden von den Postanstalten um den Preis von 1 Pfennig für je 2 Stück abgegeben. Die Lieferung von Formularien an Gerichte, Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber erfolgt unentgeltlich.

III. Die Formulare der Urkunden und der Abschriften hat der Absender selbst durch Angabe seines Namens und durch genaue Bezeichnung des Adressaten auszufüllen, sodann auf die Außenseite der Urkunde die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen. Ueber die Bestellung 2c. der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe § 24 Ziffer XXII.

IV. Die zuzustellenden Schreiben selbst müssen in Briefform zur Aufgabe gebracht werden und dürfen denselben Gelder oder Gegenstände von Werth nicht beigefügt sein, ebensowenig ist eine Postnachnahme auf dergleichen Sendungen zulässig.

V. Auf der Adresse der zuzustellenden Sendung muß die Person, welcher zugestellt werden soll, nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort so genau bezeichnet sein, daß der Empfänger leicht und sicher aufgefunden werden kann und Verwechslungen ausgeschlossen sind.

Bei Zustellungen an Unteroffiziere und gemeine Soldaten muß die Adresse an diese selbst gerichtet sein unter genauer Bezeichnung des Truppentheils (Compagnie, Escadron oder Batterie des zu bezeichnenden Regimentes u. s. w., zu welchem sie gehören) und unter Beifügung des Zusatzes „zu Handen des Chefs" der (genau zu bezeichnenden) zunächst vorgesetzten Commandobehörde (Chef der Compagnie, Escadron, Batterie 2c.)

Bei Zustellungen an Behörden, Gemeinden u. s. w. muß die Aufschrift ebenfalls an diese selbst gerichtet sein mit dem Zusatze „zu Handen des Vorstehers". Bei Sendungen der Gerichtsvoll-

zieher muß deren Namen und Amtseigenschaft, bei Sendungen der Gerichtsschreiber die Gerichtsschreiberei des betreffenden Gerichts als Absender auf der Adresse der Sendung bezeichnet sein.

VI. Die Adresse des Schreibens muß mit der Aufschrift „Hiebei ein Formular zur Postzustellungs-Urkunde nebst Abschrift" oder bei vereinfachter Zustellung gerichtlicher Sendungen mit der Aufschrift „Hiebei ein Formular zur Postzustellungs-Urkunde" versehen werden. Soll die Zustellung an einem bestimmten Tage erfolgen, so ist derselbe von dem Absender gleichfalls auf der Adresse des Schreibens anzugeben.

VII. Für Schreiben und Postzustellungs-Urkunden ist zu erheben:

1) die tarifmäßige Brieftaxe für das Schreiben,
2) eine Zustellungsgebühr von 20 Pfennig,
3) das Porto von 10 Pfennig für die Rücksendung der Zustellungsurkunde an den Aufgabeort.

VIII. Für eingeschriebene Schreiben kommt außer der sub 1 bezeichneten Taxe noch die Einschreibgebühr von 20 Pfennig zur Erhebung.

IX. Falls die Zustellung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung bis zum Bestimmungsorte und beziehungsweise die Einschreibgebühr in Ansatz.

X. Bei Schreiben mit Postzustellungs-Urkunden nach dem Ortsbestellbezirke der Aufgabepostanstalt selbst oder deren Landbestellbezirk wird eine Gebühr für die Rücklieferung der Postzustellungsurkunde von dem Absender nicht erhoben.

XI. Briefe mit Postzustellungs-Urkunden können entweder frankirt oder unfrankirt zur Versendung gelangen. Die obenbezeichneten Gebühren sind jedoch sämmtlich entweder vom Absender oder vom Adressaten zu entrichten.

XII. Will der Absender die Gebühren tragen, so hat er bei Aufgabe des Schreibens nur die tarifmäßige Brieftaxe für das Schreiben und beziehungsweise die Einschreibgebühr zu bezahlen, die anderen Beträge werden erst auf Grund der vollzogen zurückkommenden Zustellungsurkunde vom Absender eingezogen. Immer bleibt der Absender übrigens für alle Beträge haftbar, welche bei der Bestellung der Sendung vom Empfänger nicht erhoben werden können.

B.

Die Bestimmungen unter § 24 Ziffer XXII. erhalten folgende Fassung:

Auf die Bestellung von Schreiben mit Zustellungs-Urkunde finden die Bestimmungen in den §§ 165—174 und 178 der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gerichtsvollziehers der bestellende Bote der Postanstalt tritt.

Die Zustellung der Schreiben erfolgt demnach im Allgemeinen an den Adressaten oder dessen Stellvertreter, in deren Abwesenheit an Gehilfen, Hausgenossen oder Bedienstete; wenn auch dies nicht möglich ist, werden die Schreiben bei der Gerichtsschreiberei des betreffenden Amtsgerichtes, bei dem Gemeindevorsteher, Polizeivor-

steher oder der Postanstalt niedergelegt, der Adressat aber über diese Niederlegung durch eine schriftliche Anzeige und, wenn möglich, durch Mittheilung an zwei Nachbarn verständigt. Wird die Annahme verweigert, so werden die Sendungen gleichwohl am Orte der Zustellung zurückgelassen.

Die Verweigerung der Zahlung der auf den Sendungen haftenden Gebühren gilt nicht als Verweigerung der Annahme.

München, den 30. September 1879.

v. Pfretzschner.

V.

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 6. September 1879, die Gebühren der Gerichtsvollzieher betr.

G.- u. V.-Bl. S. 1105.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über das Gebührenwesen zu verordnen, was folgt:

§ 1. Auf die nach den Vorschriften der Reichs-Prozeßordnungen zu bewerkstelligenden Zustellungen und Zwangsvollstreckungen in den durch die Reichs-Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten findet vorbehaltlich der für Zustellungen in Forstrügesachen in den nachfolgenden Paragraphen getroffenen besonderen Bestimmungen die Reichs-Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 Anwendung.

§ 2. Die Gebühr für eine Zustellung in Strafsachen, bei welcher die auf Grund des § 39 der Reichs-Strafprozeßordnung zugelassenen einfacheren Formen für

den Nachweis der Zustellung zur Anwendung kommen, beträgt 20 Pfennig.

§ 3. Die Gebühr für eine Zustellung in Forstrügesachen und in Militärstrafsachen, sowie für die Erhebung von Kostenbeträgen und Strafgeldern in Militärstrafsachen beträgt 20 Pfennig.

Eine besondere Beglaubigungsgebühr (§ 3 der Reichs-Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher) findet nicht statt.

In Forstrügesachen gilt die Ladung mehrerer Mitglieder einer Familie, wenn dieselben gleichzeitig geladen werden, als eine einzige Zustellung.

§ 4. Die Gebühr für eine auf Anordnung des Gerichts zu bewerkstelligende Zustellung in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, für welche die in der Reichs-Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Formen nicht maßgebend sind (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3 der Gerichtsvollzieherordnung) beträgt 20 Pfennig.

§ 5. Die Gebühr für jede Anheftung eines Schriftstücks durch den Gerichtsvollzieher beträgt 40 Pfennig.

§ 6 Bei den nach Art. 38 der Subhastationsordnung vorzunehmenden Ermittelungen erhält der Gerichtsvollzieher für die Befragung einer jeden Person, bei welcher er Erkundigungen einzuziehen beauftragt ist, eine Gebühr von 40 Pfennig.

Die Hälfte dieser Gebühr erhält der Gerichtsvollzieher bei den in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit auf Anordnung des Gerichts vorzunehmenden Ermittelungen (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3 der Gerichtsvollzieherordnung) für die Befragung einer jeden Person, bei welcher er Erkundigungen einzuziehen beauftragt ist.

§ 7. Für die in der Pfalz nach § 6 Absatz 3 der Gerichtsvollzieherordnung im Auftrage der Parteien vorzunehmenden Ermittelungen erhält der Gerichtsvollzieher für jede angefangene Stunde eine Gebühr von 50 Pfennig, jedoch nicht unter 2 Mark.

§ 8. Für die Aufzeichnung beweglicher Zugehörungen nach Artikel 37 der Subhastationsordnung erhält der Gerichtsvollzieher die in § 4 der Reichs-Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher für die Pfändung bestimmte Gebühr.

Die Gebühr wird nach dem Werthe der aufgezeichneten Gegenstände berechnet.

§ 9. Für die Verrichtungen einer Urkundsperson bei der Aufzeichnung der zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände (§ 113 der Reichs-Konkursordnung) erhält der Gerichtsvollzieher die in § 8 bestimmte Gebühr.

Für die Vornahme einer Siegelung oder Entsiegelung nach § 112 der Reichs-Konkursordnung erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte dieser Gebühr. Eine besondere Gebühr für die Siegelung oder Entsiegelung findet nicht statt, wenn das Geschäft mit der Aufzeichnung der zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände, bei welcher der Gerichtsvollzieher als Urkundsperson zugezogen ist, verbunden wird.

§ 10. Für die Versteigerung von Faustpfändern oder anderen beweglichen Pfändern (Artikel 24 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung, Artikel 48 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche in der Fassung des Artikel 76 Ziffer 4 des ersteren Gesetzes), sowie für die Versteigernng von beweglichen Zugehörungen und

Früchten nach Artikel 36 der Subhastationsordnung, erhält der Gerichtsvollzieher die in § 7 der Reichsgebührenordnung für Gerichtsvollzieher bestimmte Gebühr.

Die nämliche Gebühr erhält der Gerichtsvollzieher auch für die in den Landestheilen rechts des Rheins auf Anordnung des Gerichts vorzunehmenden Versteigerungen in Vormundschafts- und Verlassenschaftssachen (§ 6 Abs. 2 der Gerichtsvollzieherordnung), sowie für die Vornahme einer freiwilligen Versteigerung beweglicher Sachen in der Pfalz.

§ 11. Die Gebühr für die auf Anordnung des Gerichts zu bewerkstelligende zwangsweise Vorführung einer Person in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3 der Gerichtsvollzieherordnung) beträgt 3 Mark.

§ 12. Die Gebühr für ein durch den Gerichtsvollzieher zu bewerkstelligendes Realanerbieten beträgt 2 Mark 50 Pfennig.

Ist der Gegenstand des Realanerbietens Geld, so erhält der Gerichtsvollzieher

von dem Betrage bis zu 1000 Mark 1 vom Hundert,

von dem Betrage über 1000 Mark bis zu 2000 Mark $^1/_2$ vom Hundert,

von dem Betrage über 2000 Mark $^1/_8$ vom Hundert,

jedoch nicht unter 2 Mark 50 Pfennig.

In der Pfalz beträgt die Gebühr für eine im Auftrage einer Partei vorgenommene Hinterlegung 2 Mark 50 Pfennig.

Die bei dem Realanerbieten und bei der Hinterlegung (Abs. 3) zu machenden Zustellungen gelten be-

züglich der Gebühren und Auslagen als Bestandtheile der bezeichneten Geschäfte.

§ 13. Die Gebühr für die Aufnahme eines Wechselprotestes oder des Protestes bei kaufmännischen Anweisungen beträgt 2 Mark 25 Pfennig.

§ 14. Für die aushilfsweise Besorgung des inneren Dienstes in den Sitzungen des Amtsgerichts (§ 6 Abs. 1 Ziff. 4 der Gerichtsvollzieherordnung) findet eine Gebühr nicht statt.

§ 15. Auf die in den §§ 2 bis 13 genannten Geschäfte finden die Bestimmungen der §§ 12 bis 23 der Reichs-Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher entsprechende Anwendung.

Bei Zustellungen in Militärstrafsachen und in Forstrügesachen erhalten die Gerichtsvollzieher für die von ihnen anzufertigenden Abschriften des bei der Zustellung zu übergebenden Schriftstücks keine Schreibgebühren.

Bei Zustellungen in Forstrügesachen werden Reisekosten nicht vergütet. Bei den in § 3 genannten Geschäften in Militärstrafsachen erhält der Gerichtsvollzieher, wenn dieselben außerhalb seines Amtswohnsitzes vorzunehmen sind, ohne Rücksicht auf die Entfernung als Reisekosten einen Betrag von 30 Pfennig.

Die zur Ausführung einer der in § 6 genannten Ermittelungen erforderliche Befragung mehrerer Personen gilt in Ansehung der Reisekosten als ein einziges Geschäft, soferne sie an einem Orte und auf der nemlichen Reise erfolgt.

§ 16. Für die nach den bisherigen Prozeßvorschriften zu erledigenden Geschäfte bleiben die bisherigen Bestimmungen über Gebühren und Auslagen maßgebend.

Die Höhe der Reisekosten, auf deren Vergütung der Gerichtsvollzieher Anspruch hat, bemißt sich auch bei diesen Geschäften nach § 17 der Reichs-Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.

§ 17. Die gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 in Kraft.

Gegeben Schloß Berg, den 6. September 1879.

L u d w i g.

Dr. v. Fäustle.

VI.

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 6. September 1879, die Geschäftseinrichtung der Gerichtsschreibereien und die Schreibgebühren bei den Gerichten betreffend.

G.- u. V.-Bl. S. 1110.

(Auszug.)

§ 9. Die Vorschriften über die Geschäftsführung der Gerichtsschreiber werden von Unserem Staatsministerium der Justiz unbeschadet des Wirkungskreises Unserer übrigen betheiligten Staatsministerien erlassen.

§ 10. Für die Höhe der nach Art. 52 und 59 des Gesetzes über das Gebührenwesen zu erhebenden Schreibgebühren sind die Bestimmungen in § 80 des Reichs-Gerichtskostengesetzes maßgebend.

§ 11. Die gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Unsere Verordnung vom 1. Juli 1870, die Schreibgebühren der Gerichtsschreiber in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend, sowie die in der Pfalz bestehenden Bestimmungen über die Höhe der Schreib-

gebühren der Gerichtsschreiber und über die sogenannten Vacationen der Gerichtsschreiber sind aufgehoben.

Gegeben Schloß Berg, den 6. September 1879.

Ludwig.

Dr. v. Fäustle.

VII.

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 15. Sept. 1879, die Verwendung von Gebührenmarken betreffend.

G.- u. V.-Bl. S. 1171.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 269 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August laufenden Jahres zu bestimmen, was folgt:

§ 1. Durch Verwendung von Gebührenmarken sind außer den bereits im Gesetze (Art. 242, 254) vorgesehenen Fällen die Gebühren an die Staatskasse zu entrichten:

a) für Besoldungs-, Pensions- und alle übrigen Quittungen oder Bescheinigungen über Zahlungen und Naturalvergütungen, welche aus Hof-, Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- oder andern öffentlichen Kassen geleistet werden (Art. 220 des Gesetzes);

b) für Anstellungen und Beförderungen (Besoldungsmehrungen) im Hof-, Staats-, Militär-, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Dienste (Art. 197 a. a. O.);

c) für Prüfungszeugnisse (Art. 175 a. a. O.), soferne dieselben nicht gemäß Art. 192 Ziff. 19 des Gesetzes gebührenfrei auszustellen sind;

d) für die Diplome der Doktoren und Licentiaten (Art. 177 a. a. O.);
e) für die Zeugnisse der Amtsärzte (Art. 170 Ziff. 3 a. a. O.);
f) für die Zeugnisse der Pfarrämter, welche auf Grund der bis zum 1. Januar 1876 von denselben geführten Standesregister ausgestellt werden (Art. 170 Ziff. 4 a. a. O.);
g) für die Akte der Gerichtsvollzieher in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege (Art. 154 a. a. O.);
h) für Uebertragsurkunden, welche von den Gerichtsvollziehern der Pfalz nach Maßgabe des Art. 1690 des Pfälzischen Civilgesetzbuches zugestellt werden (Art. 160 a. a. O.).

§ 2. Unser Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, je nach Bedürfniß Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung von Gebührenmarken in den vorbezeichneten Fällen zuzulassen und die desfallsigen weitern Vollzugsbestimmungen zu treffen.

§ 3. Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze über das Gebührenwesen in Kraft.

Linderhof, den 15. September 1879.

Ludwig.

v. Riedel.

VIII.

Ministerial-Bekantmachung vom 17. September 1879, die Verwendung von Gebührenmarken betreffend.

G.- u. V.-Bl. S. 1173.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf Grund des Art. 269 Abs. 2 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August l. Js. werden

zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung bezeichneten Betreffs vom 15. l. Mts. im Einverständnisse mit den übrigen k. Civilstaatsministerien und dem k. Kriegsministerium folgende Vorschriften erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die seit dem 1. Januar 1876 in den Landestheilen rechts des Rheins eingeführten Stempelmarken (§§ 2, 3 der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1875, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 782—783) haben bis auf Weiteres sowohl im rechtsrheinischen Bayern, als auch in der Pfalz zugleich die Stelle der Gebührenmarken im Sinne des Eingangs erwähnten Gesetzes zu vertreten.

§ 2. Die Verwendung der Gebührenmarken erfolgt in der Weise, daß dieselben in dem vorgeschriebenen Werthe dem betreffenden Schriftstücke (Quittung, Zeugniß, Urkunde ꝛc. ꝛc.) auf der ersten Seite links oben in einiger Entfernung vom linksseitigen Papierrande oder, soferne dieser Platz bedruckt oder beschrieben ist, an der nächstfreien Stelle des Schriftstückes aufgeklebt und zur fernern Verwendung unbrauchbar gemacht (kassirt) werden.

Werden mehrere Gebührenmarken zu Einem Schriftstücke verwendet, z. B. zu einer Quittung über 12,000 Mark zwei zu je 10 Mark und eine zu 4 Mark, so sind dieselben in einer Reihe unmittelbar neben einander und erforderlichen Falls in weiteren Reihen darunter aufzukleben.

Können die Gebührenmarken in Ermangelung des erforderlichen freien Raumes auf das Schriftstück selbst

nicht aufgeklebt werden, so ist hiezu ein demselben anzuheftendes Beiblatt zu verwenden, welches zu dem gebührenpflichtigen Schriftstücke durch eine dessen wesentlichen Inhalt und Datum genau bezeichnende, mit Tinte zu fertigende Aufschrift, z. B.

„Bleiblatt zur Quittung des N. vom 24. Oktober 1879 über 20,000 Mark, Preis für gelieferte Baumaterialien,“

in die erforderliche Beziehung zu setzen ist.

§ 3. Die zur Verwendung gelangenden Gebührenmarken müssen rein und ungebraucht sein. Beschädigte oder aus mehreren Theilen zusammengesetzte oder mit irgend einem vorschriftswidrigen Zeichen oder Vermerk versehene Gebührenmarken gelten als nicht verwendet.

II. Besondere Bestimmungen.

§ 4. Die Besoldungs-, Pensions- und alle übrigen Quittungen und Bescheinigungen über Zahlungen und Naturalvergütungen, welche aus Hof-, Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- oder andern öffentlichen Kassen geleistet werden, hat der Aussteller vor deren Einreichung bei der betreffenden Kasse mit den erforderlichen Gebührenmarken nach Vorschrift des § 2 zu versehen.

Die Beamten und Bediensteten, denen die Auszahlung der quittirten Beträge obliegt, haben bei der Vorlage der Quittungen sorgfältig zu prüfen, ob dieselben mit den giltigen Gebührenmarken in dem gesetzlichen Werthbetrage, sowie in der vorgeschriebenen Weise versehen sind. — Werden desfallsige Mängel wahrgenommen, so ist vor der Auszahlung die Quittung dem Aussteller zur Berichtigung zurückzugeben oder für dessen

Rechnung die Ergänzung des Fehlenden sofort von Amtswegen zu bethätigen.

Die für gut befundenen, desgleichen die von dem Aussteller etwa zu viel verwendeten Marken sind von der Behörde zu kassiren, indem jede einzelne Marke mit dem amtlichen Farbdrucksiegel derart überdruckt wird, daß von dem ganzen Siegelabdrucke beiläufig die Hälfte auf die Marke und der übrige Theil auf das dieselbe umgebende Papier zu stehen kommt.

Die Kassirung muß binnen längstens acht Tagen nach erfolgter Zahlungsleistung vollzogen sein.

Hinsichtlich der Gebühren für die Quittungen über die auf Rechnung des Eisenbahn-Neubaus zu leistenden Zahlungen des Staates bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

§ 5. Bei Anstellungen und Beförderungen (Besoldungsmehrungen) hat die auszahlende Kasse die treffenden Gebührenmarken für Rechnung des Pflichtigen zu der ersten Quittung über dessen Besoldung oder Besoldungsmehrung zu verwenden, und zwar sind dieselben sogleich bei Empfangnahme der Quittung unterhalb der Marke für die Quittung an der nächst freien Stelle mit der Bemerkung „Anstellungsgebühr" aufzukleben und nach Maßgabe der Bestimmungen in § 4 amtlich zu kassiren.

Bei den von den Geistlichen und Schullehrern zu entrichtenden Gebühren findet eine Markenverwendung nicht statt. Gleiches gilt von den Gebühren, welche gemäß Art. 198 des Gesetzes für die Anstellung als Notar, Hypothekenbewahrer, dann als Gerichtsvollzieher, ferner für Verleihung eines landesherrlichen Tischtitels

zu entrichten sind. Bezüglich der rechnerischen Behandlung dieser Gebühren wird in der Instruction zum Vollzuge des Gesetzes über das Gebührenwesen Bestimmung getroffen werden.

§ 6. Die Verwendung der Gebührenmarken zu Prüfungszeugnissen, sowie zu den Diplomen der Doktoren und Licentiaten, zu den Zeugnissen der Amtsärzte und zu Zeugnissen der Pfarrämter, welche auf Grund der bis zum 1. Januar 1876 von denselben geführten Standesregistern ausgestellt werden, hat durch die ausfertigenden Behörden oder Beamten vor Aushändigung des Dokumentes an den Pflichtigen zu erfolgen. Die Kassirung der Marken ist auch hier in der in § 4 Abs. 3 vorgeschriebenen Weise zu bethätigen.

Hat die Ausstellung obiger Zeugnisse der Amtsärzte oder Pfarrämter gebührenfrei zu erfolgen, was z. B. nach Art. 192 Ziff. 15 des Gesetzes bei Zeugnissen zu Zwecken der Regulirung von Pensionen, Sustentationen, Unterhaltsbeiträgen und dergleichen, dann nach Art. 3 Ziff. 4 desselben bei Zeugnissen zur Begründung von Urlaubsgesuchen, ferner nach Art. 4 in Armensachen der Fall ist, so ist der die Gebührenfreiheit begründende Umstand auf dem Zeugnisse ausdrücklich zu vermerken.

§ 7. Die Gerichtsvollzieher haben ihre Akte in Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege unmittelbar nach deren Aufnahme, Abschriften unmittelbar nach deren Beglaubigung mit den erforderlichen Gebührenmarken vorschriftsmäßig zu versehen, und deren Kassirung gleichfalls nach Maßgabe der für Quittungen in § 4 Abs. 3 getroffenen Bestimmungen vorzunehmen. Die Gebühren-

marken sind auf der Urschrift des Gerichtsvollzieheraktes, bei Zustellungen auf der Urschrift der Zustellungs-Urkunde oder auf der vom Gerichtsvollzieher nach § 177 der Reichs-Civilprozeßordnung aufzunehmenden Bescheinigung, bei der Beglaubigung von Abschriften neben der Beglaubigungsformel zu verwenden.

Die Gerichtsvollzieher der Pfalz sind verpflichtet, die Gebührenmarken zu den Uebertragsurkunden, welche von ihnen nach Maßgabe des Art. 1690 des dort geltenden Civilgesetzbuches zugestellt werden, mit den treffenden Gebührenmarken zu versehen und letztere vor der Zustellung der Uebertragsurkunde vorschriftsmäßig zu kassiren.

Gerichtsvollzieher, welche ihr Dienstsiegel nicht zur Hand haben, können die Kassirung auch dadurch bewirken, daß sie auf der Marke das Datum des Schriftstückes (in arabischen Ziffern) unter eigenhändiger Beifügung ihres Namens mittelst Tinte in deutlicher Schrift ohne jede Rasur, Durchstreichung oder weitere Ueberschrift vermerken, wobei das Datum (Tag, Monat und Jahr) vollständig innerhalb der Marke, der Name aber zum Theil (beiläufig zur Hälfte) auf die Marke und zum andern Theil auf das dieselbe umgebende Papier zu stehen kommen soll, z. B.

—

16. 10. 79.

Hallberger

Die ganze oder auch nur theilweise Beifügung des Vornamens ist nicht geboten.

Trägt das Schriftstück ausnahmsweise kein Datum, so ist das Datum der Verwendung der Gebührenmarke auf derselben zu vermerken. Sind einem Schriftstücke mehrere Gebührenmarken aufgeklebt, so muß jede derselben mit dem vollständigen Vermerke des Datums versehen und zu einem Theile, beiläufig zur Hälfte, mit dem Namen überschrieben werden.

Bei den Urkunden der Gerichtsvollzieher über die von denselben gepflogenen öffentlichen Mobiliarversteigerungen findet eine Verwendung von Gebührenmarken nicht statt. Hinsichtlich der Entrichtung dieser Gebühren sind die desfalls noch zu erlassenden besondern Vorschriften auch für die Gerichtsvollzieher maßgebend.

§ 8. Bei der Revision der Rechnungen aller Staats- und öffentlichen Kassen ist jede auf einem Rechnungsbelege befindliche Gebührenmarke mit einem Revisionsstriche zu versehen.

Die Regierungsfinanzkammern sind ermächtigt, in den Geschäftslokalen der Gerichtsvollzieher von den durch dieselben aufzubewahrenden Urkunden, sowie von den zu führenden Repertorien und sonstigen Registern in Bezug auf die vorschriftsmäßige Markenverwendung durch Commissäre Einsicht zu nehmen und den Befund konstatiren zu lassen.

Der Gerichtsvollzieher hat etwaige Beanstandungen auf Verlangen des Commissärs zu erläutern und das von letzterm aufgenommene Protokoll zu unterzeichnen.

Nach dem Ergebnisse dieser Prüfung sind die etwa nöthigen Verfügungen oder Einschreitungen zu veranlassen.

§ 9. Oeffentliche Beamte und Bedienstete, welche die Vorschriften über die Verwendung der normalmäßigen Gebührenmarken zu gebührenpflichtigen Schriftstücken außer Acht lassen, unterliegen der Bestrafung nach Art. 270 beziehungsweise Art. 156 Abs. 2, dann Art. 271 Abs. 2 des Gesetzes über das Gebührenwesen.

Der in letzterer Bestimmung angedrohten Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark unterliegen auch Privatpersonen, welche sich gegen die obigen Vorschriften über die Zeit oder Art der Verwendung von Gebührenmarken verfehlen.

Die Zuständigkeit und das Verfahren bei solchen Straffällen bemißt sich nach den Bestimmungen des Art. 273 des erwähnten Gesetzes und der noch zu erlassenden besondern Instruktion über das Strafverfahren im Verwaltungswege.

§ 10. Hinsichtlich des Verlags und Verkaufs der Stempel- und beziehungsweise Gebührenmarken, des Rabattes der Abnehmer, sowie der buchmäßigen und rechnerischen Behandlung jener Marken und des Erlöses aus dem Verkaufe derselben, dann der von den Regierungsfinanzkammern zu führenden Controlverzeichnisse und der jährlichen Finalabrechnungen der Rentämter mit dem Hauptstempelverlagsamte, bewendet es bis auf Weiteres bei den Vorschriften des § 9 der oben allegirten Bekanntmachung vom 11. Dezember 1875, dann der Ausschreiben vom 13. gl. Mts. Nr. 18649 Ziff. I (Fin.-Mln.-Bl. S. 322 ff.) und vom 27. Juli 1876

Nr. 7155 (Fin.=Min.=Bl. S. 153), welche nebst den in Ziffer 7 des vorerwähnten Ausschreibens vom 13. Dezember 1875 angeführten weitern Normativentschließungen vom 26. Juni 1874 Nr. 9096 und vom 21. Oktober gl. Js. Nr. 15047 hiemit zugleich auf den Regierungsbezirk der Pfalz ausgedehnt werden.

Bezüglich der Tantiemen der k. Rentbeamten in der Pfalz aus den Einnahmen von dem Verkaufe der Gebührenmarken bleibt besondere Bestimmung vorbehalten.

III. Schlußbestimmungen.

§ 11. Die gegenwärtigen Vorschriften treten gleichzeitig mit dem Gesetze über das Gebührenwesen in Wirksamkeit.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsvollstreckungen und Konkursen sind die Akte der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher, sowie die Eingaben der Privaten und deren Beilagen dem bisherigen Stempel nur noch insoferne unterworfen, als auch das Verfahren selbst noch nach der seitherigen Prozeßordnung zu erledigen ist (Art. 281 Abs. 1 und 2 des Gesetzes).

In Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege unterliegen Eingaben und deren Beilagen der Stempelpflicht nur noch in jenen Fällen, in denen das Verfahren bei Einführung des neuen Gebührengesetzes bereits begonnen hatte. Eine Ausnahme besteht nur für Vormundschaften und Pflegschaften in den Landestheilen rechts des Rheins insoferne, als auf diese Angelegenheiten vom 1. Januar 1880 an die seitherigen Stempelnormen auch dann keine Anwendung mehr zu finden

haben, wenn die Vormundschaft oder Pflegschaft bereits vor dem Inslebentreten des neuen Gebührengesetzes anhängig war.

(Art. 281 Abs. 3 und 4 a. a. O.)

In Gegenständen der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege ist der Stempel für Eingaben und deren Beilagen von dem Tage der Einführung des neuen Gesetzes an ausnahmslos aufgehoben.

Bei Privaturkunden, von denen vor einer Behörde Gebrauch gemacht wird, hat von dem gedachten Zeitpunkte an ohne Rücksicht auf das Datum der Ausstellung eine nachträgliche Stempel-Verwendung oder -Visirung nach den Vorschriften der bisherigen Gesetzgebung nur noch in jenen Fällen stattzufinden, in denen auch im Uebrigen für die Gebührenbewerthung der Verhandlungen noch die älteren Bestimmungen Maß zu geben haben.

Außerdem sind Privaturkunden (Schuldscheine, Quittungen 2c.) vom Tage der Einführung des neuen Gebührengesetzes an der Gebührenpflicht nur noch nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen.

Die Befreiung der Quittungen von der Gebührenpflicht sind in Art. 233 des Gesetzes über das Gebührenwesen einzeln aufgezählt. Speziell wird hier noch darauf aufmerksam gemacht, daß auch Quittungen über Beträge, welche vorbehaltlich des Rückgriffes an den Pflichtigen aus der Staatskasse vorgeschossen werden, insbesondere über die in § 79 des Reichs-Gerichtskostengesetzes aufgeführten Gerichtsauslagen (Insertionskosten, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, Commissionskosten der Gerichtsbeamten 2c. 2c.) gemäß Ziffer 26 obiger Bestimmungen gebührenfrei sind.

In der Pfalz dürfen Vorauszahlungen aus der Staatskasse für die vom 1. Oktober l. Js. an fällig werdenden Besoldungs- und Pensionsraten nur unter der Voraussetzung geleistet werden, daß seitens der Empfänger auch der Gebührenpflicht nach den Bestimmungen in Art. 220 ff. des öfter erwähnten Gesetzes im Voraus genügt und demnach die Quittungen über jene Zahlungen nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 16. l. Mts. und der gegenwärtigen Bekanntmachung vor der Einreichung mit den erforderlichen Gebührenmarken versehen werden.

§ 12. Hinsichtlich der Erfüllung der Gebührenpflicht bei Werthpapieren und Lombarddarlehen werden besondere Vorschriften erlassen werden.

München, am 17. September 1879.

v. Riedel.

IX.

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 15. September 1879, die Gebühren der Notare betreffend. *)

G.- u. V.-Bl. S. 1183.

Wir finden Uns bewogen, hinsichtlich der Gebühren der Notare zu verordnen, was folgt:

§ 1. Für die Ertheilung der Vollstreckungsklausel, soferne dieselbe die Prüfung des Eintrittes einer Thatsache oder einer Rechtsnachfolge erfordert (vergleiche §§ 664, 665 der Reichs-Civilprozeßordnung), erhält der Notar eine Gebühr von 1 Mark.

*) Die Notariatsgebührenordnung vom 30. November 1875 ist unten unter Num. XXVI. abgedruckt.

§ 2. Für die Festsetzung und Bekanntmachung der Versteigerung, die Zustellung und Veröffentlichung der Versteigerungsbekanntmachung und das gesammte übrige Verfahren bis zum Versteigerungstermine (Art. 69 der Subhastations-Ordnung) mit Einschluß der Beurkundung von Anträgen und Erklärungen der Betheiligten (Art. 51, 56, 59, 61, 67, 68) beträgt die Gebühr des Notars 10 Mark; im Falle einer wiederholten Versteigerung (Art. 70 und 85) und im Falle einer Wiederversteigerung (Art. 87) beträgt die Gebühr des Notars 5 Mark.

Für das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung erhält der Notar eine Gebühr von 40 Pfennig.

Außer diesen Gebühren hat der Notar Vergütung der baaren Auslagen anzusprechen, bezüglich der Schreibgebühren findet § 80 des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Für die Abgabe des Versteigerungsprotokolls und der Vollstreckungsakten an das Vollstreckungsgericht (Art. 80 der Subhastations-Ordnung) kann eine besondere Gebühr nicht in Anspruch genommen werden.

Die Bestimmungen über die Gebühren der Notare im Zwangsversteigerungsverfahren finden entsprechende Anwendung auf die gerichtliche Versteigerung von Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien und unbeweglichen Kuxen (Art. 182 der Subhastationsordnung) und auf die Versteigerung auf Uebergebot nach pfälzischem Rechte. (Art. 208 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung.)

§ 3. In den Landestheilen rechts des Rheins erhält der Notar auch bei den nach Art. 23 (neuer Fassung) und Artikel 24 des Notariatsgesetzes zu bewirkenden Zustellungen für das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung der Zustellung eine Gebühr von 40 Pfennig.

§ 4. In der Pfalz erhält der Notar

a) für die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens unter Privaturkunden nach Art. 224 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung eine Gebühr von 1 Mark; sind die Unterschriften oder Handzeichen mehrerer Personen unter einer und derselben Urkunde zu beglaubigen, so ist der Notar für die zweite und jede weitere Person 50 Pfennig anzusetzen berechtigt;

b) für die Bescheinigung über die zur Feststellung des Datums erfolgte Vorlage einer Privaturkunde (Art. 88 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung und Art. 278 des Gesetzes über das Gebührenwesen) einschließlich des Eintrages in das vorgeschriebene Buch eine Gebühr von 1 Mark.

Gegeben Linderhof, den 15. September 1879.

Ludwig.

Dr. v. Fäustle.

X.

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 20. September 1879, die gebührenpflichtigen Angelegenheiten der einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Gemeindebehörden betreffend.

G.- u. V.-Bl. S. 1187.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Art. 186 Abs. 2 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 52, hinsichtlich der Angelegenheiten, in welchen bei den einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Gemeindebehörden die in Art. 163 des obengenannten Gesetzes bezeichneten Gebühren nach Maßgabe des Art. 186 Abs. 1 zur Erhebung gelangen, zu verordnen, was folgt:

§ 1. Für die Aufnahme von Protokollen, welche die einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Gemeindebehörden in Angelegenheiten der inneren, Polizei- nnd Finanz-Verwaltung, dann der Verwaltungsrechtspflege an Stelle von Staatsbehörden errichten, gelangen Gebühren nach Maßgabe des Art. 163 Ziff. 1 und Art. 186 Abs. 1 unter der Voraussetzung zur Erhebung, daß das Protokoll von der Gemeindebehörde in zuständiger Weise oder zufolge besonderen Auftrags oder Ersuchens einer Staatsbehörde oder auf Antrag von Privaten errichtet wurde und im Falle seiner Errichtung vor der Staatsbehörde der Gebührenpflicht nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August laufenden Jahres unterlegen wäre.

§ 2. Für Zeugnisse, welche von den einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Gemeindebehörden in Angelegenheiten der inneren, Polizei- und Finanz-Verwaltung, dann der Verwaltungsrechtspflege ausgestellt werden,

dann für die Beglaubigung von Privatabschriften oder Unterschriften in öffentlichen oder Privaturkunden in solchen Angelegenheiten kommen die Gebühren in Art. 163 Ziff. 2 für Zeugnisse, dann beziehungsweise in Ziff. 3 für Legalisationen nach Maßgabe des Art. 186 Abs. 1 zur Erhebung, wenn nicht eine besondere Gebühr durch das Gesetz über das Gebührenwesen festgesetzt oder die Gebührenfreiheit durch eine besondere Vorschrift ausdrücklich ausgesprochen ist.

Werden in Gemeindeangelegenheiten oder in sonstigen Gegenständen der inneren, dann der Polizei- und Finanz-Verwaltung, welche die Thätigkeit der obengenannten Gemeindebehörden berühren, vor denselben Vollmachten zu Protokoll erklärt, so kommen die Gebühren für Protokolle nach Maßgabe des Art. 163 Ziff. 1 und des Art. 186 Abs. 1 zur Erhebung.

§ 3. Außerdem sind die einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Gemeindebehörden berechtigt, in den nachbenannten Angelegenheiten die in Art. 163 bezeichneten Gebühren nach Maßgabe des Art. 186 Abs. 1 zu erheben:

1. Bei Gesuchen:

a) um Verleihung des Heimathrechtes, wenn ein gesetzlicher Anspruch hierauf nicht besteht (Art. 8 des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt);

b) um Verleihung des Gemeindebürgerrechtes (Art. 10 mit 17 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheines vom 29. April 1869 und Art. 10 mit 13 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom nämlichen Tage);

c) um die Bewilligung zur Unterhaltung des öffentlichen Verkehres innerhalb der Orte durch Wagen und andere Transportmittel, sowie zum gewerbsmäßigen Anbieten von Dienstleistungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, soferne eine solche Bewilligung auf Grund der ortspolizeilichen Regelung dieser Gewerbe zufolge § 37 der Reichs-Gewerbeordnung erforderlich ist;

d) um die Ausstellung von Legitimationsscheinen der in §§ 43 und 58 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der Reichs-Gewerbeordnung, beziehungsweise in §§ 15 und 19 Abs. 1 lit. a der Verordnung vom 4. Dezember 1872, den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend, bezeichneten Arten;

e) um die Erlaubniß, auf den Straßen oder sonst im Umherziehen u. s. w. öffentlich Musik aufzuführen, Schaustellungen, Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darzubieten (§ 59 Abs. 1 der Reichs-Gewerbeordnung);

f) um die Genehmigung zum Verkaufe geistiger Getränke zum sofortigen Genusse auf Jahrmärkten § 67 Abs. 2 der Reichs-Gewerbeordnung);

g) um die Erlaubniß zum Feilhalten von Gewerbsgegenständen in Buden und Ständen auf Kirchweihen, Patrozinien und Victualienmärkten gemäß § 29 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Dezember 1872, den Vollzug der Gewerbeordnung betr.;

h) um Polizeistunde-Verlängerung (§§ 3 und 6 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Juni 1862, die Polizeistunde betr.);

i) um Tanzmusikbewilligung (§ 3 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Juni 1862, die Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken betr.);

k) um die Bewilligung zur Veranstaltung sonstiger öffentlicher Lustbarkeiten, soweit solche nicht unter § 59 der Gewerbeordnung fallen (Art. 32 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches und § 15 der Verordnung vom 4. Januar 1872, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches betr.), dann zur Veranstaltung von Nachtmusiken auf öffentlichen Straßen und Plätzen (Art. 36 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches).

In den Fällen der lit. d und i darf jedoch bei Bewilligung des Gesuches die Beschlußgebühr nicht neben den in Art. 173 Ziff. 3 und Art. 186 Abs. 1 des Gesetzes über das Gebührenwesen für Gewerbelegitimationsscheine, dann in Art. 176 für Tanzmusikbewilligungen bezeichneten Gebühren erhoben werden.

In den unter lit. d, e, f, g, h, i und k aufgeführten Fällen bleibt es ferner den Gemeindebehörden unbenommen, wegen Einfachheit des Sachverhaltes von Errichtung eines Protokolles über das mündlich angebrachte Gesuch und folgeweise von Erhebung der Protokollsgebühr Umgang zu nehmen.

2. Die durch Art. 35 des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vorgeschriebenen Verehelichungs-Bekanntmachungen unterliegen der in Art. 163 Ziff. 2 des Gesetzes über das Gebührenwesen bezeichneten Gebühr nach Maßgabe des Art. 186 Abs. 1.

§ 4. Die den Gemeinden auf Grund besonderer Bestimmungen des Gebührengesetzes, insbesondere der Art. 170 und 171, dann zufolge des Heimathgesetzes vom 16 April 1868 und der Gemeindeordnungen vom 29. April 1869 zustehenden sonstigen Gebühren, endlich die Gebühren der Standesämter, soweit solche nach dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung zulässig sind, werden durch vorstehende Anordnungen nicht berührt.

§ 5. Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 in Wirksamkeit.

Gegeben Linderhof, den 20. September 1879.

Ludwig.

v. Pfeufer. v. Riedel.

XI.

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 20. September 1879, den Vollzug des Gesetzes über das Gebührenwesen, hier die Aufhebung verordnungsmäßiger Bestimmungen über Tax- und Stempelfreiheit betreffend.

G.- u. V.-Bl. S. 1191.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 zu verordnen, was folgt:

§ 1. Die Bestimmungen

1) des § 3 lit. h der Verordnung vom 4. Dezember 1872, „den Vollzug der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869

in Bayern betreffend" (Regierungsblatt von 1872 Nr. 88),

2) des § 17 der Verordnung vom 14. März 1874, „die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfapparaten betreffend" (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1874 Nr. 12), endlich

3) des § 99 Absatz 6 der Verordnung vom 30. August 1877, „die allgemeine Bauordnung betreffend" (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1877 Nr. 40), letztere Bestimmung jedoch nur insoweit hiedurch die Verhandlungen über Gesuche um baupolizeiliche Genehmigungen im Sinne des § 6 dieser Verordnung für tax- und stempelfrei erklärt werden,

sind aufgehoben.

§ 2. Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze über das Gebührenwesen in Wirksamkeit.

Linderhof, den 20. September 1879.

Ludwig.

v. Pfeufer. v. Riedel.

XII.

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 20. September 1879, Gebühren für Würden und Titel betreffend.

G.- u. V.-Bl. S. 1193.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikel 199 Abs. 3 und Artikel 200 Absatz 2 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August laufenden Jahres zu verordnen, was folgt:

§ 1. Für die Verleihung der Würde eines erblichen Reichsrathes wird eine Gebühr von . . . . 300 ℳ,

für die Verleihung der Würde eines lebenslänglichen Reichsrathes, dann des Titels eines Geheimen Rathes, eines Geheimen Hofrathes oder eines Hofrathes eine solche von . . . 100 M. erhoben.

Die Gebühr für die Verleihung aller übrigen Würden und Titel, mit welchen kein Diensteinkommen verbunden ist und welche sich den Stellen aktiver, in Besoldung stehender Hof-, Staats- und Militärbediensteten nicht angleichen, beträgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2 . . . . 50 M.

Diese Gebühren fließen in die Staatskasse.

§ 2. Die Gebühr für die Verleihung des Hoftitels an Industrielle und Kaufleute bestimmen Wir auf den Betrag von . . . 75 M., welcher zu zwei Drittheilen in Unsere Hofkasse und zu einem Drittheile in die Staatskasse fließt.

§ 3. Eine Erhebung von sonstigen Taxen, Ausschreib- und Botengebühren neben obigen Gebühren findet nicht statt.

Hinsichtlich der für die Ausfertigung der Verleihungsurkunden etwa erwachsenden besonderen Kosten kommt die Bestimmung in Artikel 206 des Gesetzes über das Gebührenwesen zur entsprechenden Anwendung.

§ 4. Wir behalten Uns vor, bei Verleihung von Würden und Titeln Gebührenfreiheit zu gewähren.

§ 5. Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze über das Gebührenwesen in Kraft.

Die Revision der übrigen Bestimmungen über Geheime Rathstaxen, Ausschreib- und Botengebühren, dann

über den Bezug und die Verwendung derselben wird durch besondere Verordnung erfolgen.

Linderhof, den 20. September 1879.

Ludwig.

v. Riedel.

XIII.

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 20. September 1879, die Ausführung des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen betreffend.

Ges.- u. V.-Bl. S. 1195.

Wir finden Uns bewogen, zur Ausführung des Reichs-Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 und des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August laufenden Jahres zu verordnen, was folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Aufsicht über die rechnerische Behandlung des Gebührenwesens liegt den Finanzstellen unter der Oberleitung Unseres Staatsministeriums der Finanzen ob.

§ 2. Den Finanzbehörden steht jederzeit frei, behufs Prüfung der Richtigkeit der Gebührenansätze und der Ueberträge in die Gebührenregister von den einschlägigen Akten der Gerichte, Notare und Verwaltungsbehörden Einsicht zu nehmen und zu diesem Zwecke Commissäre in die Bureaus jener Behörden und Beamten abzuordnen.

Die gebührenverrechnenden Behörden und Beamten sind verpflichtet, auf die von der Revision erhobenen

Bedenken die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen und, soferne zur weitern Verfügung die Vorlage von Aktenstücken an die Revisionsstelle nothwendig ist, Abschriften derselben fertigen zu lassen, falls die Einsendung der Originalakten sich als unthunlich darstellen sollte.

§ 3. Streitfragen über die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen oder über deren Größe, welche gemäß Art. 195 des Gesetzes über das Gebührenwesen der Entscheidung durch die einschlägigen Ministerien unterliegen, werden, soferne dieselben nicht von Unserem Staatsministerium der Finanzen in eigener Zuständigkeit zu erledigen sind, im Einvernehmen mit demselben beschieden.

§ 4. Als Behörden, welche im Sinne des Art. 163 des Gesetzes über das Gebührenwesen den Distriktsverwaltungsbehörden gleichzuachten sind, bestimmen Wir:

die Landgerichte und die Staatsanwaltschaften bei denselben, die Amtsgerichte, die Kreisarchive, Bezirksbergämter, die Oberpostämter, Oberbahnämter und Eisenbahnbausectionen, die Hauptzollämter, Rentämter und die Lokalbaukommission München.

Als Mittelstellen im Sinne des Art. 164 des erwähnten Gesetzes haben zu gelten:

die Gesandtschaften, die Oberlandesgerichte, die Oberstaatsanwälte bei den letztern und bei dem obersten Landesgerichte, die Kreisregierungen, die Konsistorien und das Oberkonsistorium, das geheime Hausarchiv, das geheime Staatsarchiv und das allgemeine Reichsarchiv, die Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten, die Staatsschuldentilg-

ungskommission, das Oberbergamt, die Generalbergwerks- und Salinenadministration, dann das Katasterbureau.

Unser Staatsministerium der Finanzen ermächtigen Wir, veranlaßten Falls im Einvernehmen mit den einschlägigen übrigen Staatsministerien von dem Vorbehalte in Art. 165 des obigen Gesetzes noch weiteren Gebrauch zu machen.

§ 5. Wo das Gesetz für den Ansatz der Gebühr einen Spielraum gewährt, hat die Behörde die Entscheidung über den von ihr nach Maßgabe des Art. 260 des Gesetzes über das Gebührenwesen zu bestimmenden Betrag in den gebührenpflichtigen Beschluß mit aufzunehmen, oder den bezüglichen Beurkundungen, Zeugnissen, Auszügen, Abschriften 2c. 2c. am Rande beizusetzen.

§ 6. Die gemäß Art. 184 Abs. 5 des Gesetzes über das Gebührenwesen zu entrichtenden Schreibgebühren für Abschriften und Auszüge, deren Fertigung besondere paläographische oder Sprachkenntnisse erfordert, werden auf 50 Pfennig bis 2 Mark für jede angefangene Bogenseite bestimmt

Die nähere Festsetzung des Betrages innerhalb dieses Spielraums hat durch die Behörde nach Maßgabe der Vorschrift in Art. 260 des erwähnten Gesetzes und des § 5 der gegenwärtigen Verordnung zu erfolgen.

Im Falle der Beglaubigung solcher Abschriften oder Auszüge kommt hiefür die Gebühr nach Art. 163 Ziff. 3 beziehungsweise Art. 164 des Gesetzes zur besonderen Erhebung.

§ 7. In den Landestheilen rechts des Rheins werden die in Art. 184 Abs. 4 des Gesetzes über das Gebührenwesen für Duplikate und weitere Ausfertigungen von rentamtlichen Steuerkatasterextrakten, sowie für Auszüge aus den rentamtlichen Grundbüchern bestimmten Gebühren, insoweit sie eingehen, zu zwei Dritttheilen den Rentbeamten als Vergütung für ihren deßfallsigen Dienstaufwand zugewendet.

Bezüglich der Umschreibgebühren-Antheile der Rentbeamten in den Landestheilen rechts des Rheins sowie hinsichtlich des Bezuges der Umschreibgebühren und der Schreibgebühren für Katasterextrakte Seitens der Rentbeamten in der Pfalz verbleibt es bis auf Weiteres bei den bestehenden Bestimmungen.

§ 8. Nachdem zufolge der Art. 265, 278 und 279 des Gesetzes über das Gebührenwesen bei den Katasterumschreibungen in der Pfalz, welche seither im Anschlusse an die Registrirungsbücher vollzogen wurden, eine anderweite Regelung der Grundlagen einzutreten hat, so genehmigen Wir mit Rücksicht auf § 81 des Grundsteuergesetzes vom 15 August 1828, daß für die Pfalz unter geeigneter Aenderung der dortselbst in Geltung befindlichen Umschreibinstruktion durch Unsere Staatsministerien der Justiz und der Finanzen hinsichtlich der katastermäßigen Beschreibung unbeweglicher Sachen in den Notariatsurkunden, sowie bezüglich der Mittheilung der Besitzveränderungen an die Umschreibbehörden ähnliche Einrichtungen getroffen werden, wie solche für die rechtsrheinischen Gebietstheile bestehen.

§ 9. In Ansehung der Gebühren, welche von den Betheiligten außer den für die Staatskasse zu verrech-

nenden Gebühren wegen der Bemühung einzelner Personen bei der Erledigung der Geschäfte zu entrichten sind (Art. 5 d. Ges.), bewendet es, insoweit Wir nicht ein Anderes verfügen werden, bei den bestehenden Vorschriften.

§ 10. Die auf dem Gebiete der streitigen Rechtspflege in Armenrechtssachen vorkommenden Postsendungen unterliegen der Portopflicht.

Auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege, der Verwaltung und der Verwaltungsrechtspflege sind die in Armensachen von öffentlichen Behörden ausgehenden Postsendungen im internen Verkehre auch fernerhin als Dienstsachen portofrei zu behandeln, vorbehaltlich jedoch der nachträglichen Erhebung und Verrechnung des Porto's im Falle der Verurtheilung einer zahlungsfähigen Gegenpartei in die Kosten.

Desgleichen ist der durch die Erhebung und Verrechnung der Gebühren veranlaßte interne Verkehr der Behörden unter sich einschließlich der Geldsendungen zwischen denselben als Dienstsache zu behandeln und daher portofrei.

Auch sind die dem Mahnverfahren vorhergehenden Mittheilungen der Gebührenschuldigkeit Seitens der Organe des Staates an die Parteien im internen Verkehre der Portopflicht nicht unterworfen.

§ 11. Die Entscheidung darüber, ob ein Gegenstand als Amts- oder Parteisache, beziehungsweise als Armensache (Art. 4 des Gesetzes über das Gebührenwesen) zu behandeln sei, steht vorbehaltlich des Erinnerungs- und Beschwerderechts der einschlägigen Finanzbehörden in allen Fällen der in der Hauptsache kompetenten Behörde zu.

§ 12. Für die Besorgung des Gebührenwesens und der hiemit verbundenen Auslagen für Schreibmaterialien, Register und Gebührenanforderungsformularien erhalten die hiemit betrauten Beamten und Bediensteten, mit Ausnahme der Rentbeamten, der Beamten der Kreiskassen und der Centralstaatskasse, eine Tantieme aus den von ihnen percipirten und der Staatskasse verrechneten Gebühren und Strafgeldern.

Diese Tantieme wird vom 1. Januar 1880 an auf
2 Procent von den ersten 80,000 Mark und
1 Procent von dem diese Summe übersteigenden Betrage
der Jahreseinnahme festgesetzt.

Bezüglich der Tantiemen von den bis zum Schlusse des laufenden Jahres anfallenden Gebühren und Strafen bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Die k. Rentbeamten erhalten die ihnen verordnungsmäßig zugewiesene Tantieme aus der vollen wirklichen Einnahme.

§ 13. Die Kautionspflicht der mit der Einhebung und Verrechnung ärarialischer Gebühren und Strafen betrauten Beamten und Bediensteten bemißt sich nach den allgemeinen gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen.

§ 14. Auf Grund des Art. 267 des Gesetzes über das Gebührenwesen räumen Wir denjenigen Behörden, welche ärarialische Gebühren und Auslagen zu verrechnen und ihre Rückstände nicht an die k. Rentämter zur zwangsweisen Beitreibung zu überweisen haben, das Vollstreckungsrecht ein.

Titel II.

Besondere Bestimmungen für die Bezirksämter, Notare und Gerichtsschreiber.

§ 15. Die Erhebung, Ablieferung und beziehungsweise Wegrechnung der bei den Bezirksämtern und Notaren anfallenden Gebühren, Geldstrafen, dann der hiemit in Verbindung stehenden Auslagen und durchlaufenden Gelder liegt den Bezirksämtern und exponirten Bezirksamtsassessoren, dann den Notaren ob.

Bei den Bezirksämtern und exponirten Bezirksamtsassessoren sind diese Geschäfte unter Haftung und Verantwortlichkeit der Amtsvorstände zu besorgen.

Die zwangsweise Beitreibung dieser Gefälle liegt den Rentämtern ob.

§ 16. Die rechnerische Behandlung der bei den Gerichten und Staatsanwälten anfallenden Gebühren und Geldstrafen, dann der hiemit in Verbindung stehenden Auslagen und durchlaufenden Gelder obliegt bei dem obersten Landesgerichte, den Oberlandesgerichten und den Landgerichten den Obergerichtsschreibern, bei den Amtsgerichten den Gerichtsschreibern nach Maßgabe der desfalls im Instruktionswege zu erlassenden näheren Bestimmungen.

Die Beitreibung der in Strafsachen anfallenden Geldstrafen wird auf Requisition der Staatsanwaltschaft und beziehungsweise der Amtsrichter durch Vermittelung der Rentämter vollzogen. Die letzteren haben sich hiezu regelmäßig ihrer eigenen Vollstreckungsorgane (Amtsdiener, Beiboten) zu bedienen, welchen bei der Vor-

nahme von Vollstreckungshandlungen die Eigenschaft von Gerichtsvollziehern zukommt.

Unsern Staatsministerien der Justiz und der Finanzen bleibt überlassen, vorbehaltlich der Bestimmung in § 32 der Gerichtsvollzieherordnung im Falle des Bedürfnisses bei einzelnen Gerichten die Beitreibung der Geldstrafen in anderer Weise zu regeln.

§ 17. Bei den Oberlandesgerichten und Landgerichten in den Landestheilen rechts des Rheins hat bis auf Weiteres die Besorgung des gerichtlichen Kostenwesens, sowie der Bezug der verordnungsmäßigen Tantiemen denjenigen Gerichtsschreibern, welche gemäß Art. 4 der Verordnung vom 16. Juni 1870, die Dienstesvorschriften über die innere Einrichtung der Gerichtsschreibereien betreffend, in ihrer früheren Diensteseigenschaft als rechnungsführende Sekretäre mit dieser Geschäftsaufgabe bisher betraut waren, unter der Dienstesaufsicht des Obergerichtsschreibers zu verbleiben, welcher, insolange dieses Verhältniß fortdauert, von der Leistung einer Kaution enthoben ist.

Die Obergerichtsschreiber sind bei eigener Haftung in Bezug auf die treffenden Geldbeträge dafür verantwortlich, daß den in Abs. 1 bezeichneten Rechnungsführern alle Akten, Verhandlungen, Verfügungen und Entscheidungen behufs der Gebührenbewerthung rechtzeitig zugeleitet werden.

§ 18. Die Bezirksamtmänner und exponirten Bezirksamtsassessoren, die Gerichtsschreiber und Notare bringen die anfallenden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und

vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 5 und 11 selbstständig in Ansatz.

Hinsichtlich der weitern rechnerischen Behandlung haben dieselben, unbeschadet der gesetzlichen Befugniß der einschlägigen Gerichte und Verwaltungsstellen zur Entscheidung von Erinnerungen und Beschwerden, den ihnen durch die Finanzstellen zugehenden Entschließungen und Weisungen zu entsprechen. Jedoch stehen sie auch bezüglich dieser Geschäfte unter der ausschließlichen Disciplinargewalt der zur Ausübung der Disciplin über sie im Allgemeinen zuständigen Behörden.

Titel III.

Schlußbestimmungen.

§ 19. Die weiteren Vorschriften über die Erhebung und Verrechnung der anfallenden Gebühren und Geldstrafen, dann der hiemit in Verbindung stehenden Auslagen und durchlaufenden Gelder, sowie über die Führung und Revision der Gebührenregister, über das Verfahren bei Aufnahme und Bescheidung der Revisionsprotokolle, dann bei Streitfragen und Beschwerden, soweit dasselbe nicht bereits gesetzlich geregelt ist, und über die Abrechnung mit den Rentämtern werden im Instruktionswege erlassen.

§ 20. Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze über das Gebührenwesen in Wirksamkeit.

Linderhof, den 20. September 1879.

Ludwig.

Dr. v. **Fäustle.** v. **Pfistermeister,** Staatsrath. v. **Dillis,** Staatsrath.

XIV.

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 20. September 1879, die Gebühren der Forstgerichtsboten in der Pfalz betreffend.

G.- und V.-Bl. Seite 1202.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikel 5 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August laufenden Jahres zu verordnen, was folgt:

§ 1. Bezüglich der Gebühren für die von den dermaligen Forstgerichtsboten in der Pfalz gemäß Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung vom 18. August laufenden Jahres fortzuführenden Verrichtungen kommen die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 6. September laufenden Jahres, die Gebühren der Gerichtsvollzieher betreffend, zur Anwendung.

§ 2. Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze über das Gebührenwesen in Kraft.

Linderhof, den 20. September 1879.

Ludwig.

v. Riedel.

XV.

Ministerial-Bekanntmachung vom 21. September 1879, den Vollzug des Gesetzes vom 18. August 1879 über das Gebührenwesen, hier die Legitimationspapiere im Geschäftskreise des k. Staatsministeriums des Innern betreffend.

Ges. u. V.-Bl. S. 1203.

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

Unter Bezugnahme auf Art. 1, 179, 187, 188 und 279 des Gesetzes vom 18. August ds. Js über das Gebührenwesen wird bezüglich der Legitimationspapiere im

Geschäftskreise des k. Staatsministeriums des Innern Nachstehendes bekannt gegeben.

I. Jagdkarten und Jagdwaffenscheine.

§ 1. In den Landestheilen rechts des Rheins werden die Gebühren für Jagdkarten von den Rentämtern erhoben, welche über die erfolgte Einzahlung der Gebühr eine Quittung nach Maßgabe des anliegenden Formulars auszustellen haben.

Die Einzahlung der Gebühren kann bei jedem Rentamte erfolgen.

Gegen Uebergabe der rentamtlichen Quittung erfolgt die Aushändigung der Jagdkarte, soferne der Ausstellung derselben polizeiliche Bedenken nicht entgegen stehen.

§ 2. Wird die Ausstellung der Jagdkarte verweigert, so ist dies auf der Rückseite der Quittung von der Behörde gebührenfrei zu bestätigen.

Gegen Rückgabe der mit dieser Bestätigung versehenen Quittung wird die Gebühr von dem Rentamte, bei welchem die Einzahlung erfolgte, auf Verlangen zurückerstattet.

§ 3. Am Jahresschlusse haben die Distriktspolizeibehörden ihren Vorrath an unverwendet gebliebenen Jagdkartenformularen an die k. Regierung, Kammer des Innern, einzusenden und sich hiebei über die Verwendung des Restes durch Vorlage der eingezogenen rentamtlichen Quittungen auszuweisen.

§ 4. Die erforderlichen Vorräthe an Jagdkartenformularen werden auch fernerhin von dem k. Staatsministerium des Innern an die k. Regierungen, Kammern

des Innern, behufs Uebermittelung an die Distrikts-polizeibehörden abgegeben werden.

Die Vernichtung der unverwendet gebliebenen Formulare hat wie bisher bei den k. Regierungen, Kammern des Innern, zu geschehen. Die vorgelegten Quittungen sind bei letzteren zurückzubehalten und nach Ablauf von zwei Jahren gleichfalls zu vernichten.

§ 5. Bezüglich der Jagdwaffenscheine in der Pfalz bewendet es bis auf Weiteres bei den bisherigen Bestimmungen.

II. Sonstige Legitimationspapiere.

§ 6. Die bestehenden Vorschriften bezüglich der Formulare für die übrigen Legitimationspapiere, welche im Gebiete der inneren Verwaltung vorkommen (Arbeitsbücher, Dienstbotenbücher, Wanderbücher, Gewerbelegitimationsscheine jeder Art, Gewerbelegitimationskarten für Handelsreisende, Pässe und Paßkarten, Schutzgewehrscheine) werden durch das Gesetz über das Gebührenwesen nur insoferne berührt, als die Gebührensätze anders geregelt sind und der Stempel, welchem einzelne derselben unterworfen waren, in Wegfall gekommen ist.

Es verbleibt daher insbesondere bei den bisherigen Bestimmungen

a) über die Abgabe gewisser Arten der Formulare durch das k. Staatsministerium des Innern;

b) über den Verlag der Dienstboten- und Arbeitsbücher (für Arbeiter über 21 Jahren) und andere Formulare bei den Kreisregierungen, Kammern des Innern, und über die Verpflichtung der Gemeindebehörden, diese Formulare von den Ver-

lagsämtern (Regieverwaltungen, Expeditionen) der Kreisregierungen zu beziehen;

c) über die von den Gemeindebehörden an die Verlagsämter der Kreisregierungen, bezw. an das k. Staatsministerium des Innern, für die Herstellung dieser Formulare zu erstattenden Vergütungen.

Die vorhandenen Vorräthe an Formularen für Legitimationspapiere bleiben mit der Maßgabe verwendbar, daß die etwa auf solchen Formularen befindlichen gedruckten Bemerkungen, welche sich auf die bisherigen Tax- und Stempelnormen beziehen, bei der Ausfertigung handschriftlich zu corrigiren sind.

§ 7. Denjenigen Gemeindebehörden, welche die in Gemäßheit der Ministerialentschließungen vom 25. November 1875 (Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern S. 663) und vom 21. Januar 1879 (Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern S. 37) von den Verlagsämtern (Expeditionen, Regieverwaltungen) der k. Regierungen, Kammern des Innern, bezogenen Formulare am 1. Oktober l. Js. noch nicht aufgebraucht haben, werden die hiefür bezahlten Stempeltaxen auf Verlangen zurückerstattet.

Zu dem Ende sind die bezüglichen Vorräthe an Formularpapieren nach dem Stande am 1. Oktober lfd. Js. unter Beimerkung der treffenden Stempeltaxen genau zu verzeichnen und diese Verzeichnisse, mit der Bestätigung der Richtigkeit durch die Gemeindebehörde versehen, bis längstens 15. Oktober lfd. Js. an das Verlagsamt der betreffenden Kreisregierung einzusenden.

Letzteres hat über die eingekommenen Verzeichnisse eine Hauptzusammenstellung zu fertigen und sich auf Grund derselben den Gesammtbetrag an Stempeltaxen behufs Hinausvergütung an die einzelnen Gemeindebehörden von dem Taxamte der Kammer des Innern im Ganzen ersetzen zu lassen.

Die hienach zum Rückersatze gelangenden Stempeltaxen sind an dem Sollanfall und an der wirklichen Einnahme der Regierungstaxämter pro 1879 zu kürzen.

§ 8. Es bleibt vorbehalten, den Verlag amtlicher Legitimationspapiere noch weiter als es nach den dermaligen Bestimmungen der Fall ist, bei dem k. Staatsministerium des Innern oder bei den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu centralisiren, und es ist deßhalb bei Neuanschaffungen von Formularvorräthen höchstens der jeweilige Bedarf eines Jahres zu bestellen.

§ 9. In der Pfalz sind, soweit nicht daselbst die vorstehenden Bestimmungen (§§ 6—8) entsprechende Anwendung finden können, die weiter erforderlichen Anordnungen von der k. Regierung, Kammern des Innern und der Finanzen, zu treffen.

München, den 21. September 1879.

v. Riedel. v. Dillis, Staatsrath.

(Das Formular ist im Gesetz- und Verordnungsblatte S. 1208 abgedruckt.)

XVI.

Ministerial-Bekanntmachung vom 21. September 1879, den Vollzug des Gesetzes über die Erbschaftssteuer betr.

G.- u. V.-Bl. S. 1211.

**Königliches Staatsministerium der Justiz
und
Königliches Staatsministerium der Finanzen.**

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 18. August ds. Jrs. über die Erbschaftssteuer werden nachstehende Vorschriften erlassen.

I. Zuständigkeit.

§ 1. Nach Art. 27 des Gesetzes über die Erbschaftssteuer obliegt die Berechnung, Erhebung und Verwaltung der Erbschaftssteuer den Rentämtern unter der Leitung der Regierungsfinanzkammern und unter der Oberaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen.

In rechtlich schwierigen und zweifelhaft gelagerten Fällen haben sich die Rentämter mit den Regierungsfiscalaten zu benehmen.

§ 2. Die Zuständigkeit der einzelnen Rentämter bemißt sich in der Regel nach dem Wohnsitze des Erblassers. Sie erstreckt sich unabhängig von dem Wohnsitze der Steuerpflichtigen auf alle zu ein und derselben Nachlaßsache gehörigen Anfälle.

Hatte der Erblasser mehrere Wohnsitze, so ist dasjenige Rentamt zuständig, in dessen Bezirk die Verlassenschaft behandelt wird.

Hatte der Erblasser bei seinem Ableben einen Wohnsitz in Bayern nicht, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitze der Steuerpflichtigen.

Gründet die Steuerpflicht lediglich darauf, daß sich das angefallene Vermögen in Bayern befindet (Art. 8 d. Ges.), so ist für die Zuständigkeit der Ort der belegenen Sache entscheidend. Befinden sich in einem solchen Falle die Vermögenstheile in mehreren Rentamtsbezirken, so ist jedes Rentamt für den in seinem Bezirke belegenen Theil zuständig. Die Regierungsfinanzkammer ist jedoch befugt, auf Antrag der Steuerpflichtigen oder eines der betheiligten Rentämter nach Rücksichten der Zweckmäßigkeit das zur Behandlung des Gesammtanfalles zuständige Rentamt zu bestimmen. Sind die betheiligten Rentämter verschiedenen Regierungsfinanzkammern untergeordnet, so steht die Entscheidung über die gestellten Anträge dem Staatsministerium der Finanzen zu.

Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes finden entsprechende Anwendung,

a) wenn im Falle des Abs. 2 eine Verlassenschaftsbehandlung nicht stattfindet;

b) wenn im Falle des Abs. 3 die bei Einer Nachlaßsache betheiligten Steuerpflichtigen in verschiedenen Rentamtsbezirken wohnen.

§ 3. Für die Haupt- und Residenzstadt München ist das Stadtrentamt München II, für die Stadt Nürnberg das Rentamt Nürnberg II zur Berechnung, Erhebung und Verwaltung der Erbschaftssteuer zuständig.

II. Verfahren.

§ 4. Die Thätigkeit der Rentämter wird in der Regel beginnen mit Entgegennahme der von den Ortspolizeibehörden, oder, wenn es sich um Urtheile auf Todes-

erklärung oder auf Einweisung in den Besitz des Vermögens eines Abwesenden handelt, von den Gerichten zu machenden Anzeigen und Mittheilungen. (Art. 28 d. Ges.)

Die Ortspolizeibehörden haben sich bei Erstattung der ihnen obliegenden Anzeigen des durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 26. Mai 1866 (Justiz=Min.=Bl. Seite 353) vorgeschriebenen Formulares zu bedienen.

Die dem Rentamte zukommenden Mittheilungen sind nach Vortrag im Einlauf=Journal sofort in das Sterbfallregister (§ 5) einzutragen, mit der laufenden Nummer dieses Registers zu versehen und in einem, jedes Jahr neu anzulegenden Sammelakte zu vereinigen.

Folgt den Mittheilungen der Ortspolizeibehörde oder Gerichte (Art. 28 d. Ges.) eine auf dieselbe Nachlaßsache bezügliche Benachrichtigung in Gemäßheit von Art. 30 d. Ges., so hat dieselbe die gleiche Nummer wie die entsprechende Mittheilung zu erhalten. Sie ist vorläufig dem Sammel=Akte einzureihen.

Hat der Sterbfall einen oder mehrere steuerbare Anfälle im Gefolge, so ist vom Rentamte über die betreffende Nachlaßsache ein Spezial=Akt anzulegen, dessen erste Produkte die aus dem Sammelakte zu entnehmenden Mittheilungen (Art. 28 und 30 d. Ges.) bilden werden. Diesem Akte ist gleichfalls die Nummer zu geben, unter welcher der Sterbfall im Sterbfallregister vorgetragen erscheint.

§ 5. Bei jedem Rentamte ist ein Sterbfallregister nach Formular I unter Beachtung der auf der Vorderseite desselben gegebenen besondern Vorschriften zu führen.

Die Rubriken dieses Registers sind insoweit auszufüllen, als der Inhalt der dem Rentamte zugegangenen Mittheilungen (Art. 28 und 30 d. Ges.) dies gestattet.

Das Sterbfallregister ist für jedes Jahr neu anzulegen und hat den Ausgangspunkt für die Revision der rentamtlichen Thätigkeit in der Berechnung, Erhebung und Verwaltung der Erbschaftssteuer zu bilden.

§ 6. Alsbald nach Einlauf der Mittheilung der Ortspolizeibehörde oder des Gerichtes, spätestens aber drei Wochen nachdem dem Rentamte Kenntniß von dem Todesfall geworden ist, hat dasselbe den aus diesen Mittheilungen zu entnehmenden Erben oder Legataren eine Anleitung zur Steuerfallsanmeldung (Formular II) mit der darauf gedruckten Belehrung über die weitern Pflichten des Erwerbers eines steuerpflichtigen Anfalles als Dienstessache zu übersenden. Sendungen nach Orten außerhalb Bayerns sind zu frankiren.

Diese Zusendung kann unterbleiben, wenn inhaltlich der Mittheilungen nur steuerfreie Anfälle in Frage kommen würden, oder bei Todesfällen, welche wenigstens der Regel nach einen Erbanfall überhaupt nicht im Gefolge haben, z. B. wenn die Sterbfallanzeige ein Kind betrifft, dessen beide Eltern sich noch am Leben befinden und keinerlei Anhaltspunkte gegeben sind, daß dasselbe eignes Vermögen besessen hat.

Die Zusendung hat auch zu unterbleiben, wenn aus der in Gemäßheit von Art. 30 d. Ges. von dem Gerichte oder den dort weiter bezeichneten Personen gemachten Mittheilungen ersichtlich ist, daß den Betheiligten bei Gelegenheit einer in der Nachlaßsache ge-

pflogenen Verhandlung die bezügliche Anleitung schon ausgehändigt wurde.

(Vergl. § 8 Ziff. 1 und die dazu gehörigen Formulare III und IV.)

§ 7. Die in Art. 29 d. Ges. vorgeschriebene Anmeldung kann nicht nur durch den Anfallsberechtigten, oder dessen gesetzlichen Vertreter (Art. 34 d. Ges.), sondern auch durch einen Theilnehmer an der Erbschaft, einen Mitlegatar rc., sowie durch eine der in Art. 26 d. Ges. bezeichneten Personen (Richterkommissär, Notar, Testamentsvollstrecker, Bevollmächtigter der Erbinteressenten, Nachlaßverwalter, Verwalter von Familienstiftungen) erfolgen (Art. 29 Abs. 2 d. Ges.). In jedem Falle jedoch hat die Anmeldung innerhalb zweier Monate von dem Zeitpunkte an gerechnet zu geschehen, in welchem der Steuerpflichtige oder dessen gesetzlicher Vertreter von dem Anfalle Kenntniß erhalten hat.

Ueber die erfolgte Anmeldung, welche sofort mit dem Präsentatum versehen werden muß, ist auf Verlangen gebührenfreie Bescheinigung zu ertheilen. (Art. 29 Abs. 3 d. Ges.).

Bei welchem Rentamte die Anmeldung zu geschehen hat, bemißt sich nach den Vorschriften in §§ 2 und 3. Anmeldungen, welche bei einem nicht zuständigen Rentamte einkommen, sind nach Beisetzung des Präsentatums sofort von kurzer Hand an das zuständige Rentamt abzugeben.

§ 8. Für die nach Art. 30 des Gesetzes zu machenden Mittheilungen wird eine Frist von sechs Wochen bestimmt.

Hiebei gelten folgende Vorschriften:

1) In den Landestheilen rechts des Rheins.

Die sechswöchentliche Frist läuft von dem Tage an, an welchem das Gericht, der Notar oder die in Art. 30 des Gesetzes weiter bezeichneten Personen mit der Nachlaßsache befaßt wurden.

In Nachlaßsachen, welche alsbald nach ihrem Anfalle von den Gerichten an einen Notar, einen Privatverlassenschaftskommissär oder Testamentsvollstrecker zur weitern Behandlung abgegeben wurden, obliegt die Mittheilungspflicht nur diesen Personen.

Die Formulare III und IV geben Beispiele für die den Rentämtern zu machenden Mittheilungen.

2) In der Pfalz.

A. Für die Gerichte.

Dem zuständigen Rentamte ist von solchen Vorgängen, welche auf den Anfall und die Berechnung der Erbschaftssteuer Bezug haben, durch die mit solchen Angelegenheiten amtlich befaßten Gerichte oder Gerichtsbehörden binnen der in Abs. 1 bestimmten Frist Mittheilung zu machen.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tage, an welchem eine gerichtliche Beurkundung in einer Verlassenschaftsangelegenheit stattfindet, oder die auf einen in vorstehendem Absatz bezeichneten Vorgang bezügliche gerichtliche Verfügung erlassen wird.

Erklärungen in Erbschaftsangelegenheiten, welche kraft gesetzlicher Vorschrift auf der Gerichtsschreiberei eines Landgerichtes abzugeben und zu beurkunden sind (z. B. Art. 784, 793 des pfälzischen Civil-

gesetzbuchs), hat der Obergerichtsschreiber des Landgerichtes dem Rentamt anzuzeigen.

Im Falle der Testamentspräsentation (Art. 1007 des pfälz. Civilgesetzbuchs), der Besitzeinweisung des Universallegatars (Art. 1008 a. a. O.) oder einer andern dem Gerichtsvorstande gesetzlich zugewiesenen Amtsthätigkeit in Bezug auf Erbschaftsangelegenheiten verfügt der Gerichtspräsident oder dessen Stellvertreter die Benachrichtigung des Rentamtes.

B. Für die Notare.

Die Notare der Pfalz haben dem zuständigen Rentamte von allen auf die Auseinandersetzung von Verlassenschaften bezüglichen Verhandlungen, mit welchen sie amtlich befaßt sind, innerhalb der in Abs. 1 bestimmten Frist unter Bekanntgabe der betheiligten Personen Nachricht zu geben.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Notar in Folge gerichtlichen oder außergerichtlichen Auftrages mit der bezüglichen Verhandlung befaßt wurde.

Für die Anzeige der Theilungs-Abschlüsse läuft die Frist vom Tage ihrer Beurkundung an.

§ 9. Ist dem Rentamte die Anmeldung eines steuerpflichtigen Anfalles zugegangen, so hat dasselbe mit Berücksichtigung der ihm in Gemäßheit von Art. 30 d. Ges. etwa gewordenen Mittheilungen vor Allem zu prüfen, ob zureichender Anlaß gegeben ist, den oder die Steuerpflichtigen zur Abgabe einer weiteren Erklärung über die, die Feststellung der Steuer bedingenden Verhältnisse oder zur Vorlage eines Verzeichnisses über die steuerpflichtige Masse aufzufordern (Art. 31 d. Ges.).

Eine detailirte Beschreibung sämmtlicher Nachlaßgegenstände in diesem Verzeichniß ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn dieselben nach Anleitung des Formulars II mit Angabe ihres Werthes gruppenweise ausgeworfen werden.

§ 10. Erscheint es dem Rentamte oder der vorgesetzten Aufsichtsbehörde (Art. 27 d. Ges.) geboten oder doch zweckdienlich, von den einschlägigen Verlassenschaftsverhandlungen oder wenigstens von den für die Rücklaßvertheilung maßgebenden letztwilligen Verfügungen Einsicht zu nehmen, so sind die betreffenden Akten oder Aktenstücke im Requisitionswege zu erholen (Art. 30 d. Ges.).

Es ist genügend, wenn die Notare die bei ihnen aufgenommenen oder verwahrten letztwilligen Verfügungen statt im Originale in beglaubigter Abschrift mittheilen.

Als letztwillige Verfügungen, bezüglich welcher in Art. 30 d. Ges. die Pflicht der Mittheilung an das Rentamt festgesetzt ist, sind auch die Erbverträge zu erachten, gleichviel ob sie selbstständig errichtet oder mit einem Ehevertrage verbunden wurden.

Inwieweit es geboten erscheint, von einzelnen Verlassenschaftsverhandlungen Auszüge oder Abschriften zu den rentamtlichen Akten zu nehmen, bleibt dem Ermessen des Rentamtes anheim gegeben, welchem auch die Fertigung der Abschriften obliegt.

Wird die Einsichtnahme von Urkunden nöthig, welche sich nicht in den Verlassenschaftsakten befinden, so sind die Betheiligten nach Art. 32 d. Ges. gehalten, diese Urkunden in Urschrift, und wenn dieses nicht thunlich, in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 11. Erscheint die Auflage der eidesstattlichen Versicherung veranlaßt (Art. 33 d. Ges.), so ist dieselbe nach Ermessen des Rentamtes schriftlich oder zu Protokoll abzuverlangen. Letztere Art hat die Regel zu bilden.

Die Abnahme der Versicherung an Eidesstatt zu Protokoll kann auf Requisition auch durch ein anderes als das zunächst zuständige Rentamt erfolgen.

Für Bevormundete, unter väterlicher Gewalt stehende und juristische Personen haben deren gesetzliche Vertreter die eidesstattliche Versicherung abzugeben. (Art. 34 d. Ges.)

Die Auflage der eidesstattlichen Versicherung ist unstatthaft in Bezug auf Werthsangaben, welche blos auf subjektivem Ermessen beruhen. Bei Beanstandungen in dieser Richtung ist nach Art. 35 d. Ges. zu verfahren.

Bei Abnahme der eidesstattlichen Versicherung sind, je nachdem sie schriftlich oder zu Protokoll erfolgt, die Formulare V oder VI zu benützen. Der protokollarischen Abnahme hat jedesmal die Belehrung über die in § 156 des R.-St.-G.-B. ausgesprochenen Folgen einer falschen Versicherung an Eidesstatt vorauszugehen.

§ 12. Wird vom Rentamte Sicherheitsleistung aus der Masse verlangt (Art. 16, 19, 21 und 25 d. Ges.), so sind die Betheiligten zur Erklärung aufzufordern, in welcher Weise sie die Sicherheit zu leisten gedenken. Findet das Rentamt die gemachten Vorschläge nicht annehmbar, so hat es mittelst förmlichen Beschlusses Entscheidung darüber zu treffen, mit welchen der im Nachlasse vorhandenen Vermögensbestandtheilen die verlangte Sicherheit zu leisten ist.

Die in Art. 26 d. Ges. bezeichneten Personen sind verpflichtet, die in ihren Händen befindlichen Nachlaß-

bestandtheile, welche vom Rentamt zur Sicherheitsleistung bestimmt wurden, an dieses auszuhändigen.

Läßt der Verpflichtete den Auftrag des Rentamtes unvollzogen, so hat dasselbe die Verwirklichung der verfügten Sicherstellung nöthigenfalls im Wege der administrativen Zwangsvollstreckung zu bethätigen.

Die zur Sicherheitsleistung erlegten Gelder oder Werthpapiere sind als rentamtliche Depositen nach Maßgabe der desfalls bestehenden Vorschriften zu behandeln.

§ 13. Anträge auf Gestattung der Aversionalversteuerung (Art. 36 d. Ges.) sind bei dem in der Sache zuständigen Rentamte zu stellen, welches sie zu instruiren und mit gutachtlichem Berichte der Regierungsfinanzkammer zur Einbeförderung an das Finanzministerium vorzulegen hat.

§ 14. Die Rentämter haben Erbschaftssteuerlisten nach den Formularen VII (Hauptliste) und VIII (Nebenliste) zu führen.

§ 15. Die Erbschaftssteuer-Hauptliste ist für einen halbjährigen Zeitraum anzulegen. In dieselbe sind alle in dieser Periode eingetretenen und erledigten Anfälle einzutragen.

Als eingetreten im Sinne des vorstehenden Absatzes gilt ein Anfall, wenn dem Rentamte eine, auf denselben bezügliche, den Eintrag im Sterbfallregister erheischende Mittheilung zugekommen ist; als erledigt, wenn das Rentamt die Steuer festgestellt hat.

Das erste Semester umfaßt den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März, das zweite den Zeitraum vom 1. April bis 30. September.

Demgemäß ist mit Einführung des gegenwärtigen Gesetzes sofort die Erbschaftssteuerliste pro I. Semester 1880 in Gebrauch zu nehmen, welche die in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1879 bis 30. März 1880 erledigten Anfälle zu umfassen hat.

§ 16. Die Nebenliste ist je für ein Jahr anzulegen. In dieselbe sind einzutragen:

a) alle im Laufe des Jahres eingetretenen, aber bei Vorlage der Hauptliste für das zweite Halbjahr geschäftlich noch nicht erledigten steuerpflichtigen Anfälle;

b) alle Anfälle, bei welchen die Besteuerung gesetzlich ausgesetzt zu bleiben hat (Art. 16 und 21 des Ges.);

c) alle Anfälle, bei welchen eine Steuernachholung in Aussicht genommen werden kann (Art. 17 Abs. 2, Art. 18 und 19 des Ges.).

Die Anfälle der zuletzt bezeichneten Art sind in dem Halbjahre ihrer Erledigung auch in der Hauptliste vorzutragen, in der Nebenliste aber so lange fortzuführen, bis sich die Aussicht auf die Steuernachholung verwirklichet hat oder in Wegfall gekommen ist.

Bezüglich der unter lit. b und c bezeichneten Anfälle sind die Rentämter gehalten, von den Betheiligten alljährlich glaubhafte Nachweise darüber zu erholen, daß die Gründe für Stundung der Steuer, beziehungsweise für eventuelle Bedachtnahme auf Nachholung noch fortdauern. Diese Nachweise bilden Belege zur Nebenliste.

Werden Anfälle, welche im Nebenregister vorgetragen sind, erledigt, so sind sie in das Hauptregister des Halbjahres der Erledigung aufzunehmen.

§ 17. Die Erbschaftssteuer-Hauptlisten sind halbjährig und zwar spätestens am 15. Juli und 15. Januar zur Prüfung und Einweisung in die Regierungsfinanzkammer einzusenden. Der Liste für das zweite Semester ist das Sterbfallregister sowie die Nebenliste mit Belegen anzufügen.

Die Nachholungen und Rückvergütungen, welche das Rentamt im Laufe eines Geschäftsjahres bethätigt hat, sind beim Sollbestande für das zweite Halbjahr ab- oder zuzusetzen und in einem gesonderten mit der Liste für das zweite Semester vorzulegenden Verzeichnisse individuell auszuweisen.

Minderungen an der vom Rentamte festgestellten aber noch nicht eingehobenen Steuer werden wie Rückvergütungen behandelt.

Alle Regierungs-Entschließungen, welche Nachholungen oder Rückvergütungen zum Gegenstande haben, sind im Rechnungskommissariate vorzumerken.

§ 18. Das Verfahren bei Beitreibung rückständiger Steuer- und Kostenbeträge richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die administrative Zwangsvollstreckung.

Bezüglich der für die Verjährung geltenden Bestimmungen wird auf Art. 46 des Gesetzes hingewiesen.

§ 19. Die rechnerische Revision erfolgt anläßlich der halbjährigen Vorlage der Erbschaftssteuer-Hauptlisten. Sie hat sich nur auf den Kalkul und darauf zu erstrecken, ob der Steuerprozentsatz den Konstatirungen in Rubrik 8 entspricht.

Die materielle Prüfung erfolgt am Sitze des Rentamtes nach Maßgabe der über die Gebührenrevision erlassenen Vorschriften (örtliche Revision).

Es bleibt den Regierungsfinanzkammern anheim gegeben, für Vornahme dieses Geschäftes besondere Instruktionen zu erlassen.

§ 20. Bei Anwendung der im Gesetze enthaltenen Strafbestimmungen haben die Rentämter die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren im Verwaltungswege (Art. 44 Abs. 2 des Ges.) und die hiezu ergehenden besonderen Vollzugsanordnungen zu beobachten. Hierunter fällt jedoch nicht die in Art. 32 Abs. 2 des Ges. vorgesehene Ungehorsamsstrafe, welche keinen strafrechtlichen Charakter hat, sondern nur als Zwangsmittel dienen soll.

§ 21. Beschwerden, welche nur das amtliche Verfahren betreffen, werden von den Aufsichtsbehörden (Art. 27 des Ges.) im gewöhnlichen Instanzenzuge erlediget.

Hieher gehören z. B. Beschwerden gegen die rentamtliche Auflage der Versicherung an Eidesstatt oder gegen die vom Rentamte verlangte Art dieser Versicherungsabgabe (zu Protokoll), ebenso Beschwerden gegen das vom Rentamte erhobene Verlangen der Sicherstellung (Art. 16, 19, 21 und 25 Abs. 2 des Ges.) oder der Art derselben und dergleichen mehr.

§ 22. Erinnerungen gegen die Steuerpflicht oder die Größe der festgestellten Steuer, sowie Ansprüche auf Rückersatz bezahlter Steuern, welche beim Rentamte schriftlich oder zu Protokoll erhoben werden (Art. 37 des Ges.), hat dasselbe mit den einschlägigen Akten

unter gutachtlicher Aeußerung an die Regierungsfinanzkammer in Vorlage zu bringen.

Wird von den Betheiligten auf Verlassenschaftsverhandlungen Bezug genommen, von welchen sich in den rentamtlichen Akten Abschriften nicht befinden, so hat das Rentamt die betreffenden Akten sofort zu erholen und seinem Berichte beizulegen.

Hinsichtlich des Verfahrens bei den Regierungsfinanzkammern haben die §§ 1, 4, 6, 12, 15, 16, 18 mit 27, dann 44 der zu dem Gesetze vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes 2c., erlassenen Vollzugsvorschriften vom 1. September 1879 (Ges.= und V.=Bl. S. 1014) entsprechende Anwendung zu finden mit nachstehenden besonderen Anordnungen:

1) Alle bei den Regierungsfinanzkammern einkommenden, in Art. 37 des Gesetzes vorgesehenen Erinnerungen und Ansprüche sind vorerst dem nach der Geschäftsvertheilung zuständigen Sachreferenten zuzutheilen.
2) Stellt sich bei der von demselben vorgenommenen Prüfung der rentamtlichen Vorlagen die Erinnerung beziehungsweise der Rückersatz=Anspruch als zweifellos begründet dar, so hat die Regierungsfinanzkammer als Aufsichtsbehörde (Art. 27 des Ges.) sofort im Bureauwege die dem Ergebnisse der Prüfung entsprechende Verfügung zu treffen.
3) Erscheint dem Sachreferenten die Erinnerung oder der Anspruch unbegründet oder doch zweifelhaft, so sind die Akten dem Senatsvorstande zur Bestellung eines Referenten für die öffentliche Sitz=

ung und sodann diesem zur weiteren Behandlung vorzulegen.

4) Der Senatsvorstand ist befugt, einen Gegenstand, welcher von dem Sachreferenten in Gemäßheit der Bestimmung Ziff. 2 im Bureauwege erledigt werden will, durch Bestellung eines Referenten zur Verhandlung in die öffentliche Sitzung zu bringen. Es sind deßhalb alle Entwürfe von dießbezüglichen Verfügungen dem Senatsvorstande, soferne er sie nicht vermöge seiner dienstlichen Stellung ohnehin zu unterzeichnen hat, zur Einsicht und Mitzeichnung oder etwaigen Bestellung eines Referenten für die öffentliche Sitzung mitzutheilen.

5) Die staatsanwaltschaftliche Vertretung des Aerars (Art. 37 Abs. 3 des Ges.) obliegt den Fiskalbeamten. Hinsichtlich derselben finden die Bestimmungen in §§ 33 Abs. 2, §§ 36 und 37 Abs. 1 und 2 der zum Gesetze, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc., ergangenen Vollzugsvorschriften vom 1. September 1879 sinngemäße Anwendung.

Bei Regierungen, welche einen zweiten Fiskalbeamten nicht haben, ist gleichzeitig mit Bildung des Senates auch der Stellvertreter des Staatsanwaltes aus der Reihe der Mitglieder des Finanzkammerkollegiums zu bestimmen.

6) Der Staatsanwalt ist verpflichtet, bei Fragen von erheblicher finanzieller Tragweite, ebenso bei Fragen von besonders principieller Bedeutung Instruktionen vom k. Staatsministerium der Finanzen im Wege

direkter Berichterstattung zu erholen und nach denselben zu handeln.

7) Will ein Beschluß für vorläufig vollstreckbar erklärt werden (Art. 37 Abs. 4 des Ges.), so ist dieß in die Entscheidungsformel (§ 22 Ziff. 2 d. V. V. vom 1. September 1879) aufzunehmen.

Bezüglich der bei der Vollstreckbarkeitserklärung zu beachtenden Formen wird auf Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung und die zum Vollzuge derselben erlassene Allerh. Verordnung vom 14. Juli 1879 (Ges.- und V.-Bl. S. 705) hingewiesen.

§ 23. Rückstände und Nachlässe können bei den den Anfall der Erbschaftssteuer begleitenden Umständen nur ausnahmsweise vorkommen. Dieselben sind gegebenen Falles in den betreffenden Libellen für die Gebühren zu behandeln.

§ 24. Die Verrechnung der bei einem Rentamte in einem Jahre eingewiesenen Erbschaftssteuerbeträge erfolgt in der Staatsfondsrechnung nach Maßgabe des Rechnungsschemas.

Die von der Staatskasse zu tragenden Kosten des amtlichen Verfahrens (Art. 47 Abs. 3 des Ges.) sind alljährlich in ein Verzeichniß zu bringen, welches mit der Erbschaftssteuerhauptliste für das zweite Semester zur Prüfung und Einweisung vorzulegen ist.

Solche Kosten können beispielsweise erwachsen, wenn bei einer vom Rentamte nach Art. 35 des Ges. veranlaßten Werthsermittelung das Ergebniß der Schätzung

den von den Betheiligten angegebenen Werth um 10 Prozent nicht übersteigt (Art. 143 Abs. 4 des Geb.-Ges.). Die Verrechnung dieser Kosten findet statt unter den besonderen Ausgaben auf die Erbschaftssteuer.

§ 25. Die bei den Rentämtern angefallenen Specialakten sind gesondert nach Jahrgängen zu verwahren. Jedem Jahrgange ist das bezügliche Sterbfallregister beizulegen.

§ 26. Der erste Bedarf an sämmtlichen Formularpapieren wird auf ärarialische Kosten aus Centralfonds angeschafft und den Rentämtern vom Staatsministerium der Finanzen zugestellt werden.

Für die Folge sind

a) die Kosten für die Formulare VII und VIII von den Rentbeamten aus ihren Nebenbezügen zu bestreiten;

b) die Kosten für die Formulare I, II, V und VI aber auf Regiekosten der Erbschaftssteuer zu übernehmen.

Da die Aushändigung der Anleitung (Formular II) am zweckmäßigsten durch die mit der Behandlung der Verlassenschaft betrauten Behörden und Personen (Art. 30 des Gesetzes) gelegentlich der in der Sache gepflogenen ersten Verhandlung geschieht, wie dieß auch in § 6 Abs. 3 gegenwärtiger Instruktion vorgesehen ist (vergl. auch die in den Formularen III und IV gegebenen Beispiele), so haben die Rentämter Sorge zu tragen, daß die in ihrem Amtsbezirke befindlichen Amtsgerichte und Notare sofort mit der für den ersten Bedarf erforderlichen Anzahl dieser Formularpapiere versehen werden

und ihren spätern Ansuchen um Nachlieferung jederzeit schleunigst Rechnung getragen wird.

§ 27. Das Gesetz tritt im ganzen Umfange des Königreiches mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft. Ist der Tod des Erblassers oder die provisorische Einweisung in den Besitz des Vermögens eines Abwesenden vor dem 1. Oktober 1879 erfolgt, so bewendet es hinsichtlich der Steuerpflicht und des Steuersatzes bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, soferne dieselben dem Steuerpflichtigen günstiger sind (Art. 48 des Ges.).

Hienach kann in der Pfalz, in welchem Landestheile bezüglich der Anfälle aus Erbschaften eine Steuerpflicht bisher überhaupt nicht bestanden hat, in allen jenen Fällen, in welchen der Tod des Erblassers oder die provisorische Einweisung in den Besitz des Vermögens eines Abwesenden vor dem bezeichneten Zeitpunkte stattgefunden hat, auch die Erhebung der Erbschaftssteuer nicht in Frage kommen.

Ebenso haben beispielsweise in den Landestheilen rechts des Rheins Anfälle, welche an Eltern gelangen, gleichfalls unbesteuert zu bleiben, wenn das beerbte Kind vor dem 1. Oktober 1879 gestorben ist.

§ 28. Für die Landestheile rechts des Rheins werden nachstehende Ueberleitungsbestimmungen getroffen:

1) Da der Todestag des Erblassers nur für die materielle Gesetzes-Anwendung von Einfluß ist, im Uebrigen aber das Gesetz in allen seinen Theilen mit dem 1. Oktober 1879 in Anwendung zu kommen hat, so unterliegen der, den Rentämtern in Art. 27 des Ges. übertragenen Zuständigkeit auch alle jene Fälle, in welchen der Tod des Erblassers schon

vor dem 1. Oktober 1879 erfolgt ist und die Nachlaßsache an diesem Tage sich bereits in der Behandlung eines Gerichtes, Notars, Testamentsvollstreckers ꝛc. befindet, soferne nicht die von dem Anfalle sich berechnende Steuer noch vor dem 1. Oktober 1879 von den bisher zuständigen Organen (Gerichtsschreibern und Notaren) in den von ihnen geführten Taxregistern zu Soll gestellt wurde.

2) Die in Ziff. 1 gedachten, in die Zuständigkeit der Rentämter übergehenden Fälle sind im Allgemeinen als Neuanfälle nach Vorschrift der §§ 6 und ff. zu behandeln mit dem Abmaße,

a) daß die Vorschrift des Art. 28 des Ges. auf diese Fälle nicht anzuwenden kommt;

b) daß der Lauf der in Art. 29 des Ges. festgesetzten zweimonatlichen Anmeldefrist dem Steuerpflichtigen erst mit dem 1. Oktober 1879 beginnt, wenn er auch von dem Anfalle schon vor diesem Zeitpunkte Kenntniß erlangt hat;

c) daß die in Gemäßheit von Art. 30 des Gesetzes für die Gerichte, Notare ꝛc. in § 8 gegenwärtiger Instruktion festgesetzte sechswöchentliche Frist gleichfalls vor dem 1. Oktober 1879 nicht zu laufen beginnt.

War im Laufe dieser Frist Gelegenheit eröffnet, den Steuerpflichtigen die Anleitung (Formular II) auszuhändigen, so ist nicht zu unterlassen, dieß in der Mittheilung an das Rentamt zu erwähnen.

3) Damit die in Ziff. 2 lit. c gedachten Mittheilungen an die Rentämter rechtzeitig und vollständig erfolgen können, werden die Amtsgerichte und Notare in den Landestheilen rechts des Rheins angewiesen, sämmtliche nach ihren Aktenrepertorien oder sonstigen Ausweisen noch unerledigten Verlassenschaftsakten der Durchsicht und Prüfung auf das Vorhandensein der die Mittheilungspflicht und den Umfang derselben bedingenden aktenmäßigen Thatsachen (Art. 30 des Gesetzes) zu unterstellen, beziehungsweise unterstellen zu lassen.

4) Erbschaftstaxen, welche derzeit als gestundet in Vormerkung gehalten werden, z. B. aus dem Grunde, weil der Legatar in den Genuß eines ihm zugefallenen Kapitals erst nach dem Ableben einer dritten mit dem Zinsengenusse aus diesem Kapitale bedachten Person kommen wird, sind in die Erbschaftssteuer-Nebenliste des Jahres 1880 hinüberzunehmen und dort bis zur Erledigung, welche in der Hauptliste des treffenden Halbjahres auszuweisen ist, fortzuführen. In der Rubrik „Bemerkungen" sind die für die Revisionsstelle nöthigen Erläuterungen zu geben.

6) Mit Schluß des laufenden Jahres (1879) haben die Rentämter die nach der Erbschaftssteuer-Hauptliste (Rubrik 15) bis dahin percipirten Beträge in unrevidirter Ziffer besonders zu verzeichnen und diese Verzeichnisse bis 15. Januar 1880 den Regierungsfinanzkammern vorzulegen, welche den hienach als wirklich eingegangen ausgewiesenen Betrag vorbehaltlich der nachträglichen Revision

der Steuerlisten zur einnahmlichen Verrechnung in der Nebenrechnung über den Taxanfall pro 1879 einzuweisen, gleichzeitig aber die Kürzung dieser Beträge in der Hauptliste pro I. Semester 1880 an der Soll- und wirklichen Einnahme zu verfügen haben.

München, den 21. September 1879.

Dr. v. **Fäustle.** v. **Riedel.**

(Die Formulare sind im G.- u. V.-Bl. S. 1227—1249 abgedruckt.)

XVII.

Ministerial-Bekanntmachung vom 25. Sept. 1879, die Gebühren von Werthpapieren und Lombarddarlehen betreffend.

Ges.- u. V.-Bl. S. 1256.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Zum Vollzuge der Bestimmungen in Art. 242, 254 und 282 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August l. Js. werden nachstehende Anordnungen getroffen:

I. Gebühren von Werthpapieren.

§ 1. Die Erhebung und Verrechnung der Gebühren für Werthpapiere obliegt den k. Kreiskassen. Es bleibt jedoch vorbehalten, für einzelne größere Städte besondere Erhebungsstellen zu bestimmen.

§ 2. Die gesetzliche Gebühr ist bis auf Weiteres von den Pflichtigen bei der nach § 1 zuständigen Behörde baar einzubezahlen. Die Erfüllung der Gebührenpflicht wird durch Aufdrückung eines Stempelzeichens auf den Werthpapieren ersichtlich gemacht.

§ 3. Die Abstempelung erfolgt in München durch das k. Hauptmünzamt, außerhalb Münchens durch die k. Hauptzollämter Augsburg, Ludwigshafen, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, dann durch das k. Nebenzollamt Landshut. Hiebei haben die Vorschriften über die Abstempelung der Spielkarten entsprechende Anwendung zu finden.

§ 4. Das Stempelzeichen ist kreisförmig mit einem Durchmesser von 23 Millimetern; es enthält über der Königskrone die Ueberschrift BAYERN, unter derselben die Angabe des Gebührenbetrages (20, 30, 60 Pf., 1 M. 50 Pf., 3 und 6 M.) in Ziffern und in der Umschrift den letzteren in Worten.

Die Farbe des Stempelaufdruckes ist schwarz.

§ 5. Zum Behufe der Erhebung der Gebühr hat der Pflichtige nach beiliegendem Formulare eine Consignation der Werthpapiere anzufertigen und dieselbe nebst dem schuldigen Gebührenbetrage, jedoch ohne die Werthpapiere, in duplo bei der nach § 1 zuständigen Behörde zu übergeben. Die letztere bestätigt hierauf auf den beiden Exemplaren der Consignation den Empfang des Gebührenbetrages und stellt unter Bezeichnung des die Abstempelung vornehmenden Amtes das eine Exemplar dem Pflichtigen wieder zurück, während das andere Exemplar von ihr unmittelbar an dieses Amt mit der Ermächtigung übersendet wird, die Abstempelung der Werthpapiere vorzunehmen.

Nachdem von dem Pflichtigen die zurückempfangene Consignation mit den Werthpapieren dem Amte zur Abstempelung vorgelegt worden ist, hat das letztere zunächst eine genaue Vergleichung der übergebenen Werth-

papiere mit den Einträgen in der Consignation anzustellen, sodann die Abstempelung vorzunehmen, den Vollzug derselben auf beiden Exemplaren der Consignation zu bestätigen und sodann das eine dem Pflichtigen, das andere der betreffenden Behörde zurückzustellen. Für letztere hat die Consignation als Anfallsbeleg der Gebühr zu dienen.

Gemeinden und öffentliche Bankanstalten können beanspruchen, daß die Abstempelung der Werthpapiere — unter Umgangnahme von vorgängiger Vorlage derselben bei dem für die Abstempelung zuständigen Amte — durch einen Bediensteten des letzteren in ihren eigenen Geschäftsräumen vorgenommen werde, soferne sie sich im Besitze einer von dem Amte als entsprechend erachteten Stempelpresse befinden. Die durch Abordnung eines Bediensteten etwa erwachsenden besonderen Kosten, als Taggelder, Reisekosten s. a., sind dem Amte zu ersetzen.

§ 6. Kommen Werthpapiere zur Abstempelung, auf deren Gebühr nach Art 240 Abs. 2 des Gesetzes die für Interimsscheine entrichtete Gebühr anzurechnen ist, so ist in der Consignation zwar die volle gesetzliche Gebühr in Rubrik 19 auszuweisen, an derselben jedoch die für Interimsscheine bereits entrichtete Gebühr zu kürzen, das Sachverhältniß in der Rubrik 20 (Bemerkungen) darzustellen und die frühere, den Nachweis der Entrichtung der Gebühr für die Interimsscheine enthaltende Consignation beizulegen.

Die Abstempelung der definitiven Stücke hat jedoch auch in solchen Fällen auf den vollen gesetzlichen Gebührenbetrag stattzufinden.

Hiebei wird bemerkt, daß die Ausnahme in Art. 241 Ziff. 2 des Gesetzes sich nur auf die Interimsscheine als solche bezieht, daß jedoch bei der späteren Ausgabe der definitiven Stücke der Gebührenpflicht auch in Ansehung der vor Inkrafttreten des Gesetzes geleisteten Einzahlungen nachträglich zu genügen ist.

§ 7. Wird für Werthpapiere auf Grund der Bestimmung in Art. 282 des Gesetzes Gebührenfreiheit in Anspruch genommen, so ist vorerst bei der zuständigen k. Regierungsfinanzkammer die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzung unter Vorlage einer nach dem obigen Formulare in duplo herzustellenden Consignation nachzuweisen. Wird das Gesuch als begründet erachtet, so erfolgt unentgeltlich die Aufdrückung eines besonderen, den Vermerk der Gebührenfreiheit enthaltenden Stempelzeichens, dessen nähere Beschreibung vorbehalten wird. Das Verfahren hiebei richtet sich analog nach den oben in §§ 3 und 5 gegebenen Bestimmungen.

Vor Aufdrückung des Stempelzeichens dürfen die Werthpapiere nicht ausgegeben werden.

II. Gebühren von Lombarddarlehen.

§ 8. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren für Urkunden über Lombarddarlehen ist bis auf Weiteres entweder durch Anwendung gestempelter Formulare oder durch Verwendung von Gebührenmarken zu erfüllen.

§ 9. Hinsichtlich der Abstempelung der Formulare und der Entrichtung der Gebühren für dieselben finden die oben unter §§ 1—5 bezüglich der Werthpapiere gegebenen Vorschriften analoge Anwendung. Die an=

zufertigende Consignation hat Rubriken für die Bezeichnung des Uebergebers der Formulare, die Stückzahl derselben, dann für den Gebührenbetrag, für welchen die Abstempelung stattfinden soll, zu enthalten.

§ 10. Werden Gebührenmarken verwendet, so ist die Verwendung und Kassirung derselben von dem Pflichtigen (dem Aussteller, eventuell Empfänger der Urkunde) selbst vorzunehmen. Die seit dem 1. Januar 1876 in den Landestheilen rechts des Rheins eingeführten Stempelmarken haben gemäß § 1 der Bekanntmachung vom 17. ds. Mts., die Verwendung von Gebührmarken betr., (Ges.= und V.=Bl. S. 1173) bis auf Weiteres die Stelle der Gebührenmarken zu vertreten.

Für die Art und Weise, in welcher die gebührenpflichtigen Schriftstücke mit den erforderlichen Gebührenmarken zu versehen sind, gelten die Bestimmungen in § 2 der vorallegirten Bekanntmachung vom 17. ds. Mts., wogegen hinsichtlich der Kassirung die für Wechselstempelmarken gegebenen Vorschriften (cf. Ziff. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juli 1873 — R.=G.=Bl. S. 295) in Anwendung zu kommen haben.

III. Schlußbestimmungen.

§ 11. Sollte der gesetzliche Gebührenbetrag für Werthpapiere oder Formulare zu Lombarddarlehens=Urkunden durch Ein Stempelzeichen allein (§ 4 Abs. 1 oben) nicht ausgedrückt werden können, so sind die dem ersteren entsprechenden Stempelzeichen in der erforderlichen Anzahl anzuwenden und neben einander aufzudrücken.

§ 12. Hinsichtlich der Verrechnung in den Gebührenregistern und deren Revision, dann des Verfahrens bei Erinnerungen und Beschwerden wird auf §§ 62, 68 und 69 der Instruktion vom 21. ds. Mts. zum Vollzuge des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen (F.-M.-Bl. S. 205 ff.), ferner in Ansehung der auf Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen bezw. gegen die Vollzugsvorschriften gesetzten Strafen auf die Art. 243, 256 271 Abs. 2 und 282 Abs. 2 des letzteren Gesetzes Bezug genommen.

§ 13. Den bei der Erhebung der Gebühren für Werthpapiere und Lombarddarlehen betheiligten Behörden wird die förderlichste Erledigung der einkommenden Anträge der Pflichtigen aufgetragen.

§ 14. Vorstehende Vorschriften treten gleichzeitig mit dem Gesetze über das Gebührenwesen in Wirksamkeit.

München, den 25. September 1879.

v. Riedel.

(Das Formular ist im Gesetz- und Verordnungsblatte S. 1261—63 abgedruckt.)

XVIII.

Ministerial-Bekanntmachung vom 25. Sept. 1879, die Gebühren für Versicherungsanstalten betreffend.

Ges.- u. V.-Bl S. 1265.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Mit Bezugnahme auf die Bestimmungen in Art. 244 ff. des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August l. Js. wird im Einverständnisse mit dem k.

Staatsministerium des Innern zur Nachachtung Folgendes bekannt gegeben.

§ 1. Vom 1. Oktober l. Js. an unterliegen Urkunden (Policen) von Versicherungsanstalten über Lebens- und Leibrentenversicherungen, soferne sie sich auf in Bayern wohnhafte oder staatsangehörige Personen beziehen, einer Gebühr zu 2 vom Tausend der versicherten Summe (Art. 244 Abs. 1 des Gesetzes).

Ist die Lebensversicherung auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so beträgt die Gebühr, welche auch hier für die Urkunde (Police) sofort im Ganzen zu entrichten ist, für jedes Jahr oder den Bruchtheil eines solchen ein Zehntheil der Gebühr für eine Versicherung auf Lebenszeit von derselben Höhe, jedoch nicht mehr als 2 vom Tausend der versicherten Summe (Art. 244 Abs. 2).

Bei Leibrenten-Versicherungen ist der Kaufpreis, in Ermangelung eines solchen aber der zehnfache Betrag der Rente als Versicherungssumme anzunehmen (Art. 244 Abs. 3).

Der Mindestbetrag der Gebühr ist 20 Pfennig. Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch 10 theilbar sind, werden auf den nächst höheren, durch 10 theilbaren Betrag abgerundet (Art. 2).

§ 2. Von demselben Zeitpunkte (1. Oktober l. Js.) an unterliegen Feuerversicherungsverträge, soferne sie sich auf in Bayern befindliche Gegenstände oder bayerische Schiffe beziehen, für jedes angefangene Jahr der Versicherungsdauer einer Gebühr zu $^1/_{20}$ vom Tausend der jeweils versicherten Summe (Art. 245 Abs. 1).

Ist die Versicherung auf kürzere Dauer als ein Jahr abgeschlossen, so wird für jedes halbe Jahr und

für jeden Bruchtheil eines solchen die Hälfte der Gebühr erhoben, welche bei einjähriger Dauer der Versicherung zu entrichten sein würde. (Art. 245 Abs. 2).

Prolongationen sind in Bezug auf die Gebührenpflicht wie neue Verträge zu behandeln (Art. 245 Abs. 3).

Der Mindestbetrag der Gebühr ist 10 Pfennig (Art. 245 Abs. 4). Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch 10 theilbar sind, werden auf den nächst höheren, durch 10 theilbaren Betrag abgerundet (Art. 2 Abs. 2).

Es berechnet sich demnach hier die Gebühr per Jahr für Beträge bis zu 2000 Mark einschließlich auf 10 Pfennig, für jede weiteren angefangenen 2000 Mark immer um 10 Pfennig höher, und bei Versicherungen auf kürzere Dauer als ein Jahr (per $^1/_2$ Jahr) für Beträge bis zu 4000 Mark einschließlich auf 10 Pfennig und für jede weiteren angefangenen 4000 Mark immer um 10 Pfennig höher.

§ 3. Der Gebührenpflicht unterliegen demnach überhaupt nur die Lebens- und die Leibrenten-Versicherungen, sowie die Feuerversicherungen.

Andere Versicherungen, so namentlich die Versicherungen von Bediensteten und Arbeitern gegen die bei dem Betriebe von Gewerben herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen (Art. 246 Abs. 1), ferner Transport-, Spiegelglas-, Hagel-, Vieh- und sonstige Unfallversicherungen rc. rc., sind der Gebühr nicht unterworfen.

Ebenso erstreckt sich das Gesetz nicht auf Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwenkassen und andere dergleichen Gesellschaften und Anstalten im Sinne des § 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1872, die Zu-

ständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches betreffend (Regierungsblatt von 1872 S. 28), und ebensowenig auf die verschiedenen sonstigen Vereine und Kassen zum Zwecke der Unterstützung von Bediensteten, Arbeitern ꝛc. ꝛc. oder deren Relikten.

Ferner sind Versicherungen gegen Brandschaden bei den Brandversicherungsanstalten für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheins und in der Pfalz, dann Rückversicherungen gemäß Art. 246 Ziff. 2 und 3 des Gesetzes ausdrücklich von der Gebührenpflicht befreit.

Endlich fällt nach Art. 3 des Gesetzes die Gebühr hinweg, wenn der Versicherte, z. B. der Staat, persönlich von der Gebührenentrichtung überhaupt befreit ist.

§ 4. Die Entrichtung der Gebühr obliegt gemäß Art. 247 des Gesetzes dem Versicherten. Die Erhebung erfolgt für dessen Rechnung durch Vermittelung der Versicherungsanstalten, welche verpflichtet sind, vorbehaltlich des Rückgriffes gegen die Versicherten die Gebühren bezüglich aller von ihnen abgeschlossenen Versicherungsverträge an die Staatskasse im Ganzen abzuführen.

Zu dem Ende sind die anfallenden Staatsgebühren in den Geschäftsbüchern der Versicherungsanstalten, sowie in den Rechnungsaufstellungen ihrer Geschäftsorgane (Agenten, Comptoirs ꝛc. ꝛc.) stets ausgeschieden in Vortrag zu bringen.

Nach Schluß eines jeden Quartals des Kalenderjahres und zwar längstens bis zum 15. des darauf folgenden Monats, für das vierte Quartal 1879 erstmals am 15. Januar 1880 haben die genannten Anstalten den Kreiskassen eine Nachweisung in duplo vor-

zulegen, welche die Gesammtsumme der innerhalb des betreffenden Zeitraumes angefallenen Staatsgebühren zu enthalten hat, und gleichzeitig den ausgewiesenen Betrag bei den genannten Kassen baar zu erlegen. Das Duplikat der Nachweisung wird nach erfolgter Einzahlung abquittirt zurückgegeben.

§ 5. Außerdem sind die Versicherungsanstalten gehalten, für jedes Kalenderjahr bis längstens 1. Juli des nächstfolgenden Jahres, und zwar erstmals für den Zeitraum vom 1. Oktober 1879 mit letztem Dezember 1880 bis 1. Juli 1881, eine summarische Uebersicht über die von ihnen während dieses Zeitraumes abgeschlossenen, beziehungsweise bei Feuerversicherungen auch über die während desselben in Kraft gewesenen gebührenpflichtigen Versicherungsverträge in duplo der einschlägigen Regierungsfinanzkammer in Vorlage zu bringen, welche das eine Exemplar bei ihren Akten zu behalten, das andere aber nach Bestätigung des Gleichlautes an die betreffende Kreiskasse zur geeigneten Wahrnehmung abzugeben hat.

Bezüglich der formellen Einrichtung dieser summarischen Uebersichten werden seiner Zeit weitere Vorschriften erlassen werden.

§ 6. Versicherungsanstalten, welche in Bayern ihren Sitz haben, pflegen die Abrechnungen mit der k. Kreiskasse desjenigen Regierungsbezirkes, in welchem sich der Sitz der Anstalt befindet.

Lebens- und Leibrenten-Versicherungsanstalten, welche ihren Sitz außerhalb des Deutschen Reiches haben, dann jene Feuerversicherungsanstalten, deren Sitz sich außerhalb Bayern befindet, haben mit den k. Kreiskassen aller jener Regierungsbezirke, in welchen ein nach Maßgabe

der Allerhöchsten Verordnung vom 11. September 1872, die Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten betreffend (Rggsbl. von 1872 S. 2113 ff.), bestellter Generalbevollmächtigter wohnt, durch diesen die Abrechnung pflegen zu lassen.

Jene auswärtigen Lebens- und Leibrenten-Versicherungsanstalten, deren Sitz sich innerhalb des Deutschen Reiches befindet, haben dem k. Staatsministerium der Finanzen bis spätestens 1. Dezember l. Js. einen oder einige, jedoch in keinem Falle mehr als drei in Bayern wohnende Generalbevollmächtigte zu benennen, welche die Abrechnung über die Gebühren für die von der Anstalt abgeschlossenen Versicherungsverträge mit der Kreiskasse zu besorgen haben, in deren Bezirk sie wohnen.

Jeder solche Generalbevollmächtigte ist für einen bestimmten Bezirk zu bestellen Die Aufstellung von zwei oder mehreren Bevollmächtigten für denselben Bezirk ist unstatthaft. Spätere Aenderungen in der Person des Generalbevollmächtigten sind der einschlägigen Kreiskasse und der ihr vorgesetzten Regierungsfinanzkammer sofort anzuzeigen.

§ 7. Wird die rechtzeitige Vorlage obiger Nachweisungen und summarischen Uebersichten versäumt, so haben die Regierungsfinanzkammern die erwähnten Versicherungsanstalten beziehungsweise deren Generalbevollmächtigte nöthigenfalls durch Androhung und Verhängung von Zwangsstrafen bis zu 300 Mark hiezu anzuhalten (Art. 247 Abs. 5).

§ 8. Die bei den Kreiskassen anfallenden Gebühren von Versicherungsverträgen sind von denselben in deren Gebührenregistern unter der treffenden besondern Rubrik einnahmlich zu verrechnen.

§ 9. Die Kontrole über die Richtigkeit und Vollständigkeit der abgelieferten Gebührenbeträge wird auf Grund der Geschäftsbücher der Versicherungsanstalten und der Rechnungsaufstellungen ihrer Geschäftsorgane (Agenten, Comptoirs ꝛc.) geübt.

Zu dem Ende haben die Regierungsfinanzkammern von Zeit zu Zeit Kommissäre in die Bureaus jener Anstalten abzuordnen, welche verpflichtet sind, den Regierungskommissären die Geschäftsbücher und Rechnungsaufstellungen zur Einsicht vorzulegen und auf die von denselben etwa erhobenen Erinnerungen die erforderlichen Erläuterungen zu geben.

§ 10. Das Verfahren bei Streitfragen und Beschwerden bemißt sich nach Art. 209 des Gesetzes über das Gebührenwesen und §§ 68, 69 der Instruktion vom 21. lfd. Mts. zum Vollzuge des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen (Fin.-Min.-Bl. S. 239 ff.).

§ 11. Werden in einer Nachweisung oder summarischen Uebersicht die für den betreffenden Zeitabschnitt zu entrichtenden Gebühren in einem zu geringen Betrage nachgewiesen, so tritt Bestrafung nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 248 Abs. 1 und 2 des Gesetzes ein.

Die Versicherungsanstalt ist für die Entrichtung der festgesetzten Strafen subsidiarisch haftbar (Art. 248 Abs. 3).

§ 12. Für die bei dem Inslebentreten des Gesetzes (1. Oktober l. Js.) in Kraft befindlichen Feuerversicherungen beginnt die Gebührenpflicht mit der Zahlung der nächst fälligen Prämie oder Prolongation (Art. 249).

München, den 25. September 1879.

v. Riedel.

XIX.

Ministerial=Bekanntmachung vom 25. Septbr. 1879, die Gebühren für öffentliche Mobiliarversteigerungen betr.

Gef.= und V.=Bl. S. 1270.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Zum Vollzuge der Art. 221—228 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August l. Js. wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern Folgendes bekannt gegeben.

§ 1. Vom 1. Oktober l. Js. an unterliegen öffentliche Versteigerungen von beweglichen Sachen und von Nutzungen, welche nicht den Immobilien gleich zu achten sind (Mobiliarversteigerungen), insbesondere also auch Waarenauktionen, dann Holzversteigerungen, Weinversteigerungen, Versteigerungen von Grasnutzungen, sowie überhaupt von Früchten auf der Wurzel ꝛc. ꝛc. einer Gebühr zu 1 vom Hundert des erzielten Gesammterlöses.

Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die Versteigerung von einem Notar, einem Gerichtsvollzieher, einem sonstigen öffentlichen Bediensteten oder einer Privatperson vorgenommen wird (Art. 221 Abs. 1, Art. 119 Abs. 2 und Art. 159 des Gesetzes).

Besteht der Preis in jährlich wiederkehrenden Leistungen, wie z. B. bei Versteigerungen von Grasnutzungen auf mehrere Jahre, so bildet der Betrag des einjährigen Preises multiplicirt mit der Zahl der Jahre und, wenn der fünfundzwanzigfache Betrag geringer ist, dieser Betrag die Gegenstandssumme, aus welcher die Gebühr zu entrichten ist.

Wird die Nutzung auf unbestimmte Zeit oder Lebensdauer versteigert, so ist der Berechnung der Gebühr der

zwölf- und einhalbfache Betrag des einjährigen Preises zu Grunde zu legen (Art. 221 Abs. 2, Art. 144 des Gesetzes).

§ 2. Verpachtungen, auch wenn sie in der Form von Versteigerungen vorgenommen werden, dann die Erholung von Submissionen unterliegen der Gebührenpflicht nach Art. 221 des Gesetzes nicht.

Befreit von der Gebühr sind gemäß Art. 222 des Gesetzes:

1) Versteigerungen für Rechnung der Reichs- oder Staatskassa,
2) Versteigerungen im Meß- und Marktverkehr,
3) Zwangsversteigerungen.

§ 3. Privatpersonen, welche eine gebührenpflichtige Versteigerung vorzunehmen beabsichtigen, haben spätestens zwei Tage vor deren Beginn dem Rentamte, in dessen Bezirk dieselbe stattfinden soll, hievon schriftlich oder zu Protokoll Anzeige zu erstatten.

Oeffentlichen Bediensteten und Gemeindebeamten, welche als solche gebührenpflichtige Versteigerungen vornehmen, wird bis auf Weiteres die Erstattung vorgängiger Anzeige an das Rentamt erlassen.

§ 4. Die gemäß § 3 zu erstattende Anzeige muß, wenn sie schriftlich eingereicht wird, enthalten:

1) den Namen, Stand und Wohnsitz (in Städten und größeren Ortschaften Straße nebst Hausnummer) der Person, welche die Versteigerung vorzunehmen beabsichtigt;
2) den Ort (in Städten und größeren Ortschaften Straße nebst Hausnummer), wo die Versteigerung gehalten wird;

3) den Tag und die Stunde des Beginns der Versteigerung;
4) die allgemeine Bezeichnung des Gegenstandes der Versteigerung (z. B. Versteigerung von Möbeln und Geräthschaften, Holzversteigerung, Weinversteigerung ꝛc.).

Wird die Versteigerung im Auftrage eines Andern vorgenommen, so ist gleichzeitig der Auftraggeber unter möglichst genauer Bezeichnung zu benennen (Art. 223 des Gesetzes).

§ 5. Ueber jede gebührenpflichtige Versteigerung ist eine schriftliche Urkunde aufzunehmen.

Die Versteigerungsurkunde hat zu enthalten:
1) den Namen, Stand und Wohnsitz (in Städten und größeren Ortschaften Straße nebst Hausnummer) der Person, welche die Versteigerung geleitet hat;
2) den Ort (in Städten und größeren Ortschaften Straße nebst Hausnummer), wo die Versteigerung gehalten wurde;
3) den Tag und die Stunde sowohl des Beginnes, als des Endes der Versteigerung;
4) die versteigerten Gegenstände, wie solche zum Aufwurfe gebracht wurden;
5) die einzelnen für dieselben erzielten Preise;
6) die Summe der Preise mit Ziffern und Worten.

Wurde die Versteigerung im Auftrage eines Andern vorgenommen, so ist auch dieser möglichst genau zu bezeichnen.

Insoweit die Ertheilung des Zuschlages versagt oder vorbehalten wurde, ist dies in der Urkunde zu vermerken (Art. 224 Abs. 1 und 2 des Gesetzes).

Ob in die Versteigerungsurkunde auch noch sonstige Versteigerungsbedingungen, dann die Namen der Meistbietenden, deren Unterschriften u. a. m. aufgenommen werden wollen, bleibt den Betheiligten überlassen.

§ 6. Die Versteigerungsurkunde ist von Demjenigen, der die Versteigerung geleitet hat, unmittelbar nach deren Beendigung zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts zu unterzeichnen und binnen längstens einer Woche dem einschlägigen Rentamte in Vorlage zu bringen (Art. 224 Abs. 3 des Gesetzes).

Das Rentamt hat die Urkunde sofort einer genauen Prüfung, insbesondere auch hinsichtlich des Kalkuls, zu unterstellen und, soferne nicht Anlaß zu weitern Erhebungen oder zur Strafeinschreitung gegeben ist, nach Ergänzung des Kontrolverzeichnisses (§ 11) ungesäumt zurückzugeben, erforderlichen Falles aber eine beglaubigte Abschrift oder einen beglaubigten Auszug bei seinen Akten zurückzubehalten.

Vor der Rückgabe ist auf der Urkunde die einschlägige Nummer des rentamtlichen Kontrolverzeichnisses unter amtlicher Fertigung und Angabe des Datums zu vermerken. Im Falle der vollständigen oder theilweisen Bezahlung der Gebühr kann mit diesem Vermerk auch die Empfangsbestätigung verbunden werden.

§ 7. Die Berechnung der Gebühr erfolgt aus der Summe der nach § 1 zu bemessenden Zuschlagspreise, gleichviel, ob die Versteigerung gegen Baarzahlung vorgenommen wurde oder nicht.

Soweit der Zuschlag vorbehalten wurde, ist dessen Ertheilung anzunehmen, wenn nicht binnen längstens zwei Wochen nach Beendigung der Versteigerung die Versagung des Zuschlages nachgewiesen wird.

Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr obliegt demjenigen, unter dessen Leitung die Versteigerung ausgeführt wurde.

Hat derselbe hiebei im Auftrage eines Andern gehandelt, so haften Beide für die Entrichtung der Gebühr sammtverbindlich.

(Art. 226, 227 des Gesetzes.)

§ 8. Die Gebühr ist, insoweit nicht der Zuschlag vorbehalten ist, sofort nach ihrer Berechnung von dem Pflichtigen einzuheben.

Insoweit der Zuschlag vorbehalten ist, erfolgt die Einhebung alsbald nach Ablauf von zwei Wochen von Beendigung der Versteigerung an gerechnet, soferne nicht vorher die Versagung des Zuschlages nachgewiesen wird.

§ 9. Einer Hinterziehung der Gebühr macht sich gemäß Art. 228 des Gesetzes schuldig, wer

1) die in Art. 223 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet (s. oben §§ 3 und 4) oder
2) die vorschriftsmäßige Aufnahme oder rechtzeitige Vorlage der Versteigerungsurkunde (Art. 224 des Gesetzes) unterläßt (s. oben §§ 5 und 6) oder
3) bezüglich der Versagung des Zuschlages (Art. 226 Abs. 2 des Gesetzes) wissentlich falsche Angaben macht (s. oben § 7 Abs. 2).

Die Hinterziehung wird mit einer Geldstrafe geahndet, welche dem zehnfachen Betrage der hinterzogenen Gebühr gleichkommt, mindestens aber 30 Mark beträgt.

Läßt sich der Betrag der hinterzogenen Gebühr nicht ermitteln, so ist auf Geldstrafe von 30 bis 1000 Mark zu erkennen.

Im Falle des Art. 227 Abs. 2 des Gesetzes (s. oben § 7 Abs. 4) haftet der Auftraggeber für die von dem Beauftragten zu entrichtende Geldstrafe nebst Kosten.

Ist jedoch anzunehmen, daß eine Gebührenhinterziehung nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen sei, so tritt nur Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark ein.

Liegt Nothstand vor, so ist ein Anlaß zur Strafeinschreitung nicht gegeben.

Bezüglich des Strafverfahrens kommen die allgemeinen gesetzlichen und instruktiven Bestimmungen zur Anwendung.

§ 10. Die Rentämter können zu jeder öffentlichen Mobiliarversteigerung einen Vertreter des Aerars abordnen, welcher ermächtigt ist, die vorschriftsmäßige Aufnahme der Versteigerungsurkunde zu kontroliren (Art. 225 des Gesetzes).

Hinsichtlich dieser Befugniß wird nähere Anweisung durch besondere Entschließung erlassen werden.

§ 11. Von den Rentämtern ist ein nach dem anruhenden Formulare herzustellendes Kontrolverzeichniß zu führen, welches für die richtige Aufstellung der Soll-Einnahme im rentamtlichen Gebührenregister und die etwa veranlaßten Strafeinschreitungen die erforderlichen Grundlagen und Anhaltspunkte zu schaffen hat.

Bei Führung dieses Kontrolverzeichnisses sind die dem erwähnten Formulare vorgedruckten Vorschriften genau zu befolgen. Von den Rentämtern in größeren

Städten können mehrere Kontrolverzeichnisse, nach den einzelnen Stadtbezirken oder nach den Gattungen der Versteigerungsgegenstände ausgeschieden, angelegt werden; hievon ist der vorgesetzten Regierungsfinanzkammer Anzeige zu erstatten.

Die Regierungsfinanzkammern sind ermächtigt, die behufs Ermöglichung des rechtzeitigen Eintrages der Offizialvormerkungen im Kontrolverzeichnisse (Ziff. 1 der vorgedruckten Vorschriften) erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Die Gebühren sind im rentamtlichen Gebührenregister und zwar alsbald nach ihrer Fälligkeit (§ 8) zu Soll zu stellen und nach Vorschrift weiter zu behandeln.

§ 12. Die Prüfung des Ansatzes und der Einhebung der Gebühren erfolgt, soweit sie nicht auf Grund des rentamtlichen Gebührenregisters vorgenommen werden kann, bei Gelegenheit der örtlichen Revision der Gebührenbewerthung überhaupt.

Bei der Wichtigkeit des Gefälles wird den Rentämtern die größte Sorgfalt im Vollzuge der ihnen zugewiesenen Geschäftsaufgabe zur Pflicht gemacht; die Regierungsfinanzkammern werden die Thätigkeit der Rentämter in dieser Richtung einer besonderen Ueberwachung unterstellen.

§ 13. Auf die von den k. Notaren vorgenommenen öffentlichen Mobiliarversteigerungen finden die vorstehenden Bestimmungen, mit Ausnahme jener über die Höhe der Gebühr (§ 1), keine Anwendung. (Art. 210 des Gesetzes.)

§ 14. Von gegenwärtiger Bekanntmachung sind die §§ 1—10 Abs. 1 sofort in den Kreisamtsblättern, den

Lokalamtsblättern und den zur Einrückung von amtlichen Erlassen benützten Zeitungen zu veröffentlichen und außerdem in den einzelnen Gemeinden durch die Gemeindeverwaltungen in der etwa sonst noch üblichen Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Die Veröffentlichung in den Kreisamtsblättern hat dreimal in Zwischenräumen von je einem Monate zu erfolgen.

München, den 25. September 1879.

v. Riedel.

(Das Formular ist im Ges.- und Verordn.-Bl. S. 1277—1280 abgedruckt.)

XX.

Ministerial-Bekanntmachung vom 26. September 1879, den Vollzug des Gesetzes über das Gebührenwesen v. 18. August 1879 betreffend.

G.- u V.-Bl. S. 1281.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Mit Bezugnahme auf § 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. l. Mts., die Ausführung des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen betreffend (Ges.- und Verordnungs-Blatt S. 1196), wird auf Grund des Art. 165 des letzteren Gesetzes bestimmt, daß die k. General-Zolladministration als Mittelstelle im Sinne des Art. 164 dieses Gesetzes zu gelten habe.

Für den Fall, daß auch bei den k. Kreiskassen und der Centralstaatskasse Verhandlungen und Akte der in Art. 163 des Gesetzes über das Gebührenwesen bezeich-

neten Art in Parteisachen vorkommen sollten, wird zugleich bestimmt, daß erstere den Distriktsverwaltungsbehörden im Sinne jenes Artikels gleich zu achten seien, wogegen die Centralstaatskasse als Mittelstelle im Sinne des Art. 164 des erwähnten Gesetzes zu gelten hat.

München, den 26. September 1879.

v. Riedel.

XXI.

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 22. Sept. 1879, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen betreffend.

Ges.= u. V.=Bl. S. 1283.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Art. 5 des Gesetzes vom 18. August 1879 über das Gebührenwesen hinsichtlich der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in den vor die Gerichte gehörigen, nicht nach den Reichs=Prozeßgesetzen zu behandelnden Rechtssachen, dann in Gegenständen der Verwaltung und der Verwaltungsrechtspflege zu verordnen, was folgt:

§ 1. Die Bestimmungen der Reichs=Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 sind im Allgemeinen auch in den vor die Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Reichs=Prozeßgesetze keine Anwendung finden, dann in Gegenständen der Verwaltung und der Verwaltungsrechtspflege maßgebend.

Hinsichtlich der Gebühren der amtlichen Aerzte und der amtlichen Thierärzte bleiben gemäß § 13 Abs. 1 der erwähnten Gebührenordnung die Allerhöchsten Verordnungen vom 20. Juli 1872 und 18. Dezember 1875,

die Gebühren für die Dienstleistungen der Thierärzte betreffend, vom 20. Dezember 1875, die Vergütung für ärztliche Amtsgeschäfte betreffend, und vom 3. September 1879, den ärztlichen Dienst bei den Gerichts- und Verwaltungsbehörden betreffend, auch ferner in Geltung.

§ 2. Die Festsetzung der einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge erfolgt durch die in der Hauptsache zuständigen Gerichte oder Verwaltungsbehörden.

§ 17 Abs. 2 der Reichs-Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige findet hiebei sinngemäße Anwendung.

Gegen die Festsetzung ist Beschwerde zulässig.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich in Gegenständen der streitigen und Strafrechtspflege nach § 17 Abs. 3 der Reichs-Gebührenordnung vom 30. Juni 1878, in Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege nach Art. 49 des Gesetzes vom 18. August 1879 über das Gebührenwesen, in Gegenständen der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege nach Art. 195 dieses Gesetzes.

§ 3. Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 18. August 1879 über das Gebührenwesen für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Elmau, den 22. September 1879.

L u d w i g.

v. Pfistermeister, Staatsrath. **v. Dillis**, Staatsrath.
v. Loë, Staatsrath.

XXII.

Ministerial-Bekanntmachung vom 27. Sept. 1879, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen betreffend.

Ges.- u. V.-Bl. S. 1285.

Königliche Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Zum Vollzuge der Reichs-Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 und der Allerhöchsten Verordnung bez. Betreffs vom 22. lfd. Mts. werden in der Anlage die Formularien bekannt gegeben, welche vom 1. Oktober l. Js. an bei sämmtlichen Gerichten und Behörden zur Berechnung und Festsetzung der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen zu verwenden sind.

Hiezu wird Folgendes bemerkt:

1) Die Rubrik „Bemerkungen" hat erforderlichen Falls nähere Angaben über die bei der Gebührenberechnung in Betracht gezogenen Umstände, und hinsichtlich der nach besonderen Taxvorschriften berechneten Gebühren stets die Allegation der einschlägigen besonderen Bestimmungen zu enthalten.

2) Gemäß § 16 der Reichs-Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 und bezw. § 1 der oben erwähnten Allerhöchsten Verordnung werden die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei der zuständigen Behörde nicht angebracht wird.

3) Verlangt ein Zeuge, welcher von einem bayerischen Gerichte, der Staatsanwaltschaft bei demselben oder dem Gerichtsschreiber geladen ist, wegen Dürftigkeit einen Vorschuß für seine Auslagen, so hat ihn das Rentamt, in dessen Bezirk der vorschußbedürftige Zeuge seinen Wohnort hat, gegen Vorzeigung der Ladung in entsprechender Größe zu ertheilen. Der Rentbeamte ist bei persönlicher Haftbarkeit verpflichtet, zur Vermeidung einer Doppelzahlung die vorgeschossene Summe auf der Ladung zu vermerken und überdieß dem Gerichtsschreiber des Gerichts, bei welchem die Vernehmung stattfindet, unverzüglich mittels besonderen Schreibens von der Vorschußleistung Kenntniß zu geben. Auch ist vor der Festsetzung der Entschädigung stets die Vorlage der Ladung zu verlangen.

Die auszahlende Kasse hat den vorgeschossenen Betrag bei der Auszahlung in Abzug zu bringen und dem Rentamte den geleisteten Vorschuß zu ersetzen, zu welchem Behufe in der Bemerkungsrubrik der Berechnung von der Vorschußleistung unter genauer Angabe des Betrages sowie des Rentamtes, welches den Vorschuß geleistet hat, Vormerkung zu machen ist.

4) Der erste Bedarf an Formularpapieren zur Berechnung der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen ist den Gerichtsschreibereien unmittelbar durch das geheime Expeditionsamt des k. Staatsministeriums der Finanzen zugesandt worden.

Für die Folge sind die Kosten für die An=

schaffung dieser Formulare bei den Gerichten sowohl, als auch bei den übrigen k. Behörden auf sächliche Ausgaben des Etats für Gebühren und Strafen und, soweit ein Bedarf pro 1879 noch entsteht, für Tax- und Stempelgefälle zu verrechnen.

München, den 27. September 1879.

v. Pfeufer. v. Riedel. v. Loé, k. Staatsrath.

(Die Formulare sind im Ges.- u. V.-Bl. Seite 1287—1288 abgedruckt.)

XXIII.

Ministerial-Bekanntmachung vom 28. September 1879, die Gebühren von Ausspielungen, Verloosungen und Lotterien betreffend.

G. u. V.-Bl. S. 1289.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Vom 1. Oktober l. Js. an sind für die Gebühren von Ausspielungen, Verloosungen und Lotterien die Bestimmungen in Art. 235 bis 239 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August l. Js. maßgebend, zu deren Vollzug unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 25. Juli v. Js. (Fin.-Min.-Bl. S. 159 ff. Amtsbl. d. Min. d. Innern S. 263 ff.) Nachstehendes bekannt gegeben wird:

§ 1. Die Erhebung der Gebühren von Ausspielungen, Verloosungen und Lotterien erfolgt durch die k. Rentämter, welche dieselben in ihren Gebührenregistern unter der treffenden Rubrik einnahmlich zu verrechnen haben.

§ 2. Bei inländischen Unternehmungen sind die Regierungsfinanzkammern ermächtigt, die Entrichtung der Gebühren bis zum Verloosungstermine zu stunden, soferne jede Verlustgefahr für das Aerar durch die Persönlichkeit des Unternehmers, oder durch Hinterlegung einer ausreichenden Caution als ausgeschlossen erscheint (Art. 237 Abs. 1 und 2 des Gesetzes).

§ 3. Die Abstempelung auswärtiger Loose (Art. 238 Abs. 2 des Gesetzes) hat bis auf Weiteres bei den Rentämtern durch Aufdrückung des amtlichen Farbdrucksiegels auf die übergebenen einzelnen Loose zu erfolgen.

Ueber die zur Abstempelung gelangenden Loose haben die Rentämter quartalweise fortlaufende Aufschreibungen zu führen, in welchen die abgestempelten Loose nach Gattung, Zahl und Nennwerth unter Beifügung der Nummer des Gebührenregisters und des Datums zu verzeichnen sind.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Entrichtung der Gebühren unterliegen der Bestrafung nach Art. 239 des Gesetzes.

§ 5. Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß Art. 236 des Gesetzes künftig nur noch Waarenverloosungen, welche nach dem Inhalte des polizeilich genehmigten Spielplanes ausschließlich einem milden oder frommen Zwecke dienen, dann die sofort nach Ausgabe der Loose an öffentlichen Orten stattfindenden Ausspielungen von Eßwaaren und sonstigen geringfügigen Gegenständen, deren Gesammtwerth 20 Mark nicht übersteigt, von der Gebühr befreit sind.

München, den 28. September 1879.

v. Riedel.

XXIV.

Ministerial-Bekanntmachung vom 28 September 1879, den Vollzug des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen betr.

G. u. V.-Bl. S. 1290.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Mit Bezugnahme auf § 8 Abs. 3 und § 46 der Instruktion vom 21. l. Mts. zum Vollzuge des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen (Fin.-Min.-Bl. S. 205 ff.), dann auf § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 4 der Bekanntmachung vom 24. gl. Mts., das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen betr. (Fin.-Min.-Bl. S. 245 f.), sowie auf die weiteren Bekanntmachungen vom 25. desselben Mts., die Gebühren für öffentliche Mobiliarversteigerungen betr. (G.- u. V.-Bl S. 1270 ff.) und vom heutigen, die Gebühren von Ausspielungen, Verloosungen und Lotterien betr., wird Folgendes bestimmt:

§ 1. Ueber die Anfälle an Gebühren, Geldstrafen, Auslagen und durchlaufenden Geldern in Gegenständen der streitigen und nichtstreitigen Rechtspflege, dann der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege haben Abrechnung zu pflegen:

I. in München

a) mit dem k. Landrentamte daselbst:

die beiden Bezirksämter in München, dann der Gerichtsschreiber des k. Amtsgerichtes München II;

b) mit dem k. Stadtrentamte München II:

die k. Gerichtsschreiber der Obergerichte und

des k. Amtsgerichtes München I, dann die sämmtlichen k. Notare.

II. in Nürnberg:

Die k. Gerichtsschreiber, dann das k. Bezirksamt und die sämmtlichen k. Notare mit dem k. Rentamte Nürnberg II.

III. in Augsburg:

a) mit dem k. Landrentamte:
das k. Bezirksamt Augsburg, dann die k. Notare J. Braun und L. F. Wilhelm daselbst;

b) mit dem k. Stadtrentamte:
die k. Gerichtsschreiber und die übrigen k. Notare.

§ 2. Die Besorgung des Kostenwesens in gerichtlichen Strafsachen und der hiemit zusammenhängenden Geschäfte obliegt, vorbehaltlich der Vorschriften in § 46 der bezüglichen Bekanntmachung vom 24. l. Mts.:

I. in München:

a) für das Amtsgericht München II dem k. Landrentamte daselbst;

b) für die übrigen Gerichte dem k. Stadtrentamte München II;

II. in Nürnberg:

dem k. Rentamte Nürnberg II;

III. in Augsburg:

dem k. Stadtrentamte daselbst.

§ 3. Die Besitzveränderungsgebühren sowie die Gebühren von öffentlichen Mobiliarversteigerungen werden erhoben und verrechnet:

a) für den Stadtbezirk München von dem k. Stadtrentamte München I;

b) für den Bezirk der Rentämter in Nürnberg von dem k. Rentamte Nürnberg I.

§ 4. Die Gebühren von Ausspielungen, Verloosungen und Lotterien werden erhoben und verrechnet:

a) für den Stadtbezirk München von dem k. Stadtrentamte München I;

b) für den Bezirk der Rentämter in Nürnberg von dem k. Rentamte Nürnberg II.

München, am 28. September 1879.

v. Riedel.

XXV.

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 25. September 1879, die Gebühren der Rechtsanwälte betreffend.*)

Ges.= u. V.=Bl. S. 1295.

Wir finden Uns bewogen, hinsichtlich der Gebühren der Rechtsanwälte zu verordnen:

Für die Landestheile rechts des Rheins.

A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen.

I. Allgemeine Bestimmung.

§ 1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche das Verfahren landesgesetzlich geregelt ist, findet hinsichtlich der Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte die Reichs=Gebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechende Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas Anderes bestimmt ist.

---

*) Die Reichs=Gebührenordnung für Rechtsanwälte ist im V. Bande dieser Ausgabe abgedruckt.

II. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen.

§ 2. Für den Antrag auf Anordnung der Zwangsvollstreckung in Gegenstände, welche außer Grundstücken in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören (Art. 2 Subhastations-Ordnung), erhält der Rechtsanwalt drei Zehntheile der Sätze des § 9 der Reichs-Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

§ 3. Für die Thätigkeit im Zwangsvollstreckungsverfahren in das unbewegliche Vermögen bis zur Einleitung der Vertheilung erhält der Rechtsanwalt drei Zehntheile der Sätze des § 9 a. a. O.

Auf diese Gebühr wird die Gebühr für den Antrag auf Anordnung der Zwangsvollstreckung in Grundstücke oder andere Gegenstände des unbeweglichen Vermögens angerechnet.

§ 4. Ist im Zwangsversteigerungsverfahren der Auftrag von einem Gläubiger ertheilt, so bestimmt sich der Werth des Streitgegenstandes durch den Betrag der Forderung, und wenn das Meistgebot oder der Werth des Gegenstandes der Beschlagnahme geringer ist, durch diesen Betrag; ist der Auftrag von dem Schuldner ertheilt, so werden die Gebühren (§ 3) nach dem Meistgebote, wenn es aber nicht zur Versteigerung kommt, nach dem Werthe des Gegenstandes der Beschlagnahme berechnet.

Ist im Zwangsverwaltungsverfahren der Auftrag von einem Gläubiger ertheilt, so erfolgt die Berechnung der Gebühren aus dem Werthe der Forderung, ist der Auftrag von dem Schuldner ertheilt, so erfolgt diese

Berechnung aus dem Werthe sämmtlicher Forderungen, für welche die Beschlagnahme erwirkt worden ist.

§ 5. Für den Antrag auf Wiederversteigerung (Art. 87 der Subhastations-Ordnung) einschließlich der weiteren Thätigkeit im Zwangsversteigerungsverfahren bis zur Einleitung der Vertheilung erhält der Rechtsanwalt drei Zehntheile der Sätze des § 9 a. a. O.

§ 6. Für die Vertretung im Vertheilungsverfahren findet § 39 a. a. O. Anwendung.

Ist der Auftrag von dem Schuldner ertheilt, so werden die Gebühren nach dem Betrage der Theilungsmasse berechnet.

§ 7. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf das Verfahren bei Anträgen auf gerichtliche Versteigerung eines Bergwerkes, eines Steinbruchs, einer Grüberei oder unbeweglichen Kuxe (Art. 182 bis 188 Subhastations-Ordnung) entsprechende Anwendung.

III. Vollziehung des Arrestes in das unbewegliche Vermögen.

§ 8. Für den Antrag auf Vollziehung des Arrestes in das unbewegliche Vermögen erhält der Rechtsanwalt neben der für Erwirkung des Arrestbefehls ihm zustehenden Gebühr keine besondere Gebühr; beschränkt sich die Thätigkeit des Rechtsanwalts auf die Vollziehung des Arrestes in das unbewegliche Vermögen, so erhält er eine Gebühr von zwei Zehntheilen der Sätze des § 9 a. a. O.

IV. Erbschaftlicher Liquidationsprozeß, Aufgebot liegender Gründe und sonstige öffentliche Aufforderungen.

§ 9. Für die Vertretung im erbschaftlichen Liquidationsprozesse (Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civil-

prozeßordnung und Konkursordnung Art. 155), beim Aufgebot liegender Gründe und bei sonstigen öffentlichen Aufforderungen (Art. 158 bis 162) findet § 40 a. a. O. entsprechende Anwendung.

V. Ehesachen.

§ 10. Für die Thätigkeit bei Anträgen von Ehegatten auf Erlassung eines Rückkehr- oder Besserungsbefehls oder einer öffentlichen Aufforderung zur Rückkehr an den anderen Ehegatten (Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 89 Abs. 1 und Art. 90 Abs. 1) erhält der Rechtsanwalt drei Zehntheile der Sätze des § 9 a. a. O.

Diese Gebühr wird, wenn der gerichtliche Rückkehr- oder Besserungsbefehl oder die öffentliche Aufforderung erfolglos geblieben ist, auf die Gebühren eines entstehenden Rechtsstreites angerechnet.

B. Nichtstreitige Rechtspflege.

§ 11. In der Instanz der Beschwerde und der weiteren Beschwerde in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege (Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 56 bis 68) finden die Vorschriften des § 41 der Reichs-Gebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechende Anwendung.

Für die Pfalz.

§ 12. Die Bestimmungen der §§ 1—8 einschließlich finden auch in der Pfalz Anwendung.

§ 13. Die Gebühr für ein Gesuch um eine Entscheidung in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege be-

trägt, soweit nicht in Nachstehendem etwas Anderes vorgesehen ist, bei den Amtsgerichten 1 Mark 80 Pfennig, bei den anderen Gerichten 3 Mark 60 Pfennig.

§ 14. Die Gebühr für ein Gesuch um Ermächtigung zur Vornahme einer gerichtlichen Theilung beträgt 5 Mark, jene um Bestätigung eines Familienrathsbeschlusses 1 Mark 80 Pfennig.

§ 15. Für die Namens einer Ehefrau oder eines Erben auf der Gerichtsschreiberei abgegebene Erklärung, daß sie auf die Gütergemeinschaft beziehungsweise den Nachlaß verzichten oder letzteren nur unter der Rechtswohlthat des Inventars annehmen, desgleichen für die Verbeistandung der genannten Personen bei Abgabe einer solchen Erklärung beträgt die Gebühr 1 Mark 80 Pfennig.

§ 16. Für das Hypothekenbereinigungsverfahren werden folgende Gebühren festgesetzt, für

1) Anfertigung des in Art. 2183 des pfälzischen Civilgesetzbuchs bezeichneten Schriftstückes einschließlich der Veranlassung der Zustellung und zwar für die in Ziff. 1 und 2 erwähnten Auszüge 11 Mark, und für jede in die in Ziff. 3 bezeichnete Tabelle aufzunehmende Hypothekareinschreibung 90 Pfennig,
2) Hinterlegung einer Abschrift des Erwerbstitels auf der Gerichtsschreiberei nach Art. 2194 des pfälzischen Civilgesetzbuchs einschließlich der Veranlassung der erforderlichen Zustellungen 5 Mark,
3) Veranlassung der in dem Staatsrathsgutachten vom 9 Mai (genehmigt am 1. Juni) 1807 für den dort vorgesehenen Fall vorgeschriebenen Bekanntmachung 3 Mark 60 Pfennig,

4) Erholung der nöthigen Hypothekenauszüge 3 Mark 60 Pfennig. Bei der Wiederversteigerung greifen die für das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen festgesetzten Gebühren Platz.

§ 17. Für diejenigen Fälle, in welchen durch die in der Pfalz in Wirksamkeit verbleibenden gesetzlichen Bestimmungen in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege die einstweilige Entscheidung von Streitigkeiten oder sonstigen Anständen dem Präsidenten des Landgerichts übertragen ist, wird die Gebühr für Erwirkung der Terminsbestimmung auf 1 Mark 80 Pfennig und jene für die Vertretung oder Verbeistandung einer Partei bei der betreffenden Verhandlung für jede Stunde auf 1 Mark 80 Pfennig festgesetzt.

Gegeben Elmau, den 25. September 1879.

Ludwig.

Dr. v. Fäustle.

XXVI.

Ministerial-Bekanntmachung vom 21. September 1879, Instruktion zum Vollzuge des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen betr.

G.- u. V.-Bl. S. 1317 ff.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung bezeichneten Betreffs vom 20. l. Mts. werden zum Vollzuge des Reichs-Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 und des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August l. Js, mit Ausschluß des Kostenwesens in Gegenständen der gerichtlichen Strafrechtspflege, worüber besondere Vor-

schriften erlassen werden, im Einverständnisse mit den übrigen Civilstaatsministerien die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

I. Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Mit dem 1. Oktober l. Js. verlieren die bisherigen Gesetze über Taxen, Stempel- und Einregistrirungsgebühren im Allgemeinen ihre Giltigkeit. An ihre Stelle treten von diesem Zeitpunkte an die Eingangs erwähnten beiden Gesetze.

Nur die Bestimmungen über die geheimen Rathstaxen, Ausschreib- und Botengebühren, welche für die in Art. 197—199 des Gesetzes über das Gebührenwesen erwähnten Anstellungen, Präsentationen, Bestätigungen und Verleihungen, sowie für Anstellungen sonstiger Bediensteter zu entrichten sind, ferner über die Anstellungs-, Beförderungs- und Verehelichungstaxen im Bereiche der Militärverwaltung, dann über den Bezug und die Verwendung dieser Gebühren sind vorläufig noch unberührt geblieben (Art. 200 des Gesetzes über das Gebührenwesen).

Außerdem haben auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsvollstreckungen und Konkursen, welche noch nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigen sind, dann in den bereits anhängigen Verhandlungen der Gerichte in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege die seitherigen Bestimmungen über Taxen, Stempel- und Einregistrirungsgebühren nach Maßgabe des Art. 281 des vorerwähnten Gesetzes noch vorübergehende Anwendung zu finden.

Die tiefgreifendsten Aenderungen ergeben sich durch

die Einführung der neuen Gesetzgebung für den Regierungsbezirk der Pfalz, woselbst mit der bisherigen besonderen Stempelgesetzgebung zugleich auch das Enregistrement als finanzielle Einrichtung beseitigt wird. Soweit das Enregistrement die Feststellung des Datums einer Privaturkunde bezweckte, wird dasselbe durch die Vorschrift in Art. 88 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung ersetzt, welche Vorschrift in Art. 270 des Gesetzes über das Gebührenwesen auf die Pfalz ausgedehnt wurde.

§ 2. Hinsichtlich der materiellen Anwendung der beiden neuen Gesetze muß im Allgemeinen auf deren Inhalt und die zu denselben vorhandenen Auslegungsbehelfe, namentlich auf die Motive zu dem Reichs-Gerichtskostengesetze (Reichstags-Drucksache Nro. 76 von 1878) und die Beschlüsse der Reichstagskommission (in der Anlage zu der Reichstags-Drucksache Nro. 228 von 1878), dann auf die Motive zu dem Gesetze über das Gebührenwesen (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1879, Gesetzgebungsausschuß, Beil.-Bd. VII. Abth. I), sowie auf die Protokolle und Verhandlungen der beiden Gesetzgebungsausschüsse der Kammer der Abgeordneten (a. a. O. Abth. II) und der Kammer der Reichsräthe verwiesen werden.

Im Einzelnen wird hier nur noch auf folgende Punkte besonders aufmerksam gemacht:

1) Die bisherige Befreiung der sog. Offizialsachen von der Gebührenpflicht ist nach Art. 3 Ziff. 1 des Gesetzes über das Gebührenwesen auch für die Folge aufrecht erhalten. Dieß gilt u. A. namentlich auch von den amtlichen Verhandlungen,

welche aus dem Standpunkte der Staatsaufsicht über die Gemeinden und der Stiftungskuratel gepflogen werden.

2) Ebenso bleiben gemäß Art. 3 Ziff. 3 des erwähnten Gesetzes mit § 98 Abs. 2 des Reichs-Gerichtskostengesetzes die bestehenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen über Tax- und Stempel- oder Gebührenfreiheit unberührt. (Vergl. auch Art. 284 des ersterwähnten Gesetzes.).

Hiebei ist indessen zu beachten, daß die bisherige Gebührenbefreiung der Militärpersonen in bürgerlichen Rechtssachen durch das Gesetz über das Gebührenwesen (Art. 87, 149 Ziff. 3 mit Art. 279 Ziff. 10) unter Aufhebung des § 6 des Gesetzes über die Militärgerichtsbarkeit vom 15. August 1828 auf die von denselben in Mobilmachungsfällen errichteten einseitigen oder wechselseitigen Testamente, sowie auf deren Zurücknahme und Publikation beschränkt ist.

Deßgleichen wurde in Art. 279 Ziff. 3 des Gesetzes über das Gebührenwesen die in den Landestheilen rechts des Rheins seither noch in Geltung gewesene Verordnung vom 2./18. Januar 1802, die Abschaffung der Vergleichstaxe bei Beträgen unter 1000 Gulden betreffend, aufgehoben.

3) Unter den Gegenständen der Dienstaufsicht, in welchen nach Art. 3 Ziff. 4 des mehrerwähnten Gesetzes Gebühren nicht erhoben werden, sind insbesondere auch die Verhandlungen über eidliche Verpflichtung von Beamten und öffentlichen

Dienern, über Urlaubsgesuche, Gesuche um dienstliche Verehelichungsbewilligung, um Erlaubniß zur Uebernahme von Vormundschaften seitens öffentlicher Bediensteter, die Zeugnisse über die Vorbereitungspraxis der Staatsdienstadspiranten ꝛc. begriffen.

4) Auch in Parteisachen sind für Verhandlungen und Verfügungen, welche lediglich die Sachleitung betreffen, insbesondere auch für die Bestimmung oder Aenderung von Fristen und Terminen, regelmäßig keine Gebühren zu entrichten. (Vergl. Reichs-Gerichtskostengesetz § 47 Nro. 1, Gesetz über das GW. Art. 48, 192 Ziff. 2).

Gemäß Art. 192 Ziff. 1 des letzteren Gesetzes hat für Berichte und Schreiben an andere Behörden in Gegenständen der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege überhaupt keine Gebühr mehr zur Erhebung zu gelangen.

5) Auf dem Gebiete der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege werden für Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge besondere Schreibgebühren nur noch erhoben, wenn die Ertheilung der Ausfertigung, Abschrift oder des Auszuges nicht schon in der Geschäftsordnung begründet ist, sondern durch spezielles Verlangen der Parteien herbeigeführt wird. (Art. 184 des Gesetzes über das GW.)

6) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist im Allgemeinen 20 Pfennig, für Notariatsurkunden 1 Mark und für Ausfertigungen derselben 50 Pfennig, für Mobiliarfeuerversicherungen 10 Pfennig (§ 7

des Reichs-Gerichtskostengesetzes, Art. 2, 128 Ziff. 4, Art. 130 Abs. 1, Art. 245 Abs. 4 des Ges. ü. d. GW.).

Auch versteht sich wohl von selbst, daß die Vorschriften in § 7 des Reichs-Gerichtskostengesetzes und in Art. 2 des Gesetzes über das Gebührenwesen sich nicht auf die Schreibgebühren beziehen. Besteht eine Ausfertigung oder Abschrift, für welche Schreibgebühren zu entrichten sind, nur aus Einer Seite, so beträgt auch die gewöhnliche Schreibgebühr nicht mehr als 10 Pfennig.

7) In dem Regierungsbezirke der Pfalz sind für die Amtshandlungen der Hypothekenbewahrer nur noch die denselben gebührenden Salarien zu entrichten. Eine Erhebung von Stempeln und Gebühren zur Staatskasse, insbesondere von Inscriptionsgebühren, findet künftig bei den Hypothekenbewahrern nicht mehr statt. (Art. 110 des Gesetzes.)

8) Die besonderen Abgaben, welche unter dem Namen „Irrenhaustaxen" in einem Theile Oberfrankens bisher noch zu entrichten waren, haben für die Folge außer Erhebung zu bleiben. (Art. 280 des Gesetzes.)

II. Erhebung und Verrechnung; Revision.

A. Bei den Gerichten, Bezirksämtern, Rentämtern und Notaren.

1. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 3. Die Gebührenbewerthung der bei den Bezirksämtern (exponirten Bezirksamtsassessoren), Rent-

ämtern und Notaren vorkommenden Verhandlungen ist durch diese Behörden und Beamten vorzunehmen bezw. unter der Haftung und Verantwortlichkeit der Amtsvorstände besorgen zu lassen.

Bei den Gerichten obliegt die Gebührenbewerthung der Verhandlungen den Gerichtsschreibern und zwar, vorbehaltlich der Bestimmung in § 17 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. l. Mts., bei dem obersten Landesgerichte, den Oberlandesgerichten und den Landgerichten den Obergerichtsschreibern, bei den Amtsgerichten dem Gerichtsschreiber und, soferne bei einem Amtsgerichte mehrere Gerichtsschreiber angestellt sind, demjenigen von ihnen, welchem die Geschäftsleitung übertragen ist.

Die bei den Oberstaatsanwälten und bei den Staatsanwaltschaften an den Landgerichten etwa vorkommenden gebührenpflichtigen Verhandlungen sind gleichfalls durch die Gerichtsschreiber bei den einschlägigen Gerichten zu bewerthen.

§ 4. Die Gebühren, Geldstrafen, rückzuersetzenden Auslagen und durchlaufenden Gelder sind sofort nach ihrer Fälligkeit d. h. sobald sie von dem Zahlungspflichtigen gefordert werden können, in dem Gebührenregister zu Soll zu stellen. Gleiches gilt von den in Gegenständen der streitigen und nichtstreitigen Rechtspflege gemäß der Bestimmungen des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen zu entrichtenden Gebührenvorschüssen.

Die zu Soll gestellten Beträge sind, insoweit dieß nicht bereits vorher geschehen sein sollte, auf den betreffenden Urschriften und den etwaigen Aussfertigungen, beziehungsweise in den bei den Gerichtsakten befindlichen

speziellen Kostenverzeichnissen, sowie in den die Stelle der Konzepte vertretenden besonderen Registern unter Beifügung der Nummer des Gebührenregisters zu vermerken.

In den gerichtlichen Mahnregistern genügt der Vermerk der Gebührenregisternummern für sich allein.

Der Ansatz und die Sollstellung der Gebühren für Inventare, welche von den Notaren im Auftrage der Gerichte aufgenommen werden, obliegt den Gerichtsschreibern.

§ 5. Die Gebührenregister und beziehungsweise die zu denselben erforderlichen Nebenbehelfe sind anzulegen:

1) bei den Notaren nach dem anliegenden Formular lit. A;
2) bei den Gerichten nach den Formularen lit. B bis G I;
3) bei den Bezirksämtern (und exponirten Bezirksamtsassessoren) nach dem Formular lit. H;
4) bei den Rentämtern nach dem Formular lit. I.

Das Formular lit. B I kommt nur bei den Amtsgerichten in den Landestheilen rechts des Rheins zur Anwendung.

§ 6. Bei der Führung dieser Register sind die denselben vorgedruckten Vorschriften, welche einen integrirenden Bestandtheil gegenwärtiger Instruction bilden, genauestens zu beachten.

Die Gebührenregister sind für jeden Monat, bei den Rentämtern für jedes Quartal neu anzulegen. Dieselben sind monatlich abzuschließen. In den rentamtlichen Registern sind am Schlusse jeden Quartals die drei Monatsabschlüsse zusammen zu stellen.

Die äußere und innere Einrichtung, insbesondere auch der Rubrikenbau dieser Register darf nicht willkürlich verändert werden. Zu denselben ist dauerhaftes Papier zu verwenden. Hinsichtlich des Formates desselben sind die Musterbögen maßgebend, welche den genannten Behörden und Beamten zugleich als erster Bedarf unmittelbar zugesendet wurden.

Zur Schonung des Vordruckes auf der Rückseite sind die Gebührenregister bis zur Abrechnung in besonderen Umschlägen zu halten.

§ 7. Die Einhebung und beziehungsweise Wegrechnung der angefallenen Gelder ist zunächst von denjenigen Behörden und Beamten zu besorgen, welchen der Ansatz und die Sollstellung obliegt.

Behufs möglichster Fernhaltung von Rückständen haben die Bezirksämter (exponirten Bezirksamtsassessoren), Gerichtsschreiber und Notare den Pflichtigen die schuldigen Beträge ohne Verzug unter dem Beifügen bekannt zu geben, daß, wenn die Zahlung nicht bis zu einem bestimmten Tage vor der Abrechnung mit dem Rentamte erfolgt sein sollte, der Rückstand dem letzteren zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen werden müßte.

Erfolgen diese Zahlungsaufforderungen schriftlich, so ist denselben die betreffende Nummer des Gebührenregisters beizumerken.

Für die Gerichtsschreiber liegen desfallsige Formulare unter lit. G und G I bei. Dieselben können auch von den Bezirksämtern und Notaren verwendet werden.

Die Mittheilung dieser Kostenrechnungen an die Pflichtigen ist im internen Verkehre als Dienstsache portofrei.

Die Mahnungen der säumigen Schuldner und die zwangsweise Beitreibung der Rückstände obliegt den Rentämtern.

§ 8. Die eingehobenen ärarialischen Gelder sind von den vorbezeichneten Behörden und Beamten an dasjenige Rentamt abzuliefern, in dessen Bezirk ihr Sitz ist.

Bezüglich jener Städte, in denen zwei oder mehrere Rentämter ihren Sitz haben, wird bemerkt, daß die Gerichtsschreiber an den Obergerichten und den Amtsgerichten I, sowie die Notare mit dem Stadtrentamte, d. h. jenem Rentamte, zu dem der Stadtbezirk gehört, die Bezirksämter und Amtsgerichte II dagegen mit dem bezüglichen Landrentamte abzurechnen haben, welches dort, wo zwei Landrentämter sich befinden, durch die einschlägige Regierungsfinanzkammer bestimmt wird.

Bezüglich der Abrechnung mit den Rentämtern in München, Nürnberg und Augsburg bleibt besondere Entschließung vorbehalten.

§ 9. Die Ablieferungen an das Rentamt haben schon während des Monats in runden Summen stattzufinden, sobald der Hälftebetrag der von dem betreffenden Beamten geleisteten Kaution durch die perzipirten Staatsgelder erreicht ist.

Bei der Abrechnung sind die für den jeweiligen Monat gemachten Abschlagslieferungen auf die für den betreffenden Monat perzipirte Gesammtsumme zu ergänzen.

§ 10. Die Abrechnung mit dem Rentamte hat durchweg spätestens am 10. jeden Monats auf Grund des abgeschlossenen Gebührenregisters über die Anfälle des vorhergegangenen Monats vollständig zu erfolgen.

Die richtig gepflogene Abrechnung ist unter Durch-

streichung der leer gebliebenen Folien des Gebührenregisters auf der Rückseite des letzteren in der dort vorgedruckten Weise unter Beifügung des Datums der Abrechnung, der Unterschriften der gebührenverrechnenden Beamten und des k. Rentbeamten oder autorisirter Stellvertreter, sowie der beiderseitigen Dienstsiegel zu konstatiren.

Soweit der Inhalt des Vortrages am Schlusse der Abrechnung im einzelnen Falle nicht oder nicht vollständig zutrifft, ist der bezügliche Theil des Vordruckes zu durchstreichen oder entsprechend abzuändern.

Das Rentamt ertheilt bei der Abrechnung eine nach Form dieser letzteren zu fertigende Bescheinigung, daß und auf welche Beträge, sowie eventuell unter Uebergabe welcher Dokumente rc. rc. die Abrechnung erfolgt ist.

§ 11. Die den gebührenverrechnenden Beamten aus den baaren Ablieferungen an Gebühren und Geldstrafen zukommenden Tantiemen sind denselben bei der Abrechnung gegen gebührenfreie Interimsquittung zu bezahlen.

Am Schlusse des Jahres oder bei früherem Wechsel in der Person des bezugsberechtigten Beamten ist über den ihn treffenden, vom Rentamte zu berechnenden Gesammttantiemenbezug die Schlußquittung zu übergeben, wogegen die monatlichen Interimsquittungen hinauszugeben sind.

Die Schlußquittungen unterliegen der verhältnißmäßigen Gebühr nach Art. 229 ff. des Gesetzes über das Gebührenwesen.

§ 12. Bei der Abrechnung sind die betreffenden Gebührenregister an das Rentamt abzugeben, woselbst sie auch nach erfolgter Revision aufbewahrt bleiben.

Den gebührenverrechnenden Beamten steht die Ein=

sicht der von ihnen abgegebenen Gebührenregister jederzeit frei; auch ist ihnen gestattet, sich von diesen Registern Abschriften zu nehmen.

§ 13. Ueber die Verwendung der einbezahlten durchlaufenden Gelder, welche sich beim Versuch der Hinausvergütung etwa als unbestellbar erweisen sollten, verfügen die vorgesetzten Finanzstellen, an welche desfalls berichtlicher Antrag zu erstatten ist. Soweit von solchen unbestellbaren Geldern nicht Guthaben des Aerars oder dritter Personen, welche in der nämlichen Sache begründete Ansprüche geltend gemacht haben, zu tilgen sind, werden dieselben vorbehaltlich späterer Hinausvergütung als zufällige Einnahmen dem Aerar verrechnet.

Durchlaufende Gelder, welche bis zum Schlusse des Rechnungsjahres nicht eingehoben sind, werden ruhend geführt oder als uneinbringlich abgeschrieben.

2. Besondere Bestimmungen.

a) Für die Notare.

§ 14. Hinsichtlich der Gebührenbewerthung der Verhandlungen, welche von den Notaren in ihrer Eigenschaft als Versteigerungsbeamte gepflogen werden, wird auf Art. 11 und 18 des Gesetzes über das Gebührenwesen aufmerksam gemacht.

Der Ansatz, die Sollstellung und Erhebung der hienach anfallenden Gebühren obliegt den Notaren.

§ 15. Bei Aufnahme von procentabel zu bewerthenden Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche keine bestimmte Geldsumme enthalten, deren Gegenstand aber gleichwohl eine Veranschlagung in Geld zuläßt, ist der beurkundende Notar gehalten, die Betheiligten zur An-

gabe des wahren Werthes behufs der Gebührenberechnung aufzufordern. (Art. 143 Abs. 1 des Ges. über das G.=W.)

§ 16. Wenn ein Vertrag, wodurch über Besitz oder Eigenthum Verfügung getroffen wird, bewegliche und unbewegliche Sachen begreift, so ist gemäß Art. 142 des erwähnten Gesetzes die Gebühr von dem Gesammtwerthe nach dem für die letzteren bestimmten Prozentsatze zu entrichten, soferne nicht der Werth der beweglichen Sachen in der Urkunde besonders ausgewiesen wird. Eine individuelle Bezeichnung der einzelnen beweglichen Sachen ist hiebei nicht erforderlich; es genügt vielmehr auch schon die summarische Angabe derselben und ihres Werthes.

§ 17. Insoferne von Urkunden, für welche die Gebühren des Staates bei der Abrechnung mit dem Rentamte noch nicht bezahlt sind, Ausfertigungen gemacht, und diese nicht etwa wegen der rückständigen Notariatsgebühren vom k. Notar selbst zurückbehalten wurden, sind dieselben bei der Abrechnung an das Rentamt zu übergeben.

Wenn der Notar die Urkunde bezw. deren Ausfertigung den Betheitigten vor Bezahlung der Gebühren des Staates ausgehändigt hat, so tritt seine Haftbarkeit nach Maßgabe des Schlußsatzes des Art. 107 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 ein.

§ 18. Rückständige Gebühren, welche von Personen geschuldet werden, die in Bayern nicht ihren ständigen Wohnsitz haben, sind gemäß Art. 263 Abs. 2 des Gesetzes über das Gebührenwesen von dem Notar dem Staate gegenüber persönlich zu vertreten und dürfen

zur Beitreibung an die Rentämter nicht überwiesen werden.

b) Für die Gerichtsschreiber.

§ 19. Bei der Berechnung der Gebühren und Gebührenvorschüsse hat der Gerichtsschreiber in allen Fällen, in welchen eine gerichtliche Werthsfestsetzung bereits vorliegt (Reichsgerichtskostengesetz § 15) oder eine solche — sei es nach der Natur des Streitgegenstandes, sei es in Folge des Antrages einer Partei — erforderlich wird (§ 16 a. a. O.), diese Werthsfestsetzung zu Grunde zu legen.

Wird jedoch der Werth durch den Betrag einer Geldforderung bestimmt, so ist die Gebühr nach diesem zu berechnen, soferne nicht durch besondere Anträge der Betheiligten auch hier eine gerichtliche Werthsfestsetzung herbeigeführt wird.

§ 20. Die Erhebung von Vorschüssen hat nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Für die Einforderung von Vorschüssen zur Deckung von Baarauslagen nach § 84 des Reichs-Gerichtskostengesetzes und Art. 21 des Gesetzes über das Gebührenwesen ist die Anordnung des Gerichtes maßgebend. Die in § 90 des Reichs-Gerichtskostengesetzes begründete Verpflichtung des Antragstellers zur Zahlung der vorzuschießenden Beträge wird hiedurch nicht berührt.

§ 21. Die Vorschüsse sind zu erheben, sobald für deren Entrichtung die Voraussetzungen eingetreten sind.

Bei Anträgen auf Vornahme einzelner Amtshandlungen, mit deren Vollziehung das betreffende Verfahren überhaupt oder vorläufig beendigt ist und die entstandenen

Kosten daher sofort erhoben werden können (Reichs-Gerichtskostengesetz § 93), insbesondere auch in jenen Fällen, für welche in den Gesetzen nur eine Gebühr für die „Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens" vorgesehen ist, bedarf es im Allgemeinen der Einforderung von Vorschüssen nicht.

Wird der gestellte Antrag vor Vornahme der gebührenpflichtigen Amtshandlung zurückgenommen, so kommt die in § 46 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr zur Erhebung.

§ 22. Abgesehen von der Vorschußpflicht des Antragstellers tritt die Fälligkeit der Gebühren und rückzuersetzenden Auslagen regelmäßig erst ein, wenn das Verfahren oder die Instanz durch unbedingte (nicht rechtskräftige) Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder Zurücknahme (§ 21 Abs. 3) oder anderweitige Erledigung beendigt ist (§ 93 des Reichs-Gerichtskostengesetzes).

Ausnahmsweise findet schon im Laufe des Verfahrens eine Erhebung von Kosten insbesondere statt:

1) von Jahr zu Jahr in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 94 Nr. 1 des Reichs-Gerichtskostengesetzes;
2) nach Maßgabe des § 95 des Reichs-Gerichtskostengesetzes im Konkursverfahren;
3) nach Maßgabe des Art. 22 des Gesetzes über das Gebührenwesen in der Subhastation;
4) nach Maßgabe der Art. 69, 77 Abs. 2 und Art. 85 des vorerwähnten Gesetzes in Familienfideikommißsachen, im Vormundschafts- und Pflegschaftswesen, dann in Verlassenschaften.

§ 23. Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen ist gemäß § 86 des Reichs-Gerichtskostengesetzes derjenige, welchem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine vor dem Gerichte abgegebene oder demselben mitgetheilte Erklärung, z. B. in einem gerichtlichen Vergleiche, übernommen hat.

In Ermangelung eines andern Schuldners also beispielsweise namentlich in Fällen des § 94 Nr. 1 des Reichs-Gerichtskostengesetzes, ist derjenige, welcher das Verfahren der Instanz beantragt hat, Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen.

Die Verpflichtung des Antragstellers zur Zahlung der vorzuschießenden Beträge bleibt übrigens auch dann noch bestehen, wenn die Kosten des Verfahrens einem Andern auferlegt oder von einem Andern übernommen sind. (§ 90 des Reichs-Gerichtskostengesetzes). Ist demnach in einem Rechtsstreite der Kläger mit Erlage des Gebührenvorschusses nach § 81 des erwähnten Gesetzes im Rückstande geblieben, so bleibt er als erster Schuldner für die Zahlung des vorzuschießenden Betrages auch dann noch verhaftet, wenn der Beklagte in sämmtliche Kosten des Rechtsstreites verurtheilt wird und sohin dem Staate auf Grund der richterlichen Entscheidung für die Bezahlung jenes Betrages als zweiter Schuldner mitverhaftet ist.

§ 24. Die durch gerichtliche Entscheidung begründete Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Auslagen erlischt wieder, insoweit etwa nachträglich eine Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung erfolgt. Jedoch findet in diesem Falle eine Rückerstattung bereits

bezahlter Beträge seitens der Staatskasse nicht statt, soweit der Gebührenansatz an sich bestehen bleibt (Reichs-Gerichtskostengesetz § 87).

§ 25. Sind die entstandenen Gebühren und Auslagen von der einen oder anderen Partei durch Uebereinkunft beider Parteien (Vergleich) übernommen worden (§ 86 des Reichs-Gerichtskostengesetzes), so haftet jede Partei wenigstens für die Hälfte derselben. Diese Haftbarkeit darf indessen erst in Anspruch genommen werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der Partei, welche den betreffenden Betrag durch die Uebereinkunft zur Zahlung übernommen hatte, erfolglos geblieben ist (Reichs-Gerichtskostengesetz § 88). In den Gebührenregistern ist daher solchen Falls zunächst die letztere Partei als Schuldner vorzutragen. Im Falle der Ueberweisung des schuldigen Betrages an das Rentamt zur Beitreibung ist jedoch die Vormerkung der nach § 88 des erwähnten Gesetzes subsidiär haftbaren Partei unter Auswerfung des von derselben eventuell zu vertretenden Betrages in der Bemerkungsrubrik nicht zu unterlassen.

§ 26. Die Gerichtsschreiber können, soferne dies die Ausdehnung des Geschäftes als nothwendig oder zweckmäßig erscheinen läßt, über die von ihnen eingehobenen, in den Gebührenregistern zur Verrechnung gelangenden Gelder ein besonderes Tagebuch führen.

Die Regierungsfinanzkammern sind ermächtigt, die Führung eines solchen Tagebuches nach Bedürfniß einzelnen oder allen Gerichtsschreibern aufzutragen und denselben ein Formular hiefür vorzuschreiben.

§ 27. Das allgemeine Gebührenregister (Form. B) ist in der Regel bei jedem Gerichte nur einmal zu führen.

Bei den Landgerichten können für Handelssachen besondere Gebührenregister geführt werden. Hiebei hat das Formular B unter entsprechender Abänderung der Aufschrift in „Gebührenregister für Handelssachen ꝛc.“ zur gleichmäßigen Anwendung zu kommen.

Die Abschlüsse dieser besonderen Register können solchen Falls vor der Abrechnung mit dem Rentamte in das allgemeine Gebührenregister übertragen werden.

Wird von dem Vorbehalte in Abs. 2 Gebrauch gemacht, so ist hievon durch den Obergerichtsschreiber der vorgesetzten Regierungsfinanzkammer Anzeige zu erstatten, und gleichzeitig dem einschlägigen Rentamte Mittheilung zu machen.

Die besonderen Gebührenregister für das Hypotheken- und Grundbuchwesen bei den Amtsgerichten in den Landestheilen rechts des Rheins (Form. B I.) sind bei jedem Amtsgerichte nur einmal zu führen.

§ 28. Ueber die von den Parteien vorzuschießenden Gerichtsauslagen haben die Gerichtsschreiber ein besonderes Register nach Formular C (Vorschußregister) zu führen.

Dieses Register kann für ein oder mehrere Jahre angelegt werden. Dasselbe muß foliirt und mit dem Einbande versehen werden.

Wird die Anlage eines neuen Registers erforderlich, so ist das bisherige abzuschließen und sind die noch unerledigten Posten aus demselben in das neue Register vollständig überzutragen.

Die abgeschlossenen Register sind bei dem Gerichte aufzubewahren.

Zu den Vorschußregistern ist ein nach Rechtssachen alphabetisch geordnetes Repertorium zu führen.

Die Prüfung der Register erfolgt bei der örtlichen Revision (§ 53).

§ 29. Zu den Quittungen über bestrittene Auslagen und über die Hinausvergütung durchlaufender Gelder kann das Formular lit. D verwendet werden. Auf demselben können auch verschiedene Zahlungsbescheinigungen, jedoch unter getrennter Behandlung der in Einer Sache bezahlten Gelder, vereinigt werden.

Die Register, wozu diese Quittungen Belege bilden, sind auf den letztern oben links anzugeben.

Die Belege zu den verschiedenen Registern müssen für jedes derselben getrennt gehalten und mit besonderer fortlaufender Nummer versehen werden.

§ 30. Diejenigen Gerichtsauslagen, welche ohne vorgängige revisorische Prüfung nach Anfall bezahlt werden müssen, insbesondere Porti, Post- und Telegraphengebühren, Gerichtsvollziehergebühren, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, soweit hiefür Kostenvorschüsse von den Parteien nicht erlegt wurden, haben die Gerichtsschreiber sogleich nach ihrem Anfalle, beziehungsweise nach Anweisung des Gerichts für Rechnung der Staatskasse vorschußweise an die Empfangsberechtigten gegen Quittung auszubezahlen.

Die Liquidationen über die den Gerichtsbeamten gebührenden Commissionskosten, welche durch Vorschüsse der Parteien nicht gedeckt sind, hat der Gerichtsschreiber vor der Auszahlung der Regierungsfinanzkammer un-

mittelbar zur vorgängigen revisorischen Prüfung in Vorlage zu bringen, wobei gleichzeitig die liquidirten Beträge zu den Akten, bezw. in den bei denselben befindlichen Kostenverzeichnissen vorzumerken sind.

Nach erfolgter revisorischer Prüfung, deren Vornahme thunlichst zu beschleunigen ist, sind diese Liquidationen an den Gerichtsschreiber zur Auszahlung unmittelbar zurückzuleiten. Ergeben sich bei der Revision Bedenken, so ist nach Maßgabe der Vorschriften in § 32 zu verfahren.

§ 31. Ueber die aus der Staatskasse vorgeschossenen Gerichtsauslagen haben die Gerichtsschreiber ein besonderes Register nach Formular E (Auslagen-Register) zu führen.

Die Einträge in dieses Register haben nach den einzelnen Rechtssachen, in welchen die Auslagen erwachsen sind, jedoch nur im summarischen Ziffer für jede Auslagengattung oder jeden Beleg zu erfolgen.

Zu dem Ende ist je ein Quittungsverzeichniß (Form. D) entweder für je eine Rechtssache oder für je eine Ausgabenkategorie anzulegen und vor dem Uebertrage in das Auslagenregister die Summe zu ziehen.

Hinsichtlich der Porti und Postgebühren für abgehende Sendungen (§ 64) ist eine besondere Belegung des Auslagenregisters nicht erforderlich. Die Prüfung der diesbezüglichen Vorträge erfolgt bei der örtlichen Revision.

§ 32. Das Auslagen-Register ist nach erfolgter Vormerkung der Auslagen in den bezüglichen Kosten-Verzeichnissen (§ 35) monatlich abzuschließen und gleichzeitig mit der Abrechnung auf den Gebührenanfall des

betreffenden Monats (§ 10) dem Rentamte zu übergeben, welches den ausbezahlten Betrag dem Gerichtsschreiber sofort zu ersetzen hat.

Soferne der Gerichtsschreiber in die Lage kommen sollte, aus den bei ihm eingehenden Geldern die anfallenden Gerichtsauslagen nicht bis zum Monatsschlusse vorschießen zu können, so hat er auf die von ihm bezahlten Posten unter Uebergabe der Quittungen mit dem Rentamte an einem früheren Termine provisorische Abrechnung über die bestrittenen Auslagen zu pflegen und das Rentamt dem Gerichtsschreiber den vorgeschossenen Betrag ohne Verzug baar zu ersetzen, die Belege aber zurückzubehalten.

Nach erfolgter Abrechnung ist das Auslagenregister sammt Belegen sofort der Regierungsfinanzkammer zur revisorischen Prüfung und Einweisung in Vorlage zu bringen. Erstreckt sich die Vorlage auf zwei oder mehrere Register, so ist denselben ein Zusammentrag der Abschlüsse beizugeben.

Die Revision der Auslagenregister ist thunlichst zu beschleunigen.

Geben die aufgerechneten Auslagen zu Bedenken Anlaß, so ist, insofern nicht blos Irrungen im Kalkul vorliegen, die Richtigstellung der Ansätze, bezw. die Rückerstattung der zu viel bezahlten Beträge bei dem Gerichte der Instanz, eventuell bei dem Obergerichte durch Anregung der Offizialberichtigung herbeizuführen. (§ 4 des Reichs-Gerichtskostengesetzes, § 22 der Reichs-Gebührenordnung für die Gerichtsvollzieher und § 17 der Reichs-Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.)

Irrungen geringfügiger Art sind nicht zum Gegenstande richterlicher Entscheidung zu machen.

Wegen der Verrechnungseinweisung werden besondere Anordnungen erlassen werden. Vorläufig sind die fraglichen Auslagen als Vorschüsse zu verbuchen.

§ 33. Die Schreibgebühren, welche auch in jenen Rechtssachen, auf die das Reichs-Gerichtskostengesetz keine unmittelbare Anwendung findet, insbesondere auch in den Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege,

(vergl. § 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. September 1879, die Geschäftseinrichtung der Gerichtsschreibereien und die Schreibgebühren bei den Gerichten betreffend, Ges.- u. V.-Bl. S. 1110 ff.)

nach Maßgabe des § 80 des Reichs-Gerichtskostengesetzes, in Gegenständen der Justizverwaltung aber nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 184 des Gesetzes über das Gebührenwesen für Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge zur Erhebung zu gelangen haben, sind nur insoweit, als sie nicht aus der Staatskasse bezahlt werden müßten, durch Art. 266 des letzteren Gesetzes den Gerichtsschreibern für die Besorgung des Schreibwerkes zugewendet worden.

Dieselben werden daher auch nicht aus der Staatskasse vorgeschossen, sondern gleich andern durchlaufenden Geldern erst nach Einzahlung hinausvergütet.

Hiebei wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß bei Vormundschaften und Pflegschaften in den Landestheilen rechts des Rheins (Art. 81 des Ges. über d. G.-W.), dann in Gegenständen der Justizverwaltung (Art. 184 Abs. 1 a. a. O.), sowie in den Fällen des Art. 35 des angeführten Gesetzes für die von Amts-

wegen zu ertheilenden Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge Schreibgebühren nicht in Ansatz zu kommen haben.

Die Gerichtsschreiber sind gehalten, über ihre wirklichen Einnahmen an Schreibgebühren eine besondere Aufschreibung zu führen, in welcher sowohl die von ihnen unmittelbar erhobenen als auch die von dem Rentamte an sie abgelieferten Beträge auszuweisen sind. Diese Aufschreibung ist alljährlich abzuschließen.

§ 34. Bei denjenigen Gerichten, bei welchen gemäß § 27 Abs 2 für Handelssachen besondere Gebühren-Register geführt werden, sind für diese Rechtssachen auch besondere Vorschuß- und Auslagen-Register zu führen.

§ 35. In allen Fällen, in welchen für eine Rechtssache Spezialakten angelegt werden, ist denselben nach dem Inhaltsverzeichnisse als erstes Aktenprodukt ein Kostenverzeichniß nach Formular F oder F I einzuheften oder einzulegen.

In diese Kostenverzeichnisse sind nicht nur die anfallenden Gebühren, Gebührenvorschüsse und Geldstrafen, sondern auch alle Gerichts-Auslagen und Vorschüsse für dieselben, Schreibgebühren und sonstige durchlaufende Gelder vollständig vorzumerken, damit auf Grund derselben sämmtliche, in der betreffenden Rechtssache angefallenen Gelder zur Erhebung und Verrechnung gelangen.

Die Art der Führung im Einzelnen ist aus dem Vordruck und den dem Formular F beigegebenen Exemplifikationen ersichtlich.

In den Fällen des § 94 Nr. 1 des Reichs-Gerichtskostengesetzes ist das Kostenverzeichniß behufs der Verrechnung der fälligen Kosten vorläufig abzuschließen.

Wird das Verfahren fortgesetzt, so ist bei der Fortführung des Verzeichnisses an den vorläufigen Abschluß unmittelbar anzubinden.

§ 36. Bei der monatlichen Abrechnung mit dem Rentamte können die für dessen Rechnung in dem betreffenden Monat bezahlten Gerichtsauslagen, soweit sie dem Gerichtsschreiber von dem Rentamte nicht schon vorher ersetzt wurden, unter Uebergabe der bezüglichen Auszahlungsnachweise auf die Ablieferungsschuldigkeit des Gerichtsschreibers gut gerechnet werden.

Sollten die für einen Monat bestrittenen Ausgaben die Einnahmen übersteigen, so hat das Rentamt dem Gerichtsschreiber den Ausgabsmehrbetrag unter Berücksichtigung allenfalls geleisteter Vorschüsse baar zu vergüten.

In die Abrechnung auf die Anfälle des Gebührenregisters dürfen derlei Ausgaben nicht aufgenommen werden.

§ 37. Die vom Gerichtsschreiber percipirten durchlaufenden Gelder (Rubr. 22 des allgemeinen und Rubr. 18 des Hypotheken-Gebührenregisters) sind längstens bis zum Zeitpunkte der Abrechnung mit dem Rentamte an die Empfangsberechtigten baar hinaus zu bezahlen, wobei der bezügliche Quittungsentwurf sogleich mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen ist (§ 29 Abs. 3).

Eine Ablieferung durchlaufender Gelder an das Rentamt hat daher in der Regel nicht stattzufinden. Vielmehr sind an letzteres lediglich die Hinausvergütungsnachweise, soweit möglich bei der Abrechnung, eventuell bei späterem Einlangen, nachträglich zu übergeben.

Durchlaufende Gelder, welche sich beim Versuche der Hinausvergütung etwa als unbestellbar erweisen sollten, hat der Gerichtsschreiber anstatt des Hinausvergütungsnachweises gesondert dem Rentamte zu übermitteln.

§ 38. Die laufenden Nummern des Gebührenregisters, unter welchen dem Rentamte Rückstände zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen wurden, hat der Gerichtsschreiber sich in einem besondern Verzeichnisse, nach Jahrgängen geordnet, vorzumerken.

Aendert sich in Ansehung solcher Rückstände in Folge einer in der höhern Instanz ergehenden Entscheidung nachträglich die Person des Zahlungspflichtigen (§ 24), so hat sich der Gerichtsschreiber zunächst im Benehmen mit dem einschlägigen Rentamte zu vergewissern, ob die Einhebung bereits erfolgt ist oder nicht, und in letzterem Falle nach Richtigstellung des bei den Akten befindlichen Kostenverzeichnisses dem Rentamte über die Aenderung der Zahlungspflicht behufs Berichtigung des Vortrages in dem einschlägigen Gebühren- und bezw. Rückstandsregister, sowie zur entsprechenden Berücksichtigung bei der Beitreibung die erforderliche Mittheilung zu machen.

§ 39. In Fällen der Rechtshülfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten sind für die Erhebung von Gerichtskosten in Gegenständen der ordentlichen streitigen Rechtspflege künftig die Vorschriften des § 165 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes maßgebend.

§ 40. Hinsichtlich der rechnerischen Behandlung der in Armenrechtssachen erwachsenden Gerichtskosten bleibt besondere Entschließung vorbehalten.

c. Für die Bezirksämter und exponirten Bezirksamtsassessoren.

§ 41. Falls bei einem Bezirksamte über die Abgabe von Formularpapieren (Reisepässen, Paßkarten ꝛc.) besondere Nachweisungen geführt werden, in welchen die gebührenpflichtigen Empfänger individuell und unter Einzelnvortrag der Gebühren aufgeführt sind, wird gestattet, letztere für bestimmte Zeitabschnitte, mindestens jedoch am Schlusse jedes Monats unter Ausscheidung nach der Gattung der Anfälle summarisch in das Gebührenregister überzutragen.

Im Uebrigen sind hinsichtlich der Legitimationspapiere im Geschäftskreise des Staatsministeriums des Innern die desfallsigen besonderen Anordnungen maßgebend.

§ 42. Insoweit nach Art. 190 des Gesetzes über das Gebührenwesen Kostenvorschüsse behufs Vornahme bestimmter Amtshandlungen, mit welchen baare Auslagen verbunden sind, eingefordert werden, sind dieselben nach Analogie der in §§ 28 und 29 für die Gerichtsschreiber ertheilten Vorschriften zu behandeln.

§ 43. Die in dem amtlichen Verfahren in Parteisachen erwachsenden Auslagen, welche durch Vorschüsse der Parteien nicht gedeckt sind, sind aus der Gebührenkasse vorschußweise zu bestreiten, gleichzeitig aber in Rubrik 10 des Gebührenregisters rückeinnahmlich zu Soll zu stellen.

Die bei der Abrechnung mit dem Rentamte etwa noch bestehenden Rückstände an derlei Auslagen, mit Ausnahme der Porti und Postgebühren, sind in ein besonderes Verzeichniß zu bringen, welches nebst den betreffenden Ausgabsbelegen dem Rentamte zu übergeben ist.

Bezüglich der Commissionskosten der Beamten und Bediensteten der Bezirksämter haben die in § 30 Absatz 2 und 3 hinsichtlich der Commissionskosten der Gerichtsbeamten ertheilten Vorschriften entsprechende Anwendung zu finden.

§ 44. Die in § 37 über die Behandlung durchlaufender Gelder bei den Gerichtsschreibern getroffenen Anordnungen sind in gleicher Weise auch für die Bezirksämter und exponirten Bezirksamtsassessoren maßgebend.

§ 45. Ob über die Einnahmen an Gebühren, Auslagen und durchlaufenden Gelder neben den Gebührenregistern noch besondere Tagebücher zu führen sind, bleibt dem Ermessen und der Anordnung der Amtsvorstände überlassen.

D. Für die Rentämter.

§ 46. Für die Berechnung und Erhebung der Besitzveränderungs-Gebühren sind die Vorschriften in Art. 211—215 des Gesetzes über das Gebührenwesen maßgebend.

Ob und inwieweit im einzelnen Falle eine „Besitzveränderung" im Sinne des Gesetzes als gegeben anzunehmen ist, ist nach den Bestimmungen des einschlägigen Civilrechtes zu beurtheilen.

Bemerkt wird hiebei, daß inhaltlich der Motive zu dem Gesetzentwurfe unter „Besitzveränderungen" hier im Allgemeinen und abgesehen von den im Gesetze ohnehin besonders behandelten Fällen der Succession in Lehen, Familienfideikommisse, Majorate, Stamm- und Erbgüter, der fideikommissarischen Substitution und der ge-

sonderten Erwerbung der Nutzung und Substanz, — nur Veränderungen am Eigenthumsbesitze zu verstehen sind. Auf Mieth- und Pachtverhältnisse haben daher jene Gesetzesbestimmungen keinen Bezug.

Gemäß Art. 212 Abs. 3 des Gesetzes sind Ehegatten und Verwandte in absteigender Linie in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1 a, namentlich also bei erbschaftlichem Erwerbe der Liegenschaften, von Entrichtung der Gebühr befreit. Gleiches gilt für dieselben in Ansehung solcher Besitzveränderungen, welche sich nach dem bestehenden ehelichen Güterrechte, z. B. gemäß Bamberger Landrecht, nach Jahr und Tag seit Eingehung der Ehe, kraft des Gesetzes unter Lebenden vollziehen.

In den Fällen der Befreiung von der Gebührenpflicht cessirt auch die Anmeldepflicht nach Art. 214 des Gesetzes.

Auf Grund der von den Pflichtigen einkommenden Anzeigen oder der von Gerichten, Notaren, Verwaltungsbehörden rc. rc. den Rentämtern zukommenden Mittheilungen über Besitzveränderungen sind behufs Regulirung der Gebühr, gegebenen Falls im Anschlusse an die Erhebung der Erbschaftssteuer, die erforderlichen Verhandlungen zu pflegen, die treffenden Gebühren, nach deren Berechnung und Vormerkung zu den Akten, in dem Gebührenregister sofort zu Soll zu stellen und von den Pflichtigen zu erheben.

In allen Fällen, in welchen die Regulirung der Besitzveränderungsgebühr durch einen erbschaftlichen Uebergang veranlaßt ist, hat das Rentamt in dem Sterbfallregister bezw. in der Erbschaftssteuer-Nebenliste treffenden Orts in der Bemerkungsrubrik die Nummer des Gebühren-

registers vorzumerken, unter welcher die Besitzveränderungsgebühr verrechnet ist.

§ 47. Bezüglich der Erhebung und Verrechnung der Gebührenäquivalente, der Gebühren von öffentlichen Mobiliarversteigerungen, der Gebühren für Ausspielungen, Verloosungen und Lotterien, dann der Gebühren für Jagdkarten und Jagdwaffenscheine durch die Rentämter werden besondere Anordnungen erlassen.

3. Behandlung der Rückstände.

§ 48. Sobald die Abrechnung mit einem Notar, Gerichtsschreiber oder Bezirksamte vollzogen ist, hat das Rentamt unverweilt die bestehenden Rückstände aus deren Gebührenregister ausziehen und in besondere Gebühren-Rückstandsregister übertragen zu lassen.

Diese Rückstandsregister sind immer auf ein ganzes Jahr, und zwar für jeden Notar, jedes Gericht und jedes Bezirksamt gesondert anzulegen. In den Fällen des § 27 Abs. 2 ist für Handelssachen, soferne eine besondere Abrechnung auf den bezüglichen Gebührenanfall stattfindet, auch ein eigenes Gebührenrückstands-Register zu führen.

Die Einträge in die Rückstandsregister müssen eine vollständige Abschrift der treffenden Nummer des Gebührenregisters bis zu den Rubriken über die Perception und Ueberweisung der Rückstände enthalten. Daher sind die Rückstandsregister den Gebührenregistern entsprechend nachzubilden. Die Ertheilung besonderer Formulare für dieselben bleibt den Regierungsfinanzkammern überlassen.

§ 49. Nach erfolgter Ausziehung der Rückstände hat sich das Rentamt sofort mit deren Beitreiben zu

beschäftigen, und zwar unter Beachtung der für die zwangsweise Beitreibung von Staatsgefällen bestehenden Vorschriften.

Wohnen die Zahlungspflichtigen in anderen Rentamtsbezirken, so sind die treffenden Rentämter, denen jedoch die erforderlichen Notizen vollständig mitzutheilen sind, zu requiriren.

Die eingehenden Rückstände sind in den bezüglichen Rubriken des Gebühren-Rückstandsregisters als vereinnahmt vorzutragen.

Wird den Pflichtigen ausnahmsweise die fristenweise Zahlung der schuldigen Beträge bewilligt, oder sind die Kosten von Mehreren pro rata zu bezahlen, so ist im Bedürfnißfalle für diese Zahlungen ein eigenes Subjournal anzulegen, dem eine solche Einrichtung zu geben ist, daß die Theilzahlungen übersichtlich durchgeführt werden können, und daß jederzeit der Perceptionsstand und der Ausstand ersehen werden kann.

Der Uebertrag aus diesem Rückstands-Subjournal in das betreffende Rückstandsregister und der Eintrag in die einzelnen Rubriken desselben hat solchen Falls erst nach Bezahlung des Gesammtbetrages zu erfolgen.

Von den eingehenden Auslagen sind jene der Bezirksämter in der Rubrik unter den Gebühren zu vereinnahmen, da sie aus diesen vorgeschossen worden sind.

Die eingehenden durchlaufenden Gelder sind an die Empfangsberechtigten hinauszuvergüten, und die Bescheinigungen derselben mit Nummern zu versehen und in der einschlägigen Rubrik der Belege zu allegiren.

Die Bezahlung der Zustell- und Vorlade-Gebühren an Diener und Boten einer Behörde kann monatlich

gegen eine Bescheinigung erfolgen, in welcher jedoch die treffenden Gebührenregister=Nummern, für welche die Zahlung geleistet wird, anzuführen sind.

Sollten die Rückstandsregister nicht die nöthigen Behelfe zur Beitreibung der Rückstände darbieten, so hat das Rentamt die einschlägigen gebührenverrechnenden Behörden oder Beamten um Ertheilung der erforderlichen weiteren Aufschlüsse zu requiriren oder selbst Einsicht von den desfallsigen Verhandlungen und Akten zu nehmen.

§ 50. Die Rückstandsregister und beziehungsweise die in denselben nicht gelöschten Posten bilden am Schlusse des Rechnungsjahres die Grundlage für das betreffende Ausstandslibell.

Uneinbringliche Auslagen sind nach Maßgabe der Vorschriften in § 58 zu behandeln.

4. Hauptübersicht.

§ 51. Nach Ablauf eines jeden Quartals und zwar in der Zeit vom 10. bis 15. des zunächst darauf folgenden Monats hat das Rentamt den Anfall an Gebühren und Geldstrafen aus den verschiedenen Gebührenregistern in eine Hauptübersicht überzutragen, welche nach dem beiliegenden Formular lit. K. anzufertigen ist. Hiebei sind immer die Hauptsummen der drei Monatsabschlüsse eines Notars, Gerichts ꝛc. nach einander vorzutragen, so daß mit den Monatsabschlüssen eines weiteren Notars, Gerichtes ꝛc. ꝛc. erst nach Einstellung des ersten, zweiten ꝛc. ꝛc. zu beginnen ist.

Bei Eintragung in die Hauptübersicht sind die Ergebnisse der einzelnen Gebührenregister immer in den treffenden Rubriken der Hauptübersicht, die Gebühren

für Jagdkarten und Jagdwaffenscheine mit den übrigen Gebühren aus der Verwaltung (Rubr. 11 und 12 des rentamtlichen Gebührenregisters) in Einer Summe in Rubrik 8 der Hauptübersicht einzustellen.

Die Rubrik 20 soll zeigen, wie sich der Perzeptionsstand bei den einzelnen Notaren, Gerichtsschreibern 2c. in jedem Monat gestaltet hat, die Rubrik 21, was an das Rentamt zur Beitreibung übergegangen bezw. an dessen eigenen Anfällen rückständig ist.

Die Summen der 20. und 21. Rubrik müssen zusammen immer die Hauptsumme der Rubrik 19 ausweisen.

Die Zusammenstellung des Sollanfalls an rückzuersetzenden Gerichtsauslagen auf der Rückseite der Hauptübersicht hat auf Grund der Vorträge in Rubrik 14 der allgemeinen Gebührenregister der Gerichte und eventuell der besonderen Gebührenregister für Handelssachen zu erfolgen.

Die Hauptübersicht mit der vorerwähnten Zusammenstellung hat die Grundlage der Verrechnungseinweisung zu bilden.

Bezüglich der Art der Anfertigung der Hauptübersicht für das IV. Quartal l. Js. bleibt besondere Entschließung vorbehalten.

5. Weitere Bestimmungen über die Revision.

a) Revision der Gebührenregister.

§ 52. Am 15. des auf das abgelaufene Quartal folgenden Monats ist die Hauptübersicht sammt den Gebührenregistern an die Regierungsfinanzkammer zur Prüfung und Einweisung einzusenden.

Die Regierungsfinanzkammer hat die Revision, welche sich im Wesentlichen auf den Kalkul und die Prüfung der Belege zu beschränken hat, als eine dringliche Arbeit sofort vornehmen zu lassen. Bedenken, welche sich ohne Einsicht der Verhandlungen nicht beheben lassen, sind für die örtliche Revision in Vormerkung zu nehmen.

Das in der bisherigen Weise aufzunehmende Revisionsprotokoll ist sammt den Gebührenregistern dem Rentamte unter Vorstreckung einer angemessenen Frist zur Beantwortung hinauszugeben. Dasselbe hat von dem Protokolle den Notaren, Gerichtsschreibern 2c. sofort Abschriften der dieselben betreffenden Punkte mitzutheilen, und diejenigen zu bezeichnen, über welche eine Aufklärung oder Erläuterung gewünscht wird.

Die Notare, Gerichtsschreiber 2c. haben ihre Erläuterungen diesem Protokollauszuge beizusetzen und denselben so beantwortet dem k. Rentamte wieder zurückzustellen.

Das k. Rentamt hat sodann diese Antworten vollständig in das Hauptprotokoll überzutragen und seine nöthigen Ergänzungen und die eigenen Beantwortungen beizusetzen.

Das so beantwortete Revisionsprotokoll ist der Regierungsfinanzkammer vorzulegen, welche hierauf, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 54 und 55, die weitern Verfügungen an das Rentamt zu erlassen hat.

Das k. Rentamt hat den inzwischen zurückbehaltenen Protokollsauszügen die ergangenen Bescheide beizusetzen und dieselben sodann den Notaren, Gerichtsschreibern 2c. wieder zurückzugeben. Insoweit nach dem Inhalte der ergangenen Bescheide die Kenntniß der revisorischen Er-

innerungen für das Rentamt noch von Belang ist, hat sich dasselbe von obigen Protokollsauszügen vor deren Zurückgabe Abschriften zu seinen Akten zu nehmen.

Sollten einzelne Punkte noch nicht entsprechend erläutert gewesen sein, so haben die Notare, Gerichtsschreiber rc. dem k. Rentamte die weiter nöthigen Erläuterungen zu geben, welches sodann über sämmtliche Punkte Bericht zu erstatten und weitere Entschließung zu gewärtigen hat.

Dieses Verfahren ist so lange fortzusetzen, bis das Revisionsverfahren eines Quartals vollständig bereinigt ist.

b) Oertliche Revision.

§ 53. Außer dieser im vorstehenden § 52 erläuterten Revision der Gebührenregister findet auch noch eine Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Ansatzes und der Sollstellung von Gebühren, Auslagen und der hiemit zusammenhängenden durchlaufenden Gelder auf Grund der Verhandlungen der Gerichte, Bezirksämter, Rentämter und Notare in den Bureaus dieser Behörden und Beamten durch Kommissäre der Regierungsfinanzkammer statt.

Zu diesem Zwecke ist zu jedem Bezirks- und Rentamte, dann Notare wenigstens einmal, zu den Gerichten aber im Hinblick auf die Bestimmung in § 5 des Reichs-Gerichtskostengesetzes jedenfalls zweimal im Jahre ein Regierungskommissär abzuordnen. Die Zeit der Abordnung ist dem Ermessen der Regierungsfinanzkammer anheimgegeben. Es ist jedoch zur Zeit- und Kommissionskosten-Ersparung einem Kommissär in der

Regel die örtliche Revision in mehreren aneinander grenzenden Amtsbezirken zu übertragen.

Der Regierungskommissär hat sich von dem Rentamte die Gebührenregister und die gerichtlichen Auslagenregister behändigen zu lassen und sodann unter Zugrundelegung derselben zu prüfen, ob die angefallenen Gebühren, rückzuersetzenden Auslagen und sonstigen Gelder richtig in das Gebührenregister übertragen worden sind, ob die Ansätze den Verhandlungen entsprechen und ob die richtige Hinausvergütung der in den Vorschuß-Registern durchgeführten Posten stattgefunden hat. (Vgl. auch § 28 Abs. 6 und § 31 Abs. 4.)

Die gebührenpflichtigen Verhandlungen der Notare sind durchgehends in der bemerkten Weise zu prüfen.

Bei den Gerichten, Bezirks- und Rentämtern sind die Verhandlungen, bei denen verhältnißmäßige Gebühren angefallen sind, insbesondere auch die größeren Akten in Prozessen, Konkursen, Subhastationen, in Vormundschaften und Verlassenschaften &c. einer eingehenden Prüfung zu unterstellen, welche sich probeweise auch auf den Kalkul der bei den Spezialakten befindlichen Kosten-Verzeichnisse zu erstrecken hat. Die übrigen Verhandlungen sind kursorisch zu prüfen.

Sollte die Behandlung des Gebührenwesens bei einem Gerichte, Bezirksamte oder Rentamte zu erheblichen Bedenken Anlaß geben, so kann auch die Prüfung sämmtlicher gebührenpflichtiger Verhandlungen eines gewissen Zeitraumes angeordnet werden.

Ueber die Prüfung der Verhandlungen ist ein besonderes Protokoll von dem Kommissär in der bisherigen

Form der Revisions-Protokolle zu führen, welches die Ueberschrift zu erhalten hat:

„Protokoll über die örtliche Revision bei dem . . .
für die Zeit vom . . . bis . . .

Dieses Protokoll ist wo möglich am Schlusse jedes Tages dem Notar, Gerichtsschreiber ꝛc., welcher sich sofort eine Abschrift davon zu nehmen hat, zur Beantwortung zu geben, so daß am Schlusse der Prüfungs-Verhandlungen die Beantwortung erfolgt sein kann. Das Protokoll ist so zu fassen, daß dessen Bescheidung in der Regel ohne Einsichtnahme der bezüglichen Aktenstücke erfolgen kann. Ist jedoch eine solche nicht zu vermeiden, so sind die nöthigen Aktenstücke im Original oder, wenn dies als unthunlich erscheint, in Abschrift beizulegen.

Das Revisionsprotokoll ist der Regierungsfinanzkammer zur Bescheidung vorzulegen, welche hierauf, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 54 und 55, die weiteren Verfügungen unter Mittheilung des Protokolls an das Rentamt zu erlassen hat. Letzteres hat sich von dem Protokolle, soweit erforderlich, Abschrift zu seinen Akten zu nehmen und von den ergangenen Bescheiden dem Notar ꝛc. Mittheilung zu machen. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des § 52.

c) Besondere Bestimmungen.

§ 54. Ueber revisorische Erinnerungen, welche den Ansatz von Gebühren und Auslagen bei den Gerichten zum Gegenstand haben und nicht sofort durch Anerkennung seitens des Gerichtsschreibers ihre Erledigung finden, ist, soferne dieselben eine nach Anschauung der

Revisionsstelle begründete Nachforderung an den Pflichtigen betreffen, die Entscheidung des zuständigen Gerichtes einzuholen, welchem die Regierungsfinanzkammer zu diesem Behufe von der erhobenen Erinnerung Mittheilung zu machen hat.

Die weitere Verfügung an das Rentamt ist daher bezüglich solcher Punkte bis zum Eintreffen der gerichtlichen Entscheidung auszusetzen.

Erachtet die Regierungsfinanzkammer die ergangene gerichtliche Entscheidung für nicht gerechtfertigt, so ist je nach Lage der Sache entweder fiskalische Beschwerde zu ergreifen oder die Aenderung der Entscheidung von Amtswegen bei dem Gerichte der höheren Instanz in Anregung zu bringen (Reichs-Gerichtskostengesetz §§ 4 und 16, Gesetz über das Gebührenwesen Art. 48 und 49).

§ 55. Bei der Bescheidung revisorischer Erinnerungen, welche die Gebührenbewerthung bei den Bezirksämtern betreffen, haben die Regierungsfinanzkammern vor der Beschlußfassung veranlaßten Falls sich mit der Regierungskammer des Innern in das erforderliche Benehmen zu setzen. Die Vorschriften in § 54 haben hiebei entsprechende Anwendung zu finden.

6. Mehrungen und Minderungen.

§ 56. Sind in Folge der nach den §§ 52 ff. vorgenommenen Revisionen und der hierauf ergangenen Bescheide Gebühren und sonstige Gelder an die Pflichtigen zurückzuvergüten oder von ihnen nachzuholen, so liegt dies dem Rentamte ob.

Behufs der rechnerischen Behandlung dieser Rückvergütungen und Nachholungen ist für jeden Notar, Ge-

richtsschreiber 2c. 2c. ein eigenes Rückvergütungs- und beziehungsweise Nachholungs-Register anzulegen. Der Rubrikenbau dieser Register ist den betreffenden Gebührenregistern entsprechend nachzubilden. Die Ertheilung besonderer Formulare für dieselben bleibt den Regierungsfinanzkammern überlassen.

Die Nachholungs- und Rückvergütungsregister sind für das ganze Rechnungsjahr anzulegen, und sind in den Rubriken derselben die Nachholungen und Rückvergütungen gehörig durchzuführen.

Minderungen an noch nicht percipirten Sollbeträgen sind gleich den Rückvergütungen in dem betreffenden Register durchzuführen. Selbstverständlich ist aber nur der richtig gestellte Betrag von dem Pflichtigen einzuheben, der zu bestätigen hat, daß er nur soviel und nicht mehr bezahlt hat.

Bei Minderungen an percipirten Sollbeträgen ist in dem Rückvergütungsregister unter der Bemerkungsrubrik der Tag der erfolgten Einzahlung zu vermerken.

Am Schlusse jeden Jahres sind die Nachholungen und Rückvergütungen in das Gebührenregister für den Monat Dezember des einschlägigen Notars, Gerichtsschreibers 2c. 2c. überzutragen, was in der Art zu geschehen hat, daß die Nachholungen den Gebührenregister-Abschlüssen zu-, die Rückvergütungen aber an denselben und eventuell in der Hauptübersicht abgesetzt werden.

Die nichtbewirkten Nachholungen sind einzeln in das betreffende Gebührenregister überzutragen. Den Gebührenregistern für den Monat Dezember ist daher, um diese Nachträge, welche vom k. Rentamte zu fertigen

sind, vornehmen zu können, das benöthigte leere Register-papier beizufügen.

Aenderungen, welche im laufenden Rechnungsjahre nicht mehr für einander gebracht werden können, sind im folgenden Jahre zu behandeln.

Die Nachholungs- und Rückvergütungs-Register haben Beilagen der Haupt-Gebührenregister und beziehungsweise der Hauptübersicht für das IV. Quartal zu bilden.

Ergibt sich durch die Revision, daß einzelne Verhandlungen oder ganze Akten der Gebührenbewerthung nicht unterstellt worden sind, so liegt deren nachträgliche Behandlung und die Perception der Gebühren und sonstigen Gelder den treffenden Notaren und Beamten ob, und ist das Verfahren ganz gleich dem bei der ursprünglichen Gebührenbewerthung.

§ 57. Minderungen an Gebühren 2c. 2c. können sich auch noch aus andern Gründen, so insbesondere bei der Zurücknahme einer Klage 2c. 2c. (§ 46 des Reichs-Gerichtskostengesetzes), oder in Folge Niederschlagung seitens der Behörde (Reichs-Gerichtskostengesetz § 6, Gesetz über das Gebührenwesen Art. 193), oder bei Notariatsurkunden in den Fällen der Art. 11 Abs. 2, Art. 132 Abs. 2, Art. 133 Abs. 2 des letztern Gesetzes, oder aus Anlaß der Erinnerungen oder Beschwerden der Pflichtigen ergeben.

Derlei Minderungen sind, wenn die Abrechnung mit dem Rentamte noch nicht stattgefunden hat, in den Gebührenregistern der betreffenden Behörde sofort an der Solleinnahme und eventuell, unter Hinausvergütung der zu viel erhobenen Beträge auch an der wirklichen Einnahme des bezüglichen Monats zu kürzen, wobei das

Sachverhältniß in der Bemerkungsrubrik, gegebenen Falls unter Anreihung der Hinausvergütungs-Belege, zu erläutern ist.

Hat dagegen die Abrechnung über fragliche Posten mit dem Rentamte bereits stattgefunden, so ist von diesem die Sollberichtigung und eventuelle Rückvergütung nach Maßgabe der Vorschriften in § 56 zu bethätigen, zu welchem Behufe die bewerthenden Behörden an dasselbe die erforderlichen Mittheilungen zu machen haben.

7. Uneinbringliche Auslagen.

§ 58. Uneinbringliche Auslagen, zu welchen gegebenen Falles auch vorgeschossene Porti und Postgebühren gehören, sind durch die Libelle zur Abschreibung zu bringen. Die Auslagen der Gerichte bleiben solchen Falls dem seiner Zeit zu gewärtigenden besondern Etat der Kosten für die Rechtspflege zur Last. Uneinbringliche Auslagen der Verwaltungsbehörden sind durch die Rückvergütungsregister des laufenden Jahres am Soll der Gebühren zu kürzen.

Rückständige Auslagen, deren Uneinbringlichkeit am Schlusse des Rechnungsjahres noch nicht feststeht, sind ruhend zu führen. Die bei den Verwaltungsbehörden angefallenen sind als vorschußweise Ausgaben aus den Gebühren in den rentamtlichen Cassabüchern auf das nächste Jahr zu transferiren.

8. Rechnungsstellung der Rentämter.

§ 59. Die Rechnungsstellung der k. Rentämter über die Gebühren und Auslagen, sowie über die aus den erstern zu bestreitenden Ausgaben hat sich nach den all-

gemeinen für die rentamtliche Rechnungsstellung geltenden Vorschriften zu richten.

B. Bei den übrigen Behörden und Stellen.

§ 60. Bei den übrigen Behörden und Stellen wird, insoweit bei denselben gemäß der Bestimmungen des Gesetzes über das Gebührenwesen und § 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. l. Mts. überhaupt noch Gebühren anfallen, die Erhebung, Verrechnung und Revision im Allgemeinen auch fernerhin in der bisherigen Weise besorgt.

Hiebei haben sich die betreffenden Behörden und besonderen Taxämter, soweit thunlich, des beiliegenden Gebührenregisters (Formular lit. L.) zu bedienen und haben die in Vorstehendem für die Bezirksämter und Rentämter ertheilten allgemeinen und besondern Vorschriften analoge Anwendung zu finden.

Den einschlägigen Rechnungsstellen bleibt vorbehalten, wegen der etwa erforderlichen Modifikationen jenes Formulars für die einzelnen Behörden unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechnungsschemate weitere Anordnungen zu erlassen.

Die Gebühren für Anstellungen und besondere Verleihungen (Abth. VI des Gesetzes über das Gebührenwesen) sind, soweit dieselben in die Staatskasse fließen und nicht gemäß § 1 lit. b der Allerhöchsten Verordnung vom 15. l. Mts. mittels Markenverwendung zu berichtigen sind (vgl. auch § 5 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 17. l. Mts., die Verwendung von Gebührenmarken betr.), unter den Gebühren aus der Verwaltung zu verrechnen.

Bezüglich der rechnerischen Behandlung der geheimen Rathstaxen, Ausschreib- und Botengebühren bewendet es im Allgemeinen vorerst noch bei den bisherigen Bestimmungen; jedoch werden dieselben, soweit sie bei den Taxämtern der Kammern des Innern und der protestantischen Consistorien zur Vereinnahmung gelangen, vom 1. Oktober l. Js. an in besonderen Verzeichnissen vorgetragen, wozu die bisherigen Taxregister verwendet werden können.

An die Stelle der seitherigen Controlverzeichnisse für geheime Kanzleitaxen hat das beiliegende Formular lit. M zu treten.

§ 61. Die bei dem Verwaltungsgerichtshofe anfallenden Gebühren, Auslagen rc. rc. sind in einem Controlverzeichnisse nach Formular M vorzumerken und den Taxämtern der betreffenden Mittelstellen zur Einhebung und Verrechnung in deren Gebührenregister zu überweisen.

Die Ueberweisung erfolgt, insoweit Entschließungen an jene Mittelstellen ergehen, durch Vermerk auf den Ausfertigungen unter Angabe der Nummer des Controlverzeichnisses, außerdem aber durch Uebersendung eines Auszuges aus dem Controlverzeichnisse in Form eines Ueberweisungsscheines nach Formular N.

Die bei dem Verwaltungsgerichtshofe erwachsenen Auslagen sind demselben von den Kassen, an welche die Ueberweisung erfolgt, entweder sofort oder in angemessenen Zwischenräumen baar zu ersetzen.

Am Schlusse jedes Quartals ist das Controlverzeichniß in Original oder Abschrift — bezw. Auszug der einschlägigen Revisionsstelle zu übermitteln.

§ 62. Bei den Kreiskassen sind künftig eigene Gebührenregister nach dem beiliegenden Formular lit. O zu führen. Dieselben sind für jedes Quartal neu anzulegen und monatlich abzuschließen. Am Schlusse eines jeden Quartals sind die drei Monatsabschlüsse zusammenzutragen, worauf das Gebührenregister sammt Belegen an die Regierungsfinanzkammer zur Revision und Verrechnungseinweisung in Vorlage zu bringen ist.

Hinsichtlich der in diesem Gebührenregister in Rubr. 7—10 zur Verrechnung gelangenden Gebühren für inländische Werthpapiere, für Versicherungsverträge und eventuell Lombard-Darlehen ergehen besondere Vorschriften.

§ 63. Bezüglich der Beitreibung allenfallsiger Rückstände haben die allgemeinen Bestimmungen über die Beitreibung rückständiger Staatsgefälle in Anwendung zu kommen, wobei zur geeigneten Nachachtung auf § 14 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. l. Mts. aufmerksam gemacht wird.

C. Behandlung der Porti und Postgebühren.

§ 64. Portopflichtige Sendungen sind auch im internen Verkehre regelmäßig von der absendenden Behörde zu frankiren. Eine Ausnahme von dieser Regel hat hauptsächlich nur in jenen Fällen Platz zu greifen, in welchen die abwesende Behörde auf Requisition handelt und die Person des Pflichtigen nicht feststeht, oder in welchen aus andern Gründen die Einziehung der Portoauslage seitens der abwesenden Behörde mit unverhältnißmäßigen Weiterungen verknüpft wäre. Je-

doch ist in solchen Fällen die Bezeichnung der Sendung als „portopflichtige Dienstsache" nicht zu unterlassen.

Die durch Markenverwendung oder Baarzahlung bestrittenen Porti und Postgebühren haben sich die Behörden seitens der Post bescheinigen zu lassen.

Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Behandlung der Porti und Postgebühren bis auf Weiteres bei den bestehenden Vorschriften.

D. Sonstige Bestimmungen.

§ 65. Unter Bezugnahme auf Art. 261 des Gesetzes über das Gebührenwesen wird bemerkt, daß in allen Fällen, in welchen für die Partei ein Rechtsanwalt handelt, für die Entrichtung der Gebühren, Auslagen und desfallsigen Vorschüsse nicht der Anwalt, sondern nur die von ihm vertretene Partei verhaftet ist, wenn nicht der Anwalt die Zahlung für die Partei ausdrücklich übernommen hat.

Die Kosten sind daher in Ermangelung einer solchen Erklärung seitens des Anwalts stets unmittelbar von der Partei selbst einzufordern.

Dieß gilt auch für jene Fälle, in denen der Anwalt nicht als solcher, sondern als gewöhnlicher Parteivertreter handelt.

Auf andere Bevollmächtigte erstreckt sich jedoch jene Ausnahmsbestimmung nicht. Dieselben haben vielmehr in erster Linie für die Berichtigung der Gebühren und Auslagen für die von ihnen veranlaßten Amtshandlungen einzustehen.

§ 66. In § 85 des Reichs-Gerichtskostengesetzes, dann in Art. 262 und 263 des Gesetzes über das Gebührenwesen sind für Fälle der Inanspruchnahme der Behörden durch Ausländer beziehungsweise durch auswärtige Behörden und durch Nichtbayern zur Sicherung der Ansprüche der Staatskasse besondere Vorschriften gegeben, auf welche zur geeigneten Wahrnehmung hiemit aufmerksam gemacht wird.

§ 67. In Gegenständen der streitigen Rechtspflege (einschließlich der Strafrechtspflege) ist gemäß § 5 des Reichs-Gerichtskostengesetzes eine Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Ansatzes nur zulässig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach rechtskräftiger oder endgültiger Erledigung des Verfahrens dem Zahlungspflichtigen eröffnet ist. Gleiches gilt auch in den Fällen, in welchen die Gerichtskosten irriger Weise ganz außer Ansatz geblieben sind.

Im Uebrigen sind für die Verjährung rückständiger Gebühren und Auslagen gemäß Art. 274 des Gesetzes über das Gebührenwesen die Bestimmungen in § 32 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 maßgebend, welche auch auf die Pfalz entsprechende Anwendung finden.

Hinsichtlich der Verjährung der Ansprüche auf Rückersatz bezahlter Gebühren oder Auslagen wird auf Art. 274 Abs. 2 des Gesetzes über das Gebührenwesen Bezug genommen, wonach desfallsige Forderungen an die Staatskasse künftig nach 3 Jahren vom Zahltage an gerechnet erlöschen, soferne der Rückersatz-Anspruch nicht etwa erst später entstanden ist. Letztern Falls beginnt die dreijährige Verjährungsfrist erst von jenem spätern Zeitpunkt an zu laufen.

III. Verfahren bei Erinnerungen der Parteien und bei Beschwerden.

§ 68. Für das Verfahren bei Erinnerungen und Beschwerden wegen des Ansatzes von Gebühren und Auslagen oder der der Gebührenbewerthung zu Grunde gelegten Werthsfestsetzung sind in Gegenständen der streitigen und nichtstreitigen Rechtspflege bei den Gerichten die Vorschriften in §§ 4 und bezw. 16 des Reichs-Gerichtskostengesetzes mit Art. 48 und 49 des Gesetzes über das Gebührenwesen maßgebend.

Im Uebrigen sind die Erinnerungen der Zahlungspflichtigen bei der Behörde oder dem Beamten zu Protokoll zu geben oder schriftlich einzureichen, wo die Gebührenbewerthung vorgenommen oder von wo aus die etwaige Nachforderung erhoben wurde. Ist letztere durch einen Revisionsbescheid veranlaßt worden, so kann die Erinnerung auch unmittelbar bei der Revisionsstelle eingelegt werden.

Die erhobenen Erinnerungen sind, soferne es sich um Gebühren ꝛc. in Gegenständen der Verwaltung oder für Anstellungen und besondere Verleihungen handelt, der nach Art. 195 des Gesetzes über das Gebührenwesen zur erstinstanziellen Entscheidung von Streitfragen zuständigen Behörde, soferne aber die Erinnerung die Gebührenbewerthung von Notariatsurkunden oder Gebühren der VII. Abtheilung des erwähnten Gesetzes betrifft, der einschlägigen Regierungsfinanzkammer unter Anlage der erforderlichen Behelfe mit gutachtlicher Aeußerung vorzulegen.

Die Regierungsfinanzkammern haben in den Fällen,

in welchen gegen die Bewerthung einer Notariatsurkunde Erinnerung eingelegt wird, gemäß Art. 151 Abs. 3 des Gesetzes über das Gebührenwesen ungesäumt und unentgeltlich den Betheiligten die Empfangsbescheinigung auszufertigen.

Das weitere Verfahren bemißt sich nach den Bestimmungen in Art. 151 bezw. Art. 195 des Gesetzes über das Gebührenwesen, bei Streitfragen über Gebühren für sonstige Gegenstände, Abtheilung VII des Gesetzes, nach Art. 209 desselben mit folgenden weiteren Bestimmungen.

§ 69. Hinsichtlich des Verfahrens bei den Regierungsfinanzkammern nach Art. 209 des Gesetzes über das Gebührenwesen haben die §§ 1, 4, 6, 12, 15, 16, 18 mit 27, dann 44 der zu dem Gesetze vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc., erlassenen Vollzugsvorschriften vom 1. September 1879 (Ges.- und V.-Bl. S. 1014) entsprechende Anwendung zu finden mit nachstehenden besonderen Anordnungen:

1) Alle bei den Regierungsfinanzkammern einkommenden, in Art. 209 des Gesetzes vorgesehenen Erinnerungen sind vorerst dem nach der Geschäftsvertheilung zuständigen Sachreferenten zuzutheilen.

2) Stellt sich bei der von demselben vorgenommenen Prüfung die Erinnerung beziehungsweise der etwa erhobene Rückersatz-Anspruch als zweifellos begründet dar, so hat die Regierungsfinanzkammer sofort im Bureauwege die dem Ergebnisse der Prüfung entsprechende Verfügung zu treffen.

3) Erscheint dem Sachreferenten die Erinnerung oder der Anspruch unbegründet oder doch zweifelhaft, so sind die Akten dem Senatsvorstande zur Bestellung eines Referenten für die öffentliche Sitzung und sodann diesem zur weiteren Behandlung vorzulegen.

4) Der Senatsvorstand ist befugt, einen Gegenstand, welcher von dem Sachreferenten in Gemäßheit der Bestimmung Ziff. 2 im Bureauwege erledigt werden will, durch Bestellung eines Referenten zur Verhandlung in die öffentliche Sitzung zu bringen. Es sind deshalb alle Entwürfe von diesbezüglichen Verfügungen dem Senatsvorstande, soferne er sie nicht vermöge seiner dienstlichen Stellung ohnehin zu unterzeichnen hat, zur Einsicht und Mitzeichnung oder etwaigen Bestellung eines Referenten für die öffentliche Sitzung mitzutheilen.

5) Die staatsanwaltschaftliche Vertretung des Aerars obliegt den Fiskalbeamten. Hinsichtlich derselben finden die Bestimmungen in §§ 33 Abs. 2, §§ 36 und 37 Abs. 1 und 2 der zum Gesetze, betreffend die Errichtung eines Verwaltungs-Gerichtshofes ꝛc., ergangenen Vollzugsvorschriften vom 1. September 1879 sinngemäße Anwendung.

Bei Regierungen, welche einen zweiten Fiskalbeamten nicht haben, ist gleichzeitig mit Bildung des Senates auch der Stellvertreter des Staatsanwaltes aus der Reihe der Mitglieder des Finanzkammerkollegiums zu bestimmen.

6) Der Staatsanwalt ist verpflichtet, bei Fragen von erheblicher finanzieller Tragweite, ebenso bei Fragen von besonderer principieller Bedeutung Instruktionen vom kgl. Staatsministerium der Finanzen im Wege direkter Berichterstattung zu erholen und nach denselben zu handeln.

7) Will ein Beschluß für vorläufig vollstreckbar erklärt werden (Art. 209 Abs. 3), so ist dies in die Entscheidungsformel (§ 22 Ziff. 2 d. V. V. vom 1. September 1879) aufzunehmen.

Bezüglich der bei der Vollstreckbarkeitserklärung zu beobachtenden Formen wird auf Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung und die zum Vollzuge derselben erlassene Allerh. Verordnung vom 14. Juli 1879 (Ges.- und V.-Bl. S. 705) hingewiesen. Das Verfahren in erster Instanz ist als Offizialsache gebührenfrei.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 70. Für die gemäß Art. 281 des Gesetzes über das Gebührenwesen nach dem 1. Oktober l. Js. noch anfallenden Taxen und Stempeltaxen sind keine eigenen Taxregister mehr zu führen. Die bezüglichen Anfälle sind in den neuen Gebührenregistern unter der Rubrik „Gebühren“ zu verrechnen.

§ 71. Auch die besonderen Taxregister, welche die Gerichtsschreiber in den Landestheilen rechts des Rheins nach dem Ausschreiben der kgl. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen vom 27. Juni 1870, be-

treffend den Vollzug des provisorischen Taxgesetzes vom 21. Juni 1870, zu führen hatten, kommen in Wegfall. Die Vorschriften in § 9 des erwähnten Ausschreibens bezüglich der eventuellen Haftbarkeit der Gerichtsschreiber für desfallsige Rückstände an Taxen und Stempeltaxen erleiden jedoch hiedurch keine Aenderung.

Das Vorschußregister, Formular lit. C, dient zugleich zur Verbuchung von Vorschüssen in noch anhängigen ältern Rechtssachen, wofür bisher Register nach den im Just.-Min.-Bl. von 1870 S. 261 ff. und 355 ff. bekannt gegebenen Formularien zu führen waren. Ein Uebertrag der in jenen ältern Registern bereits verbuchten und noch unerledigten Posten in das obige neue Register hat jedoch zunächst nicht stattzufinden.

Die in solchen Rechtssachen bei den Gerichten in den Landestheilen rechts des Rheins anfallenden Schreibgebühren, für welche im Uebrigen selbstverständlich noch die bisherigen Vorschriften und insbesondere die Bestimmungen der Allerh. Verordnung vom 1. Juli 1870, betreffend die Schreibgebühren der Gerichtsschreiber in den Landestheilen rechts des Rheins, maßgebend zu bleiben haben, sind in den Vorschuß- und bezw. Gebühren-Registern wie die Schreibgebühren nach dem Reichs-Gerichtskostengesetze und der Allerh. Verordnung vom 6. September l. Js., die Geschäftseinrichtung der Gerichtsschreibereien und die Schreibgebühren bei den Gerichten betr., rechnerisch zu behandeln.

§ 72. Insoweit bei Notaren in den Landestheilen rechts des Rheins ausnahmsweise noch Taxen und Stempeltaxen nach den Vorschriften der bisherigen Gesetzgebung zum Anfalle gelangen, sind dieselben unter

entsprechender Erläuterung des Sachverhaltes unter der Rubrik „Bemerkungen" in derjenigen Rubrik des Gebührenregisters zu verrechnen, in welcher die Gebühren für den betreffenden Akt nach den Bestimmungen der neuen Gesetzgebung zu verrechnen sein würden.

Hiebei wird noch speziell darauf aufmerksam gemacht, daß

a) bei Verträgen für die Anwendung des neuen Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 281 Abs. 2, der Zeitpunkt entscheidend ist, in welchem sie zum rechtsförmlichen Abschluß gelangt, i. e. perfekt geworden sind, und daß

b) für Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften, welche vom 1. Oktober l. Js. an ertheilt werden, die Gebühren im Allgemeinen nach dem neuen Gesetze zu erheben sind, gleichviel ob die Errichtung der Urkunde vor oder nach dem genannten Tage stattgefunden hat.

§ 73. In Gegenständen der Verwaltung, sowie bei Anstellungen und besonderen Verleihungen ist für die Frage, ob die Gebühren-Bewerthung nach den Bestimmungen der älteren oder der neuen Gesetzgebung stattzufinden habe, der Tag der Vornahme der Amtshandlung (Datum der Entschließung, Tag der Protokollsaufnahme rc. rc.) entscheidend.

§ 74. In der Pfalz ist die Einregistrirung der gemäß Art. 281 des Gesetzes über das Gebührenwesen noch nach den seitherigen Bestimmungen zu bewerthenden Akte in der bisherigen Weise zu bethätigen.

§ 75. Für die Zuständigkeit und das Verfahren bei Streitfragen über die Anwendung der in Art. 279 des Gesetzes über das Gebührenwesen für die Folge

aufgehobenen gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen sind gemäß Art. 283 Abs. 1 des erwähnten Gesetzes noch die bisherigen Vorschriften maßgebend.

§ 76. Die Kosten für die Herstellung des ersten Bedarfs an Formularpapieren, welche gemäß der Bekanntmachung des unterfertigten Staatsministeriums vom 12. l. Mts. den Bezirksämtern, Rentämtern, Notaren, Gerichtsschreibern und Taxämtern der Regierungen zugesendet wurden, werden von dem unterfertigten Staatsministerium auf Centralfonds angewiesen werden.

Für die Folge sind die Kosten für die Anschaffung der Formulare lit. C, D, E, F, F^{I}, M, N und O auf sächliche Ausgaben des Etats für Gebühren und Strafen und, soweit ein Bedarf pro 1879 noch entsteht, für Tax- und Stempelgefälle zu verrechnen.

Die Kosten für Anschaffung der übrigen Formularpapiere haben die einschlägigen gebührenverrechnenden Beamten aus ihren Tantiemen zu bestreiten.

§ 77. Gegenwärtige Instruktion tritt gleichzeitig mit der Allerhöchsten Verordnung vom 20. l. Mts., betreffend die Ausführung des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen, in Kraft.

Den Regierungsfinanzkammern und den übrigen Revisionsstellen bleibt überlassen, die etwa noch weiter erforderlich werdenden Vollzugsanordnungen in eigener Zuständigkeit zu treffen.

München, am 21. September 1879.

v. Riedel.

XXVII.

Ministerial-Bekanntmachung vom 24. September 1879, das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen betr.

Just.-Min.-Bl. S. 1225.

Königliche Staatsministerien der Justiz und der Finanzen.

Für die Ausbezahlung, Perception, Zwangsbeitreibung und rechnerische Behandlung der Kosten in gerichtlichen Strafsachen mit Ausschluß der Forstrügesachen werden für das ganze Königreich nachstehende Bestimmungen erlassen.

I. Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Alle Untersuchungs- und Strafvollzugskosten, welche bei den Gerichten, den Polizeibehörden, den Staatsanwälten und Amtsanwälten erlaufen, sind, soweit in Nachstehendem nichts Anderes verordnet ist, von den Rentämtern zu bestreiten und zu verechnen, und zwar von demjenigen Rentamte, in dessen Bezirk die Gerichte oder Behörden, durch deren Amtshandlungen die Kosten veranlaßt wurden, ihren Sitz haben.

Hat ein Gericht oder eine Behörde eine Amtshandlung nicht in eigener Zuständigkeit, sondern auf Ersuchen oder im Auftrage eines auswärtigen Gerichtes oder einer Behörde vorgenommen, so bemißt sich die rentamtliche Zuständigkeit nach dem Sitze des requirirten Gerichtes oder der Behörde.

Bezüglich jener Städte, in welchem sich zwei oder mehrere Rentämter befinden, wird bemerkt, daß die bei

den Obergerichten und den Amtsgerichten I erwachsenen Kosten von dem Stadtrentamte d. h. jenem Rentamte, zu dem der Stadtbezirk gehört, die bei den Amtsgerichten II erlaufenden Kosten aber von dem Landrentamte, welches dort, wo zwei Landrentämter sich befinden, durch die einschlägige Regierungsfinanzkammer bestimmt wird, zu bestreiten und zu verrechnen sind.

Bezüglich der Rentämter in München, Nürnberg und Augsburg bleibt besondere Entschließung vorbehalten.

§ 2.

Die Berechnung und Sollstellung aller in Strafsachen anfallender Beträge (Geldstrafen, Gebühren und Auslagen) obliegt den Gerichtsschreibern.

Die Gebührenberechnung hat der Gerichtsschreiber der treffenden Instanz vorzunehmen, während die Sollstellung der in allen Instanzen angefallenen Beträge durch den Gerichtsschreiber des Gerichtes der ersten Instanz erfolgt.

Die Einhebung, Zwangsbeitreibung und Verrechnung dieser Beträge ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 46, von den Rentämtern zu bethätigen und zwar von demjenigen Rentamte, in dessen Bezirk das Gericht, von welchem das Urtheil erster Instanz erlassen wurde, seinen Sitz hat.

Für die Zuständigkeit der Rentämter in den Städten, in welchen sich zwei oder mehrere Rentämter befinden, sind die Vorschriften in § 1 Abs. 3 entscheidend.

§ 3.

Für die Behandlung der Kosten und Geldstrafen in Forstrügesachen bleiben besondere Vorschriften vorbehalten.

II. Theil.

I. Von der Bestreitung der Kosten aus der Staatskasse.

§ 4.

Anfertigung der monatlichen Kostenverzeichnisse.

Jedes Rentamt hat über sämmtliche Kosten, deren Verrechnung ihm obliegt, allmonatlich ein Hauptverzeichniß nach Formular Ziff. I anzufertigen und der Regierungsfinanzkammer vorzulegen, in welchem die Kosten nach folgenden Gattungen auszuscheiden sind:

a) Tagegelder und Reisekosten des Gerichtspersonals,
b) Gebühren der Zeugen und Sachverständigen,
c) Verpflegskosten,
d) Sonstige Gebühren.

Dieses Verzeichniß muß hinsichtlich der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen mit der gerichtlichen Festsetzung der Beträge nach § 17 der R.=G.=O. f. Z. u. S. und den Quittungen der Empfänger, dann hinsichtlich der übrigen Ausgaben mit vollständigen Liquidationen der Empfangsberechtigten belegt sein.

§ 5.

Tagegelder und Reisekosten des Gerichtspersonals.

Die Liquidation der Tagegelder und Reisekosten ist zu begründen:

a) von Seite der Untersuchungs= und Amtsrichter durch Auszüge aus dem Tagebuche, welche sie nach anliegendem Formular II zu führen haben;
b) von Seite der Beamten, welche nur ausnahmsweise Dienstreisen in Untersuchungssachen vorzunehmen

haben, nach Vorschrift der F.-M.-Entschl. vom 2. März 1875 (J.-M.-Bl. S. 58, F.-M.-Bl. S. 46).

Die Tagebuch-Auszüge der Untersuchungsrichter und Amtsrichter (lit. a), welche die Stelle von förmlichen Liquidationen vertreten, sind am Schlusse eines jeden Monats dem zuständigen Rentamte (§ 1) zu übersenden.

§ 6.

Gebühren der Zeugen und Sachverständigen. Allgemeines.

1. Die Höhe der Gebühren für Zeugen und Sachverständige bemißt sich nach der Reichs-Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878

2. Insoweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere landesgesetzliche Taxvorschriften bestehen, haben diese in Anwendung zu kommen. (§ 13 d. a. Ges.)

Hienach ist beispielsweise für die amtlichen und Privatärzte § 12 d. Allerh. V. v. 3. Sept. 1879, den ärztlichen Dienst bei den Gerichts- und Verwaltungsbehörden betr. (G.- u. V.-Vbl. S. 1081) mit den Bestimmungen der Allerh. V. v. 20. Dez. 1875, die Vergütung für ärztl. Amtsgeschäfte betr. (G.- u. V.-Bl. S. 435), für die Mitglieder des Medicinal-Collegiums die Allerh. V. vom 29. Sept. 1878 (G.- und V.-Bl. S. 338) maßgebend.

3. Ist der beigezogene Sachverständige öffentlicher Beamter, so bemessen sich seine Ansprüche auf Tagegelder und Reisekosten in Gemäßheit von § 14 der R.-G.-O. für Zeugen und Sachverständige nach der Allerh. V. vom 11. Febr. 1875, die Aufrechnung der Tagegelder und Reisekosten bei auswärtigen Dienstgeschäften der Beamten und Bediensteten des Civilstaatsdienstes betr., und

den dort in § 17 Abs. 2 aufrecht erhaltenen weitern besonderen Vorschriften.

(G.- u. V.-Bl. 1875 S. 105.)

4. Die amtlichen Aerzte und deren Stellvertreter haben über mehrere für sie in einem Monate angefallenen Tagegelder und Reisekosten nur Eine Liquidation herzustellen, in welcher jedoch die einzelnen Untersuchungen und Geschäftsreisen ausgeschieden vorzutragen sind. Sie haben in ihre Liquidationen unter entsprechender Ausscheidung auch jene Gebühren aufzunehmen, welche sie nur im Falle der Einbringung der Kosten von den Verurtheilten beanspruchen können.

(§ 12 Abs. 2 der oben (Ziff. 2) angeführten Allerh. V. vom 3. September 1879.)

5. Die Gebührenansprüche der Zeugen und Sachverständigen erlöschen, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Angabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gerichte angebracht werden.

(§ 16 d. R.-G.-O. f. Z. u. S.)

§ 7.

Ausbezahlung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige.

1. Die Ausbezahlung der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in den durch das Gericht oder den Richter festgesetzten Beträgen erfolgt:

a) in den bei den Landgerichten oder den Schwurgerichten verhandelten Straffachen durch den Gerichtsschreiber des betreffenden Landgerichtes;

b) in amts- und schöffengerichtlichen Sachen, wenn sich am Sitze des Amtsgerichtes ein Rentamt nicht befindet, durch den Gerichtsschreiber des Amtsgerichtes;

c) in allen übrigen Strafsachen durch das nach § 1 zuständige Rentamt.

2. Die k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen behalten sich vor, für größere Amtsgerichte, auch wenn der Ausnahmsfall in Ziff. 1 lit. b nicht gegeben ist, die Ausbezahlung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige gleichfalls dem Gerichtsschreiber zu übertragen, sofern sich dies im einzelnen Falle aus Zweckmäßigkeitsgründen empfehlen sollte.

3. Die durch die Finanz-Minist.-Entschließungen vom 17. Nov. 1863 und 15. Juli 1864 (J.-M.-Bl. 1863 S. 183 und 1864 S. 206) für die Landestheile r. d. Rh. getroffene Anordnung, wonach die Richterbeamten bei auswärtigen Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen in Strafsachen die denselben zukommenden Gebühren auf Grund von Vorschüssen auszubezahlen haben, welche sie vom Rentamte beziehungsweise vom Gerichtsschreiber erheben, bleibt aufrecht erhalten.

Die Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, ist ermächtiget, diese Anordnung auch auf die Pfalz auszudehnen, wenn dort ein Bedürfniß dafür gegeben ist.

4. Ueber die bezahlten Gebühren hat der Gerichtsschreiber ein Verzeichniß nach Formular Ziff. III zu führen, welches er am Ende jeden Monats abzuschließen und nebst den hiezu gehörigen Quittungen gegen Refundirung der bezahlten Beträge unter Abrechnung auf etwa erhaltene Vorschüsse dem betreffenden Rentamte zu übersenden hat. In dieses Verzeichniß hat er auch jene Gebühren einzustellen, welche auf Grund von ihm erhobenen Vorschusses durch den Richter unmittelbar ausbezahlt worden sind. (Ziff. 3.)

5. Das Rentamt hat die von ihm unmittelbar bezahlten Beträge sofort nach der Auszahlung gleichfalls in ein Verzeichniß (wozu das Formular Ziff. III zu benützen ist) einzustellen, auf dessen Grund der Uebertrag in die Kassabücher und zwar spätestens von Woche zu Woche summarisch zu bethätigen ist. Der Hauptabschluß hat gleichfalls monatlich zu erfolgen.

Die Schlußziffern der vom Gerichtsschreiber und beziehungsweise vom Rentamte geführten Verzeichnisse sind sodann in das Hauptverzeichniß (Formular I) überzutragen.

§ 8.

Verlangt ein Zeuge, welcher in einer Untersuchungssache zur Vernehmung vorgeladen ist, wegen Dürftigkeit einen Vorschuß der Reisekosten, so ist nach Maßgabe der einschlägigen besonderen Vorschriften zu verfahren.

§ 9.

Verpflegskosten.

Die Gefängnißwärter haben allmonatlich über sämmtliche Verpflegskosten mit Beachtung der desfalls über die Größe der einzelnen Gebühren bestehenden Normen für alle Gefangenen ein Verzeichniß anzufertigen, für welches in den Landestheilen rechts des Rheins das Formular IV, in der Pfalz das von der Regierungsfinanzkammer festzustellende Formular anzuwenden ist. Diese Verzeichnisse sind vorher von dem mit der Aufsicht über das betreffende Gefängniß betrauten Beamten bezüglich der Zahl der Gefangenen, dann der angegebenen Dauer und Art der Freiheitsstrafen zu prüfen und zu bestätigen und werden dann von dem Gerichtsschreiber an das Rentamt abgegeben.

Im Einzelnen wird bemerkt:

1. Zur Begründung des Ansatzes der Kostenvergütung muß das Verzeichniß mit der ortspolizeilichen Bestätigung über die im treffenden Monate bestandenen Fleisch- und Brodpreise versehen werden.

2. Unter Krankenkost wird nicht nur die vom Gefängnißwärter auf Anordnung des Gerichtsarztes verabreichte außergewöhnliche Kost, sondern auch jener Aufwand verrechnet, welcher durch die Unterbringung eines Gefangenen in einem Krankenhause veranlaßt ist. Hiefür ist die gerichtsärztliche Bestätigung der Nothwendigkeit der Ordination und wirklichen Verabfolgung oder nach Umständen die vom Gerichtsarzte bestätigte Liquidation des Krankenhauses beizubringen.

3. Die Kosten für Rasiren und Haarschneiden müssen mit der Liquidation des Baders, welche auch monatlich geschehen kann, belegt sein.

4. Zur Kontrole der Heizgebührenaufrechnung hat der mit der Aufsicht über das betreffende Gefängniß betraute Beamte oder der Untersuchungsrichter dem Verzeichnisse die Bestätigung, welche von den vorhandenen Keuchen und auf wie lange sie in dem einschlägigen Monat besetzt waren, beizufügen. Die Aufrechnung außergewöhnlicher Heizgebühren bedarf zu ihrer Begründung der Bestätigung des Gerichtsarztes. Die Heizgebühr für das Verhörzimmer wird unausgeschieden, jedoch unter Angabe der Zahl der Tage, an welchen das Verhörzimmer geheizt wurde, und gegen Bestätigung des Untersuchungsrichters verrechnet.

Am Schlusse des Monats-Verzeichnisses sind die Kosten nach den einzelnen Empfangsberechtigten z. B. Gefängniß-

wärter, Krankenhaus 2c. auszuscheiden und so in das rentamtliche Hauptkostenverzeichniß überzutragen.

§ 10.

Sonstige Gebühren.

Alle sonstigen Gebühren, welche durch Untersuchungen veranlaßt sein können, wie z. B. Vertheidigungsgebühren, zu deren Bezahlung die Staatskasse nach § 150 der R.-St.P.O. verpflichtet ist, Gerichtsvollziehergebühren, Postporti und Telegraphengebühren in den Fällen, in welchen solche nach den diesfalls bestehenden Vorschriften ausgelegt werden müssen, Kosten der Kleidungsstücke für Gefangene, Botenlöhne, Beerdigungskosten 2c. werden vom Rentamte in ein Verzeichniß nach dem Formular Ziff. V zusammengestellt, dessen Gesammtziffer in das Hauptkostenverzeichniß übergeht.

Alle diese Ausgaben bedürfen zu ihrer Begründung besonderer Liquidationen der Empfangsberechtigten. Dieselben haben kurz, aber bezeichnend die Dienstverrichtung, für welche die Aufrechnung gemacht wird, zu enthalten.

Die Liquidation der Gerichtsvollziehergebühren hat monatlich mit Benützung der desfalls vorgeschriebenen Formulare zu geschehen.

Die Liquidationen sind vorher dem die Untersuchung führenden Richter zu übergeben, welcher die Dienstleistung, wofür die Aufrechnung gemacht ist, bestätiget. Wurden die Kosten durch die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte veranlaßt, so obliegt die Bestätigung dem Vorsitzenden.

Die etwa weiter erforderlichen Bestätigungen z. B. der Baubehörde oder der Lokalbehörde bezüglich der Orts-

üblichkeit der aufgerechneten Kosten müssen gleichfalls der Liquidation beigesetzt sein.

Unter die sonstigen Gebühren gehören auch die baaren Auslagen, welche bei den bayerischen Civilgerichten durch Requisition von bayerischen oder von Militärgerichten anderer Bundesstaaten in Untersuchungen wider Militärpersonen erwachsen. Minist.-Entschl. v. 10. Okt. 1878 (G.- u. V.-Bl. S. 441).

Die im Laufe eines Monats einkommenden Liquidationen sind bei dem Gerichte zu sammeln und am Schlusse des Monats dem Rentamte zu übersenden, nachdem sie vorher dem Gerichtsschreiber zur eventuellen Einstellung in das Kostenverzeichniß (§ 14) vorgelegt worden sind.

Liquidationen in Bezug auf Kosten, welche vor Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung erwachsen sind (§§ 151, 159, 160 der R.-St.P.O.), sind vor der Uebergabe an das Rentamt dem Staatsanwalte und bezw. dem Amtsrichter vorzulegen, welchen auch die Bestätigung der Liquidationen obliegt.

II. Prüfung und Einweisung der Kosten durch die Regierungsfinanzkammer.

§ 11.

Das monatliche Hauptverzeichniß ist vom Rentamte mit sämmtlichen Spezial-Verzeichnissen und Belegen längstens bis zum 11. des unmittelbar darauf folgenden Monats der Regierungsfinanzkammer zur Prüfung und Einweisung vorzulegen.

§ 12.

Die Revision hat auf Grund der Belege und der denselben beigesetzten Bestätigungen, unter Umständen mit Berücksichtigung der zu erhebenden technischen Erinnerungen die Liquidationen, die Spezialverzeichnisse undhienach das Hauptverzeichniß einer gründlichen Prüfung zu unterstellen.

Das festgesetzte Hauptverzeichniß ist sammt den Spezialverzeichnissen und den Belegen dem Rentamte mit der erforderlichen Zahlungseinweisung zur ausgablichen Verrechnung zuzufertigen.

§ 13.

Wenn sich gegen liquidirte Auslagen im Sinne von § 79 des Reichs-Gerichtskostengesetzes Bedenken ergeben. so ist, insoferne nicht blos Irrungen im Kalkul vorliegen, die Richtigstellung der Ansätze bezw. die Rückerstattung der zuviel bezahlten Beträge bei dem Gerichte der Instanz, eventuell bei dem Obergerichte durch Anregung der Offizialberichtigung herbeizuführen (§ 4 des Reichs-Ger.-K.-Ges., § 22 der R.-Geb.-Ord. für d. Ger.-Vollz. und § 17 der Reichs-Geb.-Ord. f. Zeugen u. Sachverständige).

Erfolgt hiedurch die Aenderung eines Ansatzes, so ist der Gerichtsschreiber hievon in Kenntniß zu setzen, damit er den bezüglichen Vortrag im Kostenverzeichniß berichtige.

Irrungen geringfügiger Art sind nicht zum Gegenstande richterlicher Entscheidung zu machen.

III. Kostenverzeichnisse und Vormerkung der Kosten in den Akten.

§ 14.

Der Gerichtsschreiber ist gehalten, in allen Strafsachen, welche nicht durch amtsrichterlichen Strafbefehl erlediget

werden, und zwar gleichviel, ob das Verfahren auf Privatklage oder auf Grund öffentlicher Klage eingeleitet wurde, ein Kostenverzeichniß (Formular Ziff. VI) zu fertigen und zu den Akten zu bringen.

In dasselbe sind einzutragen:

1. Die in den Fällen der §§ 83 und 84 des R.-G.-K.-G. geforderten Vorschüsse, bezüglich deren Behandlung im Uebrigen die Vorschriften der Instruktion zum Vollzuge des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen entsprechende Anwendung zu finden haben.

2. Alle in der treffenden Strafsache ausbezahlten Kosten, wie Tagegelder und Reisekosten, Gebühren der Amts- und Privatärzte, der Zeugen und Sachverständigen, der Gerichtsvollzieher, Vertheidigungskosten, Verpflegskosten, Porti und Telegraphen-Gebühren u. s. w.

3. Alle Kosten, welche nur für den Fall liquidirt wurden, daß sie von dem Verurtheilten beigetrieben werden können.

4. Postporti und Telegraphengebühren für Postsachen und Telegramme, welche bei ihrer Aufgabe auf Grund der bestehenden Vorschriften als Dienstsache behandelt worden sind.

5. Die Schreibgebühren (§ 80 des R.-G.-K.-G.).

6. Das im Laufe der Untersuchung etwa constatirte Vermögen des Verurtheilten ist nach Art und Größe unter Rubrik 12 vorzutragen.

§ 15.

Zur Ermöglichung einerseits der genauen Evidentstellung anderseits der Prüfung dieser Verzeichnisse durch die Revision sind die Richter und gegebenen Falls (§ 159 der

R.-Str.-P.-O.) auch die Staatsanwälte verpflichtet, auf allen von ihnen vorgenommenen Verhandlungen, auf welche Kosten, z. B. Tagegelder und Reisekosten, Zeugengebühren 2c. erwachsen sind, dann auf allen von auswärtigen Gerichten oder Behörden einkommenden Aktenstücken, für welche oder in Bezug auf welche sich Kosten ergeben haben, den Betrag derselben auf der ersten Seite, nöthigen Falls auf einem in die Akten einzulegenden gesonderten Blatte vorzumerken.

Die Gebühren der Zeugen können, auch wenn deren mehrere waren, in einer Summe vorgemerkt werden.

Die Vormerkung der Gebühren, welche in der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte erwachsen sind, obliegt dem Vorsitzenden.

Trifft auf eine Untersuchungshandlung nur ein Theil der erlaufenen Kosten, so ist auf dem bezüglichen Aktenstücke nur dieser Theil zu vermerken, z. B. „Tagegelder und Reisekosten des Untersuchungsrichters im halben Betrage zu 8 ℳ 60 ₰; die andere Hälfte zur Untersuchung gegen N. N. wegen Diebstahls vorgemerkt."

Das Aktenstück, welches die etwa geschehene Konstatirung der Vermögensverhältnisse des Beschuldigten enthält, ist, wenn es nicht schon als Vermögenszeugniß überschrieben ist, durch die an freier Stelle in sichtlicher Weise anzubringende Bezeichnung „Vermögensverhältnisse" kenntlich zu machen.

§ 16.

Der Eintrag der Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher geschieht auf Grund der auf den Urkunden derselben aufgestellten Berechnung (§ 23 d. R.-G.-O. f. G.-V.).

§ 17.

Die Verpflegskosten werden eingestellt:

a) in den bei den Amts- und Schöffengerichten anhängigen Strafsachen auf Grund der Verpflegskosten-Vormerkungen der Gefängnißwärter;

b) in allen übrigen Strafsachen auf Grund der Auszüge, welche der Gerichtsdiener oder Gefängnißwärter aus seinem monatlichen Verpflegskosten-Verzeichniß nach Formular Ziff. VII zu jeder Untersuchung herzustellen und monatlich an den Gerichtsschreiber abzugeben hat.

§ 18.

Die Postporti, welche aus der Staatskasse nicht baar ausgelegt wurden, hat der Gerichtsschreiber nach Maßgabe der in Ziff. 1 der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 12. Oktober 1866, die rechnerische Behandlung der Postporti in Strafsachen betr., (F.-M.-Bl. S. 267) gegebenen Vorschriften zu berechnen und in das Verzeichniß zu stellen, wobei für Correspondenzen bis zu zwei Bogen der Satz von 10 ₰., für solche von zwei bis 20 Bogen der Satz von 20 ₰. anzuwenden ist.

Die Posttaxen für Packetstücke und andere zur Beförderung mit der Briefpost nicht geeignete Gegenstände sind im Benehmen mit den einschlägigen Postexpeditionen zu ermitteln.

§ 19.

Die Gebühren für Telegramme, welche nach den diesfalls bestehenden Vorschriften als Dienstessache befördert wurden, hat der Gerichtsschreiber auf Grund des Tele-

graphengebühren-Tarifes zu berechnen, auf dem Concepte vorzumerken und in das Kostenverzeichniß überzutragen.

§ 20.

Nach eingetretener Fälligkeit der entstandenen Kosten (siehe § 22), bezw. wenn auf Haftstrafe erkannt ist, nach eingegangener Anzeige des Gefängnißwärters über die Entlassung aus der Strafhaft ist das Kostenverzeichniß vorbehaltlich der Bestimmung im § 26 unter Hinzufügung der in den obern Instanzen erfolgten Ansätze abzuschließen, wobei in den Fällen des § 83 des R.-G.-K.-G. auf die Kürzung der im Einzugsregister bereits früher zu Soll gestellten Gebührenvorschüsse (§ 30 Abs. 1) entsprechend Bedacht zu nehmen ist.

III. Theil.

I. Sollstellung der Strafen, Gebühren und Auslagen.

§ 21.

Die Gerichtsschreiber haben die in Strafsachen erlaufenden Kosten, vorbehaltlich der Bestimmung in § 30, nur dann zu Soll zu bringen, wenn ein Beschuldigter oder eine dritte Person zur gänzlichen oder theilweisen Kostentragung verurtheilt wurde.

§ 22.

In Strafsachen werden die Gebühren und Auslagen, welche dem verurtheilten Beschuldigten zur Last fallen, erst mit der Rechtskraft des Urtheils fällig.

(§ 96 d. R.-G.-K.-G.)

Hinsichtlich der Fälligkeit der Gebühren und Auslagen, welche nicht dem verurtheilten, sondern dem freigesprochenen

Beschuldigten oder dem außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten (§§ 499, 500 d. R.-St.-P.-O.) oder einem Privatkläger, einem Nebenkläger oder dem Anzeiger zur Last fallen, hat die Regel des § 93 des R.-G.-K.-G. Maß zu geben.

§ 23.

An Auslagen können dem Verurtheilten nur die in §§ 79 und 80 des R.-G.-K.-G. aufgeführten zur Last geschrieben werden. So haben beispielsweise die den Gendarmen in der Pfalz durch Art. 6 des Dekretes vom 7. April 1813 zugebilligten Verhaftgelder vom 1. Okt. 1879 an außer Ansatz zu bleiben.

§ 24.

Zum Zwecke der Beitreibung der dem Staate geschuldeten Strafen, Gebühren und Auslagen hat der Gerichtsschreiber bezüglich aller rechtskräftig gewordenen Urtheile Auszüge (Einzugsregister) nach Maßgabe des Formulars Ziff. VIII herzustellen.

Diese Einzugsregister werden fortlaufend numerirt, sind am 11., 21., dann 1. des nächsten Monates an das zuständige Rentamt (§ 2 Abs. 3 u. 4) zu übersenden und haben die in den zehn vorausgegangenen Tagen rechtskräftig gewordenen Urtheile, und wenn auf Haftstrafe erkannt worden, jene Urtheile zu umfassen, bezüglich welcher in der bezeichneten Frist die Anzeige des Gefängnißwärters über die Entlassung aus der Strafhaft eingekommen ist.

§ 25.

Jedes Einzugsregister ist vor der Abgabe an das Rentamt dem mit der Strafvollstreckung betrauten Be-

amten, sohin dem Amtsrichter für die bei den Amts- und Schöffen-Gerichten behandelten Strafsachen, dem Staatsanwalte für die übrigen Strafsachen vorzulegen

a) zur Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der für den betreffenden Zeitraum eingestellten Urtheile;

b) zur Beifügung des Ersuchens an das Rentamt, die Geldstrafen, wenn in den Urtheilen auf solche erkannt ist, wenn nöthig, Namens des Requirenten vollstrecken zu lassen.

§ 26.

Bei notorischer Vermögenslosigkeit des Pflichtigen, also insbesondere, wenn die Verurtheilung wegen Bettels oder Landstreicherei erfolgte, ist dem Gerichtsschreiber nach eingeholter Zustimmung des Amtsrichters und beziehungsweise des Staatsanwaltes die Befugniß eingeräumt, von der Einstellung der Strafen und Kosten in das Einzugsregister vorerst Abstand zu nehmen.

Jedem Einzugsregister ist ein Verzeichniß derjenigen Personen, bezüglich welcher von dieser Befugniß Gebrauch gemacht wurde (Formular Ziff. IX und IX a), beizulegen.

Erachtet das Rentamt die Zahlungsunvermögenheit nicht außer allem Zweifel, so ist auf dessen Anregung der Fall im nächsten Einzugsregister zu behandeln.

§ 27.

Die Kosten, welche bezüglich einer in einem andern deutschen Bundesstaate verurtheilten Person auf deren Ablieferung oder auf die Strafvollstreckung erwachsen und von diesem Staate nach § 165 des R.-G.-V.-G. zurückersetzt werden müssen, sind gleichfalls in das Einzugs-

register einzustellen. Als pflichtig ist jedoch in der Rubrik „Bemerkungen" die requirirende Behörde des betreffenden Staates zu bezeichnen, von welcher die Beträge einzuheben sind.

§ 28.

Die in der Rubrik 12 des Kostenverzeichnisses etwa enthaltenen Konstatirungen der Vermögensverhältnisse des Verurtheilten (§ 14 Ziff. 6) sind im Einzugsregister unter den Bemerkungen vorzutragen.

§ 29.

Verpflegskosten, welche dem Gerichtsschreiber ausnahmsweise erst nach Abgabe des Einzugsregisters an das Rentamt bekannt werden sollten, sind gesondert in das treffende spätere Einzugsregister einzustellen.

§ 30.

Die in Privatklagesachen oder von dem Nebenkläger gemäß § 83 des R.-G.-K.-G. eingeforderten Gebührenvorschüsse sind sogleich nach ihrer Fälligkeit im Einzugsregister zu Soll zu stellen und, wenn sie bei der Gerichtsschreiberei vor Abgabe des Einzugsregisters freiwillig erlegt wurden, von dem Gerichtsschreiber für Rechnung des Rentamtes zu percipiren und an das letztere mit dem betreffenden Einzugsregister unter Vormerkung der geschehenen Einzahlung in demselben abzugeben.

Die Vorschüsse für Auslagen nach § 84 des R.-G.-K.-G. werden durch das Vorschußregister (Formular lit. C zur Instruktion zum Vollzuge des R.-G.-K.-G. und des Gesetzes über das Gebührenwesen) behandelt. Im Uebrigen haben hiebei die Vorschriften dieser Instruktion auf die desfallsigen Vorschüsse sinngemäße Anwendung zu

finden mit der Modifikation, daß dieselben gegebenen Falls anstatt in die dort vorgeschriebenen Auslagenregister in die speziellen Kostenverzeichnisse (Formulare Ziff. III und V) überzutragen und im Einzugsregister zur rückeinnahmlichen Verrechnung zu bringen sind.

§ 31.

Wenn Geldstrafen, welche in die dem Amtsrichter bezw. Staatsanwalte übermittelten Verzeichnisse (§§ 26 und 35) als uneinbringlich aufgenommen wurden, nachträglich ganz oder zum Theil auf der Gerichtsschreiberei erlegt werden wollen, so sind die bezüglichen Strafbeträge vom Gerichtsschreiber für Rechnung des Rentamtes anzunehmen, wie neue Anfälle im Einzugsregister zu behandeln und mit diesem an das Rentamt abzuliefern. Ueber solche Einnahmen hat der Gerichtsschreiber ein besonderes Verzeichniß (Formular Ziff. X) zu führen, in welches auch die Gebührenvorschüsse (§ 30 Abs. 1) einzustellen sind.

§ 32.

Die Kosten für die Vollstreckung von Todesurtheilen werden gleich den übrigen Kosten in Strafsachen behandelt.

II. Perception und Beitreibung.

§ 33.

Wenn unter Beachtung der durch die Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen vom 20. August d. Js. angeordneten Förmlichkeiten (vgl. die bezüglichen Formulare V und folgende) auf Grund von amtsrichterlichen Strafbefehlen durch den Pflichtigen persönlich oder

mittelst Postanweisung Zahlungen bei dem Rentamte geleistet werden, ehe das diesen Sollbetrag ausweisende Einzugsregister an das Rentamt gelangt ist, so sind dieselben unter Beisetzung der Ziffer des Anzeige-Verzeichnisses in das Subjournal (§ 45) einzutragen.

§ 34.

Sofort nach Einlauf eines Einzugsregisters hat das Rentamt die Beitreibung der in dasselbe eingesetzten und von den Pflichtigen nicht schon erlegten Beträge (§§ 30 und 33) zu veranlassen.

Für das bei der Beitreibung zu beobachtende Verfahren sind die Bestimmungen der R.-C.P.O. mit Art. 6 und 7 des Ausführungsgesetzes zur R.-C.P.O. und zur Konkursordnung und hinsichtlich der Geldstrafen die Vorschriften in § 16 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. l. Mts., die Ausführung des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen betreffend, maßgebend.

§ 35.

Diejenigen Verurtheilten, von welchen die erkannten Geldstrafen nicht beigetrieben werden konnten, sind in ein in duplo anzulegendes Verzeichniß (Formular Ziff. XI und XIa) zu bringen, welches mit Schluß eines jeden Monates dem Staatsanwalte beziehungsweise Amtsrichter zu übersenden ist, damit die im Urtheile für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafen ausgesprochenen Gefängnißstrafen in Vollzug gesetzt werden. Die Duplikate dieser Verzeichnisse haben Belege zu den Quartalsakten (§ 37) zu bilden.

§ 36.

Die vom Rentamte beigetriebenen Schreibgebühren, welche nach Art. 266 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 dem Gerichtsschreiber zukommen, werden vom Rentamte monatlich in ein Verzeichniß gebracht und an den Gerichtsschreiber gegen Empfangsbestätigung hinausvergütet.

IV. Theil.

Vorlage der Einzugsregister, Revision und Einweisung.

§ 37.

Die Verrechnung und Einweisung der vom Rentamte percipirten Strafen, Gebühren und Auslagen erfolgt vierteljährlich, zu welchem Behufe die für den betreffenden Zeitraum dem Rentamte zugekommenen Einzugsregister mit einer auf Grund derselben angefertigten summarischen Uebersicht (Formular Ziff. XII) und den zur Prüfung erforderlichen Beilagen und Belegen an die Regierungsfinanzkammer einzusenden sind.

§ 38.

Der Akt für das I. Quartal wird gebildet aus den Einzugsregistern, welche in der Zeit vom 1. Oktbr. bis 31. Dez. beim Rentamte eingekommen sind, und ist bis 31. März des kommenden Jahres der Regierungsfinanzkammer in Vorlage zu bringen, so daß der 31. Dezember den Vorlagetermin für den Akt pro IV. Quartal (1. Juli mit 30. September) bildet.

§ 39.

Die revisorische Thätigkeit hat sich bezüglich der vorgelegten Quartalsakten hauptsächlich auf den Kalkul, dann auf die Richtigkeit der Größe der an Gemeinden, Armen-

pflegen &c. hinaus zu vergütenden Strafbeträge, dann auf jene Auslagen zu erstrecken, welche nicht schon bei Prüfung des vom Rentamte vorgelegten monatlichen Hauptverzeichnisses der Revision unterzogen worden.

Die zur örtlichen Revision am Sitze des betreffenden Gerichtes anwesenden Regierungskommissäre sind verpflichtet, an der Hand der vom Rentamte zu erholenden Einzugsregister nebst den hiezu gehörigen weiteren Behelfen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Gebührenansätze und der Ueberträge in die Einzugsregister auf Grund der Akten und bezw. Urtheilsverzeichnisse probeweise zu controliren. Sie haben ferner die Verzeichnisse derjenigen Personen, bezüglich welcher wegen notorischer Vermögenslosigkeit die Sollstellung unterlassen worden ist (§ 26), zu prüfen und gegebenen Falls die nachträgliche Einstellung der betreffenden Gebühren und Auslagen in das Einzugsregister anzuregen.

Die in den Strafakten der Gerichte liegenden Kostenverzeichnisse sind, insoweit sie schon abzuschließen waren (§ 20), im Zusammenhalte mit den in den Akten vorgemerkten Auslagen einer genauen Prüfung zu unterstellen. Ergibt sich hiebei, daß die Aufnahme von Auslagen in das Kostenverzeichniß unterlassen wurde, deren Ersatz dem Verurtheilten oder einer dritten Person obliegt, so ist deren Aufnahme in das nächste Einzugsregister zu veranlassen, wobei auf die in § 5 des R.-G.-K.-G. für Nachforderungen gesetzte Präklusivfrist aufmerksam gemacht wird.

§ 40.

Zur Verrechnung werden nur die wirklich eingegangenen Beträge eingewiesen.

Rückstände und Nachlässe haben in den Rechnungen nicht zu erscheinen.

§ 41.

Für die Rückstände hat das Rentamt ein eigenes Register unter Benützung des Formulars Ziff. VIII zu führen, in welches unmittelbar vor Vorlage des Quartalsaktes zur Regierungs-Finanzkammer alle in diesem Zeitpunkte noch bestehenden Rückstände (insoweit sich dieselben nicht zur Behandlung nach § 42 eignen) individuell einzutragen sind.

Das Rückstandsregister ist mit den Akten für das IV. Quartal abgeschlossen in Vorlage zu bringen. Die Summen der nach demselben percipirten Rückstände sind den Schlußziffern der summarischen Uebersicht für das IV. Quartal zuzusetzen.

Die am Schlusse des IV. Quartals noch bestehenden Rückstände gehen in das Rückstandsregister für das kommende Jahr über. Die Uebertragung hat vorbehaltlich der revisorischen Richtigstellung vor der Vorlage des Rückstandsregisters an die Regierungsfinanzkammer zu erfolgen, damit die rentamtliche Perception durch den Abgang des Rückstandsregisters keine Störung erleide.

Die uneinbringlich gebliebenen Strafen und Kosten sind in einem gesonderten Verzeichnisse (Formular Ziff. XIII) auszuweisen, welches sammt den Belegen über die Uneinbringlichkeit mit den Quartalsakten in Vorlage zu bringen ist.

§ 42.

Zu dem Rückstandsregister ist ein Nebenregister (Vormerkungsregister) zu führen, in welches alle jene Rückstände hinüber zu nehmen sind, welche ihren Grund nicht

in nur vorübergehender Uneinbringlichkeit und daraufhin gewährter Fristenbewilligung haben, sondern deren Einbringlichkeit abhängig erscheint von dem Eintritte gewisser Bedingungen, z. B. von dem künftigen Anfalle eines Vermögens, wenn der Verurtheilte ein solches zu gewärtigen hat.

Die Neuanlage dieser Nebenregister, für welches gleichfalls das Formular Ziff. VIII benutzbar erscheint, ist lediglich von dem Bedürfnisse abhängig. Dieselben sind mit den Rückstandsregistern zur Einsicht und revisorischen Prüfung in Vorlage zu bringen und mit den alljährlich zu erholenden Nachweisen darüber zu belegen, daß die Gründe noch fortbestehen, aus welchen von Beitreibung des Rückstandes einstweilen abgesehen werden muß.

Bezüglich der Behandlung der durch das Nebenregister als vereinnahmt ausgewiesenen Beträge gilt das in § 41 Abs. 2 Gesagte.

§ 43.

Nachholungen und Rückvergütungen sind in besonderen, für je ein Jahr anzulegenden Registern durchzuführen.

Minderungen an noch nicht percipirten Sollbeträgen werden als uneinbringlich behandelt unter entsprechender Begründung in der Rubrik Bemerkungen.

In der summarischen Uebersicht pro IV. Quartal sind die Nachholungen den wirklich vereinnahmten Beträgen an treffender Stelle zuzusetzen und sodann die Rückvergütungen in Abzug zu bringen. Die hienach verbleibenden Beträge gelangen zur Einweisung.

Im Uebrigen wird auf die Vorschriften im § 56 der Instruktion zum R.-G.-K.-G. und dem Gesetze über das Gebührenwesen zur sinngemäßen Anwendung hingewiesen.

V. Theil.

Rechnungsſtellung und Buchführung.

§ 44.

Die Verrechnung ſämmtlicher in einem Jahre ausbezahlter Unterſuchungskoſten erfolgt in der Staatsfondsrechnung auf Grund einer nach dem Formular Ziff. XIV. anzufertigenden Nebenrechnung. In dieſelbe werden ſowohl die bei dem Rentamte zur Verausgabung eingewieſenen als auch die rückerſetzten Unterſuchungskoſten unter Anführung der Einweiſungsdekreturen und Adnumerirung der Begründungsbelege eingeſtellt. Der Geſammtbetrag der Rückerſätze wird an der Ausgabsziffer gekürzt und nur der verbleibende Reſtbetrag als wirkliche Ausgaben auf Koſten für die Strafrechtspflege eingewieſen.

§ 45.

Ueber die Einnahmen in Strafſachen iſt ein Subjournal zu führen, welches je eine Rubrik für die Ziffer des Anzeige-Verzeichniſſes und eine ſolche für die Ziffer des Einzugsregiſters zu enthalten und ſich auch im Uebrigen dem Rubrikenbau des Einzugsregiſters anzuſchließen hat.

Die Kreisregierungen ſind ermächtigt, je nach der Bedeutung des Strafkoſtenweſens bei einem Rentamte demſelben die Führung eines geſonderten Tagebuches aufzutragen.

VI. Theil.

Sonderbeſtimmungen.

§ 46.

Bei den Amtsgerichten München I, Nürnberg und Augsburg wird den Gerichtsſchreibern außer der Soll-

stellung auch die Erhebung und zwangsweise Beitreibung der Gebühren übertragen.

Dieselben haben hiebei die Vorschriften gegenwärtiger Instruktion entsprechend in Anwendung zu bringen, mit dem Abmaße, daß die Einzugsregister je für einen Monat anzulegen und vierteljährlich mit einem summarischen Verzeichnisse (Formular Ziff. XII) und sämmtlichen Beilagen und Belegen dem zuständigen Rentamte zur Einstellung der Ergebnisse in sein Quartalsverzeichniß (§ 37) und Vorlage an die Regierungsfinanzkammer zu übersenden sind.

Die Abrechnung mit dem Rentamte hat gegen Interimsquittungen zu erfolgen unter Einhaltung der Vorschrift, daß der Gesammtkassavorrath die Hälfte der Kaution des Gerichtsschreibers niemals übersteigen darf.

Den einschlägigen Regierungsfinanzkammern bleibt überlassen, auf der Grundlage gegenwärtiger Instruktion und unter Rücksichtnahme auf die §§ 6 Abs. 5, 10 und 32 der G.-V.-O. vom 6. Sept. 1879 (G.- u. V.-Bl. S. 1091) den Gerichtsschreibern an den bezeichneten Gerichten noch weitere Instruktion für den Vollzug des ihnen übertragenen Perceptionsgeschäftes zu ertheilen.

VII. Theil.

Ueberleitende Bestimmungen.

§ 47.

a) Für die bei den Amtsgerichten verhandelten Strafsachen.

Bezüglich aller Strafen, Gebühren und Auslagen, welche nach den in den Landestheilen rechts und links des Rheines bisher in Geltung befindlichen Bestimmungen zur Einstellung in die Einzugsverzeichnisse (Einzugslisten)

des Monats September zu kommen haben, finden bezüglich der ferneren Behandlung auch noch die bisherigen Bestimmungen Anwendung.

Demgemäß haben in den Landestheilen r. d. Rh. in Ansehung der Einhebung, Zwangsbeitreibung und Verrechnung für die Gerichtsschreiber und Rentämter noch die Vorschriften der allerh. V. vom 28. Mai 1862 (R.-Bl. S. 1174) und der dazu erlassenen Vollz.-Vorschriften vom 2. Juni 1862 (Geret Bd. 33 S. 153) in Anwendung zu kommen. Die Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, haben strengstens darüber zu machen, daß der den Gerichtsschreibern in § 14 Abs. 1 oben erwähnter Instruktion vorgeschriebene Abrechnungstermin eingehalten wird.

b) **Für die bei den höheren Gerichten verhandelten Strafsachen.**

Alle Strafsachen, in welchen vor dem 1. Oktober 1879 ein Endurtheil ergangen ist und ein Rechtsmittel nicht ergriffen oder das ergriffene zurückgenommen wird, sind noch nach den bisherigen Vorschriften zu behandeln und es kommt demzufolge in solchen Fällen in den Landestheilen rechts des Rheins die Kostenberechnung nicht den Gerichtsschreibern, sondern den Rentämtern zu (§§ 20 u. flg. d. Instr. v. 4. Juni 1862, Geret Bd. 33 S. 252.)

Auf alle anderen, am 1. Oktober 1879 schon anhängigen Strafsachen finden hinsichtlich der rechnerischen Behandlung die Bestimmungen gegenwärtiger Instruktion Anwendung.

Für die Zuständigkeit der einzelnen Rentämter in

Behandlung der in Abs. 1 bezeichneten Strafsachen bleibt die mit dem 1. Oktober 1879 eintretende Neuregulirung der Gerichtsbezirke ohne Einfluß.

§ 48.

Diejenigen Beträge an Kosten in Strafsachen, welche bei Herstellung der Nebenrechnungen II, XII und XXXIX Anhang lit. A der Staatsfondsrechnungen der Rentämter in den Landestheilen rechts des Rheins pro 1879 noch rückständig sind, haben in die gemäß §§ 41 und 42 gegenwärtiger Instruktion anzulegenden Rückstands- und bezw. Vormerkungsregister zum Uebertrag an erster Stelle zu gelangen. Zu diesem Behufe sind bei der baldmöglichst zu bethätigenden Anfertigung obiger Nebenrechnungen in den Libellen II und XII die Taxen aus Strafsachen von den übrigen Rückständen auszuscheiden. Ein Uebertrag in die Nebenrechnungen bezw. die Rechnung pro 1880 hat nicht stattzufinden; vielmehr sind die bezüglichen Beträge in der Hauptrechnung pro 1879 durch Einstellung in die Rubrik „Nachlässe" — von diesen ausgeschieden — unter entsprechender Erläuterung zur Abschreibung am Soll zu bringen.

Zur Begründung der betreffenden Vorlagen sind die Rückstands- und Vormerkungsregister zur Revision miteinzubefördern.

Schlußbestimmungen.

§ 49.

Die auf die Formulare gedruckten Bemerkungen, welche einen integrirenden Bestandtheil gegenwärtiger Instruk-

tion bilden, sind genauestens zu beachten und es darf die Eintheilung und der Rubrikenbau der Formulare nicht willkürlich geändert werden.

§ 50.

Vorstehende Vorschriften treten gleichzeitig mit dem Reichs-Gerichtskostengesetze in Wirksamkeit.

München, den 24. September 1879.

v. Riedel. **v. Loé,** k. Staatsrath.

(Die Formulare sind abgedruckt im Just.-Min.-Bl. S. 1447 bis 1455.)

Anhang.

Bezugs-Tabellen.

Uebersicht derjenigen Stellen anderer Reichs- und Landesgesetze oder Vollzugsvorschriften, auf welche theils im Texte der in diesem Bande abgedruckten Gesetze und Vollzugsvorschriften theils in den Anmerkungen zu denselben Bezug genommen ist. Die ersteren (die angezogenen) Stellen stehen links, die letzteren (die bezugnehmenden) rechts. Die römischen Zahlen bedeuten die laufenden Nummern der in diesem Bande abgedruckten Vollzugsvorschriften. GG. = Gebührengesetz vom 18. August 1879; EStG. = Erbschaftssteuergesetz.

A. Gesetze.

a. Reichsgesetze.

1. Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877:

CPO. §	GKG. §	CPO. §	GKG. §
3—9	9	95	91
3 .	15, 50	97	81, 47 Z. 5
4	12, 13	97 A. 2	3
5	11	99	34 Z. 1
23	23	102	85
36	47 Z. 3	103	85
40	26 Z. 2	103—106	47 Z. 3
42—49	47 Z. 4	117	47 Z. 2
54	26 Z. 2	119	18
55	47 Z. 9	126	47 Z. 5
68	27	127—150	18, 47 Z. 1
72	26 Z. 3	139	46
73	26 Z. 3	146	21
85 A. 5	3	171	47 Z. 12
87—100	1, 13	179	40, 78
87	48, 97	182	79 Z. 6
89	21	193	47 Z. 1
90	48	202—207	47 Z. 1
93	21, 23	216	26 Z. 5

CPO. §	GKG. §	CPO. §	GKG. §
217—229	26 Z. 4; 47 Z. 1	497 ff.	18
229	29	497	26 Z. 5
230	11, 15	499	24
237	26 Z. 3	500, 501	31
243	46	508	15
246	18	523	26, 47 Z. 11
247	26 Z. 1	526 ff.	18
251	11, 48	528	31
254	12	529	46, 26, Z. 5, 6
256	48	530	18
257	18	531—538	4, 16, 47 A. 2, 48, 57
268	21, 23, 47 Z. 1	535	35 Z. 2
272 ff.	18	536 ff.	18
273	12	537	45
277, 278	21	538	45
290, 291	47 Z. 10	539	45
294	16	552	26 Z. 5
295	18	555—567	25
300	31	559	33
305 Z. 3	81	563	33
306	26 Z. 2; 32	568	20
310	32	577	21
311	32, 46	593—603	34 Z. 2
313—319	20	593	20
320 ff.	36	606 ff.	20
323	18	609	47 Z. 9
324	18	611	21
328 A. 2	79 Z. 6	616—619	34 Z. 2
344	3	620	47 Z. 3
345, 346	47 Z. 8	621—623	34 Z. 2
350	85	622	21
351—354	47 Z. 7	625	21, 34 Z. 2
355	47 Z. 8	626	47 Z. 9
366	79 Z. 4	627	21
371	47 Z. 4	631	37
373	47 Z. 4	631 A. 2	37 A. 2
374	47 Z. 4	632, 639	37
375 A. 2	79 Z. 7	640	26 Z. 6
378	79 Z. 4	644	26
425	24	646	38
427 A. 2	18, 24	647	35 Z. 2
447—455	36	648 ff.	26
453	36	649	21
455	47 Z. 9	657	35 Z. 2
467	30	660	26 Z. 8
471	21, 23, 41, 81	662—666	35 Z. 1
472—540	11	667	26 Z. 8
474 A. 2	26 Z. 6	668	35 Z. 1
476	46	669	35 Z. 1
476 A. 3	26 Z. 5	678 A. 3	47 Z. 13
496	26, 47 Z. 11	681	47 Z. 12

CPO. §	GKG. §
684	16, 35 Z. 3
685	35 Z. 5; 47 Z. 14
686 A. 2	26 " 8
687	26 " 8
688	35 " 2
690 A. 3	35 " 2
693	47 " 9
696	35 " 2
697	92
698	47 " 13
699 A. 1	47 " 13
700	35 " 3
702	21, 23
703	35 Z. 1
704 A. 1	35 " 1
704 A. 2	26 " 8
705	35 " 1
708—768	13
710 A. 4	35 " 2
723, 724	35 " 2
726	35 " 2
728 A. 1	47 " 3
729	35 " 3
730 A. 1	35 " 3
736, 738	35 " 3
743	35 " 3
745—747	35 " 3
747	47 " 3
751 A. 1	47 " 3
752	47 " 3
754, 755	35 " 3
756	47 " 3
758—763	42
759	81
768	42
771 A. 4	35 " 3
772	35 " 3
780	43
773—776	27
781 A. 2	35 Z. 3
782	43, 56, 35 Z. 3
	79 Z. 7
784	79 " 7
793	47 " 13
801	35 " 4
802	35 " 4
802 A. 1	26 " 9
804	81
805	26 " 9
806	26 " 9
807	26 " 9

CPO. §	GKG. §
809	35 Z. 1
810 A. 3	35 " 3
813	35 " 4
815—822	35 " 4
815	26 " 9
823—833	44
836—850	44
862	34 Z. 3
868	26 " 8
871	26 " 10
	GO. f. GV. §
106—118	18, 21
115	21
152—190	2
156	3
161	2
172 A. 2	2
173	23
173 A. 1, 2	14
173 A. 3	14
177, 181	2
678	12 Nr. 1
679	12 Nr. 1; 15
682	14, 23
683	14
685 A. 2	22
691	10
697	20, 21
699	5
712, 713, 714	4
716	7, 12 Nr. 1, 16
717 A. 3	12
720	12
721, 722	7
723	12 Nr. 3; 13
724	12 Nr. 3; 13
727	5
728	14
732	4
739	14
746	5, 12
751	5
769	6, 12
771	8, 12
777	8
785, 787	9
790	9
791	14
812	9
	GO. f. Z. u. S. §
366, 378	1

CPO. §	GO. f. Z. u. S. §	CPO. §	VV. Nr.
369	15	161, 164	IV.
531–538	17	165–174	IV B.
	GG. Art.	176, 179	IV.
7, 9	145	177	VIII. § 7
177	154	178	IV. B.
531–538	19	664, 665	IX.
		683	IV.

2. Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877.

§ 7 . . . . GKG. § 47 Z. 3.

3. Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877.

StPO. §	GKG. §	StPO. §	GKG. §
Allgem.	1	363	66 Z. 2, 5.
1	69	365	65
37	78	366	65
44	66 Z. 1	370	65, 66 Z. 1
46	66 Z. 1, 5	370 A. 2	66 Z. 1, 5
50	78 Z. 2	374–398	65, 70, 76
69	78 Z. 2	386	66 Z. 2, 5
69 A 2.	79 Z. 7	389	66 Z. 2, 5.
70	79 Z. 4	408	66 Z. 3, 5
77	78 Z. 2	409	67
81	79 Z. 6	410	67, 77
84	79 Z. 4	411 A. 1	67
83 A. 3	79 Z. 6	411 A. 3	77
92	79 Z. 6	414–434	70
94	66	419	85
122	78 Z. 3	423	71
145	78 Z. 2	428	70
150	79 Z. 6	429	70, 76
172, 173	69	431	72, 76
174	3	433	70, 76,
174 A. 2	69	436	66
175	69	441	74, 83
176–195	69	447 A. 2	63
196	69	449	66 Z. 4, 5; 76
201	69	450	63
211	64	452	63, 65
234	66 Z. 1. 5.	454	66 Z. 4, 5.
243–256	64, 65	460	66 Z. 4, 5
243, 244	70	477–479	75
259	70, 76	488	78 Z. 3
344	84	490–493	96
345	76	490	66
346–352	4, 66 Z. 5, 67, 68, 76	492	60
		494	60, 96
346	53	495	78 Z. 3
354–373	65, 70, 76	496–506	1
360	66 Z. 1, 2, 5.	496	4, 96, 78 Z. 3

StPO. §	GKG. §	StP.O. §	GO. f. GV. §
496 A. 2	78 Z. 3	505	65, 75
497	59	37, 38	2
498 A. 2	61, 92	39	2, 24
499	96	419	18, 21
499 A. 1	77	70, 84	1
499 A. 2	97	73	15
500	96	346—352	17
501	69		Vollz.-Vorschr. Nr.
502	69	39	V
503	97	150	XXVII. § 10
503 A. 4	92	151. 159, 160	„ § 10, 15
504	92, 69	499, 500	„ § 22

4. Konkursordnung vom 10. Februar 1877.

KO. §	GKG. §	KO. §	GKG. §
Allg.	1	136	9, 54
50—53	92	147 A. 2	51 Z. 3
51, 52	52	149	51 Z. 1
64 ff.	50	151	51 Z. 1; 52
65	1, 57	153 ff.	51 Z. 1
66	57	154	51 Z. 1
93	79 Z. 7	160—187	51 Z. 2
94—106	53	174	57
95	53	183 A. 2	58, 82
97, 98	53	188, 190	51 Z 3
99	50, 53	194 A. 2	53
101	53, 57	195 A. 2	53
105	53	199 A. 2	53
107—125	52	205 A. 2	53
115	56		GG. Art.
116, 117	55	112, 113	73, 157
126, 136	52		VB. Nr.
126	51 Z. 5	112, 113	V. § 9.
130	54, 92		

5. Reichs-Gerichtskostengesetz (= GKG) vom 18. Juni 1878.

(S. auch unten Nr. 58.)

A. Verweisungen in den Anm. zum GKG. auf das B. Gebührengesetz.

GKG. §	BGG. Art.	GKG. §	BGG. Art.
2 A. 3	51, 120, 211	18	103, 26 A. 1
4	48, 49	19	33
5	48, 274	20	28, 34, 105
6	48, 193	23	51
7	2	34 Z. 2	28, 33, 34, 105
8	7	35 „ 1	30, 48
9	48	35 „ 3	8, 100 Z. 1
10	48, 14 A. 2	35 „ 4	26 A. 2
11, 12, 13, 14	48	35 „ 5	17, 19 Z. 12
16	48, 50	41	51
17	48	44	27, 29, 32

GKG. §	BGB. Art.	GKG. §	BGB. Art.
45	48, 54	81	21, 48, 261, 263
46	48, 60 A. 2	84	48
47	19, 48	85	48, 263
48	53	86	48
55	8 ff.	87	48
59	36—40	88	48, 147
60	37	89	147, 189
61	38, 44	90	48
62	36—40	91	38, 48
64	40	93	48, 55
66	41	94	48
79	5 48	97	48
79 Z. 1	81, 48, 266	98	3, 35, 48
79 „ 3	20	100	279 Z. 21
80	5, 81, 266	101	51, 120

B. Verweisungen in anderen Gesetzen und Vorschriften auf das Gerichtskostengesetz.

GKG. §	
§ 4 A. 3	GO. f Z. u. S. § 14
„ 4	GO. f. GV. § 22
„ 80	„ „ „ § 14
	GG. Art.
Allg.	„ 7
4—7	„ 11
4	„ 48
4 A. 3	„ 19
5	„ 274
6	„ 48
8	10, 12—16, 19, 26, 28, 31, 34, 51, 53, 62, 65, 68, 74, 75, 76, 83, 99, 101, 105
9	48
10	14, 28, 48
11 A. 2	48
12—14	48
16	48, 50
17	48
35 Nr. 1	30, 48
35 Nr. 3	8, 100
35 Nr. 5	17
44	27, 29, 32
45—47	48
45	54
62	36—40
79	20, 48
81	21, 48
84, 85 A. 5	48
86—93	48
94 Nr. 2, 3	48

GKG. §	GG. Art.
97, 98 A. 4	48
	VV. Nr.
Allg.	XIII XXVI.
4	XXVI § 32, 68, 54
4	XXVII § 13
5	XXVI § 67
5	XXVII § 39
6	XXVI § 57
7	„ „ 2
8	„ „ 25
15	„ „ 19
16	„ „ 19, 54, 63
21 A. 3	„ „ 22
46	„ „ 21, 57
47 Nr. 1	„ „ 2
70	„ „ 23
79	VIII § 11, XXVII § 23
80	IX, XXVI § 33 XXVII § 12, 23
81	XXVI § 23
83, 84	XXVII § 14, 20, 30.
85	XXVI § 66.
86	XXVI „ 25
87	„ „ 24
90	„ „ 20
93	„ „ 21, 22
93	XXVII § 22
94 Nr. 1	XXVI § 22, 23, 35
95	„ § 22
96	XXVII § 22
98 A. 2	XXVI § 2

6. Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878.

Allg.	GKG. § 79 Nr. 6	§ 6 A. 1 Z. 3	VV. Nr. V § 4, 6
§ 2	" " 40, 78 Nr. 1	" 6 A. 3	" " V " 7
" 14	" " 80	" 7	" " V " 15
" 15	GO. f. Z. u. S. § 2	" 12—23	" " V " 15
" 16	" " " § 3	" 17	" " V " 16
Allg.	VV. Nr. V § 1	" 22	" " XXVI § 32
§ 3	" " V " 3	" 22	" " XXVII " 13
" 4	" " V " 8	" 23	" " XXVII " 16

7. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878.

Allg.	GKG. § 79 Nr. 4	§ 13, 14, 16	VV. Nr. XXVII § 6
§ 17	" " 4	" 16	" " XXII
Allg.	VV. Nr. XXI XXII	" 17	" " XXVI § 32
§ 13 A. 1; § 17	" " XXI	" 17	" " XXVII § 4, 13

8. Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879.

Allg. . . . . . . GKG. § 79 Nr. 6
§ 9 . . . . . . VV. Nr. XXV. § 2, 3, 5, 10
" 39 . . . . . . " " XXV. § 6
" 40 . . . . . . " " XXV. § 9
" 41 . . . . . . " " XXV. § 11

b. Landesgesetze für Bayern.

9. Beilage VII. zur Verfassungsurkunde (Edikt über die Familienfideikommisse).

Allg. . . . . GG. Art. 65—69
§ 10 A. 2 . . . . " " 69.
§ 10, 28, 29 . . . . " " 67.

10. Preußische Gerichtsordnung.

Thl. I. Tit. 51 § 100—109 . . GG. Art. 32.

11. Pfälzisches Civilgesetzbuch (Code civil).

Bd. I. Tit. 4 Kap. 2, 3 . . . EStG. Art 1.
Art 116 . . . . GG. Art. 103.
" 289 . . . . " " 105.
" 253—360 . . . . " " 106.
" 477, 784, 793 . . . . . " " 109.
" 784, 793, 1007, 1008 . . XVI. § 8.
" 1007 . . . . GG. Art. 125.
" 1690 . . . . VII. VIII. § 7.
" 1690 . . . . GG. Art. 160.
" 2183, 2194 . . . . . . XXV. § 16.

12. Edikt über die Lehenverhältnisse vom 7. Juli 1808 mit Revisionsgesetz vom 15. Aug. 1828
GG. Art 279 Z. 5.
13. Stempelordnung vom 18. Dezember 1812.
GG. Art. 279 Z. 7.
14. Alle älteren Taxregulative für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen . . . GG. Art 279 Z. 1.
15. Alle pfälzischen Tax-, Stempel- und Registrirungsgesetze
GG. Art. 279 Z. 21.
16. Hypothekengesetz v. 1. Juni 1822.
Allg. . . . . GG. Art. 88—96.
§ 12 Nr. 1, 2, 5, 7 . . . „ Art. 92.
17. Regulativ für die Taxen und Stempelgebühren in Hypothekensachen vom 26. April 1824 GG. Art. 279 Z. 80.
18. Gesetz vom 11. Sept. 1825, die Stempelordnung betr.
GG. Art. 279 Z. 9.
19. Grundsteuergesetz vom 15. August 1828.
§ 32 . . . . GG. Art. 3 Z. 3.
§ 70 . . . . „ „ 154.
20. Haussteuergesetz vom 15. August 1828.
§ 110 . . . . GG. Art. 3 Z. 3
21. Gesetz vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr.
§ 6 . . . . GG. Art. 279 Z. 10.
§ 6 . . . . XXVI. § 2.
22. Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831.
§ 32 . . . . GG. Art. 274.
„ . . . . EStG. Art. 46.
„ . . . . XXVI. § 67.
23. Revidirtes Forststrafgesetz f. d. Pfalz vom 28. Dez. 1831 u. 23. Mai 1846.
Allg. . . . . GG. Art. 36—40.
Art. 4, 8, 12 A. 4 . . . . „ „ 276.
„ 17, 55 A. 2 . . . . . „ „ „
„ 60 A. 1, 77—90 . . . „ „ „
„ 92, 173 . . . . „ „ „
24. Gesetz vom 1. Juli 1834 über die Festsetzung einer permanenten Civilliste.
Art. VII . . . . . GG. Art. 233 Nr. 29.

25. Gesetz vom 17. Nov. 1837, betr. die Zwangsabtretung von Grundeigenthum.
Allg. . . . . GG. Art. 26.
Art. 21 . . . . „ „ 3 Z. 3.
26. Gesetz vom 4. Juni 1848, die Ablösung des Lehenverbandes betr.
Allg. . . . . EStG. Art. 20.
27. Vereinsgesetz vom 26. Februar 1850.
Art. 29 . . . . GG. Art. 3 Z. 3.
28. Gesetz vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr.
Art. 15 A. 1 . . . . . GG. Art. 3 Z. 3; 179.
29. Forstgesetz vom 28. März 1852.
Allg. . . . . GG. Art. 36—40.
Art. 55 A. 2; 76 . . . . . „ „ 275.
30. Gesetz vom 28. Mai 1852 über das Taxregulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege ꝛc.
Allg. . . . . GG. Art. 279 Z. 11; 283.
31. Einkommensteuergesetz vom 31. Mai 1856.
Art. 37 . . . . GG. Art. 3 Z. 3.
32. Kapitalrentensteuergesetz v. 31. Mai 1856.
Art. 32 . . . . GG. Art. 3 Z. 3.
33. Gewerbesteuergesetz vom 1. Juni 1856.
Art. 61 . . . . GG. Art 3 Z 3.
34. Gesetz vom 1. Juli 1856, die Abgaben von Bergwerken d. d. Rh. betr.
Art. 14 Abs. 1, 2 . . . GG. Art. 279. Z. 12.
35. Gesetz vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr.
Art. 70 . . . . GG. Art. 279. Z. 16.
36. Gesetz vom 10. November 1861, das Notariat betr.
Allg. . . . . GG. Art. 111—153.
Art. 14 . . . . „ „ 112.
„ 41 A. 2 . . . . . . „ „ 111.
„ 67, 68, 77 . . . . . „ „ 278.
„ 98, 99, 105 . . . . „ „ 278
„ 106 . . . . „ „ 279 Z. 13.
„ 107, 108, 110, 111 . „ „ „ „ „
„ 23, 24 . . . . IX.
„ 107 . . . . XXVI. § 17.

37. Gesetz vom 10. November 1861, die Einführung des allg. Handelsgesetzbuches betr.
   Art. 10, 11, 28 . . . . . GG. Art. 61.
   „ 83 . . . . „ „ 279 Z. 15.
   „ 48 . . . . V § 10.
38. Ges. vom 10. November 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betr.
   Art. 25 . . . . GG. 279 Z. 14.
39. Landtagsabschied vom 10. Juli 1865.
   § 39 Z. II Nr. 1 . . . . GG. Art. 279 Z. 17.
40. Gesetz vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt.
   Art. 8, 35 . . . . X.
   „ 12 . . . . GG. Art. 173.
41. Berggesetz vom 20. März 1869.
   Art. 135 . . . . GG. Art. 26.
42. Gemeindeordnung f. d. L. d. d. Rh. vom 29. April 1879.
   Art. 10, 17 . . . . X.
43. Gemeindeordnung f. d. Pfalz vom 29. April 1879.
   Art. 10, 13 . . . . X.
44. Gesetz vom 29. April 1869 über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften.
   Art. 69 . . . . GG. Art. 3 Z. 3.
45. Gesetz vom 29. April 1869 über die privatrechtliche Stellung von Vereinen.
   Art. 34 . . . . GG. Art. 72.
   „ 36 . . . . „ „ 3 Z. 3.
46. Militärstrafgerichtsordnung vom 29. April 1869.
   Art. 13 . . . . GG. Art. 35.
47. Gesetz vom 21. Juni 1870, einige provisorische Bestimmungen über die Tax- und Stempelgebühren ꝛc. nebst Ges. hiezu vom 29. Dez. 1873 . GG. Art. 279. Z. 18.
48. Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871.
   Art. 32 A. 1 Z. 1 . . . . X.
   „ 36 Z. 1 . . . . X.
49. Gesetz vom 8. Nov. 1875, Abänderung der Tax- und Stempelgesetze betr. . GG. Art. 279 Z. 19. Art. 283.

50. Gesetz v. 29. Juli 1876, die Abänderung einiger Bestimmungen des Notariatsgesetzes betr.
Art. 1 A. 1. . . . . GG. Art. 278.

51. Gesetz vom 17. Febr. 1878, betr. die Abänderungen der Taxgesetze in den L. r. d. Rh.
Allg. . . . . GG. Art. 279 Z. 20.
Art. 3, 4 . . . . EStG. Art. 48.

52. Gesetz vom 8. Aug. 1878, betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes 2c.
II. Abschn. . . . . . EStG. Art. 37.
" " . . . . . GG. Art. 153, 209.
Art. 10 Z. 29, 30 . " " 283.

53. Ausführungsgesetz zum Gerichtsverf.-Gesetze vom 23. Februar 1879.
Art. 76 A. 3 . . . . GG. Art. 264.

54. Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung und Konkursordnung vom 23. Februar 1879.

AG. Art.	GG. Art.	AG. Art.	GG. Art.
17—19	154	191	33
17 A. 3	71	194	34
45	211	203 ff.	100
50 A. 3	26	203	101
51, 53	26	209	100
56—67	49, 151	219	112
62—67	152	226	218
69	27	234	98, 99
88	70, 278		BB. Nr.
89 A. 1	28	6 A. 3	XVI. § 22. XXVI. § 69
90 A. 1	28	6, 7	XXVII. § 34
108 ff.	29	24	V. § 10
130	130	25—31	XXV. § 8
132 A. 3	30	56—68	" " 11
151	124	76 Z. 4	V. § 10
155	31	88	IX. XXVI. § 1
158—160	32	89 A 1, 90 A. 1	XXV. § 10
160 A. 2	32		
163—168	102	155	" " 9
174	103	158—162	" " 9
185 A. 3	104	208, 224	IX.

55. Subhastationsordnung vom 23. Februar 1879.

SO. Art.	GG. Art.	SO. Art.	GG. Art.
2	8	29	19 Z. 3
6	19 Z. 1	32	19 " 4
15	19 " 2	36	19 " 5

SO. Art.	GG. Art.
46	19 Z. 6
65	20
69 A. 2	20
82—85	11, 13
85 A. 3	19 Z. 3
85 A. 4	19 „ 7
87 ff.	14
93	19 Z. 8
95 A. 1	15, 18 Z. 3
99 A. 2	16
130 A. 2	19 Z. 4
131 A. 2	19 „ 9
135	19 „ 6
136	19 „ 10

SO. Art.	GG. Art.
141, 142	19 Z. 11
182—188	25
99 A. 2	GKG. § 3
SO.	VV. Nr.
2	XXV. § 2
36	V. § 10
37	V. „ 8
38	V „ 6
51, 56, 59, 61	IX.
67, 68, 69, 70	IX.
80, 85, 87, 182	IX.
87	XXV. § 5
182—188	XXV. § 7

56. Ausführungsgesetz zur Reichs-Strafprozeßordnung vom 18. August 1879.

AG. Art.	EStG. Art.
86, 87 A. 1	44
88 A. 1, 89 A. 1 bis 3, 5	44
90, 91, 92 A. 2	44
68 A. 2	VV. Nr. XIV.

AG. Art.	GG. Art.
3 Z. 1	3 Z. 5
98 ff.	41
86, 87 A. 1, 88 A. 1	273
89 A. 1—3, 5, 90	273
91, 92 A. 2	273

57. Gesetz vom 18. August 1879 über die Erbschaftssteuer.

EStG. Art.	GG. Art.
12—15, 20—22	213
EStG. Art.	VV. Nr. XVI. §
8	2
16, 21	16
16, 19, 21, 25, 26	12, 21
17, 18, 19	16
27	1, 10, 22, 28, 20
28	4, 5, 28
29	7
30	4, 5, 6, 8, 9, 10 26, 28

EStG. Art.	VV. Nr. XVI. §
31	9
32	10
33	11
34	7, 11
35	11, 24
36	13
37	22
44 A. 2	20
46	18
47 A. 3	24
48	27

58. Gesetz über das Gebührenwesen vom 18. August 1879.

(S. auch oben Nr. 5.)

GG. Art.	VV. Nr.
Allg.	XIII. XXVI.
1	XV
2	XXVI. § 2 XVIII. § 1,
	„ § 2
3	„ § 3
3 Z. 1, 3	XXVI. § 2
3 Z. 4	„ § 2 VIII. § 6
4	VIII. § 6 XIII. § 11
5	V. IX. XIV. XXI

GG. Art.	VV. Nr.
11	XXVI. § 14, 57
18	„ § 14
21	„ § 20
22	„ § 22
35	„ § 33
48	„ § 2, 54, 68
49	XXI. XXVI. § 54, 68
64	XIII. § 4
69	XXVI. § 22

GG. Art.	VB. Nr.
77 A. 2	XXVI § 22
81	„ „ 33
85	„ „ 22
87	„ „ 2
110	XXVI. § 2
119 A. 2	XIX. § 1
128 Z. 4	XXVI. § 2
130 A. 1	„ „ „
132	„ „ 57
142	„ „ 16
143 A. 1	„ „ 15
143 A. 4	XVI. § 24
143	EStG. Art. 35
144	XIX. § 1
149 Z. 3	XXVI. § 2
151 A. 3	„ „ 68
154	VII.
156 A. 2	VIII. § 9
159 A. 2	XIX. § 1
160	VII.
163	X. XIII. § 4, XX
164	XIII. § 6, XX
165	„ „ 4, XX
170, 171	X.
170 Z. 3, 4	VII.
173 Z. 3	X.
175, 177	VII.
179	XV.
184	XXVI. § 2, 33
184 A. 4	XIII § 7
184 A. 5	„ „ 6
186 A. 1, 2	X.
187, 188	XV.
190	XXVI. § 33
192 Z. 1, 2	„ „ 2
192 Z. 15	VIII. § 6
192 Z. 19	VII.
193	XXVI. § 57
195	XIII. § 3, XXVI. § 68, XXI.
197—208	XXVI. § 1, 60
197	VII.
198	VIII. § 5
199 A. 3	XII.
200	XII. XXVI. § 1
206	XII.
209	XVIII. § 10, XXVI. § 68, 69
210	XIX. § 13
211	XXVI. § 46
212 A. 3	XXVI. § 46
214, 215	XXVI § 46
220	VII.
221—228	XIX.
221	„ § 1, 2
222	„ „ 2
223	„ „ 2, 9
224	„ „ 5, 6, 9
225	„ „ 10
226, 227	„ „ 8, 9
228	„ „ 8
233	VIII. § 11
235, 237, 238, 239	XXIII.
240 A. 2	XVII. § 6
241 Z. 2	„ „ 6
242	VII. XVII
243	VII. § 12
244 ff.	XVIII
244 A. 1—3	„ § 1
245	„ „ 2
245 A. 4	XXVI. „ 2
246	XVIII. „ 3
247	„ „ 4, 7
248	„ „ 11
249	„ „ 12
254	VII. XVII
256	XVII. § 12
260	XIII. § 5, 6
261	XXVI. § 65
262, 263	„ „ 66
263 A. 2	„ „ 18
266	„ „ 33, 36
267	XIII. § 14.
269	VII. VIII
270	VIII. § 9. XXVI § 1
271 A. 2	„ „ 9. XVII § 12
273	„ „ 9
274	XXVI. § 67
278	IX, XIII. § 8
279	XIII. § 8. XV. XXVI. § 75
279 Z. 3, 10	XXVI. § 2
280	„ „ 2
281	„ „ 1, 70, 74
281 A. 1, 2, 3, 4	VIII. § 11
281 A. 2	XXVI. § 72
282	XVII. § 7, 12
283 A. 1	XXVI. § 75
284	„ „ 2
299 ff.	„ „ 11

B. Vollzugsvorschriften.

(Verordnungen und Ministerialvorschriften.)

1. Geheime Kanzleitaxordnung vom 24. Januar 1759.
2. Taxordnung in Bezug auf das Ewiggeldinstitut in München.
3. V. v. 5/18 Jan. 1802, die Abschaffung der Vergleichstaxe betr. (S. auch VV. Nr. XXVI. § 2).
4. V. v. 9. März 1808, die Taxen der Adelsstandserhebungen und
5. V. v. 22. Mai 1812, die Adelsmatrikel betr.
   GG. Art. 279 Z. 2, 1, 3, 4, 6.
6. Staatsrathsgutachten vom 9. Mai bis 1. Juni 1807.
   XXV. § 16.
7. Pfälz. Dekret vom 7. April 1813 (Verhaftsgelder betr.) Art. 6 . . . . XXVII. § 23.
8. 9. V. vom 18. Juni 1862 a) die Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken betr. § 3 A. 2; b) die Polizeistunde betr. § 3, 6 A. 2 . . . . X.
10. V. v. 28. Mai 1862 (Rbl. S. 1174) mit Vollzv. hiezu v. 2. Juni 1862 (Geret Bd. 33 S. 153).
11. Instruktion v. 4. Juni 1862 (Geret Bd. 33, S. 152)
    XXVII. § 47.
12. FME. v. 26. Sept. 1863 (Kosten der Diziplinaruntersuchungen); . . . . GO. f. Z. u. S. § 17.
13. 14. FME. v. 17. Nov. 1863 u. 15. Juli 1864 (FMBl. 1863 S. 183 u. 1864 S. 206); . . XXVII. § 7.
15. ME. v. 26. Mai 1866 (FMbl. S. 353); XVI. § 4.
16. FME. v. 12. Oktober 1866, die rechnerische Behandlung der Postporti in Strafsachen betr.; (FMBl. S. 267) Ziff. 1 . . . XXVII. § 18.
17. Dienstesvorschriften über die innere Einrichtung der Gerichtsschreibereien vom 16. Juni 1870 Art. 4;
    XIII. § 17.
18. MB. vom 27. Juni 1870, betr. den Vollzug des prov. Taxgesetzes vom 21. Juni 1870; Allg. u. § 9 . . . . XXVI. § 71.

19. V. vom 1. Juli 1870, die Schreibgebühren der Gerichtsschreiber in den Landestheilen d. d. Rheins betr.;
VI. u. XXVII. § 71.
20. V. vom 4. Januar 1872, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des StGB. u. des PStGB. betr.;
§ 15 . . . . X.
§ 4 . . . . XVIII. § 3.
21. 22. V. vom 20. Juli 1872 u. 18. Dezember 1875, die Gebühren für die Dienstleistungen der Thierärzte betr.;
XXI.
23. V. v. 4. Dez. 1872, den Vollzug der Gewerbeordnung betr.
§ 3 lit. h . . . . XI.
§ 15, 19 A. 1. a § 29 A. 4 . . . . X.
24. Bek. des Reichskanzlers v. 11. Juli 1873, über die Verwendung der Wechselstempelmarken;
Ziff. 2 . . . . XVII. § 10.
25. V. vom 14. März 1874, die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr.;
§ 17 . . . . XI.
26. FMB. vom 26. Juni u. 21. Oktober 1874;
VIII. § 10.
27. V. v. 11. Febr. 1875 (Diätenregulativ mit Instruktion);
Allg. . . G. f. Z. u. S. § 14 u. XXVII. § 6.
§ 17 A. 2 . . . . XXVII. § 6.
28. FME. vom 2. März 1875 (JMBl. S. 58);
XXVII. § 5.
29. Vollz.-Vorschr. zum Markenschutzgesetze v. 1. April 1875
GG. Art. 56.
30. Bek. v. 11. Dez. 1875 (G. u. Vbl. S. 782);
§ 2, 3 . . . . VIII. § 1
§ 9 . . . . VIII. § 10.
31. MB. v. 13. Dez. 1875, (FMBl. S. 322);
Ziff. I . . . . VIII. § 10
Ziff. 7 . . . . VIII. § 10.
32. V. v. 18. Dez. 1875, Gebühren für die Dienstleistungen der Thierärzte betr. GO. f. Z. u. S. § 13 u. XXI.
33. V. 20. Dez. 1875, die Vergütung für ärztliche Amtsgeschäfte betr.; XXI. XXVII. § 6.
GO. f. Z. u. S. § 13.

34. Posttransportordnung für das Königreich Bayern v. J. 1876 (G. u. Vbl. Nr. 5);
§ 20 . . . . IV. A.
§ 24 . . . . IV. A. B. XXII.
35. MB. vom 27. Juli 1876 (FMBl. S. 153);
VIII. § 10.
36. 37. ME. vom 8. Oktober und 12. August 1876, die Untersuchung von Explosionen an Dampfkesseln und Dampfapparaten . . . . GO. f. Z. u. S. § 13.
38. MB. vom 12. April 1877, das Papierformat im amtlichen Verkehre betr.;
§ 2, 3 . . . . III.
39. ME. vom 12. Juli 1877 (FMBl. S. 329);
GG. Art. 184.
40. V. v. 30. August 1877, die allgemeine Bauordnung betr.
§ 99 A. 6 . . . . XI.
41. FMB. vom 14. September 1877 (FMBl. S. 349);
GO. f. Z. u. S. § 13.
42. MB. vom 25. Juli 1878 (FMBl. S. 159 f.) XXIII.
43. V. v. 29. Sept. 1878, die Vornahme der chemischen u. mikroskopischen Untersuchungen in strafrechtlichen Fällen betr.
GO. f. Z. u. S. § 4 . . . . . XXVII. § 6.
44. ME. vom 10. Oktober 1878, die Kosten der Rechtshülfe zwischen Civil- und Militärgerichten betr.
GO. f. Z. u. S. § 17. . . . . . XXVII. § 7.
45. V. vom 14. Juli 1879 (Beitreibung rückständiger Geldforderungen des Staates ꝛc.) . . XVI. § 22.
XXVI. § 69.
46. JMB. v. 29. August 1879 die vereinfachten Zustellungen ꝛc. betr. . . . . GO. f. GV. § 24.
47. Vollzugsvorschriften vom 1. September 1879 zu dem Gesetze über den Verwaltsgerichtshof ꝛc. betr.
§ 1, 4, 6, 12, 15, 16
§ 18 mit 27, 44, 22 Z. 2
§ 33 A. 2, 36, 37 A. 1, 2. } XVI. § 22. XXVI. § 69.
48. V. v. 3. Sept. 1879, den ärztlichen Dienst bei den Gerichts- u. Verwaltungsbehörden betr.;
§ 12 . . . . XXI. XXVII. § 6.

49. Gerichtsvollzieherordnung vom 6. Sept. 1879
§ 6 A. 1 Z. 3 . . . V. § 11
§ 6 A. 1 Z. 4 . . . V. § 14
§ 6 A. 2 . . . . . . V. § 10
§ 6 A. 5 § 10 . . . XXVII. § 46
§ 32 . . . . XIII. § 16 XXVII. § 46.

50. Notariatsgebührenordnung vom 19. Januar 1862
GG. Art. 111.

51. Instruktion zum Notariatsgesetze vom 1. Juni 1862
§ 25 . . . . GG. Art. 111.

52—70. Bei Art. 3 Z. 3 des Gebührengesetzes ist auf folgende Vorschriften Bezug genommen:

a) Geret Bd. XXIX S. 25 (hypothekenamtliche Einträge von fixirten Bodenzinscapitalien),
b) JMBl. 1868 S. 258 [Verhandlungen in Bezug auf Beamte] GG. Art. 3 Z. 4.
c) FMBl. 1876 S. 106, 170 [Beurkundung des Personenstandes],
d) FMBl. 1876 S. 79 [Musterregister],
e) „ „ „ 133 [Stipendiensachen],
f) „ „ „ 135 [Baupolizeisachen],
g) „ „ „ 145 [Unterstützungsgesuche der Schulamtszöglinge],
h) „ „ „ 152 [Pfarramtliche Zeugnisse],
i) „ „ „ 155 [Freiwillige Feuerwehren],
k) „ „ „ 169 [Zeugnisse f. Rechtskandidaten],
l) „ „ „ 281 [Dampfkesselrevision],
m) „ 1877 „ 181 [Holzhauer- und Holzfuhrlöhne],
n) „ „ „ 220 [Landwehrstämme],
o) „ „ „ 288]Versicherungsanstalten],
p) „ „ „ 293 [Kreisirrenanstalten],
q) „ „ „ 303 [Gesuche von Militärpflichtigen],
r) „ 1878 „ 18 [Vormundschaftsrechnungs-Belege],
s) „ „ „ 161 [Zeugnisse der Standesämter],
t) „ 1879 „ 109 [Armenrecht] GG. Art. 4.

71—89 Bezug genommen ist

auf die nachstehenden Vollzugsvorschriften dieses Bandes:	in den nachstehenden Gesetzes- und Vollzugsvorschriften dieses Bandes:
I	II.
V	GO. f. GV. § 24
„	GG. Art. 154, 266
VI. § 10	XXVI. § 33
VII.	GG. Art. 229, 262
„	VIII. XXVI. § 60
VIII.	GG. Art 229, 262
„ § 5 A. 2	XXVI. § 60

auf die nachstehenden Vollzugsvorschriften dieses Bandes:	in den nachstehenden Gesetzes- und Vollzugsvorschriften dieses Bandes
VIII § 2	XVII. § 10
X	GG. Art. 186
XI	„ „ 279
XII	„ „ 199
XIII. Allg.	„ „ 184, 185, 207
„ „	XXVI.
„ § 4	XX. XXVI. § 60.
„ „ 14	XXVI. § 63.
„ „ 16	XXVII. § 34
„ „ 17	XXVI. § 3
XV	GG. Art. 179
XVII.	„ „ 242, 253, 282
XVIII.	„ „ 244
XIX.	XXIV. GG. Art. 221
XX.	GG. Art. 165
XXI.	XXII.
XXIII	GG. Art. 236
XXVI.	„ „ 265
„ § 8 A. 3, 46	XXIV.
„ „ 56	XXVII. § 43
„ „ 62, 68, 69	XVII. § 12
„ „ 68, 69	XVIII. § 10
XXVII. § 1 A. 4, § 2 A. 4	XXIV.
„ § 46	XXIV.

Alphabetisches Register

zu den

Gebührenordnungen,

einschließlich der Vollzugsvorschriften.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten dieses Bandes.)

A.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

S.

T.

U.

V.

Ergänzungsblatt zu Band XI. der Justizgesetze.
(Gebührenordnungen.)

Weitere Bezugsstellen der Reichsgesetze.

(Aus unliebem Versehen zurückgeblieben.)

1) Aus dem Handelsgesetzbuch vom 5. Juni 1869.

Art. 112, 113	GKG. § 92
„ 133, 134	GG. Art. 62
„ 160, 162, 172	„ „ 62
„ 253, 254	„ „ 62
„ 348, 365, 407	„ „ 62.

2) Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869.

§ 37, 43	VV. Nr. X.
§ 58, 59, 67	„ „ X.

3) Gesetz vom 21. Juni 1869, die Kosten der Rechtshülfe betr.

Allg.	GO. f. Z. u. S § 17.

4) Gesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

§ 15 A. 1	GG. Art. 174.

5) Markenschutzgesetz vom 30. November 1874.

§ 7	GG. Art. 56.

6) Gesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc.

Allg.	VV. Nr. X.
„	GG. Art. 3 Z. 3
§ 35	„ „ 183.

7) Musterschutzgesetz vom 11. Januar 1876.

§ 12	GG. Art. 56.

8) Strafgesetzbuch vom 26. Februar 1876.

§ 37	GKG. § 62
„ 57 Nr. 4, § 60	„ „ 62
„ 79	„ „ 60
„ 156	VV. Nr. XVI. § 11
„ 195, 196, 232	GKG. § 73.

9) Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 12, 13	GO. f. GV. § 1
„ 12, 13	GO. f. Z. u. S. § 1
„ 17 A. 1	GKG. § 26 Nr. 2
„ 18	„ „ 3
„ 40, 55, 96	VV. Nr. I, II
„ 71	GKG. § 57
„ 72, 76	„ „ 65
„ 103—106	„ „ 47 Nr. 3
„ 123, 136	„ „ 65
„ 160	„ „ 57
„ 165	„ „ 79
„ 165	VV. Nr. XXVI § 39
„ 165	„ „ XXVII § 27.